NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01534143 5

Frankfurt-Am-Main, Germ
Ordnance

K. Binding
3

CER (Frankfurt)
MAIN
ORD ME SY

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Erster Theil.

Verordnungen, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
506234
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1910 L

Digitized by Google

Vorrede.

Die noch vorhandenen geschriebenen Frankfurter Verordnungen, die unter den Namen: Edicten, Ordnungen, Satzungen, Statuten, Artickeln, Rechten, Uebereinkommungen des Raths oder der Schöffen, abwechselnd vorkommen, fangen mit oder kurz vor dem 14ten Jahrhundert an. Der Artickelsbrief vom Jahr 1297. und der Stadtfrieden vom Jahr 1318. sind noch zur Zeit die älteſten der uns bekannten Geſetzen. a) Beide waren aber auch vielleicht die einzigen jener Zeiten, die man niedergeſchrieben hat. Daß man damals mehrere und ſchon vorher Geſetze gehabt habe, iſt höchſt wahrſchein-

 lich.

a) Senckenberg in Select. jur. & hiſt. p. 518. hält die in dem Geſetzbuch vom Jahr 1352. vorkommende Statuten, außer gewiſſen Statutis imperialibus antiquis latinis für die älteſten. Uebrigens ſind dieſe Statuten nicht alle mit Jahr und Tag bezeichnet. Vielleicht iſt eines oder mehrere derſelben noch älter als jene vom Jahr 1297. und 1318.

Digitized by Google

lich. Der Innhalt dieses Artickelsbriefs und des Stadtfriedens giebt solches auch zu erkennen. Sie wurden aber nicht anders als mündlich, und oft gar nicht publicirt. Dieser Gebrauch scheint sich lange erhalten zu haben. Mehrere alte Ordnungen bezeugen dieses; und selbst noch die Reformation vom Jahr 1578. sagt in der Vorrede, daß man von Alters her in der Canzley ein Statutenbuch, und darin von allerley politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen gehabt, darüber man nicht weniger als auf die Reformation von 1509. selbst gehalten habe, das blos den Rathspersonen, keineswegs aber der Bürgerschaft und dem gemeinen Mann bekannt gewesen seye. Eben das besagt die Ref. P. 9. in der Vorrede von der alten Ackergerichts-Ordnung. Im Bürgervertrag vom Jahr 1613. §. 6. wurde festgesetzt, daß alle Statuten, Gesetze, Ordnungen und alle Aenderungen, die mit denselben getroffen werden, durch einen Anschlag publicirt, und an einem gewissen Ort, da es jedermann lesen kann, zu besserer Gedächtniß angeschlagen oder aufgehenkt werden sollen. Gesetze, die mündlich bekannt gemacht worden, wurden manchmal vor oder nach der Bekanntmachung niedergeschrie-

schrieben, späterhin auch, wie z. B. bei dem Statut von 1521. unter das erlassene Statut bemerkt, wenn, und an welchen Orten der Stadt, es abgelesen worden. Man scheinet auch den Gebrauch gehabt zu haben, nicht jedesmal ein Gesetz allein, sondern manchmal deren mehrere in einem Act zu promulgiren. Dieses bewähret eben dieses und zwar mündlich verkündigte Edict vom Jahr 1521. das drey ganz verschiedene Gesetze enthält. Manche Gesetze wurden blos den Zünften und Gesellschafften auf ihren Versammlungsorten bekannt gemacht; z. B. das Edict vom Jahr 1537. Daß die mündlich promulgirten Gesetze, wenn sie nicht nieder geschrieben worden, in Vergessenheit gerathen sind, ist eben so gewiß, als daß ein großer Theil der niedergeschriebenen und selbst der schriftlich verkündigten verlohren gegangen ist. Die Raths-Protocolle aus dem funfzehenten und sechzehenten Jahrhundert erwähnen mehrerer Verordnungen, von denen uns nichts weiter bekannt ist. Die Buchdruckerkunst verbreitete auch hierüber ihre wohlthätige Folgen. Man fieng an, so wie sie etwas allgemeiner geworden war, die Gesetze durch den Druck bekannt zu machen. Das erste gedruckte Frankfurtische

Gesetz ist die und zwar zu Maynz durch Johannes Schäfer gedruckte Reformation vom Jahr 1509. In den Rathsprotocollen vom Jahr 1524. feria tertia in vigilia Thomae Apostoli wird sich auf eine gedruckte Ordnung wegen des Mehls und Brods bezogen mit den Worten: als Ein Erbar Rat das Meel probirn und backen lassen, das herfunden worden, wie solichs die Becker selbst in Schriften angezeigt, Iren Sagen E. E. Rat woll diß Sach ben der gedruckten Ordnung blyben lassen. In ebendenselben vom 1. Febr. 1526. wird sich abermals auf eine des Brods halben erlaßene Verordnung bezogen. Außer dieser Reformation und dieser Mehlordnung findet aber sich bis zum Jahr 1529. noch keine Spur gedruckter Edicten. b) Jedoch sind einige gedruckte Gesetze dieser Zeit erst späterhin z. B. die Verordnung vom Jahr 1529. Gotteslästerung, Zutrinken, Ehebruch und dergl. betreffend, erst einige Jahre nachher gedruckt worden. Im Jahr 1533. (andere sagen

b) Andere aber ohnehin zu den Edicten nicht gehörige Stücke, wie z. B. der Burgervertrag von 1525. das Privilegium Kaiser Friederichs III. vom Jahr 1465. sind erst späterhin, und zwar jener erst zu den Zeiten der Kaiserl. Commission gedruckt worden.

Digitized by Google

gen im Jahr 1531.) errichtete der Buchdrucker Egenolph eine Buchdruckerey zu Frankfurt, die man für die erste daselbst gehalten hat. Es waren aber schon kleine Buchdruckereyen daselbst, wie Ritter im evangelischen Denkmahl P. 182. bemerket, und was auch noch durch die Rathsprotocolle bestättigt wird. Denn außer dem was sie im Jahr 1524. von jener gedruckten Ordnung Mehl und Brod betreffend, besagen, wird feria tertia post invocavit 1530. ein Mandat die Gotteslästerung ꝛc. betreffend, &. post XI. millium virginum 1531. die Notul des Publicirens desselben, Donnerstags post Exaudi 1531. die Metzger-Ordnung, feria sexta in vigilia Thomae post prandium 1532. eine Notul wegen der päpstlichen Messe, zu drucken befohlen c). Buchdruckereyen waren schon zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts keine Seltenheit mehr, und es befanden sich ihrer in mehreren deutschen Städten.

Anfänglich pflegte man nicht allen gedruckten Edicten Jahr und Tag ihrer Publication beyzufügen. Vie-

c) Von diesen und andern in der Vorrede erwähnten Edicten wird das chronologische Edicten-Verzeichniß am Ende dieser Sammlung mehreres besagen.

Digitized by Google

le sind dadurch ganz ohne Zeitbestimmung geblieben, andern ist die Zeit, jedoch nicht immer mit Zuverlässigkeit, erst nachher beygeschrieben worden. Die Exemplarien eines ohne Jahr und Tag gedruckten Edicts wurden oft nicht auf einmal ausgegeben; ein Theil wurde zurück behalten, und zu andern Zeiten ausgetheilt; und manchmal diese oder jene Zeit, wenn das Edict ausgegeben worden, jedoch auch dieses nicht allen Exemplarien einer Ausgabe beygeschrieben. d) Eine und dieselbe Verordnung kommt daher öfters unter mehreren Zeiten vor, und so siehet man auch ein und dasselbe Edict, besonders von solchen, denen Jahr und Tag blos beigeschrieben sind, mit und ohne Zeitbestimmung.

Vieles Licht hierin geben die Edicten-Concepten, die sich auf dem Archiv der Stadt befinden, vorzüglich aber das Edicten-Verzeichniß, welches der verstorbene Johann

d) Dieses beweisen die im chronologischen Verzeichniß vorkommende Edicten vom 4. Sept. 1600. 20. Febr. 1610. 12. Nov. 1601. 30. Aug. 1599. 1601. 12. Sept. 1605. 30. Sept. 1613. und andere.

Digitized by Google

hann Jacob Diefenbach, Actuarius der Aeltern Burgermeisterlichen Audienz dahier entworfen hat, und welches sich nebst seiner Edicten-Sammlung auf hiesiger Stadt-Bibliotheck befindet. Dieser hatte mit obrigkeitlicher Bewilligung die Rathsprotocolle vom Jahr 1497. an durchgegangen, und alle darin erwähnte Gesetze angemerkt. Sein Verzeichniß gehet bis zum Jahr 1759. enthält aber blos die Verordnungen, die gedruckt worden sind.

Man war in ältern Zeiten thätiger die Edicten zu sammlen, als in neuern. Man hat eine Sammlung vom Jahr 1352. unter dem Namen Gesetzbuch und auf dem Stadt-Archiv befinden sich deren mehrere aus dem Alterthum unter den Namen Reformation, Statutenbuch, Gesetzbuch. Die Reformation von 1578. in der Vorrede, und Fichard in seinem Bericht diese Reformation betreffend erwähnen eines Statutenbuchs. e) In

e) Vid. Senckenberg l. c. p. 586. & 535.

Digitized by Google

den Jahren 1509. 1578. und 1611. revidirte man die Edicten, und machte daraus die unter dem Namen Reformation bekannten Gesetzbücher. Seitdem sind sie zu einer großen Anzahl angewachsen; gleichwohl ist seit der Reformation vom Jahr 1611. keine Revision erfolgt, und der Versuch ein neues Gesetzbuch zu errichten, dessen Senckenberg l. c. p. 533. erwähnt, ist Versuch geblieben. Man begnügte sich bisher mit Privat-Sammlungen, deren es sehr ansehnliche und viel vollständigere, als die des Stadt-Archis selbsten, die und zwar durch den nun verstorbenen Dr. Gullmann ohnehin erst im Jahr 1748. angefangen worden, gegeben hat und noch giebt, die aber durch die Seltenheit vieler Edicten auf einen hohen Preiß f) gestiegen sind. In den meisten Händen befinden sich gar keine Edicten. Eine öffentliche Sammlung ist daher längst gewünscht g) mehrmals versucht

f) Man hat Sammlungen, die sich auf 3 — 400 fl. im Werth belaufen. Eine mittelmäßige Sammlung wird gewöhnlich mit 100 fl. auch 100 Rthlr. bezahlt.

g) Wie auch Müller in der Beschreibung von Frankfurt p. 213. und Orth in den Anmerk. Forts. 4. pag. 105. bezeugen.

Digitized by Google

sucht h) aber nie ausgeführt worden. Man glaubte nicht, daß das Publicum solche unterstützen würde. i) Sodann waren und sind auch die Stimmen, ob eine solche Sammlung alle Edicten, oder nur die vorzüglichsten enthalten solle, sehr getheilt. Beyde Arten haben unstreitig Vorzüge vor einander. Allein schon das, daß, da sämtliche Edicten sich wohl auf 2500. Stücke

---

h) Senckenberg l. c. p. 536. berichtet, daß einer seiner Freunden die Frankfurter Verordnungen habe herausgeben wollen. Herr Dr. Moritz in der Staats-Verfassung der Reichsstadt Frankfurt Thl. 2. p. 70. und in den Zusätzen berichtet dasselbe von Herrn Dr. Joh. Wolfgang Starck. Herr Hofrath Kühl hatte ein chronologisches Verzeichniß derselben zur Absicht. Der Probebogen davon war schon gedruckt. Herr Dr. und Senator Hofmann hatte ein Werk angefangen, das zwischen einer weitläuftigen Sammlung und einem trockenen Verzeichniß der Edicten die Mittelstraße halten sollte. Blos der ehemalige Gerichtschreibers-Substitut Heyrmann Freies hat seine Sammlung, die in Dutzenden eingetheilt war, zum Druck gebracht; Aber mit dem 4ten Dutzend wurde sie schon nicht mehr fortgesetzt. Der verstorbene Dr. Orth, Commentator über die Frankfurter Reformation, hat viele Verordnungen seinen Schriften beigefügt. Allein diese machen kein Ganzes aus, und sind nicht nur zum Theil blos stückweise eingerückt, sondern auch in seinen Schriften sehr zerstreut.

i) Wenigstens ist die Sammlung des Herrn Dr. Starck wegen Mangel an Subscribenten unterblieben, und die Frießische Sammlung, wie man sagt, wegen geringen Absatzes nicht fortgesetzt worden.

Digitized by Google

Stücke belaufen mögen, eine Sammlung, welche alles und jedes ohne Ausnahme enthält, ein sehr bändreiches, dadurch kostbares, und wenig gesuchtes, auch im Gebrauch sehr unbequemes Werk abgeben muß, bestimmt mich für eine eingeschränkte Sammlung. Verordnungen, die durch nachgefolgte wiederholt, erneuert, vermehrt, abgeändert oder aufgehoben worden, Verordnungen die gleich im Anfang facti transeuntis gewesen, die sich überhaupt blos auf vorübergegangene Vorfälle, und auf nicht mehr vorkommende Geschäfte beziehen, Verordnungen, die alle Jahre nach einer einmal angenommenen Formul zum Vorschein kommen, alle diese haben keinen practischen Werth. Sie sind daher nicht in diese Sammlung aufgenommen worden. Dadurch ist es gekommen, daß auch jene Verordnungen, die nicht durch den Druck, die blos mündlich oder handschriftlich publicirt worden, nicht für diese Sammlung gehören. Um aber die Vollständigkeit, besonders wegen ihres historischen Gebrauchs, so viel als möglich zu ersetzen, wird alles in Noten kürzlich bemerkt werden, was nicht in die Sammlung gebracht ist; auch war es hierbey vorzügli-

zügliche Rücksicht, eher zu viel, als zu wenig in dieselbe aufzunehmen. k)

Eine Ordnung nach inneren Zusammenhang, und zwar nach dem Endzweck der Gesetzen scheinet mir wegen des entscheidenden Vortheils, daß sie das Ganze derselben, was geschehen ist, und was noch geschehen muß, leichter umfassen und übersehen lässet, den Vorzug vor chronologischer Ordnung zu haben. Dieser Plan liegt bei der Sammlung zum Grunde, und Gesetze, die einerley Endzweck haben, sind zusammen gestellt. Jedoch glaubte ich hierbei nicht diesen Plan so weit ausdehnen zu müssen, ein Gesetz zu trennen, wenn es mehrere verschie-

k) In diesem Plane bestärkte mich das Gerstlacherische Handbuch der teutschen Reichs-Gesetzen (s. die Vorrede zu dessen 1ten Th. p. IV.) und nachher die Abhandlung des Herrn Dr. J. N. Bischoff von den teutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und Einrichtung einer Sammlung derselben ꝛc. Helmstädt 1795. Der gröste Theil der ältern Verordnungen fällt dadurch hinweg; Diesen läßt ohnehin die Reformation, wie aus ihrer Vorrede erhellet, keinen sonderlichen Werth übrig. Man rechnet unter die Edicten auch Kaiserliche Verordnungen Reichs- und Kraißschlüsse, allein, in so ferne sie nicht insbesondere von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath publicirt worden, gehören sie in andere Sammlungen.

Digitized by Google

schiedene Gesetzendzwecke enthielte. Denn in vielen Verordnungen gestattet der Zusammenhang keine Trennung; und ohnehin mögte es zu viel Anmaßung seyn, das zu scheiden, was der Gesetzgeber eben nicht jedesmal zufällig zusammengestellt hat. Daß es nicht wenig mühsam ist, in ein Fragmentenwerk, das ohnehin bei einem Zeitraum von Jahrhunderten nicht einmal von einem und demselben Gesetzgebungsgeist belebt ist, Zusammenhang zu bringen, wird hoffentlich dieser Sammlung zur Nachsicht gereichen, wenn man ihre Ordnung nicht befriedigend finden sollte.

Die Gesetze sind wörtlich abgedruckt und ist nicht das geringste daran geändert worden. Sie sind in neun Theile abgetheilt, die aber, je nachdem zu einer Materie mehr oder weniger Stoff vorhanden war, nicht einerley Größe haben.

Die Noten, welche hauptsächlich den Verordnungen, die nicht in die Sammlung aufgenommen worden, gewidmet sind, folgen am Schluß der Sammlung in einem

nem besondern Theil. Mit diesen ist ein chronologisches Verzeichniß aller Edicten, und zuletzt ein Sachregister verbunden. Supplemente sind aus mancherlei Ursachen bei diesem Werke nicht zu vermeiden gewesen; in diesen wird sowohl diese Sammlung, wo es nöthig, ergänzt, als auch die noch erscheinenden Gesetze nachgeliefert werden.

Noch ehe ich dieses Werk den Druck übergeben, habe ich bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath um Erlaubniß darzu nachgesucht. Es wurden Plan und Verzeichniß gefordert, und Herr Dr. Stark, der vor mehreren Jahren eine chronologische vollständige Sammlung beabsichtigt, und obrigkeitliche Erlaubniß darzu erhalten hatte, vorerst vernommen, ob er sie fortsetzen wolle oder nicht. Da dieser, daß er sie nicht fortsetzen wolle, sich erklärt, und ich Plan und Verzeichniß vorgelegt hatte; wurde mir der Druck dieser Sammlung gestattet.

Uebrigens finde ich mich verpflichtet, Herrn Schöff von Iersner, Herrn Senator Dr. Wallacher, Herrn

Steitz

Steitz des Raths, Herrn Dr. und Archivar Hohlbein und Herrn Dr. Johann Wolfgang Stark für die Unterstützung, die Sie mir bey dieser Sammlung gefälligst zugesagt und geleistet haben, meinen Dank öffentlich hiermit abzustatten.

Frankfurt am Mayn den 28. Septbr. 1797.

Inn-

Digitized by Google

Innhalt

der ganzen Sammlung.

Erster Theil. Gesetze welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Zweiter Theil. Gesetze welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Dritter Theil. Sitten und Religion bezweckende Gesetze.

Vierter Theil. Commercien-Gesetze.

Fünfter Theil. Gesetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum Zweck haben.

Sechster Theil. Fürsorge bei der häußlichen Niederlassung und bei dem Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Digitized by Google

Siebenter Theil. Gesundheits-Pflege.

Achter Theil. Rechts-Pflege.

Neunter Theil. Allgemeine Sicherheits-Anstalten, und Vollziehungs-Gesetze.

Digitized by Google

Innhalt

des ersten Theils.

Gesetze, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinen Innhalts. 1—7.

I. Niemand soll den andern beleidigen, und Beleidigungen ohne obrigkeitliche Hülfe nicht rächen. 1.

II. Mandat gegen das Aussetzen der Kinder. 2.

III. Sicherheit auf offener Straße bei Nachtzeit. 3.

IV. Männiglich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben. 4.

V. Verbot thätlicher Selbsthülfe gegen Diebe. 5.

VI. Die Handwerker sollen keine ruhestöhrende Handlungen unternehmen. 6. 7.

Zweytes Hauptstück. Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre. 8 — 12.

I. Verbot aller Paßquillen, famosen Schriften, schimpflichen Gemählden und dergl. 8.

II. Neuvermählte sollen durch Hexelstreuen an der Ehre nicht beschmizt werden. 9.

III. Männiglich soll sich alles unbedachten Gesprächs und Urtheilens über Staatsbegebenheiten enthalten, 10. bei Staats-Vorfällen sich keine partheyische Freudensbezeugungen erlauben. 11. insbesondere die französischen Partheyen dahier sich keine Neckereyen gegen einander zu schulden kommen lassen. 12.

Drittes Hauptstück. Sicherheit des Eigenthums. 13—47.

I. Sicherheit der Güter am Maynufer. 13. 14.

II. In den Meß-Abenden sollen keine Güter über die Straßen getragen werden. 15.

III. Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen. 16.

IV. Sicherheit der Feldgüter. 17 — 30.

Mandat gegen Garten- und Feldfrevel. 17.

Niemand soll in des andern Weinberge, Gärten ꝛc. gehen. 18.

Oder Laub in den Weingärten abstreifen. 19.

Strafe der Felddieben und Belohnung ihrer Denuncianten. 20.

Einschränkung der Jagd in Rücksicht auf Personen, Zeit, Ort, Waffen. 21 — 28. womit der Text Einschränkung

kung des Scheibenschießens vor den Thoren verbindet. 29. 30.

V. Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien. 31.

VI. Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen. 32 — 39.

Niemand soll die Alleen um die Stadt. 32.

auf dem Roßmarkt. 33.

oder die Stadtbrunnen beschädigen. 34.

oder in Stadt und andern Gräben fischen. 35.

Waldbeholzungs- und Forst-Frevel- und Strafordnungen. 36 — 39.

Der Stadt gehörigen Wegen, Feldstücken, oder Meßläden soll sich niemand anmaßen. 40. 41.

VII. Regulirung der Vererbung des Eigenthums, und zwar Bestimmung der Erbfolge der Eheleuten sowohl ab intestato. 42. als ex testamento. 44.

VIII. Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zur Vergewisserung derer Eigenthümer. 45 — 48.

Viertes Hauptstück. Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen, und gegen Feuersgefahr. 49 — 73.

I. Einschränkung des Hundehaltens. 49. 50.

II. Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens. 51 — 53.

Digitized by Google

III. Einschränkung des Gebrauchs der Waffen; und zwar der Stöcken, Degen, und anderen Seitengewehrs 54. 55. des Schiesgewehrs hiervon in N. IV. sq. und zwar in N. 56. §. 7. und N. 60 — 62.

IV. Vorsorge gegen Feuersgefahr. 56 — 73.

Feuerordnungen in der Stadt und auf dem Land. 56. 57. nebst Anhängen darzu. 58 — 73.

Erstes

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeinern Innhalts.

I.

1) Niemand soll den andern mit Worten oder Handlungen beleidigen; und Beleidigungen nicht anders als mit obrigkeitlicher Hülfe rächen; vom 8. Decbr. 1696.

Wir Burgermeistere und Rath dieser deß H. Reichs Stadt Franckfurt thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, was gestalten in Unserer Stadt und Gebiet nicht allein das frevelmüthige injuriiren, Schänden, Schmähen, und Ehrenverletzliche Nachreden wiederum einzureissen beginne, sondern auch die dabey interessirte Personen dardurch in Wortwechslung und Schlägereyen gerathen, einander vergewaltigen, ja gar mit Uberschickung Carteln, und auff andere Weiß herauß fordern und duelliren, darauß aber gar leicht schwere Verwundungen, Auffläuffe und Todtschläge erfolgen, wie leider! noch jüngsthin dergleichen würcklich geschehen und erfolget ist, auch wann solchem unChristlichem und ruchlosen, Gottes heiligem Wort, denen heilsamen Rechten und Reichs-Constitutionen, nicht weniger der gemeinen Ruhe und Sicherheit, ja selbst der gesunden Vernunfft schnurstracks zuwiderlauffenden Wesen, Schänden, Schmähen, Balgen und duelliren nicht mit Nachtruck gesteuret werden sollte, zu besorgen, daß noch

weit grösseres Unheil, Unordnung- und Zerrüttungen, mit vieler Seelen-Gefahr darauß entstehen möge; Als haben wir solches alles Christlich zu Gemüt gezogen, und dahero Unsere vormahls deßwegen publicirte Edicta und Verordnungen zu renoviren und zu erneuern eine Nothdurfft ermessen.

Gebieten darauff hiemit ernstlich und wollen, daß niemand den andern mit Worten oder That injuriiren, schmähen oder beschimpffen, und da jemand vermeynte, daß er an seinen Ehren ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anderst nicht als auff rechtmäßige und erlaubte Weiß, mittelst geziemender imploration Obrigkeitlicher Hülffe, retten, zumahlen aber keiner den andern auff der Strassen oder sonsten Verwegwarthen, überfallen, angreiffen, vergewaltigen, oder zum Duell herauß fordern solle; Gestalten Wir dann alle solche so genannte rencontres (welche wann beyde Theile vorher davon Wissenschafft gehabt, allerdings Einem Duell gleich, sonsten aber nur von seiten des Angreiffenden darvor gehalten und gestrafft werden sollen:) Außforderungen, Duella und Balgereyen, zu Roß und Fuß, wie insgemein jedermänniglich, ohne Unterscheid der Personen, wes Stands, Würden oder Wesens die seyn mögen, also nahmentlich auch denen Soldaten, so wol hohen und niederen Officirern, als gemeinen Knechten, hiemit allerdings verbotten, und unseren an denen Thoren und Wachten commandirenden Officirern ernstlich anbefohlen haben wollen, den oder die jenige, so, ihres Wissens, einigen Duells halben anderwerts hin sich zu begeben willens, an der Wacht sobalden anzuhalten und in Arrest zu nehmen, massen dann auch sonst ein jeder, sobalden er von eintzigem vorhabendem Duell oder Balgen Nachricht bekommet, solches Unsern Burgermeisteren, und zwar Ein Burger bey Verlust seiner Burgerschafft, alle andere aber bey nahmhaffter Geld- und anderer Straffe, gebührend anzuzeigen schuldig, hingegen alle die jenige so einem andern, unter was Prætext und Schein es immer geschehen möchte, zum Duell außfordern, oder auff die Außforderung erscheinen, nicht weniger die, welche zu sothanem Außforderen und Cartel-tragen,

Digitized by Google

gen, oder als Secundanten dabey sich gebrauchen lassen, durch Vorleyhung Pferde, Waffen, auch sonsten auff einige Weiß, mit Rath oder That, dazu behülfflich sind, und dergestalt deß Wercks sich theilhafftig machen, wann auch gleich das würckliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwoln vorgangen, keine Entleib- oder Verwundung dabey geschehen wäre, mit unaußbleiblicher schwerer Straff an Gut und Ehr, ja nach Gelegenheit der Umständen, an Leib und Leben, angesehen und beleget werden, dawieder auch insonderheit denen Provocatis und Außgeforderten die beschehene Außforderung, wann Sie darauff erscheinen keines wegs zu statten kommen, sondern auff den Fall einer Entleibung gegen Sie nicht weniger mit der Todesstraff verfahren, hingegen wann sie nicht erschienen, solches an ihren Ehren, gutem Nahmen und Leumuth Ihnen allerdings ohnnachtheilig, vielmehr aber die jenige, welche ihnen dergleichen schimpfflich vorwerffen, ebenfalls scharffer Animadversion und Bestraffung gewärtig seyn sollen. Und gleichwie Wir durch diese abermahlige Verordnung, und deren Festhaltung, Unserm Obrigkeitlichen Ampt in diesem Stück ein Gnügen zu thun, mithin von der jenigen schweren Rechenschafft, die sonsten von allem unschuldig, und durch unzeitiges Nachsehen vergiessenden Menschen-Blut dem grossen Gott und aller Welt Richter dermaleins gewiß wird gegeben werden müssen, befreyet zu seyn verhoffen, also leben Wir auch der guten Zuversicht, es werde ein jeder solcher geziemend nachzuleben, wo nicht auß obhabender gemeiner Christen Pflicht, jedoch wenigstens um denen darin angedroheten schweren und unaußbleiblich erfolgenden Straffen zu entgehen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Concluſum in Senatu, Dienstags den 8. Decemb. 1696.
& Renovatum in Senatu Dienstags den 30. Jan. 1700.

II.

2) Mandat gegen das Aussetzen der Kinder; vom 29. August, 1695.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath deß Heyl. Reichs-Stadt Franckfurt am Mäyn mit äusserstem Mißfallen vernommen, Was gestalten die Außsetz- und Hinlegung kleiner junger Kinder in hiesiger Unserer Stadt und Bottmäßigkeit leyder! dergestalt gemein zu werden beginne, daß dergleichen bey nicht gar langer Zeit öffters, ja allein bey etlich wenigen Wochen her zum zweiten mahl gefunden worden, und noch Dato nicht ohne sonderbahre Beschwehrung des allhiesigen Hospithals und Armenhauses verpflegt werden müssen: Solch Verbrechen aber dergestalt beschaffen, daß es der Natur selbsten, und daher allen Eltern, ja gar denen unvernünfftigen Thieren eingepflantzten Liebe schnurstracks zuwider, und billich so viel schwerer zu achten und zu bestraffen, je mehrere Commiseration und Mitleyden die arme unschuldige Kinder, meritiren; Als erkennen Wir Uns krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts verpflichtet, alle und jede Eltern, auch sonsten jedermänniglich, wie hiermit beschiehet, nachtrücklich zu erinnern und zu ermahnen, daß sich keiner zu solcherley unmenschlich- und grausamen Thaten, so öffters einem Kinder-Mord allerdings gleich, insgemein aber nicht viel geringer zu halten, weder durch Armuth, oder besorgende Schande, noch sonsten etwan auß Hoffnung einigen Gewinns, sich verleithen lasse, oder auff ein oder andere Arth dazu behülfflich seye. Gestalten der- oder diejenige, so dieser unserer Obrigkeitlichen Warnung ohnerachtet, sich dennoch dergleichen unterfangen werden, denen in Rechten, insonderheit der Peinlichen Halß-Gerichts Ordnung, beschaffenen Umständen nach, darauff gesetzten Straffen, auch gar an Leib und Leben, gewißlich nicht entgehen, sondern, andern zum Exempel und Abscheu, ohnfehlbar damit beleget, hingegen die, so jetzo oder in das künfftige einige Wissenschafft davon haben und bekommen, und

deßwegen

deßwegen gebührende, auch ohne dem ſchuldige Anzeig thun, mit einer Verehrung angeſehen werden ſollen. Darnach ſich alſo ein jeder zu richten, und für ernſtlicher Animadverſion und Beſtraffung zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu Donnerſtags den 29. Aug. 1695.

III.

3) Sicherheit auf offener Straße bey Nachtzeit; vom 28. Novembr. 1702.

Demnach Wir der Rath dieſer deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn mißfällig vernehmen müſſen, welcher geſtalten bey Nachtzeiten durch einige böſe verruchte Buben und frevelmüthige Leuthe in allhieſiger Stadt wiederum allerhand ſchwere Exceſſen und Inſolentien verübet, Die Leuthe angegriffen, beraubet und noch darzu übel tractiret werden; Als haben Wir umb ſolchem Unweſen nachdrücklich zu ſteuren, auch dahero beſorgendem mehrern Unheil, ja Mord und Todtſchlag vorzukommen, und nöthige Sicherheit, zumahln auff offener Straſſen zu erhalten, vor nöthig angeſehen, Unſere vor einigen Jahren allſchon deßwegen publicirte Verordnung nochmahls zu wiederhohlen und zu erneuren: Wollen derohalben zuforderſt jedermänniglichen ſolcherley ohne dem höchſtverbottener Frevel- und Gewaltthaten, bey Thurn- und Gefängnüß- auch, nach Befinden, Leib und Lebens-Straff, ſich gäntzlich zu enthalten, hiemit verwarnet, und, damit niemand dergleichen ſich ſo leicht unterſtehen, oder, da ſolches dennoch, wider alle beſſere Zuverſicht, geſchehen ſollte, die Thäter deſto beſſer erkandt und offenbahret werden mögen, zugleich ernſtlich befohlen haben, daß hinkünfftig niemand, weder Einheimiſch noch Frembder, bey Nacht-Zeiten, und ſo bald es dunckel worden, ohne Latern oder Fackel auff der Gaſſen ſich betretten laſſen ſolle; Geſtalten die jenige, ſo dieſer Unſerer Verordnung nicht nach- und drüber in

Schaden oder Unglück kommen, nicht allein sich selbsten solches werden mit zu imputiren, sondern auch dabey zu gewarten haben, daß sie, ohne Ansehen der Person arrestirt und in die Wacht geführet werden. Dafern auch jemand von dergleichen bißhero verübten Excessen, oder da deren künfftighin einige weitere wider verhoffen geschehen solten, einige zuverläßige Nachricht hätte und ertheilen würde, wie dann ein jeder solches zu thun bey seinen Pflichten und alles Ernstes hiemit erinnert wird, dessen Nahme soll nicht nur verschwiegen gehalten, sondern auch ihme noch dazu ein Recompens gereichet, hingegen der oder die jenige, so dergleichen verhehlen, mit behöriger scharffen Animadversion und Straffe angesehen werden. Davor sich also jedermänniglich zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Dienstags den 28. Novembr. 1702.

IV.

4) Männiglich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben; vom 3. Sept. 1781.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermann zu wissen, wasmassen nicht nur weiland des in Gott ruhenden Kaysers Josephs des ersten Majestät, glorwürdigsten Andenkens, in einem am 18ten Februar 1711. an den Rath hieselbst erlassenen, nachgehends in offentlichen Druck gebrachten allerhöchst zu ehrendem Rescripte denselben, als hiesige ordentliche Obrigkeit, allergnädigst zu erinnern geruhet, daß er den allhier wohnenden und sesshafften Juden, sonderlich denen, welche in der Stätigkeit stehen, alle Obrigkeitliche rechtliche Hülfe und guten Willen angedeihen, und widerfahren lassen, selbige gegen alle unrecht-

unrechtmäßige Gewalt schützen und beschirmen, mithin alle und jede Einwohner, Bürger und Beysassen dieser Stadt ernstlich und öffentlich abmahnen solle, sich sowohl aller Thätlichkeiten und Mishandlungen, als auch aller bedrohlichen Reden gegen die Juden, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwerer Bestrafung, gänzlich zu enthalten, sondern auch weyland des höchstseeligen Kayserś Carls des sechsten Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, durch ein besonders allerhöchst respectirliches am 1ten Junii 1728. ertheiltes und von Unsern Vorfahren am Stadt Regiment am 16ten Julii 1730. publicirtes Kayserliches Decret den hiesigen Burgern, Kramdienern und Handwerksgesellen ernstlich anbefohlen, die Juden hieselbst in den Häusern, auf den Gassen und sonst unangefochten und in Ruhe, bey Strafe gegen die Uebertretter nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Gut, zu lassen.

Gleichwie Wir nun, vermöge tragenden Obrigkeitlichen Amts, alle unter Unserm Schutz stehende Einwohner hiesiger Stadt, ohne Unterschied der Religion, bey Ruhe und Sicherheit zu erhalten, Uns ohnehin verbunden finden, und in solcher Absicht Unsere Vorfahren, sowohl unterm 19ten September 1713. als auch nachher, am 18ten Jenner 1731. sodann am 1ten May und 16ten October 1738. zu Steurung der damal eingeklagten Frevel der unbändigen Jugend und andrer, so die Juden auf den Strassen mit Worten und Werken zu beunruhigen sich unterfangen, geschärfte Edicte drucken und offentlich anschlagen lassen, gleichwohl zu Unserm größten Misfallen neuerlich Klagen vorgekommen, daß solchen Allerhöchst zuehrenden Kayserlichen Verordnungen und ergangenen Raths-Edicten die gebührende Folge nicht jederzeit geleistet, sondern allerhand Muthwillen an den Juden, zumal auf öffentlicher Stasse ausgeübt werde; So haben wir zu Erhaltung allgemeiner Sicherheit und Abwendung alles besorglichen Unheils für nöthig ermessen, durch gegenwärtigen fernern öffentlichen Anschlag und Edictum dehortatorium alle und jede hiesige Burger, Schutzangehörige und Einwohner, besonders aber den gemeinen Mann, und ledige Bursche,

Krambiener und die ohnehin zu ruhigem Betragen beeidigten Handwerksgesellen und Jungen, wie auch Taglöhner und Handarbeiter, ingleichen die Schüler in den lateinischen und deutschen Schulen, und überhaupt jedermann, nachdrücklich anderweit zu erinnern und anzumahnen, sich gegen gedachte Juden ruhig und still zu betragen, an denselben mit Thätlichkeiten, Schlagen, oder Werfen sich nicht zu vergreiffen, auch aller bedrohlichen, bedenklichen und weitaussehenden Worte, Scheltens und muthwilliger Schmähreden zu enthalten, mithin selbige in ihren Häusern, auf den Gassen und allenthalben gänzlich unbeeinträchtigt zu lassen, bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnade, und der wider die Uebertretter, ohne Unterschied der Person, sie seyen jung oder alt, nach Beschaffenheit deren Vergehung durch Führung ins Armenhauß, oder sonst an Leib und Gut vorzukehrenden scharfen Bestraffung: Wohingegen auch den Juden ebenfalls aufs nachdrücklichste, und bey Vermeidung unausbleiblicher empfindlicher Strafe, hiermit anbefohlen wird, den Christen zu einigem Unlusten und Unwillen wider sie weder mit Worten, noch mit Werken, die geringste Gelegenheit zu geben, sondern sich gegen dieselben dergestalt zu bezeigen und aufzuführen, damit sie sich zu beschweren keine Ursache erlangen mögen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Montags den 3ten September 1781.

V.

5) Verbotene thätliche Selbsthülfe gegen Diebe; vom 9. Febr. 1764.

Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser, des Heil. Reichs freyen, Stadt Franckfurt am Mayn, ist zeithero mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß, wann hiesiege Bur-

ger

ger und Einwohner, auch wohl Fremde, in- und ausserhalb denen hiesigen Messen, einen oder mehrere Diebe auf der That selbsten ertappen, sie, an statt selbige anzuhalten und, der Gebühr nach, der herbey zu ruffenden Wacht alsofort zu übergeben, sich vermessentlich unterfangen mögen, sothane im Diebstahl würcklich betroffene, ja öfters desselben nur verdächtige, Leuthe, in einem eigenmächtigen Haus-Arrest zu behalten, gegen selbige allerhand Thathandlungen zu unternehmen, dieselbe besonders mit Schlägen sehr übel ja gar barbarisch zu mißhandlen, und, solchergestalt, durch eine unerlaubte Selbsthülffe dem Obrigkeitlichen Straf-Amt auf eine frevenliche Art vorzugreiffen.

Gleichwie nun aber ein solches, der Vernunft und allen Rechten schnur stracks zuwider laufendes Beginnen um so weniger weiter zu dulten oder nachzusehen ist, als niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn mag, auch sich öfters zugetragen, daß dergleichen, als Diebe behandelte Leuthe, bey der nachhero angestellten rechtlichen Untersuchung, völlig unschuldig befunden worden: So findet wohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dahier vor nöthig, sämtliche hiesige Burger, Beysassen und Einwohner, weniger nicht die auf die Messe anhero kommende, und andere Fremde, andurch alles Ernstes zu erinnern, auch selbigen bey ohnausbleiblicher schwerer, und, nach Befinden, Leibes und Lebens Straffe, anzubefehlen, von obgedachtem sträflichen Unternehmen, unerlaubten Thathandlungen und Unfug vors künftige völlig abzustehen, vielmehr die etwa habhaft werdende Diebe, durch die sogleich herbey zu ruffende nächste Wacht, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und alsdann die Obrigkeitliche weitere Verfüg- Untersuch- und Bestraffung gegen dergleichen Verbrecher, in rechtlicher Ordnung, behörig abzuwarten. Wornach dann, zu Vermeidung derer angedroheten schweren Straffen, sich jederman zu achten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Donnerstags, den 9. Februarii 1764.

VI.

6) Die Handwerksgesellen sollen keine ruhestörende Handlungen unternehmen; vom 1. August 1661.

DEmnach Uns dem Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurt Clagend für und angebracht worden; Wie daß in specie die Schuh-Knecht wider die Ordnung vor jhrer Herberg zum öfftern sich dermassen rottiren und versamlen, daß nicht allein jhrem Stuben-Vatter der Eingang des Hauses manchmahln hochschädlichen versperret, sondern auch denen Nachbarn dadurch viel Ungelegenheit zugefügt werde, in deme sich derer etliche und zwar die Stärckste sich befleissen die Schwächere und Eingezogene mit anstechenden losen Worten so lang herauß zu fordern, biß dieselbe, Spott zu vermeiden, zur Gegenwehr sich præsentiren, und sich mit jhnen schlagen müssen. Uber das auch, wann sie anderstwo in Wein- oder Bier-Häusern sich übernommen, Zänck- und Schlägerey angefangen, solchem nach jhren Stuben-Vatter in der Herberg ohne einige vorhergehende dessen oder eines Alt-Knechts Begrüssung wütend und tobend überlauffen, und daselbsten jhr Gezänck und Schlägerey von newem wieder anfangen, und mit Zerschlagung der Trinck-Geschirr und anderer Sachen grosse Insolentien verüben.

Wann dann solches Zusammen-rottiren, Schlägerey und anderer darbey vorgehender Muthwill zu Verachtung Obrigkeitlichen Gebotts und Verbotts gereichen thut, auch dadurch zu anderm Unglück und etwa gefährlichen Auffstand nicht geringer Anlaß gegeben wird, deme wir durchgehend möglichst zubegegnen höchlichen verursacht seynd.

So wöllen wir hiemit allen und jeden Handwercks-Gesellen, insonderheit aber denen Schuhknechten alhie ernstlich gebotten haben, sich so wohl deß Zusammen-rottirens und nächtlichen Umbschweiffens auff den Gassen, als auch des Schümpfierens, Herausforderns, Schlägereyen und in gemein aller

Thätt-

Thätlichkeiten gegeneinander sich allerdings zuenthalten vnd zueusern, hingegen aber dem jenigen, so sie anfangs gelobt vnd geschworen in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln trewen Fleisses nachzukommen, mit dieser nachtrücklichen Betroh- vnd Verwarnung; da einer oder mehr hinfüro hierwieder handeln vnd thun würden, daß der oder dieselbe nicht allein mit der Thurn- sondern auch nach Gelegenheit vnd Befindung der Vbertrettung, als meineydig mit schärpferer Straff belegt vnd angesehen werden sollen. Darnach wisse sich ein jeder zu richten vnd für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 1. Augusti 1661.

7) Vom 5. Januar 1688.

Nachdeme Wir der Rath, dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nun eine Zeit her mit grossem Mißfallen vernehmen müssen was gestalten die Handwercks-Gesellen und Knechte, allerhand Tumult, Schlaghändel, zu Tag- und Nachts-Zeit, so wol auff ihren Herbergen, als in Wirthshäusern, und auff denen Gassen und Strassen, sich fast ungescheuet unternehmen; ja so gar die Schaar- und Jobwachten, auch in der Stadt herumgehende Patroullen angreiffen und vergewaltigen; worab aber grosses Unglück, ja Mord und Todschlag, leichtlich erfolgen könte: Als haben wir eine Nothdurfft ermessen, mit gegenwärtigem Edicto und Verordnung, allem solchem Unwesen in Zeiten nachtrucksam zu steuren, mithin dem befahrenden Unglück und Unheil vorzukommen. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiemit ernstlich allen Handwercksgesellen und Knechten, daß dieselbe (ausser da sie Zug und Wachten zu thun auffgebotten werden) keine Degen, Wehr und Waffen tragen; sich jederzeit bey guter Zeit nacher Hauß begeben, und wann die gewöhnliche Nachtglock außgeläutet, sich keiner derenselben auff denen Gassen, auch sonsten niemand alsdann ohne Nachtliecht oder Leuchten, betretten; zumalen aber sie Handwerks-

werckesgesellen und Knechte, weder auff ihren Herbergen, weder in denen Gast- und Wirthshäusern, oder auff denen Strassen, Händel anfangen, oder sich dabey finden lassen; am allerwenigsten der Schaar- und Jobwacht, oder Patroulle, sich widersetzen, oder gar dieselbe vergewaltigen, alles bey Abnahm Degens, Wehr und Waffen, Einziehung zu gefänglichen Hafften, schwerer Thurn-Straff und Gefängnuß, auch, nach Befindung deß Ubertrettens, Verweisung hiesiger Stadt und Landes cum infamia, ja gar scharpffer Leibs und Lebens Straff: Darnach sich männiglich zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Donnerstags den 5. Jan. 1688.

Zweytes Hauptstück.

Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre.

I.

8) Verbot aller Paßquillen, famosen Schriften, schimpflicher Gemählden u. d. gl. vom 2. Febr. 1713.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen: Obwohlen in denen Kayserl. Rechten, Reichs-Abschieden, auch Policey- und peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, bey hoher, und nach Gestalt der Sachen gar bey Leibs- und Lebens-Straff, verbotten, daß niemand den andern, weder offentlich, noch heimlich, mit Schmäh-Schrifften, schändlichem

lichem Gemählde, oder dergleichen, an Ehren und Leymuth angreiffen solle; So müssen Wir jedoch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß von schmähsüchtigen Leuten schänd- und ärgerliche Paßquill und Läster-Schrifften hin und wieder ausgestreuet, und an verschiedenen Orten angeklebet worden. Wann dann nun die Nothdurfft erfordert, solch hoch-sträffbarem Unwesen Obrigkeitlichen Einhalt zu thun und abzuhelffen; Als wollen Wir hiemit jedermänniglich alles Ernstes erinnert und ermahnet haben, aller Paßquillen und famosen Schrifften, schimpfflicher Gemählde, und dergleichen, sich allerdings zu enthalten, und weder selbsten zu machen, zu schreiben, noch auszustreuen, oder anzuhefften, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Straffen zu vermeiden. Gestalten dann der oder diejenigen, so hierwider frevent- und vermessentlich handlen, und dessentwegen betretten oder überwiesen werden würden, an Haab und Guth, auch, gestalten Sachen nach, am Leib, empfindlichst und anderen zum Exempel abgestraffet, demjenigen aber, so bemeldter Paßquillen und schändlicher Gemählden Verfassern, oder so dazu geholffen, offenbahren und entdecken würde, eine Belohnung von Ein hundert Reichsthaler ausbezahlet, und des Angebers Namen verschwiegen gehalden werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Straffe, Schimpff und Schande, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 2ten Februarii 1713.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 19ten Februarii 1750.

Renovatum in Senatu d. 13. Febr. 1776.

Denuo Renovatum in Senatu
d. 22. May. 1787.

Digitized by Google

II.

9) Verbot Neuvermählte auf ihren Hochzeittagen durch Hexelstreuen an ihrer Ehre zu beschmitzen; vom 17ten Febr. 1676.

Wir der Rath dieser deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach sich eine Zeithero höchststraffbar- und ärgerlich begeben, daß einige Liechtscheuende und leichtfertige Personen, dem von Uns in anno 1661. den 2. Julii verfassetem edict schnurstracks zuwieder, sich auß schmachdurstigem Gemüth unterfangen, ehrliche Leuthe, auß besonderem pur lauterem Haß und Neyd, an ihren Hochzeitlichen Ehrentagen, an wolhergebrachtem gutem Glimpff, Leymuth und Ehren, bey nächtlicher weil, mit Hexelstreuen auff der Strassen, vor der Wohnbehausung und Hochzeit-Hauß, zu beschmitzen, welches nicht allein der Christlichen Lieb allerdings zuentgegen, für sich selbst unrecht und höchlich verbotten ist; sondern auch unter denen neuen Eheleuten allerley Verweise, Vorwürffe, Ungelegenheit und Beschwerden, ja wol gar einen bittern und unversöhnlichen Haß und Feindschafft erwecken, auch denen Kindern und Kindes-Kindern hiernechst, ohne Ihr oder Ihrer Eltern Verschulden, thätlich und unbillich vorgerückt werden kann: Daß Wir dannenhero, absonderlich auch, da noch jüngsthin einige Ehren-vergessene leichtfertige Gesellen Zweyen in allhiesiger Statt wohlrenommirt- und bekandten Familien sich obiger massen schmachdurstiglich zu nähern, unterfangen, Uns verursachet und veranlasset befunden, obiges Unser in anno 1661. dießfals verfassetes edict und Verordnung mit gewisser Schärpffung zu renoviren und zu erneuern. Nechstdeme Wir nun diese nechstbedeutete Freveler, so sich noch jüngstens gemeldeter massen an allhiesige vornehme und wohlbekandte Familien boßhafftiglich gewaget, wie auch die jenige, so diese ihre Frevelthat wissentlich hegen und bedecken helffen, vor infam und ehrloß hiemit erkennen

und

und erachten, darbeneben ernste animadversion und Bestraffung Uns gegen dieselbe auff den Betreffungsfall reserviren und vorbehalten: Gebieten Wir zugleich, und wollen hiemit alles Ernstes, daß sich ein jeder solches Hexelstreuens, als einer hochstraffbaren Jniuri und Schmähung seines Nechsten, enthalte, und deren gäntzlich müssige; oder im Gegenfall, da einer oder der ander dieses Unser Verbott übertretten solte, Er, wie auch alle die, so solche seine Frevelthat hegen und bedecken helffen, in Krafft dieses vor infam und Ehrloß gehalten, und da er deß Hexelstreuens überführt würde, mit einer hohen Leibsstraff, als deß Staupbesems, oder ewiger relegation und Landes Verweisung, angesehen und belegt werden solle. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Unglegenheit zu hüten wissen wird.

Concluſum in Sen. Donnerstags den 17. Febr. 1676.

III.

10) Männiglich soll sich alles unbedachten und vorwitzigen Gesprächs und Urtheils über Staatsbegebenheiten entäußern; vom 27. August 1778.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit zu wissen, was massen die allerunterthänigste Ehrfurcht und Verehrung, welche Wir gekrönten Häuptern und erhabenen Mächten schuldig sind, von Uns erfordert, durch offentliche gedruckte Verordnungen, so, wie Unsere Regierungs Vorfahren, schon ehemals gethan, bey vorkommenden critischen Weltläuften, allen und jeden hiesigen Burgern, Einwohnern, Schutz-Angehörigen, und wer sich sonsten in hiesiger Stadt aufhält, ernstlich zu befehlen und zu verordnen, in Zusammenkünften und Gesellschaften, auch sonsten überhaupt, sich aller unbedachten, vorwitzigen und gefährlichen mehrentheils nur aus unzeitigem Eifer und Unverstand herrüh-

herrührenden Gespräch und Urtheil, auch ausgesprengter zum öftern falsch und unrichtiger Zeitungen, und deren Fortpflanz- oder Weitertragung gänzlich zu enthalten.

Wie Wir nun in den jetzig bedenklichen Zeiten besonders nöthig und Unserer Obliegenheit gemäs zu seyn erachtet haben, aus wohlgemeynter Vorsorge, diese abermalige Verfügung zu thun; Also gebieten Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß ein Jeder seines Amts und Berufs abwarte, sich aber alles Gesprächs und Urtheils, zumalen unnöthigen Eifers, über die gegenwärtigen Staats-Begebenheiten, entäussere, und weder in Reden, Briefen oder andern Schreiben, auch Drucken, etwas unternehme, welches hierauf den mindesten Bezug hat, vielweniger dergleichen anstößige gedruckte Schriften verkaufe, oder sonsten ausstreue.

Im Fall sich aber, gegen alles Vermuthen, Jemand unterfangen würde, diesem Unserm ausdrücklichen Verbott zu widerstreben, derselbe solle in unausbleibliche schwere Ahndung und Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen seyn. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 27. August 1778.

11) Aus Partheylichkeit soll niemand Freudensbezeugungen sich erlauben; vom 5. Sept. 1758.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Rath mißfällig vernommen, wie daß vor wenigen Tagen, bey Gelegenheit eingelauffener Nachrichten von vorgefallenen Schlachten, von einigen, die hiesige Messe frequentirenden auswärtigen Handelsleuten, in offentlichem Gasthaus ein Tractament gegeben, Wein ausgetheilet, und etwas Geld ausgeworfen, mithin dadurch das gemeine Volck in ziemlicher Anzahl herbey gelocket worden seye; und aber dergleichen Anmassung in einer solchen Kayserlichen freyen Reichs-Stadt, wo die Keyserliche Aller-

höchste

höchste Avocatoria angeschlagen seynd, auch vor Fremde und Auswärtige, deren Meß-Freyheit auf solcherley ohnanständige und ohnerlaubte Unternehmungen sich keineswegs erstrecket, nicht geziemet:

Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, nebst nochmahliger Beziehung auf das gedruckte Pœnal-Edict vom 23. Septembris 1756., welches den 5. Maji 1757., und noch in diesem Jahr wiederholt, publicirt und bekannt gemacht worden, und welches deutlich enthält: „daß jedermann, „bey nahmhaffter Straffe, in Zusammenkünfften und Gesell„schafften, auch sonsten überhaupt, sich aller unbedachten, vor„witzigen und gefährlichen, mehrentheils nur aus unzeitigem „Eyfer und Unverstand herrührenden Discoursen und Judici„rens, auch ausgesprengter, zum öfteren falsch- und unrichti„ger Zeitungen, auch deren Propalir und Weitertragungen, sich enthalten solle;“ eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, ernstlich und nachdrücklich, wie hiermit beschiehet, zu verordnen, und sowohl Einheimische, als alle Fremde sich dahier Aufhaltende, ohne Unterscheid, zu verwarnen, sich des Eingangs gedachten Unfugs und Anstellungen offentlicher Freuden-Bezeugungen zu enthalten, mithin zu verhüten, daß dardurch kein Lärmen, Zusammenlauff des Pöbels, und andere daraus leicht entspringende Unordnungen entstehen mögen; gestalten die Uebertrettere gegenwärtigen- zu jedermanns Wissenschafft durch offentlichen Trommelschlag und Anschlag publicirten Edicts, nach Befinden, mit ohnausbleiblicher schweren Straffe werden beleget werden.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 5. Septembr. 1758.

12) Warnung, daß diejenigen, die zur einen oder andern französischen Parthey gehören, sich keiner Streit und Händel verursachenden Neckereyen sollen zu Schulden kommen lassen; vom 13. Sept. 1791.

Nachdem Einem Hochedeln Rath dieser Stadt die misfällige Anzeige geschehen, daß zwischen einigen sich dahier aufhaltenden französischen Officiers und mereren aus Frankreich kommenden die hiesige Messe besuchenden Handelsleuten in Gasthäusern sowohl, als an öffentlichen Orten, verschiedene Wortwechsel und Streithändel vorgefallen, die wann nicht durch unparteiische Personen zeitig abgeweret worden wäre, one Zweifel schon in gefährliche Tätlichkeiten ausgebrochen seyn würden, und hierzu nichts anders, als mancherlei auf die gegenwärtige Constitution von Frankreich Bezug habende, blos zum Parteigeist aufreizende Redensarten, Ausrufungen, darauf anspielende Lieder und Melodien, oder bei bürgerlichen Personen sonst ungewöhnliche äusserliche Unterscheidungszeichen die einzige Veranlassung gegeben; der-

Le Grand-Conseil de cette Ville, aiant été averti, qu'entre plusieurs Officiers françois, qui sont ici maintenant, et des Marchands de la même nation, qui fréquentent la foire, il s'est élevé des disputes et des débats, soit dans les auberges, soit dans d'autres lieux publics; lesquels auroient pu dégénerer en des voies de fait dangereuses, si des personnes impartiales ne les avoient empechées à tems; et que ces disputes n'ont été produites que par des expressions ou dénominations, capables d'exciter l'esprit de parti, relatives à la constitution présente de la France, par des chansons ou des mélodies, qui y font allusion, ou par des marques distinctives, extérieures et extraordinaires que portent les particuliers; le Magistrat ne pouvant en aucune

Digitized by Google

gleichen aber die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden und zum Aergernis des übrigen indifferenten Publikums gereichendem Unfug von Obrigkeitswegen keineswegs nachgesehen werden kann; So werden von wolgedachten Eines Hochedlen Raths wegen alle diejenige, welche zu einer oder der andern über die neue Constitution in Frankreich entstandenen Partie gehören wollen, hiermit auf das nachdrücklichste verwarnet, sich aller dergleichen ein und andern schon zu Schulden gekommenen unschicklichen, nur Streit und Händel verursachenden Neckereien- sie geschehen nun durch Redensarten oder andere Anspielungen- bei unnachsichtlicher Gefängniß oder nach Umständen sonst gegen die Ruhestörer anwendbarer empfindlicher Strafe gegen einander zu enthalten; Zu der hiesigen Burger und Einwonerschaft aber versiehet sich Ein Hochedler Rath, daß niemand an solchen öffentlichen Excessen, wann sich dergleichen dannoch wider Erwarten ferner zutragen sollten, merern Anteil, als etwan nur zur Abwendung tät

maniere tolerer ces désordres, qui troublent le repos et la sureté publique et tendants au scandale des personnes indifferentes; Le dit Grand-Conseil avertit serieusement tous ceux, qui sont de l'un ou l'autre parti au sujet de la nouvelle constitution, de s'abstenir reciproquement de tout ce qui peut exciter ou renouveller ces sortes de querelles indécentes et dangereuses, tant expressions ou dénominations, qu'allusions quelconques; sous peine d'être empriſonnés sur le fait. ou de subir un châtiment encore plus sensible, suivant les circonstances.

Le vénérable Conseil se promet de la part des Bourgeois et Habitans de cette Ville, qu'ils ne prendront aucune part á ces excés et désordres publics; en cas que contre son attente il en naisse encore quelques uns; si ce n'est autant qu'il est nécessaire pour prévenir et réprimer les voies de fait, afin de n'être pas ex-

licher Vorgänge nötig seyn dürfte, nehmem, und sich dadurch eigener Verantwortung oder Strafe aussetzen werde.

Frankfurt am Main den 13. Sept. 1791.

Stadtkanzlei.

posés à être cités ou punis suivant l'exigence.

Francfort sur le Mein, le 13. Sept. 1791.

Chancellerie de la Ville.

Drittes Hauptstück.

Sicherheit des Eigenthums.

I.

13) Sicherheit der Güter an dem Maynufer; vom 4. Mart. 1766.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, fügen hiemit zu wissen:

Nachdeme Wir zu Verhütung derer am Mayn-Ufer, von Zeit zu Zeiten sich ereigneten Diebstählen allbereits verschiedentlich alles mögliche vorkehren- auch zu dem Ende durch Unser Kriegs-Zeug-Amt der dasigen Wacht die geschärfteste Befehle ertheilen lassen, dennoch aber dadurch, wie die Erfahrung gelehret, diesem sträflichen Vergehen nicht anreichend gesteuret werden können, mithin zum Besten des Commercii, und der darzu ohnumgänglich nöthigen allgemeinen Sicherheit, erforderlich seyn will, daß ausser denen bereits ergangenen Verordnungen denenselben durch weitere Anstalten bestmöglichst vorgebeuget werden möge:

So hat es 1.) bey denen unterm 27. Augusti 1761. ergangenen beyden Raths-Edicten, Inhalts deren zu Nacht-Zeiten, nach

nach dem Ausläuten sich niemand auf dem diesseitigen Mayn-Ufer binnen der Stadt, finden lassen; die Schiffer in ihren Schiffen, und in Meß-Zeiten die Kaufleuthe in ihren Läden und Boutiquen verbleiben, auch währenden Einlasses die Schiffer nur am Fahrthor an der ordentlichen Fahrt anfahren sollen, sein ohnabänderliches Verbleiben.

2.) Werden die Kaufleuthe, Spediteurs, Weinhändler und überhaupt alle diejenige, so Güther an dem Mayn-Ufer niederlegen, nachdrücklich erinnert, solche, wie es ohnehin die Ordnung und Vorsicht erheischen, in ihren Ballen, Kisten, Fässern, Säcken, Körben, Verschlägen u. d. m. wohlverwahrt hinzulegen, damit diejenige, so auf dergleichen Diebstähl auszugehen pflegen, aus der schlechten Beschaffenheit derer Emballagen keine Gelegenheit finden, ihr sträfliches Vorhaben desto leichter bewerkstelligen zu können. Wobey

3.) dem Crahnenmeister, Schrötern und Dreyknechten alles Ernstes anbefohlen wird, im Fall sie bey dergleichen niederzusetzenden Güthern einige Schadhaftigkeit wahrnehmen solten, solche dem Eigenthümer, Spediteur, Schiffer oder Bestätter ohnverlängt anzuzeigen.

4.) Wird denen Holz-Kohlen- und übrigen Schiffleuthen, wie auch denen Färbern, Färchern und Fischern befohlen, ihre kleine Geschirr, Schilche, Kähne, Nachen ꝛc. ꝛc. bey Nacht-Zeit wohl zu verwahren und ein wachsames Auge darauf zu haben, damit sich niemand derselben bedienen, noch einigen üblen Gebrauch davon machen könne: Als worauf in Meß-Zeiten absonderlich die so genannten Kropf-Wächter ebenfalls zu sehen haben. Wie denn auch

5.) denen Bleichleuthen, vornehmlich auf dem Wörth, und am Schau-Mayn, nochmahlen bey schwerer Ahndung anbefohlen wird, niemanden, am allerwenigsten aber bey Nachtzeiten überzufahren.

6.) Wird allen und jeden so Güther auf dem Mayn-Ufer liegen haben, und darunter insonderheit denen Weinhändlern, nach Vorschrift der oben Nro. 2. ergangenen Verordnung, auf-

gegeben, fleissige Obsicht darüber zu halten, damit die jederzeit des Abends vest zuzuschlagende Wein-Fässer sogleich morgens visitiret, bey verspührender Unrichtigkeit aber, nicht allein dem wachthabenden Unter-Officier, und zwar noch vor Ablösung der Wacht, Nachricht davon gegeben, sondern auch und vornehmlich Unserem Renthen- oder respective Rechney-Amt desfalls unverweilte Anzeige gethan werde, damit zu deren Auskundschaftung die nöthige Maaßregeln genommen werden können. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 4. Merz 1766.

14) Folget das in vorstehender Verordnung angeführte Edict vom 27. Aug. 1761.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn.

Demnach Wir bis anhero mißfällig vernehmen müssen, daß sowohl in Sommers- als Winters-Zeiten, nach dem gewöhnchen Ausläuten die Schiffleute sowohl, als andere des Nachts sich in denen Schiffen aufhaltende Personen, an dem Mayn-Ufer herum zu gehen pflegen, und dardurch öffters zu mancherley Verdrüßlichkeiten Anlaß geben; Wir aber alles dieses vor das künftige, zu Erhaltung guter Ordnung, abzustellen gemeynet sind:

Als befehlen Wir hierdurch ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, sich in Sommer-Zeiten nach dem gewöhnlichen Ausläuten nach 9. Uhr, des Winters aber nach 8. Uhr, an dem Mayn-Ufer finden lassen, sondern in ihren Schiffen verbleiben- auch keine Schiffer, so lang der Einlaß an dem Fahrthor währet, nirgend anders als an dem Fahrthor, an der ordentlichen Fahrt, anfahren sollen: wie denn ebenfalls die an dem Mayn in Meßzeiten des Nachts in ihren Läden verbleibende Handelsleute hierdurch erinnert werden, dieser Unserer Verordnung nachzuleben, und in ihren Boutiquen nach dem gewöhn-

wöhnlichen Ausläuten alleinig aufzuhalten; da ansonsten alle und jede darwider handlende durch die herumgehende Patrouillen auf Betretten in Arrest gebracht, und zu namhaffter Strafe gezogen werden sollen; wornach sich ein jeder zu richten, und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27. August 1761.

II.

15) In den Messen sollen des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenschuß keine Güter über die Straßen getragen werden; vom 4. Sept. 1788.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath der Reichs Stadt Frankfurt, zu Verhütung der zu Meßzeiten oftmals, besonders des Abends vorgehenden Verschleppungen und Entwendungen der Meß-Güter, zu verordnen, der Nothdurft erachtet, daß von dato an in gegenwärtiger, und in den künftigen hiesigen Messen, des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenschuß, weiter keine Pakete, Waaren, oder Güter, von einem Ort zum andern, über die Straße getragen, oder gefahren, widrigenfalls die Contravenienten, durch die Wachen oder Patrouillen angehalten, die Waaren denselben weggenommen, auf die Hauptwache gebracht, und erst folgenden Tags, wenn sich die Eigenthümer bey einem der Herren Burgermeister darzu hinlänglich legitimiret haben, gegen ein zu bestimmendes Lösegeld verabfolgt, auch die Personen, so nach dieser Zeit dergleichen Güter und Pakete, auf- und abtragen, soferne selbige nicht als sichere, und unverdächtige Leute bekannt sind, oder sich in continenti als solche durch ihre Hauswirthe, oder sonsten wohlbekannte Personen zu legitimiren vermögen, bis zum folgenden Tag auf der Hauptwache behalten, alsdann vor einen der Herren Burgermeister zur Untersuchung des Vorgangs gebracht, und nach Befinden bestraft werden sollen;

So wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht, und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Geschlossen bei Rath,
am 4ten September 1788.

III.

16) Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen; vom 19. Septr. 1760.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, werden hiermit alle hiesige Burger, Beysassen, und Schutz-Angehörige, und darunter besonders die Gold- und Silber-Arbeiter, wie auch die gesamte Judenschaft, und sonsten jedermänniglich, wohlmeynend und auf das nachdrücklichste verwarnet, daß sie sich, wenn ihnen Sachen und Effecten, auch Pretiosen, zum Versatz oder Kauf angeboten werden, wohl fürsehen und auf das sorgfältigste dafür hüten, daß sie nicht auf solche Dinge leihen, oder selbige käuflich an sich bringen, von denen man entweder aus denen darauf, bevorab auf verarbeitetem Gold und Silber, befindlichem Wappen, Namen oder Buchstaben, oder aus der Person des Ueberbringers, oder aus dem geringen Preiß, wofür sie offerirt werden, oder aus sonsten dabey vorkommenden verdächtigen Umständen, daß sie geraubtes oder gestohlnes Guth seyn mögten, vernünftiger Weise leichtlich urtheilen kan; sondern daß sie in dergleichen Fällen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, und der Ueberbringer, wie er auf eine erlaubte Art zu solchen Sachen gekommen, sich nicht glaubwürdig legitimiren kan, die ihnen angebottene Sachen, so weit es möglich ist, anhalten, und von dem Vorgange alsogleich dem jüngern Herrn Burgermeister, zu weiterer rechtlichen Verfügung, die umständliche Anzeige, fürnemlich auch mit genauer Beschreibung der Person des Ueberbringers, thun, oder aber, in dessen ohnverhoffender Entstehung, benebst dem ihnen daraus erwachsenden Schaden, Verantwortung, Kosten

und

und ohnentgeltlicher Herausgebung derer Sachen, zugleich auch nach Befund scharfer Obrigkeitlicher Ahndung sich gewärtigen. Inmassen dann anbenebst die Gold- und Silber-Schmiede zu genauer Beobachtung dessen, was deßfalls in dem 5ten ihrer Prob-Articuln allschon verordnet ist, die Juden aber zu strackicher Befolguug dessen, was ihre Stättigkeit, fürnemlich §. 65. 68. 69. 70. & 71, und die Reformation P. 2. Tit. 12. §. 10. auch der Art. 15. derer Gold- und Silber-Arbeiteren, und andere Handwerks-Articuln, deßfalls besagen und mit sich bringen, hiermit erinnert und angewiesen werden.

Concluſum in Senatu
Freytags den 19. Sept. 1760.

IV.

Sicherheit der Feldgüter.

17) Mandat gegen Garten- und Feld-Frevel; vom 2. Aug. 1736.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, seit einiger Zeit mehrmahlen höchstmißfällig vorgebracht worden, was massen einige böse und verwegene Leute keine Scheu noch Bedencken tragen, in hiesigen Feld- auch Wein- und Gemüß-Garten die Pfäle und Steffel-Zäune auszureisen und zu ruiniren, das Garten-Gemüß auszuräuten und hinzuschmeissen, oder hinweg zu stehlen, und denen Begüterten sonst in ihren Gärten (durch Spolirung der Garten-Häusser) boßhafftiger Weise allerhand Schaden und Nachtheil zu zufügen, dergleichen Boßheiten auch dergestalt überhand nehmen, daß deren drey, vier und mehrere Exempla vorhanden, die in einer Nacht an verschiedenen Orthen ausgeübet worden: Diesem unzuläßigen und täglich überhand nehmenden Unwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeynt sind, als Uns Krafft Obrigkeitlichen Ambts und in Ansehung Unserer geleisteten theuren Pflichten ohnedem

oblieget, dergleichen frevelhafften Muthwillen alles Ernstes zu steuren, und Unsere Burgere und Einwohnere bey dem Ihrigen zu schützen:

Solchemnach haben wir nicht umhin gekönnt, jedermännigliche davon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, sondern auch solchen höchst-ärgerlichen Unternehmen durch Abfassung gegenwärtigen offentlichen Verboths und zum Druck beförderten Pœnal-Edicts abzuhelffen. Setzen und ordnen also, daß jedermänniglich sich aller dergleichen unchristlichen und unverantwortlichen Boßheit, welche bey nächtlicher Weile, durch Bestehlung und Ruinirung der Gärten und Feld-Güther bisher ausgeübet worden, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Strafen zu vermeiden, gäntzlich enthalte. Gestalten dann der oder diejenigen, so hiewider frevent- und vermessentlich handlen, und deßwegen betretten oder überwiesen werden würden, an Haab und Guth, auch gestalten Sachen nach, am Leib, nach Maßgebung der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Art. 167. empfindlichst und andern zum Exempel ohnfehlbar ohne Ansehung der Person abgestrafet, demjenigen aber so dergleichen Feld-Diebe und Störer des gemeinen Ruhestandes offenbahren und entdecken würde, eine Discretion von 50. fl. aus dem Ærario gereichet und des Angebers Nahmen verschwiegen gehalten werden solle.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Strafen, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 2. Augusti 1736.

18) Männiglich soll sich anderer Leuten Weinbergen, Gärten und anderer Feldgüter enthalten; vom 19. Aug. 1617.

Demnach nun einzeithero verspürt worden, daß viel Personen, welche keine Güter entweder eigenthümblich oder bestandsweiß

weiß auff dem Felde innhaben, gleichwol sich unterstehen an dern Leuten in dem Ihrigen beschwärlich zu seyn, vnd jhnen das Ihrige an Obs, Trauben vnd anderm zuentziehen vnd zuentfrembden, Ja wol auch hernach theils zu offenem Marckt zubringen, theils sonsten anderer Orten heimblich zuverkauffen: Solchem zuvorkommen, so ist hiemit E. Erbarn Raths ernstlicher Befelch, Daß sich alle die jenigen, so keine Güter im Feld haben, wie auch sonsten in gemein Männiglich, beneben jhren Kindern vnd Gesindt, anderer Leut Weinberg, Gärten vnd anderer Feldgüter enthalten, vnd müssig gehen, Darinnen auch mit abschneidung Trauben vnnd anderm einigen Schaden nicht zufügen sollen, Mit der Betröhung, da jemand dießfals betretten, oder brüchig erfunden würde, daß derselbe mit ernster Straff belegt vnd angesehen werden solle. Darnach sich all solche Personen zurichten, vnd vor Straff zu hüten wissen werden.

Decretum in Senatu Martis,
den 19. Augusti, Anno 1617.

19) Nimand soll in eines andern Weingarten Laub abstreifen; vom 2. Oct. 1617.

Nachdem nun etliche Jahre her diese Unordnung fürgangen und verspüret worden, daß in Herbstzeit so bald die Trauben in den Weinbergen abgelesen, andre Personen, denen solche Weinberg nicht zuständig, beydes von hiesigen, auch den Unterthanen uf den Dorfschaften sich des Laubstreifens unterfangen, dadurch aber an den Weinstöcken, vorab den jungen Reben groser Schaden geschiht, und daher vielfeltige Klagen deswegen vorgekommen. Als sind wir der Rath dieser Stadt verursacht solchen der Gebühr zu begegnen. Ordnen derowegen und wollen hiemit ernstlich gebietendt, daß solches Laubstreiffen jezo und hinfürher jedes Jahr genzlich eingestellet und unterlassen und niemand sich deßen (außerhalb seinen aygenen) in anderer

Leuth

Leuth Weinbergen unterstehen soll, bey ernster unnachläßiger Straf, die nach Befinden der Personen entweder an Gelt oder mit der Gefangnis gegen die Verbrecher fürgenommen werden soll. Darnach sich menniglich zu richten, und für Straff zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu Jovis
d. 2. Octob. anno 1617.

20) Straffe der Feld-Dieben; und Belohnung der Denuncianten derselben; vom 22. Apr. 1751.

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath diser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen äuserst mißfällig vernehmen müssen, wasgestalten sowohl der Diebstal an Obst, Gemüß und dergleichen, als auch andere grobe und schwehre Frevelthaten und Raubereyen an Häusern und Hütten im Feld, dermassen überhand genommen, daß fast nimand das Seinige zu erhalten vermögend ist: So haben Wir, um gemeine Ruhe und Sicherheit beyzubehalten, vor nötig erachtet, diesem beschwerlichen Unwesen, durch gegenwärtige geschärfte Poenal-Verordnung, auch Belohnung derjenigen, welche dergleichen böß-artiges Raub-Gesinde mit Bestand angeben werden, bestmöglichen Einhalt zu thun. Setzen demnach, und wollen, daß hinfüro alle Feld-Diebstäle und Frevel, andern zum Exempel und Abscheu, öffentlich, dergestalten, wie in folgenden Articuln verordnet ist, bestraffet werden sollen.

ART. I.

Strafe derjenigen, welche in Gärten oder im Feld, Früchte, Stafflen, Latten und dergleichen stelen.

Wann jemand in einem Garten, Wiese, und überhaupt im Feld; Obst, Gemüsse, Gras, Bäume oder andere Früchte, wie ingleichen Stafflen, Pfähle, Latten ꝛc. stielet, oder aus Frevel und Mutwillen, verdirbt, und darüber ergriffen wird, oder dessen sonsten überwisen werden kan, der soll dem

Eigen-

Eigenthümer den Schaden jedesmalen nicht allein wiederum ersetzen, sondern noch weiter entweder mit dem Triller abgestraft, oder in die sogenannte Geige gespannet, und durch die Armen-Knechte 1. Tag in der Stadt herum geführet, auch nachhero im Armenhaus bey Wasser und Brod auf 8. bis 14. Tage zu harter Arbeit angehalten werden, und so dergleichen Personen frembde wären, sollen diselbe nach disem fortgeschaft, und ihnen hisige Stadt und Gebiet, wenigstens auf 2. Jahr, bey ernstlicher Strafe verboten werden.

Bey Widerholung dergleichen Diebstäle und Frevel, sollen die Strafen allezeit geschärft werden, und soll ein solcher Uebelthäter, wann er die Strafe des Trillers 2. Tage, jedesmal eine Stunde ausgestanden oder in der Geige 2. Tage in der Stadt, wie obgedacht, herum geführet worden, annoch 2. Monat zur Schanzen- oder anderer offentlichen Arbeit angehalten werden.

Sollte sich aber jemand erfrechen und zum drittenmal stehlen, oder Feld-Frevel begehen, so kan und soll ein solcher Dieb und Frevler, (dieweilen bey demselben keine Besserung zu vermuthen ist) weiter nicht geschonet, sondern an das Hals-Eysen oder Pranger gestellet, mit Ruhten scharf ausgehauen, und hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

In Ansehung solcher Personen aber, welche das XIVde Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge Leute sich dergestalten vergehen und in Gärten oder im Feld stelen, oder aus Mutwillen, auch Anstiften anderer bösen Menschen, an Früchten und sonsten, einigen Schaden thun würden, dieselbe, wann es das erstemal geschehen, im Armenhaus mit Ruten scharf gezüchtiget und noch 8. oder 14. Tage lang, bey Wasser und Brod gefänglich einbehalten, auch nach Befund zu harter Arbeit angehalten werden sollen. Wenn aber die Boßheit bey einer solch jungen Person allzugros wäre, oder der Diebstal und Mutwillen nochmalen begangen würde, sollen dieselbe nach Proportion des Verbrechens auch mit härterer Strafe belegt werden.

BRT.

ART. II.

Strafe derjenigen, welche im Feld, Häuser und Hütten erbrechen oder bestelen.

Wer im Feld in ein Haus bricht oder einsteiget, es mag der Einbruch, würklich vollzogen, oder etwas gestolen worden seyn oder nicht, der soll als ein gefärlicher Dieb und Störer gemeiner Sicherheit, dem Galgen-Thor hinaus mit Ruten scharf ausgehauen, nach diesem unterm Hochgericht gebrandmarkt, und darauf hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

Wann aber dergleichen bey gemeinen oder schlechten Hütten sich zutrüge; so soll ein solcher Verbrecher eine Stunde lang an das Hals-Eysen gestellt, und darauf mit aufgesteckten Ruten ausgeführet, auch hisiger Stadt und Gebiet auf allezeit, oder nach Ermessen, auf etliche Jahre verwiesen werden.

ART. III.

Wie es wegen des Diebstals und anderer Frevel, welche in hiesiger Stadt Dorfschaften und derselben Terminey, wegen Ersetzung der geraubten oder verdorbenen Sachen gehalten werden solle.

Alle Diebstäle und Frevele, welche in denen, hiesiger Stadt zustehenden Dörfern und darzu gehörigen Feldern geschehen, sollen ebenfalls, wie obgemeldet, bestraft werden, doch setzen und ordnen Wir weiter, daß in diesen Fällen, wann die Diebe oder Frevler nicht längstens innerhalb 2. Tage ausfündig gemacht, und desfalls Unserm Land-Amt die umständliche Anzeige geschehen, die ganze Gemeinde, dem Bestolenen oder Beschädigten, den Schaden gut thun und den Werth des geraubten wieder ersetzen solle.

ART. IV.

Strafe der Feld- Wochen- und Bey-Schützen, welche im Feld stelen oder andern auf einigerley Weise zum stelen oder frevlen

frevlen Gelegenheit und Anlaß geben, auch die Thäter verhelen oder verschweigen.

Wann ein Feld- oder anderer Schütz, welcher zur Wache und Bewahrung der Felder und Gärten obrigkeitlich verordnet ist, sich dergestalten vergehen und maineydiger Weise selbst stelen, oder durch Verraten und sonsten auf einige Weise, andern darzu Anlaß geben und Vorschub thun würde, auch wann derselbe die Thäter verhelet und verschweiget, der ist, weilen ihm die Bewarung der Felder und Gärten anvertrauet, und er diserwegen belohnt und in Pflichten genommen worden, weit schärfer als andere Diebe und Feld-Frevler zu bestrafen; und nachdeme die gemeine Rechte Leib und Lebens-Strafe auf dieses Verbrechen setzen, so soll darauf ohnabänderlich gehalten werden. Befelen zugleich denen Schützen insgesamt ernstlich, ihrem Amt getreulich, und fleisiger als zeithero von einigen geschehen, abzuwarten, in dessen Unterbleibung aber, sich selbsten zuzumessen, wann gegen sie als Diebe und maineydige Diener, nach Schärffe der Rechten, ohne alle Nachsicht, verfahren werden wird.

ART. V.

Strafe derjenigen, welche Häuser oder Hütten im Feld, in Brand stecken, oder gefärlicher Weise Feuer daran legen.

Dieweilen die peinliche Halsgerichts-Ordnung Articulo 125. auf dises, alle Boßheit übersteigende Verbrechen, ohne Unterschied des Orts oder Personen, gesetzet; daß ein solcher Verbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden solle: So lassen Wir es bey dieser Verordnung lediglich bewenden.

Wir ermahnen und verwarnen demnach, Kraft tragenden obrigkeitlichen Amts und Pflichten, hiermit jedermänniglich auf das nachdrücklichste, daß keiner zu solchen bösen und verbotenen auch unmenschlichen Thaten sich verleiten lasse, oder auf ein und die andere Art darzu behülflich seye. Gestalten der oder diejenige, so dieser Unserer obrigkeitlichen Verwarnung ohnerachtet,

sich

sich dennoch dergleichen Buben-Stücke unterfangen werden, denen in Rechten und dieser Pœnal-Verordnung, insonderheit aber denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung darauf gesetzten Strafen gewißlich nicht entgehen, sondern andern zum Exempel und Abscheu ohnfehlbar damit beleget werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Verordnung wie es wegen Belohnung derjenigen zu halten, welche Feld- oder Garten-Diebe und Frevler angeben werden.

Obwolen jedermann, zumalen aber hiesige Burgere, Schutzverwandte und Unterthanen, vermöge ihrer geleisteten Eydes-Pflichten verbunden sind, alles, was hisiger Stadt und gemeinem Wesen zum Schaden und Nachtheil gereichet, bestens zu warnen und zu hindern, folglich auch gehalten, die Diebe und anderes böses Gesindel, so viel ihnen wissend ist, anzugeben, um dadurch die Obrigkeit in Stand zu setzen, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und dergleichen Bösewichter, welche durch ihre Raubereyen der gemeinen Sicherheit höchst schädlich sind, zu bestrafen und fortzuschaffen; so haben sich dennoch zeithero wenige gefunden, welche GOTT und der Gerechtigkeit zu Ehren, und hisigem gemeinem Wesen zum Besten, solch ruchloses Diebs- und Rauber-Volk angeben wollen. Es hat demnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, Amts und Pflichten halber nichts unterlassen wollen, um hinter dergleichen Spitzbuben-Raub- und Mordbrenner-Banden zu kommen, denen Angebern, (welchen hiermit die obirgkeitliche Versicherung gegeben wird, daß derselben Namen, auf Verlangen und so viel möglich, jederzeit verschwigen bleiben sollen,) einige proportionirte Belohnungen auszuwerfen, und zwar.

1.) Wer jemand ergreift der im Feld oder in Gärten Früchte, Bäume, Stafflen, Latten oder anderes, wie es Namen haben mag, gestolen, und der Wache überlifern oder einem derer regirenden Herrn Burgermeistern, oder Unserm Ackergericht dergestalten angeben wird, daß ein solcher des Verbrechens

brechens überführet werden kan, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen, nach der Gröse des Diebstals 4. bis 5. fl. auf Anweissung Unseres Ackergerichts, ohne Verzug bezahlt bekommen. Wäre aber der Diebstal bey Nachtzeit, oder wann die Stadtthore geschlossen sind, geschehen, so soll dem Angeber ebenfalls eine Belohnung von 6. bis 10. fl. gereichet werden. Wer aber,

2.) Jemanden, der ein Haus im Feld erbrochen oder bestolen, oder auch zu erbrechen Willens gewesen, und würklich Hand angelegt, entweder der Wache überlifern wird oder mit Bestand anzugeben vermag, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen 25. fl. wann aber solches bey Nachtzeit, oder wann die Thore hiesiger Stadt verschlossen gewesen, unternommen worden, 50. fl. zur Belohnung bekommen. Bey Erbrech- und Beraubung schlechter Hütten aber, soll nach Unterscheid der Zeiten, wie vor gemeldet, dem Anbringer jederzeit die Helfte der ausgeworffenen Belohnung, bezahlet werden. Demjenigen aber, welcher

3.) Einen mit Grund anzugeben weis, der ein Haus in Brand gesteckt, oder um solches zu verüben Feuer oder Feuer-fangende Materien angeleget, dem soll aus dem Ærario 75. fl. zur Belohnung bezahlet werden. Und was endlich und zum

4.) Die Complices, oder diejenige, welche Häuser oder Hütten mit erbrechen und bestehlen, auch deren Anzünd- und Abbrennung nebst andern mit bewürken helfen, anbelangt, so ist auch in Ansehung diser vor gut befunden und beschlossen worden, daß wann ein solcher in Zeiten, und ehe die Thäter unsern Herrn Burgermeistern, oder Ackergericht, von andern schon entdeckt und bekannt gemacht sind, einen oder etliche davon mit Wahrheits-Grund umständlich angeben würde, er nicht allein wegen dises begangenen Verbrechens (wann kein Mord dabey geschehen) völlig pardonirt, und mit gar keiner Strafe belegt, sondern noch über dieses, ebenfalls die ausgeworfene Præmia und Belohnungen bekommen, auch des-

sen Namen gleichergestalt, nach aller Möglichkeit, verschwiegen gehalten werden soll.

Wie nun alle vorstehende Puncten und Articuln dieser erneuerten und geschärften Pœnal-Verordnung, und die denen Angebern versprochene Belohnungen, einig und allein zu Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit abzwecken, als zweifflet ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath nicht im geringsten, es werde eine ehrliebende Burgerschaft und andere redlich gesinnete Leute, Ehr und Gewissens wegen, dise, dem hisigen gemeinen Wesen zum wahren Besten gemachte Verordnung, auch ihres Orts, rühmlichst secundiren, und durch Verheel- und Verschweigung ruchloser Diebe und Frevler, sich an ihrem beschädigten Nächsten und Mitburger nicht versündigen, sondern vielmehr zu Förderung GOTT gefälliger Gerechtigkeit, die Uebertrettere dises Edicts, behöriger Orten zu entdecken, sich willig und bereit finden lassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 22. April, 1751.

21) Einschränkung des Jagens; vom 15. Febr. 1748.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Uns einige Zeit hero ausserst mißfällig vorgekommen und auf Löblichem Land-Amt und Acker-Gericht mehrmahls klagbar angebracht worden, daß nicht allein die in hiesiger Stadt-Reformation Part. 9. Tit. 9. von Cathedra Petri an bis auf Jacobi- und respective Galli Tag gesetzte Heeg-Zeit der Jagden, absonderlich von denen Gärtnern zu Franckfurt und Sachsenhausen, nicht beobachtet, und dadurch die Früchte in Feldern und Weinbergen ohnverantwortlich verdorben, die Jagden ruiniret, auch der Feld-Hüner- und Vogel-Fang unzeitig getrieben würden, sondern auch besonders die Unterthanen auf denen Dorffschafften, ingleichem Unter-Officiers und Soldaten, des Jagens zur höchsten Ungebühr sich unterfien-

terfiengen, über dieses in benachbarter Herrschafften ohnstrittige Territoria von einigen sträflich übergegangen würde, woraus gemeinem Stadt-Wesen vieler Verdruß und Beschwerlichkeit entstehet: Daß Wir diesemnach, um solchem eingerissenen Unfug gründlich zu steuren und abzuhelffen, nachfolgende wohlbedächtliche Verordnung dato abgefasset, und respective erneuert haben: Es soll nemlich

1) Die in oben angeführter Reformations-Stelle enthaltene Heeg-Zeit, in Ansehung des Jagens sowohl, als Feld-Hüner- und Lerchen- auch anderen Vögel-Fangs, bey daselbst schon dictirter Straff von 6. fl. von jedermann genau beobachtet werden.

2) Denen Unter-Officirern und Soldaten, wie auch denen Bauren auf dem Land, (es hätten dann letztere von Unserem Land-Amt ein- oder andere Jagd ordentlich gepfachtet und bestanden) das Jagen bey ohnausbleiblicher Straffe von 6. fl. schlechterdings verbotten seyn.

3) Wird jedermänniglich untersaget, in benachbarter Herrschafften ohnstrittige und an denen höchsten Reichs-Gerichten in lite nicht befangene Territoria und Jagd-Districte über zu gehen und darinnen zu jagen, (wovon jedoch besonders die Orte, so durch Urtheil und Recht hiesiger Stadt bereits in possessorio vel petitorio zuerkannt worden seynd, ausdrücklich ausgenommen werden) widrigen Falls der oder die Contravenirende sich das daraus entspringende Ungemach, Schaden und Gefahr, selbsten beyzumessen, auch im Betrettungs-Fall keiner Obrigkeitlichen Assistenz zu versehen haben, und über dieses mit einer Straffe von 10. fl. ohnausbleiblich beleget werden sollen. Und da auch

4) Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier beschwerend angebracht worden, daß einige hiesige Burger und Einwohner sich unterfiengen, in ziemlich starcker Anzahl sich zusammen zu thun, und die besaamte Felder, und stehende Früchte, die Länge und die Breite, nebst bey sich habenden Hunden, zu durchstreichen, und darinnen zu jagen, mithin, zumahlen bey

nassem Wetter und feuchtem Boden, an der Saat, auch Früchten, einen unersetzlichen Schaden zu verüben, und solche in den Boden zu tretten, weniger nicht im Feld, und sogar vor den Höfen, die zahme Tauben wegzuschiessen, so wird, in Krafft dieses erneuerten Edicts und offenen Anschlags, all solcher Unfug, nebst verwürckter schuldiger Ersetzung des verursachten Schadens, bey zehen Gulden, (worvon dem Anbringer das Drittel soll gegeben werden) auch nach Beschaffenheit der hiergegen handlenden Personen und Umstände bey Schantzen-Straffe, hiermit nachdrücklich verbotten. Wie dann auch

5) An die Wachten und Thore die ernste Verordnung ergehet, in mehrgedachter Heeg-Zeit niemand, er könne sich dann mit einem auf Vorwissen und Consens wenigstens einer Unserer Herren Burgermeistere in der Stadt-Cantzley ausgestellten Passir-Schein legitimiren, mit Flinten dem Thor hinaus zu lassen, und

6) Denen Feld-Schützen bey Straff der Cassation, denen Schultheissen auf denen Stadt-Dorffschafften aber alles Ernstes und nachdrücklich anbefohlen wird, auf die hiergegen Handlende genau Acht zu geben, und die Contravenienten sofort auf Löblichem Land-Amt und Acker-Gericht anzuzeigen. Wornach sich also männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 15ten Februarii 1748.
Renovatum den 24. Febr. 1750. 6. Octobr. 1750.
et 5. Mertz 1764.

22) Verlängerung der Heegzeit; vom 15. Febr. 1774.

ad Ref. P. 9. t. 9. et §. 1. vorstehender Verordnung.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen zwar in hiesiger Stadt-Reformation, Theil IX. Tit. 9. bereits versehen, daß die Heegzeit der

Jagd

Jagd in dieſſeitigen Wäldern und Feldern von Cathedra Petri, oder den 22ſten Febr. anzufangen, und bis auf den Jacobs- und reſpective Gallus-Tag, oder den 16ten October, fürdauren zu ſollen verordnet iſt, Wir aber ſchon mehrmalen, aus erheblichen Urſachen, ſonderheitlich bey eingefallener auſſerordentlichnaſſer Witterung, bewogen worden ſind, ſolche weiters hinaus zu ſetzen und zu verlängern.

Dieweilen ſich aber mehrmalen ereignen könnte, daß die Felder, wegen ungünſtiger Witterung, auf den Jacobs-Tag noch nicht leer gemacht werden können, und die Jagd in andern benachbarten Landſchaften nicht ehender, als auf Bartholomäi-Tag, eröfnet wird; So haben Wir dem hieſig-gemeinen Beſten für vorträglich zu ſeyn erachtet, in Zukunft die Heegzeit bis auf erſagten Bartholomäi-Tag zu verlängern, folglich jedermann, bey nahmhafter Strafe, zu warnen, ſich vor ſolcher feſtgeſetzten Zeit weder in Feldern noch Wäldern auf der Jagd betretten zu laſſen, wo es im übrigen, in Rückſicht der Weinberge, bey dem ſchon in Unſeren vorherigen Edicten beſtimmten Gallus-Tag, ſein Verbleiben hat, mithin darinnen, jedoch ohne ſelbigen einen Schaden zuzufügen, der Jagd von ſolcher Zeit an gleichfalls nachgegangen werden kan, auſſer, wann auf ſolche Zeit die Weinleſe noch nicht erfolget wäre, als welchenfalls ſolche vorhero abzuwarten iſt.

Wornach ſich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
den 15ten Februarii. 1774.

ad §. 2. der Verordnung.

23) Unterthanen, Beiſaßen und andere unverburgerte Einwohner auf den Dorfſchaften ſollen ſich des Jagens gänzlich enthalten; vom 6. May. 1780.

Zu gehorſamſter Befolgung eines, von Einem HochEdlen und Hochweiſen Rat dieſer des heiligen Römiſchen Reichs Stadt

Frankfurt am Main, Endes unterzogenem Amte, unter dem 27ten April dieses Jars, geschehenen Auftrags, fügen Wir hiermit allen und jeden hiesiger Löbl. Stadt Untertanen, Beisassen, und unverburgerten Einwonern auf den allhiesigen Dorfschaften, zu wissen: was massen seit einiger Zeit misbelibig zu vernemen gewesen, daß einige izt benannte Personen sich unterfangen sollen, teils in, teils auser der Hegzeit, auf die Jagd zu laufen, und Wilddiberei zu treiben.

Weil nun ein solcher Unfug den Landleuten ohnehin schädlich, und an Betreibung ihrer ordentlichen Narung hinderlich, auch derowegen in verschiedenen hiesigen Jagdbikten ernstlich verboten ist: so ergehet hiemit und Kraft dieses an alle hiesiger Stadt Untertanen, Beisassen und andere unverburgerte Einwohner auf den allhiesigen Dorfschaften der gemessene und geschärfte Befehl, daß sie

1) zu allen Zeiten und unter allen Umständen des Jagens gänzlich müßig gehen; zu dem Ende

2) keine Jagdhunde, welcher Art die wären, halten; noch

3) sich mit Schießgewer, auser wenn sie als Land-Miliz im Dinst wirklich begriffen und kommandirt, oder ihrer jemand sonst besondere Erlaubnis erteilt worden, in den Feldern oder Wäldern antreffen lassen, alles bey schwerer Geld, Gefängnis, und nach Befund der Umständen langwiriger Schanzenstrafe, wogegen keinen irgend einige Einrede schüzzen soll. Wie wir denn

4) Jedermänniglich, besonders aber die Dorfschultheisen, Dorfwächter und Schüzzen, welche leztere bey ihrer Anname künftighin hierauf besonders verpflichtet werden sollen, hiermit erinnern und ihnen gemessenst aufgeben, auf alle diese Jagdfreveler ein wachsames Aug zu richten, und die Uebertretter auf dem Landamt gebürend anzugeben, mit dem ausdrüklichen Anhang, daß man sich auf den Fall eines solchen Frevels, zumalen bei entstehender Klage, an sie, vornemlich die Schultheisen, zu halten, namentlich angewiesen worden.

Frankfurt den 6ten Mai 1780.

Landamt.

ad

ad §. 3.

24) Männiglich soll alles Ueberstreiffen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territoriis unterlassen; vom 24. Nov. 1772.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, die befremdliche Anzeige geschehen, wasmassen sich verschiedene hiesige Burgere und Einwohnere unterstünden, in benachbarter Reichs-Ständen unwidersprechliche, unter die strittigen Districten nicht gehörige Jagdbarkeiten, ja sogar selbsten in die Leib-Gehege, einzuschleichen, und dorten sträfliche Wild-Dieberey zu treiben, dergleichen Unfug aber schon in vorherigen Zeiten überhaupt, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicta vom 12. Martii 1737. 27. Novembr. 1738. 15. Februar. 1748. 6. Octobr. 1750. 22. Julii 1751. und 7. Maji a. c. nachdrucksamst verboten worden, mithin Wir zu hiesigen Burgern und Einwohnern, auch Unterthanen auf denen diesseitigen Dorfschaften, welch letzteren ohnedem alles Jagen untersaget ist, Uns eines besseren, als dergleichen keineswegs zu billigenden an sich schändlichen Unternehmungen und Wild-Diebereyen, versehen hätten, gleichwohlen aber das Gegentheil mit äusserstem Widerwillen erfahren müssen; So können Wir nicht umhin, männiglichen, in Kraft dieses öffentlichen Edicts, wohlmeynend zu erinnern und zu warnen, alles Ueberstreifen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territoriis ohnfehlbar zu unterlassen, oder aber sich selbsten beyzumessen, wann ihnen Unglück und Schade widerfährt; wie Wir sie dann auch noch über dieses mit einer besonderen Obrigkeitlichen exemplarischen Strafe und Ahndung ohnfehlbar belegen werden.

Concluſum in Senatu,
den 24sten Novembris 1772.

ad §. 3.

25) Wiederholung des Verbots, sich der Jagdfrevel in benachbarten Landen zu enthalten; vom 5. Nov. 1793.

Nachdem von Uns — Burgermeistern und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn — die hiesige Burger und Einwohner, auch der Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften (welch letzteren ohnehin alles Jagen gänzlich untersagt ist) oft und vielmals, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicte vom 12. Merz 1737., 27. Novemb. 1738., 15. Nov. 1748., 6. Octobr. 1750., 22. Jul. 1751., 7. May und 24. Nov. 1772., 8. Nov. 1774., sodenn 10. Jun. 1784. sich allem Jagd-Frevel in der benachbarten Stände Lande zu enthalten, ernstlich und unter der Bedrohung verwarnt worden, daß sie im Uebertretungs-Falle sich nicht nur keines Obrigkeitlichen Beystands zu erfreuen haben, vielmehr das allenfalls daraus entspringende Ungemach, Schaden und Nachtheil sich selbst beyzumessen, sondern auch noch über das, mit einer besonderen angemessenen Obrigkeitlichen Bestrafung angesehen werden sollten:

Gleichwohl vor wenigen Tagen der traurige Erfolg bestätigt, daß zwey hiesige Burger über das Stadt-Gebiet in benachbarte Districte, auf Jagd-Frevel ausgegangen, und dabey einer davon das Leben verlohren habe: So werden die nur gedachte — so oft erneuerte Obrigkeitliche Abmahnungen hierdurch nochmals mit der Commination wiederholt, daß hinführo dergleichen Uebertreter der — das eigene Wohl der hiesigen Burger und Einwohner insbesondere und unmittelbar bezweckenden Obrigkeitlichen Warnung und Verordnungen — auch diesseits mit der angedroheten ernstlichen Bestrafung unnachsichtlich werden belegt werden.

Conclusum in Senatu,
am 5ten Nov. 1793.

ad §. 3.

26) Die Jagd in dem Bezirk des Rieder Hofs und Feldfrevel im Hanauischen Territorium betreffend; vom 11. May 1786.

Wir Burgermeistere und Rath ꝛc. fügen hiermit zu wissen: nachdem die zwischen der Grafschaft Hanau und hiesiger Reichs Stadt seit länger als zweyhundert Jahre abermals vielfältig obgewaltete — nicht selten zu traurigen Erfolgen Anlaß gegeben habende — nachbarliche Misverständnisse und Irrungen durch den mit des jezt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Hochfürstl. Durchlaucht — als regierenden Herrn Grafen zu Hanau unterm 1. August 1785. abgeschlossenen — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät unter 6. März d. J. allergnädigst bestättigten, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebrachten Vergleich endlich niedergelegt, und zum gemeinsamen Besten gütlich beseitiget,

dabey aber wegen künftiger Ausübung der Jagd auf dem Bezirk des Rieder Hofs, sodann wegen der fürohin wechselseitig vorfallenden Forst — Jagd — Fisch — Feld — und Garten Frevel, zu Erreichung der bezielten gemein ersprieslichen Absicht, dasjenige ausdrücklich zur Bedingnis gemacht worden, was in Ansehung der Rieder Jagd — und der wechselseitigen Stellung der Frevler in dem § VI. n. 1. u. 2. des nur gedachten Vertrags, sodenn der lezteren halber in nachstehender gemeinsam errichteter — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät ebenwohl allergnädigst bestättigter Frevel Ordnung ausführlich und gemessen versehen ist;

Also werden alle hiesige Burger, Beisassen und Schuz Verwandte samt deren Kindern und Bedienten, wie auch sämtliche Einwohner auf der Stadt angehörigen Dorfschaften und Bewohner einzeler Höfen hierdurch ernstlich und nachdrücklich verwarnet, daß sie

1. sich aller Jagd auf dem mit Jagd Stöcken und Steinen bezeichneten Bezirck des Rieder Hofs eben sowohl, als

2. aller Forst, Jagd, Fisch, Feld, und Garten Frevel in dem Territorium der Graffschaft Hanau, so durch die neuerlich gesetzte Grenz Steine auf eine jedermann in die Augen fallende Weise von hiesiger Stadt Territorium abgeschieden und bemercklich gemacht worden, gänzlich enthalten:

Gegenfals man alle diejenige, welche sich unterfangen werden, führohin auf dem abgesteckten Begriff der Rieder Höfen — einige Art von Jagd auszuüben, nach Vorschrift der Frevel Ordnung ohne alle Nachsicht zur Strafe ziehen —

diejenige aber, welche künftighin in dem Hanauischen Territorium — Forst, Jagd, Fisch, Feld oder Garten Frevel zu begehen sich unterstehen sollte, sonder Ansehen der Person, an das Gericht, wo sie den Frevel begangen, zur Busthaidigung verweisen, und sie zu Leistung dessen, was ihnen daselbst in Gemäsheit der Frevel Ordnung auferlegt worden, unumwunden anhalten, und sich daran durch keinerley Ausreden oder Behelffe, woher die auch genommen werden wollten, im allermindesten abhalten lassen wird:

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, um Strafe, Schimpf und sonstiges Nachtheil von sich abzuwenden.

Geschlossen bei Rath,
den 11. May 1786.

ad §. 3.

27) Im Niederbezirk soll niemand jagen; vom 23. May 1786.

Avertissement.

Nachdem bey denen zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt unterm 1ten August 1785. abgeschlossenen

senen Vergleichs-Unterhandlungen des jetztregierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht unter andern zur Hauptbedingnis mit gemacht, daß, zu Verhütung aller Unordnung und Uebergriffen führohin die Jagd auf dem Niederbezirk nicht weiter von hiesiger Bürgerschaft, sondern entweder durch einen gebrodeten Jäger oder einen für alle Excesse genugsam cavirenden Beständer ausgeübet werden solle, und denn Ein HochEdler Rath zu Erlangung des nachbarlichen Friedens dieses nachzugeben sich veranlasset gesehen, solches auch von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät allergnädigst genehmiget —

sofort dieser Niederjagdbezirk zu jedermanns augenfälliger Nachricht und Warnung von dem Maynstrom an den Maynpfad hinaus bis an die diesseits vor den Niederhöfen durch die Chaussée über den Landwehrgraben stehende Brücke, von da diesen Landwehrgraben herunter bis in den Riedgraben, sodenn von hier den Riedgraben hinauf bis an die Seckbacher Grenze wo der Erlengraben in diesen Riedgraben fällt, durch hohe Jagdstöcke abgestockt, und diese mit der Aufschrift auf der Seite wo führohin der hiesigen Burgerschaft zu offenen Zeiten, die Jagd unverwehrt verbleibet — Burger-Jagd — auf der entgegen gesetzten Seite aber — Rieder-Jagd bezeichnet worden;

So wird auf ausdrüklichen Befehl Eines HochEdlen Raths solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann ernstlich verwarnet, sich führohin in diesem also abgestockten Niederbezirk nicht nur alles Jagens, Schiesens, Hezzens und Vögelfangens ꝛc. sondern auch aller und jeder sonstiger Fisch- Feld- Holz und anderer Frevel zu enthalten:

Gegenfalls der oder dieselbe auf Betretten, ohne Ansehung der Person nach Vorschrift der mit Hanau verträglich errichteten von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät gleichfalls bestättigten und im Druck bekannt gemachten Frevelordnung nicht nur unnachsichtlich bestrafet, sondern auch überdas zu Ersetzung alles verursachten Schadens angehalten werden sollen: Wornach

sich

sich also jedermänniglich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Frankfurt am Mayn, den 23ten May 1786.

Land-Amt.

ad §. 5.

28) Verbot zusammengesetzter und leicht zu verbergender Jagdflinten; vom 10. Jun. 1784.

Es ist Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Acker-Gericht die Anzeige geschehen, daß zum Behuf unbefugt und verbottenen Jagdlaufens, theils während der Hegzeit, theils solcher Personen, welchen als nicht in dem Bürger-Rechte stehend, gar keine Jagd in hiesigem Gebiete zukommt, der Gebrauch zusammengesetzter und leicht zu verbergender Flinten einzuschleichen beginne, wovon entweder der Kolben abgenommen, und an Ort und Stelle wieder eingeschoben und befestiget, oder gar der Lauf in verschiedene Stücke auseinander geschraubet werden kann, vermittelst welcher Einrichtung, solche an den Thoren unbemerkt aus- und eingebracht werden können.

Da nun dergleichen zusammengesetzte Jagd-Flinten, zur erlaubten rechtmäßigen und öffentlichen Ausübung der Jagd nicht nur ganz entbehrlich, sondern auch unbequem, und selbst unsicher sind, folglich lediglich zur Verheimlichung eines vorhabenden Jagd-Frevels, Ueberschreitung der Verordnungen, wohl auch gar gefährliche Wild-Diebereyen jenseits der Gränzen des hiesigen Gebietes bestimmt seyn können, und dazu Gelegenheit und Anlaß geben; Wir aber alles unerlaubte und unzeitige den rechtmäßigen Gebrauch des der hiesigen Burgerschaft gebürenden Jagdrechtes nach geendigter Heegezeit schmälernde, auch dem Feldbau nachtheilige, am allermeisten aber für diejenige selbst, welche sich damit abgeben, verderbliche, und mancherley Ungemach nach sich ziehende Jagdlaufen, gänzlich abzustellen,

len, und alle dazu verleitende Veranlassungen zu beseitigen gemeynet sind: so finden Wir Uns bewogen, hierdurch alle vorhin beschriebene, oder auf ähnliche Art eingerichtete zusammengesetzte Flinten gänzlich und mit dem Anhange zu verbieten, daß solches verdächtige Gewehr nicht nur bey jedem Betrettungsfalle von denen hierzu angewiesenen Förstern, wie auch Feldschützen, desgleichen den Thorwachten, weggenommen, und zur Confiscation eingeliefert, sondern auch derjenige, welcher solches geführet, mit einer unnachsichtlichen Strafe von Zehen Reichs Thaler respective von Unserm Land-Amt, Forst-Amt und Acker-Gericht beleget werden sollen; wie dann auch den Büchsenmachern, Büchsenschäftern, Schreinern und andern Werkleuten, die Verfertigung solcher unerlaubten Flinten, oder Abänderung gewöhnlicher Flintenschafte zu jenem verbottenen Gebrauche, alles Ernstes und bey Vermeidung gleicher in jedem entdeckten Ueberschreitungsfalle einzuziehender Strafe untersaget, denen aber, welche die Anzeige solcher Fälle thun werden, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Verschweigung ihres Namens, der dritte Theil der einkommenden Straf-Gelder zugesichert wird.

Geschlossen bey Rath,
den 10ten Junii 1784.

29) Vom 25. Januar 1757.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bishero vielfältiges Klagen vorgekommen, und Wir im Werck selbsten erfahren müssen, was massen nicht nur vor denen Thoren und im Feld, sonderlich auf Sonn- Fest- und Feyertägen, nach der Scheiben geschossen, sondern auch das Weydwerk mit Haasen- und Vogel-Schiessen, auch Wachteln- und Hüner-Fangen, allzugemein, und von vielen aus der Burgerschaft, wie auch Beysassen, Soldaten, und dero Kindern und Gesind, ingleichen von den auf Warthen, Garten- ued andern Häusern im Feld, wohnenden Personen, zu

unge-

ungewöhnlich- und verbottenen Zeiten, Unserer Reformation und vormahligen Edicten zuwider, unterstanden werden wolle, dardurch aber andern Leuten in Gütern, als Gärten, Wiesen, Wein-Gärten, und besaamten Aeckern, welche sie mit Zerreissung der Zäun und Hecken, auch Ruinirung Saamen und Früchte, durchstreiffen, großer Schaden zugefügt, und noch darbey andere Ungelegenheit erreget wird:

Als seynd Wir bewogen worden, Unsere vormahlige Edicta, besonders vom 12ten Maji 1685. hiemit zu erneuern, und alles solches durch gegenwärtigen Anschlag zu verbieten, ernstlich derenthalben befehlende, daß jedermänniglich sich des Schiessens nach der Scheiben vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und Land, absonderlich auf Sonn- Fest- und Feyertägen; sodann auch des Schiessens und Fangens der Haasen, Hüner, Wachteln oder Gevögels, unter was Nahmen und Prætext dasselbe geschehen möge, ausser der in Unserer Reformation bestimmten Zeit; insonderheit aber die Warthmänner und in Gärten und Höfen wohnhafte Personen, wie auch Beysassen, Constabel und Soldaten, (als welchen, woferne sie nicht Burger seynd, ohnehin, vermög der vorhandenen Edicten, zu jagen und Weydwerck zu treiben schlechterdings verbotten ist) sich dessen allerdings und gäntzlich enthalten und müssigen sollen, bey Verlust des Rohrs, Hund, Garn, Gezeugs, auch Straf zehen Thaler, die ein jeder, so oft er hierwider handlen würde, verfallen seyn, und dem Anbringer der dritte Theil davon gegeben werden soll; wie dann denen Schützen, in und ausserhalb der Landwehr, so weit Unser Gebiet gehet, und denen Schultheissen auf denen hiesigen Dorfschaften, ernstlich eingebunden wird, wohl hierauf und besonders auch auf diejenige, welche an Sonn- Feyer- und Festtägen jagen und schiessen gehen, Achtung zu geben, solche auch auf Unserem Acker-Gericht und Land-Amt, zu Vorkehrung vorgedachter Strafe, anzuzeigen; auch wird denen Förstern und Bey-Förstern nachdrücklich anbefohlen, obiges nicht allein vor ihre eigene Person ebenfalls zu beobachten; sondern auch die in dem Wald etwa selbst antreffende

fende oder sonsten in Erfahrung bringende Contravenientes auf dem Forst-Amt, zu ebenmässiger Bestrafung, zu denunciiren.

Darnach sich männiglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 25sten Januarii, 1757.

30) Vom 10. Julii 1766.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, mit sonderbarem Befremden vorgekommen, wasmassen, auf dem nahe bei hiesiger Stadt gelegenen sogenannten Sandhof, neuerlich ungewöhnlich und unbefugter auch höchstgefährlicher Weise, eines alltäglich, und besonders auf die Sonn- auch hohe Fest- und Feyertäge, treibenden Scheiben-Schiesens, welches, in Ansehung der starken Anzahl derer daran Theil nehmenden Personen selbsten die Gestalt eines ordentlichen grosen Feld und Freischiesens hat, sich angemasset werden wolle, wodurch nicht alleine zu Entheiligung derer GOtt gewiedmeten Tägen, die ärgerliche Veranlassung gegeben, sondern auch, nach der Gelegenheit dasigen Ortes, und wegen der nahe vorbeiziehenden gemeinen Strasse, Fuhrweges und Fuspfades das Leben aller daselbst vorbeifahrenden, reitenden oder gehenden Personen in nicht geringe Gefahr und stete Besorgnüs gesetzet wird: So finden Wir Uns andurch bewogen, allen hiesigen Burgern, Beisassen, Einwohnern, auch denen Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, ingleichen denen Handwerks-Purschen, und überhaupt jedermänniglich, ernstlich, und in jedem Contraventions-Fall bei 10 Rthlr. Strafe hiemit zu verbieten, daß sich niemand unterfangen solle, auf ersagtem Sandhof an dem angestellten Scheibenschiesen den geringsten Antheil zu nehmen, oder daselbsten, es seye auf Sonn- Fest- und Feyer- oder gemeiner Wochen-Täge, mitzuschiesen, sondern desselben sich schlechterdings und zu aller Zeit zu enthalten. Immassen

Wir

Digitized by Google

Wir dann Unsere bereits subsistirende Obrigkeitliche Verbote, und die desfalls im Druck publicirte Edicte vom 12ten Maji 1685. und 25ten Jan. 1757. vermöge deren vorhin schon geordnet ist, daß jedermänniglich sich des Schiesens nach der Scheiben, vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und zu Land, und absonderlich auf Sonn- Fest- und Feyertägen, allerdings und gänzlichen enthalten, und müssigen sollen, hiemit erneuern und bestättigen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1766.

V.

31) Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien; vom 2. Mart. 1791.

Nachdeme Einem Hochedlen Rath, von Seiten der Fürstlich Ysenburgisch Hochlöblichen Regierung die mißfällige Anzeige beschehen, daß seit einiger Zeit die von hiesigen Unterthanen in den Offenbacher Waldungen verübte Holtzfreveln ausserordentlich über Hand genommen, anbey von denen Frevlern denen, sie ab- oder anhalten wollenden Forstbedienten sogar thätiger Widerstand entgegengesetzt worden, also daß man nicht umhin könne, die Forstbedienten zu ermächtigen, des Schiesens gegen die, Gewehr bey sich führende oder sich sonst widersezzende Frevler, deren sie auf andere Weise sich nicht zu bemächtigen vermögen sich zu bedienen; Als hat man — wann gleich die gedachte Beschwerden dermalen gegen die hiesige Land-Unterthanen, und in specie die Oberräder gerichtet sind — und Ein Hochedler Rath von denen zu Sachsenhausen wohnhaften Bürgern und Beysassen sich eines bessern versieht, dannoch zu Folge erhaltenen verehrlichen Auftrags, alle zu Sachsenhausen wohnhafte Bürgere und Beysassen vor dergleichen Holtzfreveln, wohlmeynend, und bey Vermeidung der empfindlichsten Geld- und Leibes-

bestrafen, vor dergleichen unleidentlichem Unfug und Holzfreveln nachdrucksamst verwarnen sollen. Signatum Franckfurt am Mayn den 2ten Mertz 1791.

Stadt-Canzley.

VI.

Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen.

32) Niemand soll die Alleen um die Stadt beschädigen; vom 22. Novbr. 1768.

Nachdeme nunmehro auf dem Glacis und andern Orten um die Stadt theils Linden- theils Nuß- und andere Bäume, besonders zum Vergnügen derer Fußgänger, und Erhaltung der Glacis und Wege gesetzet worden, dabey aber zu besorgen stehet, daß durch böse und frevelhafte Personen leichtlich mancherley Schaden daran verübet werden mögte: Als wird in Kraft gegenwärtigen Edicts und offenen Anschlags männiglich gewarnet, bey willkühriger und nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels Schanzen- oder anderer schwerer Leibes-Strafe sich zu enthalten, an besagten Bäumen sowol, als denen dabey geführten lebendigen Zäunen und hölzernen Planken einigen Schaden zuzufügen, besonders wird Jedermann gewarnet Schaaf-Vieh dahin zu treiben, indeme durch solches die junge Bäume gescheelet, und die angelegte junge Hecken abgefressen, dadurch aber beyden das Leben genommen wird. Gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertretter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein convenables Praemium bekommen, und darneben dessen Nahmen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 22ten Novembris 1768.

33) Niemand soll die Allee auf den Roßmarkt beschädigen; vom 18. Mart. 1745.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier die Anzeige geschehen, und sich in der That befunden hat, daß durch einige böse und frevelhaffte Personen an denen Bäumen in der Allée auf dem Roßmarckt allerley Muthwillen, durch Verletzung der Linden und anderer Bäume, Abreissung der Zweige, Ruinirung der vor die Stämme gebauten Kasten, Aufhängung des Geräths und Tücher, auch Aufspannung der hierzu gebrauchenden Seiler an die Bäume selbsten und deren Kasten, ingleichem durch Anlegung Holtzwercks, auch sogar mittelst Setzung s. v. Kehrsel-Kasten an die Plancken der Allée, und sonsten verübet, und dardurch diese zur Zierde der Stadt gereichende Anpflantzung boshafft vernichtet würde, über dieses auch Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath glaubhafft hinterbracht worden, daß zu Abend-Zeit, wann angesehene Personen in ermeldter Allée eine Promenade zu machen pflegten, allerley Muthwillen von einigen Handwercks-Purschen, und besonders auch von Bier-Knechten, ausgeübet würde, solche auch in nurbesagter Allée Taback rauchten, und anderen Unfug trieben, so daß, wann auch schon manchmahl bey entstandenem grossen Lermen einige Mannschafft von der Haupt-Wacht, um solchem zu steuren, dahin abgeschicket worden, zu befürchten gewesen, es dörffte ohne Unglück nicht ablauffen, zumahlen verschiedene böse Leute und der Pöbel sich nicht scheuete, mit Steinen nach der Wacht zu werffen, mit dem Bedeuten, daß ihnen bis nach zehen Uhr niemand etwas thun dörffte; sothanem Unfug aber nicht nachzusehen: Als wird, in Krafft gegenwärtigen gedruckten Edicts und offenen Anschlags, männiglich verwarnet, bey willkührliger, und, nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels, sogar Schantzen- oder anderer schwerer Leibes-Straffe, sich dessen allerdings zu enthalten, und die Bäume sowohl, als Zweige und Kasten, unbeschädiget zu lassen, auch in der Allée keinen Taback zu rauchen, sich ehrbar, bescheiden,

ruhig

ruhig und still zu betragen, am wenigsten aber sich der Wacht zu opponiren, noch einiges Getöß, Geschrey oder Lermen zu verursachen, gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertretter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein Præmium von zwölff Reichs-Thaler bekommen, und darneben dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18ten Martii 1745.
Renovatum & extensum in Senatu
den 15ten Junii, 1752.

34) Niemand soll die Stadtbrunnen verletzen; vom 28. Junii 1781.

Nachdeme Uns, Burgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, ohnlängst die Anzeige geschehen, daß am 5ten dieses, Abends gegen 10. Uhr, die sogenannte Geis-Pompe am Armen-Haus dermassen freventlich und boshafter Weise beschädiget worden, daß, wie der Augenschein ergeben, der Schwengel an derselben ausgehoben, die eiserne Pompenstange mit Gewalt zerbrochen, und in das eiserne Auslauf-Rohr sogar mit Beilen eingehauen gewesen, die Thäter auch, als sie über diesem Frevel gestöhret worden, den Schwengel mit fortgeschleppt und an dem ohnfern davon gelegenen Hospital-Garten stehen gelassen; Wir aber dergleichen an öffentlichen Stadt-Brunnen ausgeübten verwegenen und unleidentlichen Unfug nicht ungestraffet hingehen zu lassen gemeynet seyn, vielmehr auf die Entdeckung dieser Frevler ernstlichen Bedacht nehmen müssen;

So haben Wir hiermit nicht nur jedermann für dergleichen abscheulichen und strafwürdigen Unternehmen, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung verwarnen, sondern auch demjenigen, welcher jene Bösewichter ausfindig machen, oder von ihnen mit Zuverläßigkeit etwas anzeigen wird, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Reichs-Thalern, mit der Ver-

schweigung seines Namens zusichern wollen; Dahingegen diejenige, von welchen sich über kurz oder lang ergeben wird, daß sie von denen Frevlern, welche die Ruinirung der Geis-Pompe sträflich verübet, gute Wissenschaft gehabt, davon aber gleichwohlen einem derer Herren Burgermeisteren die schuldige Eröfnung zu thun, unterlassen haben, mit wohlverdienter ernstlicher und empfindlicher Strafe beleget werden sollen.

Geschlossen bey Rath,
den 28. Junii 1781.

35) Niemand soll unbefugterweise in den Stadt- und andern Gräben, Weihern und Fischteichen fischen; vom 2. May 1689.

Demnach unter andern eine Zeither eingerissenen Vnordnungen auch diese sich befindet, daß allerhand Volck, zumahlen Constabel, hiesige und andere Soldaten, und dergleichen, deß Fischens mit Anglen, und sonsten, bey Nacht und Tag in denen allhiesigen Stadtgräben, Metzger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor vnd umb die hiesige Stadt liegend, sich befleissigen, also die Fische dem gemeinen Stadtwesen, oder denen Eigenthums-Herren, gottloser Weis abstehlen, theils auch solche gar im Wasser niederschiessen: Als wird von wegen eines Wohl-Edl. und Hochweisen Raths hiemit Jedermänniglich, zumahlen denen Constablen, auch hiesigen und andern Soldaten, alles Ernstes anbefohlen, sich zu Nachts- sowol als Tages-Zeit, deß Fischfangens mit Angeln, oder sonsten, in denen Stadtgräben, Metzger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor und umb die allhiesige Stadt liegend, ingleichem deß Niederschiessens der Fisch in dem Wasser, allerdings zu enthalten, bey Thurn- und scharpffer Gefängnuß- auch nach Befinden höherer Straff. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 2. Maji 1689.

36)

36) Waldbeholzungs-Ordnung; vom 10. Sept. 1696.

Nachdem Wir der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Frankfurt mißfällig erfahren müssen, was Gestalten eine Zeithero mit dem Beholtzen im Wald große Excessen vorgehen, indem nicht allein allhiesige Burgere, sampt deren Weib und Kindern, denen sonsten in gewisser Maaß, an gewöhnlichen Tagen, zu ihrer eigenen Hauß-Nothdurfft, einiges Gehöltz auß dem Wald zu holen ohngewehrt, sondern auch die Beysassen das Holtz in so grosser Menge auß dem Wald tragen, daß sie es auch nachgehends anderen mit gantzen Lästen wiederum überlassen und verkauffen, welches, wie leicht zu ermessen, nicht wol anderst, als durch frevelhaffte Umhauung allerhand junger und gesunder, auch anderer zu Stoßholtz und sonsten tauglicher Bäume, wie nicht weniger durch Gebrauchung der Aexten, Beilen und anderer so fern verbottener Instrumenten geschehen kann, dadurch aber der Wald endlichen gar erödet, mithin gemeiner Stadt grosser Schaden zugefüget wird; Und dann solchem straffbahren Beginnen länger nicht nachzusehen, sondern demselben kräfftiglich zu steuren Wir gäntzlich gemeynt und entschlossen sind. Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Beysassen insgesampt deß Beholtzens in dem Wald sich allerdings und ohne Unterscheid der Zeit, enthalten, die jenige aber, welche dessen sich zu bedienen Erlaubnüs, und zu dem Ende ein Billet gelöset haben, an denen verbottenen Tagen in dem Wald sich ebenfalß nicht betretten lassen, an denen dazu bestimbten und ohnverbottenen aber keiner andern Instrumenten, als der sonsten gewöhnlicher Hacken, sich gebrauchen und allein erlaubtes Holtz, zumalen aber mehr nicht als sie selbsten zu ihrem eigenen Haußwesen nöthig haben, aus dem Wald tragen, auch dahero nur eine einige Person auß jedem Hauß, welche das zu dem Ende gelöste Billet jedesmal bey sich habe, das Holtz holen, mithin jedermänniglich deß Verkauffens desselben an andere sich gäntzlichen enthalten solle. Alles bey ohnaußbleiblicher schwerer Geld- oder Leibsstraff: Davor sich ein jeder zu hüten, und dieser unserer

Obrigkeitlicher Verordnung gehorsamlich nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu, Donnerstags den 10. Septemb. 1696.

37) Wald-Beholzungs-Ordnung; vom 10. Novbr. 1763.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs-Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Forst-Amt, die mißbeliebige Anzeige geschehen, was massen der Zustand derer Stadt-Waldungen sich alltäglich mehr verschlimmere, und bey dem fortwährenden Unfug derer, welchen die Beholtzung darinnen, unter Beobachtung derer vorgeschriebenen Ordnung, aus Obrigkeitlicher Milde vergönnet ist, allerdings zu befürchten stehe, daß selbige, in nicht gar entfernten Jahren, in gäntzlichen Abgang gerathen dörften: Wir auch dahero Unsres Amts zu seyn ermessen, sothanem zu besorgenden vor diese Stadt künfftig die traurigste Folgen nach sich führenden Verfall derer gedachten Waldungen, mit allen Kräften vorzubeugen und jenen Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuren;

Als wiederholen und erneuern Wir nicht nur alle und jede, hiebevor von Uns, und zum Theil von Unseren Vorfahren am Regimente, wegen Einschränckung und ziemlichen Gebrauchs der vergönnten Beholtzung, in offentlichem Druck bekandt gemachte Verordnungen, insbesondere die bey Hochansehnlich Kayserl. Commission ehemals errichtete, auch im Jahr 1745. verkündete Forst- Frevel- und Straf-Ordnung ihres völligen Innhalts, und tragen Unserem Forst-Amt hierdurch auf, darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, sofort gegen die Uebertrettere, ohne Nachsicht, mit denen darinnen ausgedruckten Straffen zu verfahren; sondern Wir ordnen, setzen und befehlen auch unsern Burgern und Unterthanen, welchen, nach Gutfinden und Bewilligung mehr ersagten Unsers Forst-Amts der Beholtzung, in hiesigen Waldungen sich zu gebrauchen, vergönnet ist, daß

Erstlich: Keinem ausser denen darzu bestimmten Wald-Tagen

gen, wozu Wir vors künftige, und von nun an, von Catharinen bis Peters-Tag, zwey Tage in der Woche, nemlich den Dienstag und Freytag, von Peters- bis Catharinen Tag aber nur einen, nemlich den Freytag, hiermit festsetzen, in denen hiesigen Waldungen einiges Holtz zu holen erlaubt;

Zweytens: Denen jungen Purschen, Kindern und Gesinde das Beholtzen im Wald gäntzlich untersagt, und ein vor allemal verbotten; hingegen

Drittens: Solches nur dem Hausvatter oder Hausmutter auf eine ohnschädliche und ziemliche Art, auch ohne Aexte und Beile, oder andere ungebührliche Instrumenta, mit welchen, sich im Wald blicken zu lassen, Wir hierdurch bey schwerer Strafe ein vor allemal verbieten, zu thun verstattet;

Viertens: Von einem Hauß-Gesäs nur einer Person, auf die bemerckte Tage, in den Wald zu gehen, und zwey Läste Holtz, nemlich Vor- und Nachmittags eine, oder aber mit zwey Personen so viel in einem halben Tag holen zu dürffen, vergönnet seyn, und

Fünftens: Der oder diejenige, welche solchergestalt den Wald betretten, die von Unserem Forst-Amt ihnen mitgetheilte Wald-Zettul, um solche, auf Verlangen, denen Förstern sogleich vorzeigen zu können, jederzeit bey sich tragen; im übrigen aber und

Sechstens: Allen und jeden das An- und Umhauen des guten zum Stos-Holtz tauglichen Gehöltzes, Beschädigung der Bäume, und überhaupt aller Unfug bey denen in der Ordnung ausgedrückten Strafen ernstlich verbotten, und folglich blos die Wegnehmung des liegenden Bruch-Holtzes, so man mit einer Hacken ohnschädlich aufmachen, und mit denen Händen brechen kann, erlaubt und gestattet seyn solle.

Wornach sich also jedermann, den dieses angehet, gemessen zu achten, und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 10. November 1763.

ren. 2 Octobr. 1766.

38) Ohne Waldzettel soll sich niemand, und mit denselben nicht anders als in der Ordnung bedienen; vom 27. Jan. 1763.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier mißfällig vernommen, daß gegen die Forst-Amts- und Straf-Ordnungen die Wald-Verösſung und Holz-Diebstahl auf eine ohnleidliche Weise dergestalt überhand nehmen wolle, daß sogar einige Freveler sich unterfangen, Bäume anzuzünden, und die zur Aufsicht des Waldes verordnete Förster zu bedrohen, und solche in Verrichtung ihres Amts zu verhindern: Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath aber solchen Unfug durchaus abgestellt wissen will; Als ergehet hiermit die ernstliche wiederholte Verordnung, daß diejenige, so keine Wald-Zettel von Löbl. Forst-Amt gelöset haben, und also der Beholzung gar nicht berechtiget sind, sich dessen gänzlich enthalten, die mit Zetteln versehene aber anderst nicht, als in der erlaubten und ohnschädlichen Ordnung, auch auf Erfordern gegen jedesmalige bescheidentliche Vorzeigung gedachter Zettuln, bey deren Unterbleibung und Verweigerung sie sonsten in Arrest gezogen zu werden, sich zu gewärtigen haben, Holz holen sollen, in Entstehung dessen aber die in der Frevel-Ordnung enthaltene Strafen nach Befinden an ihnen exequirt werden sollen; Wie dann überhaupt sich niemand, wer der auch seye, bey ohnausbleiblicher schwerer und nach Befinden so gar ernsthaffter Leibes-Strafe, denen Förstern und denen zu deren Unterstützung Verordneten, sich zu widersetzen hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 27. Jan. 1763.

39) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn Forst-Frevel- und Straff-Ordnung, Wie solche hiebevor sub auspiciis Commissionis Cæsareæ errichtet, und

und darauf den 10. Augusti 1745. zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bey Rath erneuert, und zum Druck zu befördern beliebet worden.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit zu wissen:

Nachdeme Unser Forst-Amt mehrmahlen bey Uns geziemend angebracht, welchergestalten durch die seit wenigen Jahren über zwey Drittheil sich vermehrte und alltäglich noch weiters anwachsende Zahl derer sich in hiesiger Stadt-Waldungen Beholtzenden, die Frevel und Verösungen des Geholtzes, zum grösten Ruin und Verderb des Waldes dermassen überhand genommen, daß, besonders bey jetzigen Holtz klemmen Zeiten, solchem Unwesen mit geschärfften Verordnungen zu begegnen, die äußerste Nothwendigkeit erheische: Als haben Wir keinen längern Anstand gefunden, die der Burgerschafft ohnehin schon bekannte und bey höchst ansehnlicher Kaiserl. Commission vormahlen errichtete und confirmirte Wald-Frevel- und Straff-Ordnung samt dem deßfalls ergangenen Kayserl. Commissions-Decreto durch dem offentlichen Druck zu publiciren; Ordnen und befehlen solchemnach allen hiesigen Burgern und Unterthanen, so sich mit Bewilligung Unseres Forst-Amts des Waldes bedienen, die darinnen specificirte Frevel auf das sorgfältigste zu vermeiden; da sonsten Unser Forst-Amt die darauf gesetzte Straffen in dem Uebertrettungs-Fall auf das genaueste zu exigiren wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 10. Augusti 1745.

Folget die Frevel-Ordnung und das Kaiserliche Commissions-Decret.

Frevel.	Von Feuer-Schäden.	Straffe. fl.	kr.
1.	Wer den Wald muthwilliger Weise in Brand stecket, wird, als ein Mord-Brenner, der Inquisition übergeben, und an Leib und Leben gestraffet.		
2.	Wer einen Baum anzündet, damit er verderben oder umfallen möge	15	—
3.	Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpff machet, sich dabey zu wärmen . .	10	—
4.	Wer eine Heid oder dürr Laub anzündet, benebst Ersetzung des Schadens . .	15	—
5.	Wer mit brennenden Fackeln durch einen Tannenwald gehet	3	—
6.	Wer an einem gefährlichen Ort im Monath Martii Feuer anmacht, wo es der Wind auch nur verwehen kan	4	—
7.	Wer durch Verwahrlosung des Feuers Schaden verursachet, muß denselben ersetzen oder am Leib verbüsen.		
	Vom Stamm-Holtz-Hauen.		
8.	Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum a. hauet	15	—
9.	Wäre er halb-grün und abgängig . .	7	30
10.	Wäre er dürr	4	—
11.	Für einen Stümmel	3	—
12.	Wer eine grüne Tanne abhauet . .	6	—
13.	Wer eine dürre	3	—
14.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache abhauet	5	—
15.	Wer eine abgängige	2	30

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
16.	Wer eine dürre Eich- oder Buch-Stache abhauet	1	15
17.	Wer eine grüne Tannen-Stache abhauet	2	—
18.	Wer eine dürre	1	—
19.	Wer eine grüne Bircke, Aspe, Erle, junge Eiche oder Buche abhauet	3	—
20.	Vor dergleichen abgängig- oder dürres Stück	1	30
21.	Wer ein grün Eichen- oder Buchen-Stamm, Reiß, oder einen andern Erd-Stamm abhauet	2	—
22.	Wer einen Wachholder-Stamm zu Weingartens-Pfählen abhauet	—	20
	Vom Bäume-rinden.		
23.	Wer einen grünen Eich- oder Buchbaum rindet	7	30
24.	Wäre der Baum abgängig	3	45
25.	Wäre er dürr	2	—
26.	Wer eine grüne Tanne rindet	3	—
27.	Wer eine Bircke oder Aspe bastet	1	30
	Vom Bäume specheln.		
28.	Wer eine grüne Eiche oder Buch-Baum spechelt oder anhauet	7	30
29.	Wäre er abgängig	3	45
30.	Wäre er dürr	2	—
31.	Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache spechelt	2	30
32.	Wäre sie dürr oder abgängig	1	15
33.	Wer eine grüne Tanne spechelt	3	—
34.	Wäre sie dürr	1	30
35.	Wer an einem schon angehauenen dürren Holtz spechelt	—	30

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
	Vom Bäume-dollen oder Gipffel abhauen.		
36.	Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum dollet, der Gipffel seye grün oder dürr .	4	—
37.	Wäre der Baum abgängig . . .	2	—
38.	Wäre er dürr	1	30
39.	Wer, um Vögel-Nester auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet . . .	2	—
40.	Wer eine grüne Bircke stümmelt. . .	1	30
	Vom Aeste-Hauen und Höchen.		
41.	Wer einen fruchtbaren Eichen- oder Buchen-Ast abbauet	2	—
42.	Wäre er abgängig	1	30
43.	Wäre er dürr, und gäbe mehr als eine Last Holtz	1	—
44.	Wer einen grünen Tannen-Ast abhauet .	1	—
45.	Wenn ein Schäffer zu Winters-Zeit, vor die Schaafe, denen jungen Tannen die Gipffel und Aeste abschläget . . .	10	—
46.	Wer von dürren Tannen-Aesten Bonen-Stangen abhauet, für das hundert . .	2	—
47.	Wer von Ausschlägen Besem-Reiser abhauet, vor die Welle	—	45
48.	Wer ohne Erlaubniß Wachholder-Ausschläg abhauet, für die Last . . .	—	15
	Von Freveln an liegendem Holtz.		
49.	Wer mit Wagen und Geschirr Stoß-Holtz oder Wellen stihlet, zum erstenmahl .	20	—
50.	Lüde er Leß-Holtz auf, zum erstenmahl .	5	—
51.	Liesse er sich weiter betretten, ist Wagen und Geschirr verlohren.		
52.	Wer von denen Holtz-Trägern das Stoß-Holtz rupfft und Scheiter nimmt . .	2	—

Digitized by Google

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
53.	Wer Wellen stihlet . . .	1	30
54.	Wer einen Windfall oder Bau-Klotz anspeichelt, zahlt den Schaden á part, und für den Frevel	1	30
55.	Wer aus Eigen-Nutz einen andern Holtz- oder Wellen-Hauffen, als ihme angewiesen worden, wegführet . . .	2	—
56.	Wer zwischen Catharinen- und Peters-Tag Buchen-Holtz träget	—	30
	Von einigen andern Unordnungen und Mißbräuchen der sich beholtzenden.		
57.	Wer sich ohne Wald-Zettel beholtzet .	1	—
58.	Wer seinen Wald-Zettel und andere benöthigte Scheine nicht bey sich führet .	—	10
59.	Wer sich ausser dem Wald-Tag beholtzet .	—	30
60.	Wer mehr als 2. Läst Holtz auf einen Wald-Tag herein tragen läst . . .	—	30
61.	Wer in verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Kötzen, Säcken ꝛc. ꝛc. item mit Schub-Karn oder Schlitten in das Holtz gehet	1	30
62.	Wer das Holtz, unter Kraut und andern Dingen verborgen, zum Thor hereinbringet .	3	—
63.	Wer das Holtz in die Güther trägt .	1	—
64.	Wer sein Leßholtz verkauffet . .	2	—
65.	Wer Waldholtz auf die Bleichen trägt, es seye aus dem Wald oder aus der Stadt .	3	—
66.	Wer einen Beysassen, oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holtz abnimmt, und in die Stadt träget . .	2	—
67.	Wer von denen Niederrädern sich oberhalb		

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
	halb dem Schwanheimer Weg beholtzet	1	—
	Von Freveln am Geäckerig und Saamen.		
68.	Wer Eicheln oder Bucheln lieset, für das Malter	4	—
69.	Wer ohne Erlaubniß Tannen-Zapffen bricht	1	30
70.	Wer ein Schwein ohngebrennt in die Mast lauffen läst	3	—
	Vom Mißbrauch der Walde.		
71.	Wer verbotten Vieh, als Geißen und Geißböck, oder was er sonsten nicht berechtiget ist, treibet, für das Stück . .	1	—
72.	Wer seine Grentzen oder Zeit übertreibet .	5	—
73.	Wer zu verschlossenen Tagen den Wald betreibet	15	—
74.	Wer Vieh ungehütet lauffen läst, für das Stück und zahlt den Schaden besonders.	—	20
	Von Freveln in Hegen.		
75.	Wer in einer ohnerwachsenen Hege ausser dem Weg herum laufft, krautet, Holtz lieset ꝛc.	1	—
76.	Wer über einen besäeten Acker oder Hege reitet	2	—
77.	Wer dadurch fähret . . .	4	—
78.	Wer in einem Hegwald graset, benebst dem Schaden	—	30
79.	Wer ein oder etliche Stück Vieh in eine Hege treibet, benebst Ersetzung des Schadens, für das Vieh	—	20
80.	Wäre es aber eine gantze Heerde, über den Schaden	5	—

Wenn

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
81.	Wenn ein Aufstösser in des Waldes Grentzen radet, zäunet, hacket, pflantzet, zackert, Gräben aufwirfft . . .	15	—
82.	Wer einen Wegstein aus Fahrläßigkeit, e. gr. mit Wagen und Geschirr, beschädiget, ausfähret ꝛc.	5	—
83.	Wer solches aus Boßheit thäte, wird am Leib und Ehren bestraffet.		
	Von Freveln der Holtzführern.		
84.	Welcher Fuhrmann aus Fahrläßigkeit etwas ruiniret, oder darnieder führe, ist den Frevel, als ob er gehauen hätte, zu ersetzen schuldig.		
85.	Wenn ein Fuhrmann nicht nächster und bester Orten von dem Platz, wo er geladen, zu Verschonung der Waide und des Anwachses in den ordentlichen Weg fähret .	1	30
86.	Wenn er Holtz liegen läst oder abwirfft .	1	—
87.	Wenn er davon verkaufft, oder auf eine andere Art veruntreuet, es seye Stadt-Kauff- oder Bestallungs-Holtz, benebst Ersetzung des Schadens . . .	4	—
	Von etlichen andern Freveln.		
88.	Wer in Tränckten und Bächen fischet .	5	—
89.	Wer einen Bien aushauet und stihlet, benebst dem Schaden am Baum . . .	5	—
90.	Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeere klopfet	—	20
91.	Wer Sand im Wald gräbet . . .	1	—
92.	Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammlet . .	—	20

Wer

Frevel.		Straffe. fl.	kr.
93.	Wer ohne Erlaubniß Bircken abzapffet .	2	—
94.	Wer wilde Obst-Bäume aushebet, für den Stamm	1	30
95.	Wer ohne Erlaubniß Dornen aushebet .	3	—
96.	Wer ohne Erlaubniß und Anweisung Mooß rechet, indeme die hochgelegene Wurtzeln dem Austrocknen der Sonne und Winden dadurch unterworffen werden .	2	—
97.	Wer im Wald graset	—	30
98.	Wer ohne Erlaubniß rechet . .	—	20
99.	Wer verbottene Wege fähret, sich an Heg-Stöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Zäunen ꝛc. vergreiffet, Mauerwerck und Gräben verletzet, zahlt den Schaden besonders, und für den Frevel . .	3	—
100.	Wer an schädlichen Orten denen Trivoli nachwühlet	2	—

Zur Nachricht.

Wer sich des Frevels N. 2. oder 3. 7. 8. 23. 60. einmahl, oder aber eines oder des andern Frevels N. 6. 14. 17. 19. 21. 26. 28. 31. 33. 35. 40. 51. 63. 64. 65. zum andern oder drittenmahl schuldig machet, der soll des Waldes verlustig seyn, und ihm kein Zettel mehr gegeben werden.

Wer einen Baum oder Ast hauet, und dieser im Fallen etwas anders erschläget, ist denselben Schaden, als wann er ihn vorsetzlich begangen hätte, zu verbüssen schuldig.

Wer einen Holtz-Frevel in einem Heeg-Wald begehet, ist dafür besonders 1. fl. zu verbüssen schuldig.

Wer bey Nacht frevelt, stehet in doppelter, auch nach Befinden, in höherer Straffe.

Wer sich gegen den Ober-Förster, die Förster, Beaydigte, Holtzmacher und andere, so zur Aufsicht des Waldes bestellet sind,

Digitized by Google

sind, oder zum Forst-Amt gehöhren, zur Wehr setzet, und wohl gar Hand an sie leget, wird an Leib und Ehren bestraffet.

Wer auf deren Anfragen seinen Namen verläugnet, stehet in doppelter Straffe.

Wer sich an liegendem Holtz beholtzet, davon der Augenschein giebt, daß es im Frevel gehauen worden, macht sich der Frevel-Straffe mit schuldig.

Ingleichem, wer einen Höch-Haacken führet, ob er sich gleich, daß er ihn gefunden hätte, entschuldigen wolte, ist solchen zu bezahlen schuldig.

Wer an dem Thor im Frevel erfunden wird, demselben hat der Aufseher Macht das Holtz abzuwerffen, welches er verwahrlich in den Holtz-Hof legen, so fort gebührend anzeigen, und fernere Verordnung, was mit solchem Holtz zu thun seye, erwarten soll, und gehet jedoch der Frevel-Straffe hierunter gar nichts ab.

Wer, da etwa der Förster auf dem Amt nicht gegenwärtig wäre, die That läugnet, nachgehends aber der Förster auf seinen Ayd und Pflichten denselben auffaget, dem wird, des vorsetzlichen Läugnens wegen die Straffe erhöhet.

Nachdeme eine Kayserl. hohe Commission bey Untersuchung der, von dem 13ten und 14ten Quartier zu Sachsenhäusen in pto. der Beholtzung angebrachten Gravaminum so viel abgenommen, daß 1mo die Sachsenhäuser, Waldung nicht, wie aus dem, von der Situation des Waldes herrührenden Namen, irrig præsumiret werden wollen, der Burgerschafft zu Sachsenhausen eigenthümlich und allein gehöhre, sondern daß solche, durch ordentlichen Kauff, der Rath, für sich und gesamte gemeine Burgerschafft, an die hiesige Stadt acquiriret, mithin 2do die Sachsenhäuser, wegen der Beholtzung noch sonst vor der übrigen Burgerschafft einiges Vorrecht haben, und folglich ihnen 3tio eben so wenig als andern Bürgern (wie die vor mehr als 100. Jahren ergangene und hernachmahls verneuerte Raths-Edicta, die Visitations-Ordnung und andere Urkunden zeigen)

mit Holtz-Aexten in den Wald zu gehen, und dergleichen Holtz, welches zu Stoß- und Aemter-Holtz tauglich ist, aufzumachen erlaubet seye. Nebst deme auch 4to die gewisse Holtz-Täge, und daß von einer Familie nur eine Person auf einen Holtz-Tag nur 2. Läst Holtz, als Vor- und Nachmittag eine, oder aber mit 2. Personen so viel in einem halben Tag hohlen dörffen, eben auch schon von alten Zeiten her verordnet, auf beyde diese Gebott bißher aber schlecht gehalten, und die Waldung durch allerhand Mißbrauch dergestalten verösset und ruiniret worden seye, wie dann 5to Kläger ad Protocollum selbst eingestanden, daß der nächstgelegene Buchwald also ruiniret seye, daß sie ohne dessen fernern Schaden sich daraus nicht beholtzen könten, aus allem diesem aber 6to weiters folget, daß, weilen die Waldung gemeiner Stadt und gesamten Burgerschafft in corpore eigen gehöhret, das von Klägern angebliche Beholtzungs-Recht nichts als eine pura Concessio, und eine der Burgerschafft wohl zu gönnende Wohlthat seye, welche weiter nicht als auf liegendes Bruchholtz, so man ohne Holtz-Axt, mit einer Hacken, als dem Wald und gemeinen Wesen ohnschädlich, aufmachen, oder mit Händen brechen kan, keinesweges aber auf Windfälle und anderes zu Stoltz-Holtz taugliches Gehöltz, oder aber auch dahin zu extendiren seye, daß die in den Wald gehende Burger eben aus dem Stadt-Wald die völlige Beholtzung zu ihrer Hauß-Nothdurfft hernehmen sollen, und also ihnen, ohne Ziel und Maaß, zu welcher Zeit, und mit wie viel Personen sie wollen, in den Wald zu gehen erlaubet werden müsse: und so fort sich genugsam an Tag geleget hat, daß diese vermeyntliche Gravamina theils aus irrig- und ungegründeter Opinion, und theils aus ungleicher Information hergerühret, und allerdings ohnstatthafft seyn, mithin Eine Kaiserl. hohe Commission auch bey so bewandten Umständen es bey denen von dem Magistrat, aus Kayserl. allerhöchsten Befehl, zu Wiederaufbringung der hiesigen Stadt-Waldung gantz löblich und heylsam verfaßten, und von Kayserl. Commissions wegen, den 10. Febr. nuperi approbirten Verbesserungs-Vorschlägen, und darnach gehender Forst-

Amts-

Amts-Verordnung durchgehends und ohnveränderlich bewenden lässet. Als wird ein solches dem Magistrat so wohl als denen klagenden Burgern des 13. und 14. Quartiers hiemit von Kayserl. Commissions wegen kund gemacht, und dem Rath die beständige genaue Beobachtung der, zum allgemeinen Besten, aus Kaiserl. allerhöchsten Befehl eingeführten Wald- und Holtz-Ordnung, denen Klägern aber die schuldige Parition und gehorsame Nachlebung Authoritate Cæsarea anbefohlen, jedoch mit dem Beyfügen daß, wann vermög Protocolli ad Gravamen 6tum ein, der Wald-Ordnung, quoad Substantiam, ohnabbrüchiches und sonst ohnschädliches Expediens, zum Behuff derer mit der Feld-Arbeit occupirten Burger ausfindig gemacht, und dabey forderſamst die besorgliche Unterschleiff wohl evitiret werden können, Eine Kayserl. hohe Commission den Vorschlag, facta tamen ejus prævia communicatione, sich nicht werde zuwider seyn lassen.

Im übrigen aber wird der Magistrat dasjenige, was sonst in dem hiebey communicirenden Commissions-Protocollo für gut befunden worden, ad effectum nun würcklich zu bringen, und dahero die behöhrige Verfügung zu thun sich bestens angelegen seyn lassen. Decretum Franckfurt den 31. Martii 1727.

Johann Geord Röthlein
Actuarius.

40) Mandat gegen die Anmaßung der Stadteigenthum Feldstücken; vom 9. Jul. 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen Uns von Unserm Acker-Gericht vorgetragen worden, wie nach zuverläßigen Anzeigen mehrere Begütherte in Franckfurter und Sachsenhäuser Gemarckung sich beygehen lassen, ihre Ländereyen durch Einräumung eines Theils der gemeinen Wege und anderer angrenzenden Stadt-Plätze zu erweitern, und sich dieser leztern strafbarer Weise anzumassen; dahero denn ei-

ne allgemeine Untersuchung solcher an den Strasen, Wegen und andern öffentlichen Plätzen liegenden Güter-Stücke, und die Wiedereinziehung des dem Publico angehörigen Landes auch Bestrafung derjenigen, welche sich dergleichen unerlaubter Vergrösserung ihrer Güter unterfangen, unumgänglich erforderlich seyn werde.

Wie Wir nun gedachtem Acker-Gerichte die Veranstaltung solcher Untersuchung zu Sicherstellung des gemeinen Stadt-Eigenthums und zwar auf Kosten derer, welchen dergleichen andungswürdiges Unternehmen zur Schuld kommen wird, auch deren empfindliche Bestrafung, hiermit auftragen, und jene Untersuchung sogleich nach eingethanem dießjährigem Herbste vorgenommen werden soll:

Also ergehet hiermit an sämtliche Eigenthümer dies- und jenseits des Mayns in hiesiger Gemarckung liegender Feld-Güther, welcherley Gattung solche immer seyn mögen, die ernstliche Verwarnung, sich vorhero und längstens binnen dem bevorstehenden Monat October aller bishero widerrechtlich besessenen und zu ihren Gütern gezogenen gemeinen Plätze, wiederum selbsten zu entschlagen, das darauf gestanzte wegzuschaffen, und die etwa über die Grenze gesetzte Verzäunungen oder auch Hecken wegzunehmen, und auf die rechte Grenze zu stellen; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nach vorheriger Untersuchung solches alles durch das Acker-Gericht veranstaltet, und sie zu Erlegung der Untersuch- und Vollziehungs-Kosten, und überdieß einer von mehrerwähntem Acker-Gerichte nach den Umständen zu bestimmenden empfindlichen Strafe unnachsichtlich angehalten werden sollen.

Wornach sich also zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9. Julii 1782.

41)

41) Die der Stadt gehörigen Meßläden soll sich niemand anmaßen; vom 15. Martii 1624.

Wir der Raht dieser deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt fügen hiemit zu wissen, Demnach Vns nicht allein vor diesem eusserlich angelangt, sondern Wir auch nunmehr im Werck befinden, welcher gestalt viel von Frembden so wol als Inheimischen, diejenige gemeiner Statt zugehörige Plätz vnd Stände vff dem Römerberg, am Mayn vnd andern Orten gelegen, welche jhnen von vnsern verordneten Standt Herrn vmb einen gewissen Zinß in Meßzeiten zugebrauchen verliehen worden, sich gelüsten lassen, solche jhnen verliehene Stände anderwertlich vmb einen weit höhern Zinß, als sie selbst darvon geben, zuverleihen, auch wol gar, gleichsam als wenn es jhr Eygenthumb were, umb nit ein, zwey, sondern etlich hundert Gülden zu verkauffen: Daß wir dahero veranlaßt worden, hierin gebührendes Einsehen zuhaben, vnd diesem vnziemlichen Vortheil vnd Beginnen, zuverhütung darauß entstehender Vngelegenheit zubegegnen. Ordnen demnach hiemit vnd wöllen, daß nicht allein alle solche bißher hinter vnd ohne vnser Vorwissen fürgangene vnnd fürgenommene Verleyh- vnd Verkauffungen angeregter Stände vand Plätze nichtig vnd von Vnwürden seyn, Sondern befehlen vnd gebieten auch hiemit ernstlich, daß sich ein Jeder, welcher dergleichen Stände vnd Plätze inhat, deß anderwertlichen Verleyhens vnd sonderlich deß vnbefügten Verkauffens gäntzlich vnd zumal enthalten, Hingegen aber, da er seinen Standt nicht länger selbsten zubehalten vnd zugebrauchen, auch die darauff stehende Hütten einem andern zu vberlassen gemeynt seyn solte oder würde, solches vnsern verordneten Standt Herrn zu anderwertlicher Verleyhung anzuzeigen schuldig vnd verbunden seyn soll, bey Verlust deß Ladens vnd 50. oder nach Befindung, mehrer Thaler Straff, welche die Jenige, so in einem vnd andern hierwider handlen werden, verfallen seyn sollen. Darnach sich alle diejenige, welche gemeiner Statt zugehörige Plätze vnd MeßStände in Bestandnuß haben,

zurichten, und vor Schaden und Straff zuhüten wissen werden.

Decretum in Senatu, Martis, 15. Martij, Anno 1624.

VII.

Regulirung der Vererbung des Eigenthums.

42) Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten; vom 24. Jun. 1734.

Demnach in hiesiger der Stadt Franckfurt Reformation, part. 5. tit. 4. & 5. zwar umständliche Vorsehung geschehen, wie es mit denen Erbschafften der Eheleuthen, wann kein Testament noch Heuraths-Verschreibung vorhanden, in denen Gütern, so sie zusammen bringen, oder so in stehender Ehe ihnen auffersterben, oder welche sie auch, Zeit währenden Ehestands, bey einander sämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden solle, gleichwohlen seit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weitläufftige beschwehrliche Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Successione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum, so der erst abgestorbene Ehegatt zugebracht und anererbt, juxta tempus illationis vel mortis zu consideriren und zu beurtheilen seye, wobey sich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in solchen strittigen Erbschaffts-Fällen die bey hiesigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeschicket worden, bald dieser bald jener Meynung beygepflichtet, und diversimodè gesprochen haben, welches dann die Erbschafften der Eheleuthen fast mißlich, ungewiß und zweiffelhafftig gemacht, mithin veranlasset, zu Erläuterung der obangezogenen Reformations-Stellen, erheischender ohnumgänglicher Nothdurfft nach, einen gemeinen Bescheid abzufassen, und dardurch ein gleichförmiges Recht und sichere beständige Regul einzuführen, so man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judicando künfftighin genau zu beobachten haben mögte; Als hat Ein Hoch-Edeler

ler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die Sache zu verschiedenen mahlen reifflich erwogen, und denen hiesigen Statutis und der Observanz am gemäßesten zu seyn befunden, daß bey Erbschafften der Eheleuthen die Qualität der zugebrachten Güter des erst verstorbenen Ehegatten (worunter nicht allein die von demselben gleich Anfangs in die Ehe inferirte, sondern auch die, während des Ehestands, ihm durch Erbschafften, Legata, oder Schenckungen zugekommene Güter begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des Absterbens, attendirt, und zum Fundament genommen werde: Setzet und ordnet derowegen, daß, wann (1) ein Ehegatt vor dem andern ohne Testament abstirbt, und seine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand hinterlässet, alsdann, und wann auch keine Heurathe-Brieffe vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der in hiesiger Reformation, part. 5. tit. 4. bereits anzutreffenden gantz deutlichen Verordnung, und zwar in denen daselbst distinguirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, schlechterdings regulirt und beobachtet werden solle. Dafern aber (2) des erst verstorbenen Ehe-Gemächts Bona apportata, Zeit währender Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und so dafür geachtet werden, zu Mobilar-Stücken und vice versa gemacht worden wären, so soll deren Qualität und Eigenschafft, ob sie nemlich für immobel oder mobel zu halten, lediglich juxta tempus illationis considerirt, mithin darnach, ohne auff die mit sothanen Apportatis sich immittelst zugetragene zufällige Veränderung im geringsten zu reflectiren, dem Conjugi superstiti seine zukommende Statut- und Erb-Gebühr Reformations-mäßig ausgeworffen und zugetheilet werden. Was sich dann (3) nach wieder erstatteten und ordentlich vertheilten Apportatis des erst verstorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Passiv-Schulden, auch was der überlebende Theil selbsten an liegend- oder fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbschaffts-Massa noch vorräthig und übrig befindet, solches ist und bleibt alles

erzeugt- und erobertes Gut, worin die Succession und Erbschafft des letzt lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorschrifft hiesiger Reformation, part. 5. tit. 5. ferner geschiehet und eingerichtet wird. Wofern aber (4) entweder gar nichts oder nicht so viel währender Ehe angeschafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebrachten, oder nachhero ihm durch Testament, oder auch ohne Testament, auffgestorben- oder legirten- oder geschenckten liegenden oder fahrenden Gütern veräussert und consumirt ist, ersetzt werden könne, so ist solcher Verlust von beyden Eheleuthen, vermög der unter ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, gemeinschafftlich, das ist, von jedem zur Helfft, zu tragen, und von dem Conjuge superstite solchenfalls nicht von des erst Verstorbenen gantzem Vermögen, sondern nur von dem, nach Abzug des Verlustes so wohl, als dessen, was casu fortuito an sothanem Vermögen abgegangen, oder sich vermindert, übrig verbleibenden Rest die Successio Statutaria zu suchen. Gleichwie nun gegenwärtiger Bescheid blos zur Erläuterung der hiesigen Stadt Reformation über den bishero controvertirten Punct, ob in Successione Conjugum ratione Qualitatis der eingebrachten und anererbten Gütern das tempus illationis oder mortis zu betrachten sey? dienet, und zu Verhütung alles weiteren Zanck und Streits, so bey künfftigen Erbschafft-Fällen (als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, diese Verordnung gehen soll) hätte entstehen können, aus Obrigkeitlicher Vorsorge abzufassen nöthig ermessen worden; Also hat man solchen auch zu Jedermanns, sonderlich der künfftigen abtheilenden Eheleuthen, ihrer Beyständen und Sachwalter Nachricht und beständiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck bekandt machen lassen wollen,

Lectum & approbatum in Sen. Scab.
den 18. Junii 1734.
Cofirmatum in Senatu
den 24. ejusdem.

43)

43) Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten; vom 21. Septbr. 1758.

Nachdeme über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Testament oder sonst die Statut-Gebühr benehmen oder schmälern könne, bishero viele beschwerliche und weitläuftige Rechtfertigungen entstanden, worinnen, daß solches geschehen könne, öfters behauptet werden wollen, diese, mit denen vornehmsten hievon handlenden Reformations-Stellen nicht übereinstimmende Meynung aber bey Schöffen-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalben mehrmals geurtheilet worden, daß kein Ehegatt dem andern, ohnverschuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtiget seye, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, selbige, mit allen pro et contra schrifftlich ausgeführten Ursachen, bey gantzem Rath vorzutragen, und der Herren Gesetz Geber interpretationem authenticam, damit man eine beständige und desto sicherere normam judicandi in künfftigen Fällen für sich habe, darüber einzuhohlen; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn alle Ihm hierin vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, und der Nothdurfft zu seyn ermessen, durch Abfassung eines gemeinen Bescheids die hiesige Reformation in denen hier einschlagenden Puncten, wobey einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erläutern und in regula fest zu stellen, was hierinn, als ein ohnabänderliches Gesetz gelten, und bey weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle. Setzet und ordnet demnach hiemit, daß 1.) wann ein Ehegemächt vor dem andern verstirbt, und Ehe-Pacten vorhanden, man alsdann es bey demjenigen, was die Reformation. part. 5. tit. 4. §. 2. und in dem daselbst angezogenen dritten Theil, unterm zweyten Titul, von bedingten Heurathen und Heuraths-Brieffen disponiret, lediglich bewenden lasse. Und wie 2) nach Anleitung des 4ten Tituls im 5ten Theil der Reformation, die portio conjugum statutaria so wohl in casu testati als intestati, respective in der Helfte oder gantzem Nach-

laß der Mobilien, und in dem Nießbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des letztlebenden Ehegattens, wann solcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im 6ren §. nechstberührten Tituls und theils begefügten Restriction, bestehet, die Helffte der Errungenschafft aber jedem Ehegatten ohnehin eigenthumlich zugehöret: Also wird auch 3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß, nach dessen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern seine, pro diversitate casus existentium vel non existentium liberorum in dem halben oder gantzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem usu fructu immobilium bestehende Statut-Gebühr, wann nicht der letzt lebende sich dieser durch sein Verschulden verlustig gemacht, durch ein Testament, oder andern letzten Willen, oder sonsten, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis causa, zu entziehen oder zu verringern befugt, sondern solches alles krafftlos und nichtig seyn, und also (wann die Fälle sich zutrügen) erkennet werden solle. Dahingegen 4) dem erst versterbenden Ehegatten in seinen andern, ausser der Statut-Gebühr hinterlassenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der seinen Kindern heimfallenden Halbscheid der fahrenden Haabe, salva liberorum legitima, auch in seiner Helffte der Errungenschafft nach Gefallen zu testiren oder zu verschaffen frey und unbenommen bleibet. Würde übrigens 5) die Helffte der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als ein Kindes Theil (welches nach des erst versterbenden Ehegattens gesammter Verlassenschafft und Nahrung zu berechnen und anzuschlagen ist) ausmachen, so soll in diesem Fall nicht die gantze Helffte der fahrenden Haabe, sondern, davon nur so viel, als ein Kinds Theil beträgt, gedachtem Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Daferne aber 6) sich zutrüge, daß in einer Ehe wo keine Ehe-Pacten noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien sich vorfänden, oder der gantze Nachlaß in bloßer Errungenschafft bestünde, der erst verstorbene Ehegatt aber über seinen halben Theil sothaner Errungenschafft per Testamentum oder sonsten

nicht

nicht disponirte, gleichwohl Eliern hinterliesse, so soll diesen alsdann in beeden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjuge superstite ohne Anstand heraus gegeben und verabfolget werden. Nach welchem die successionem conjugum statutariam in mehrere Klarheit setzenden und zum künfftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulativ dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verburgerte, oder in Beysassen Schutz stehende Eheleute und ihre Sachwalter sich gebührend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekandt gemacht.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

44) Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irrthümer; vom 12. Octobr. 1775.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Was massen Wir wahrgenommen, daß bishero verschiedentlich beschwerliche und weitläuftige Rechtfertigungen über die Fragen entstanden, ob

1) zur Gültigkeit eines nach Maasgabe hiesiger Stadt erneuerter Reformation P. 4. tit. 1. §. 11. errichteten, den dazu erbettenen privilegirten drey Zeugen unverschlossen, jedoch unverlesen, vorgelegten, in deren Beyseyn von dem Testirer unterschriebenen und darauf von den Zeugen gleichergestallt subscribirten, auch mit ihren Pittschiren bekräftigten Testaments annoch weiter und als eine wesentliche Zierlichkeit erfordert werde, daß folgends der Testirer dieses sein Testament in einen Umschlag verschließe, und mit seinem Innsiegel oder Pittschier von aussen mit Ueberschreibung, daß solches sein lezter Wille sey, obsigniren lasse, darauf die drey Zeugen sothanen versiegelten lezten Willen dem Burgermeister überliefern, dieser aber alsdann derselben Namen auch Monat und Jahr, wann diese Ueberliefe-

rung

rung geschehen, eigentlich darauf verzeichnen lasse, und solches Testament verwahrlich hinlege: ingleichem ob

2) die Verschaffung eines Legats auf gemeinen Stadtbau, oder für den Casten, die Hausarmen, oder das Hospital zum heiligen Geist bey dergleichen privilegirten Testamenten, als eine ebenfalls wesentliche Sollennität, vermöge eines im Jahre 1583. ergangen seyn sollenden Statuti, schlechterdings erforderlich sey.

Nun finden Wir zwar, soviel die erste Frage belangt, die angezogene Reformations-Stelle an sich klar, gestalten nach deutlicher Ausweisung bemeldeten eilften §phi, in welchem von Errichtung eines privilegirten geheimen lezten Willens die Rede ist, welchen der Testirer den darzu erbettenen Zeugen offen und unverschlossen vorlegt, damit sie, nachdem er, der Testirer, in deren Gegenwart solchen unterschrieben, gleichergestallt ihre Unterschrift und Siegel beyfügen, dieser also von dem Testirer und den privilegirten Zeugen unterschriebene und besiegelte lezte Willen eben hierdurch schon seine völlige Bekräftigung erhält, und es demnach der Beobachtung einiger weitern Zierlichkeiten, als deren in dem Kayserlichen Maximilianeischen Privilegio vom Jahr 1568. so wenig Erwähnung geschieht, als Unsere Vorfahren, welche nach dem Zeugniß des ersten §phi am angeführten Orte, die bey Aufrichtung der Testamente zu beobachtenden Sollennitäten keineswegs zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern und abzukürzen zur Absicht gehabt, dergleichen zu Beschränkung dieser privilegirten Testirart neuerdings zu verordnen gemeynt gewesen, gar nicht bedarf, mithin in der erst angeregten Stelle die Wahrnehmung dessen, was von dem Verschlusse des Testaments in einem besondern versiegelten und überschriebenen Umschlag und dessen Ueberlieferung an den Burgermeister daselbst ferner erwähnt wird, dem Testirer keineswegs als nothwendig, (wie solches die allda vorkommenden, eine blose Freystellung, mit nichten aber einen Befehl oder Schuldigkeit andeutenden Ausdrücke deutlich genug zu verstehen geben,) auferlegt, sondern nur denjenigen, welche die Bekannt-

wer-

werdung ihres lezten Willens, oder deſſen etwa beſorgende Unterſchlagung nach ihrem Abſterben um ſo gewiſſer verhüten wollen, eine Anleitung und Unterricht, wie ſie ſich in dieſer Abſicht verhalten mögen, ertheilt wird, folglich die Unterlaſſung des einen oder des andern ein ſonſt rechtsgültiges Teſtament nicht vernichtigt, welche dem klaren Sinne eröffterter Reformations-Stelle gemäße Erklärung denn überdas die kundbare, durch mehrere in vorgekommenen dergleichen Fällen, und unter andern erſt in jüngern Jahren in einer bekannten Rechts-Sache dahier ergangene und von Kayſerlichem höchſtpreißlichem Reichs-Hofrath in poſſeſſorio & petitorio beſtättigte rechtliche Erkänntnüſſe befeſtigte ununterbrochene Obſervanz noch weiter beſtärkt, als vermöge deren dergleichen vor drey privilegirten Zeugen errichtete Teſtamente, wenn gleich ſolche in einem beſondern Umſchlage nicht verſchloſſen, noch dem Burgermeiſter zur Hinterlegung überliefert geweſen, dennoch allemal für gültig gehalten, und die Immiſſion darauf ohne den mindeſten Anſtand erkannt worden, welches alles nicht geſchehen können, wenn bey einem Teſtamente die nur berührten Stücke bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten nöthig wäre, indeme alsdann deren ſogleich in die Augen gefallene Ermangelung die Einſetzung nicht geſtattet haben würde.

Eben ſo wenig iſt, ſoviel die zwote Frage belangt, einiger rechtlicher Grund zu finden, woraus eine Nothwendigkeit, Vermächtnüſſe zu dem angezeigten milden Behufe in einem ſolchen privilegirten Teſtamente zu verſchaffen, hergeleitet und behauptet werden könnte, geſtallten davon, daß das angebliche, den 16ten May 1583. verfaßt ſeyn ſollende, auf dem hieſigen Archive aber nicht vorfindliche Statut, ſo wie es verſchiedentlich und unter andern in der Frieſiſchen Privatſammlung einiger zur Erläuterung der hieſigen Reformation dienender Verordnungen in offentlichem Drucke vorliegt, jemal ergangen, nicht conſtirt, vielmehr aus dem Burgermeiſter-Buche oder Raths-Protocoll von erſagtem Jahre erſcheint, daß vermöge eines an ermeldtem Tage abgefaßten Raths-Concluſi diejenigen, ſo teſtiren wollen,

durch

durch die drey Rathspersonen, so zu den Testamenten erfordert würden, zu Verschaffung eines Legats zu mildem Behuf blos ermahnen zu lassen, jedoch einem jeden, was er zu thun gewillet, frey zu stellen beschlossen worden, allenfalls und wenn es auch mit dem befragten Statut seine ausgemachte Richtigkeit hätte, dennoch, wie der angebliche Innhalt deutlich zu erkennen giebt, dadurch den Testirern eine präcise Verbindlichkeit, den Stadtbau oder die milden Stiftungen mit Vermächtnissen zu bedenken, nicht auferlegt, sondern nur auf den Fall, wenn der Testirer solches unterlassen würde, den erforderten drey Rathspersonen die Pflicht, das Testament zu bezeugen, erlassen, mithin, wenn diese ein solches Testament durch ihre Unterschrift und Besiegelung zu bekräftigen, gleichwohl sich nicht entziehen sollten, dieser lezte Wille, wenn er sonst auf eine rechtsbeständige Weise errichtet ist, durch jene Unterlassung keineswegs vernichtigt wird, dem gemäs dann auch, wenn jezuweilen dergleichen privilegirte Testamente dieses vermeyntlichen Mangels halber gerichtlich angefochten werden wollen, solche durch die erfolgten rechtlichen Erkänntnisse mit Verwerfung einer so unstatthaften Einrede jedesmal aufrecht erhalten worden.

Damit jedoch aller Anlaß, über den Verstand mehrberegter Reformations-Stelle und des ebengedachten Raths-Schlusses vom Jahr 1583. forthin Zweifel zu erregen, solche zu mißdeuten, und unter Vorbildung eines andern Sinns die Gültigkeit rechtsbeständiger Testamente anzufechten, gänzlich aus dem Wege geräumt, und solchergestallt den darüber weiter etwa entstehen mögenden Rechtfertigungen und hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen um so gewisser und sicherer vorgebogen werde, so haben Wir der Nothdurf erachtet, durch gegenwärtige gemessene authentische Interpretation darunter Vorsehung zu thun.

Setzen und ordnen demnach, daß diese dem Innhalt und der Absicht des Kayserlichen Maximilianeischen Privilegii, dem Sinne hiesiger Stadt-Reformation und des angezogenen Raths-

schluß-

schlusses, wie auch der bisherigen beständigen Stadtkündigen gerichtlichen Observanz gemäße Erklärung die Kraft eines öffentlichen Gesetzes haben und behalten, mithin alle die entweder bereits errichteten oder künftighin noch errichtet werdenden privilegirten Testamente und lezte Willens-Verordnungen, welche der Testirer drey dazu erbettenen privilegirten Zeugen unverschlossen, obgleich unverlesen, zur Unterschrift und Besiegelung vorlegt, sofort in deren Gegenwart unterschrieben, und gleichergestallt von den Zeugen unterschreiben und mit ihren Pittschiren bekräftigen lassen, ungeachtet selbige in keinem besondern Umschlag versiegelt, noch zur Burgermeisterlichen Verwahrung überliefert und hinterlegt, noch auch darinn zu mildem Behufe etwas verschaft worden, (wiewohl wir letzteres zu widerrathen beswegen mit nichten gemeynt sind, vielmehr bey der bekannten Bedürfnüs der hiesigen milden Stiftungen deren Bedenkung als eine löbliche und Gott gefällige Sache den künftigen Testirern bestens empfehlen, auch alle Advocaten, Notarien und sonstige Concipienten der Testamente, die Testirer an solche Vermächtnüsse besonders zu erinnern, nachdrücklich hiermit ermahnt haben wollen) nichts desto minder, wie bishero, also immerfort, als gültige privilegirte Testamente angesehen, und gleich andern zu Recht beständigen lezten Willens-Ordnungen aufrecht und bey Kräften erhalten werden sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich darnach gebührend geachtet werde, so soll gegenwärtiges Edict gehörig bekannt gemacht, auch in offentlichen Druck befördert werden.

Geschlossen bey Rath,
den 12ten Oktober 1775.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zu Vergewisserung derer Eigenthümer.

45) Vom 24. Novbr. 1707.

Da zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, verhoffet gehabt, es würden die Verkäuffere der Feld-Güther, dem in Anno 1689. ergangenen und publicirten Edict gemäß, ihre Käuffere auf der Weinsteuer und Schutzlohn anzeigen, so hat derselbe jedoch bißhero das Gegentheil, mithin diese Unordnung sehen und mißfällig erfahren müssen, daß bey Einforderung der Weinsteuer, Brückenzinß, und Schutzlohns, große Unrichtigkeit und Verdrießlichkeiten, dardurch, daß die Güther zum öfftern, in die dritte und vierdte Hand, ohne geschehene Einschreibung, gerathen, verursachet worden. Diesem nun mit Ernst zu begegnen, so wird von wegen obwohlgedachten Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier allen Bürgern, wie auch denen Unterthanen, so Feld-Güther, vor und um allhiesige Stadt, und zu Sachsenhausen, liegen haben, hiemit ernstlich anbefohlen, die Güther, so ein- oder anderer verkaufft, jedesmal zwischen Martini und Andreæ, auf der Weinsteuer und Schutzlohn, anzuzeigen, und seinem Käuffer zuschreiben zu lassen, bey Straff 6. Gulden, so offt einer dargegen handlen würde.

Gleichfalls sollen alle diejenige, welche dergleichen Feld-Güther, durch Erbschafft, Uebernehmung wegen Schulden, oder auf was Art und Weise es seyn möge, an sich bringen, wie nicht weniger diejenige, welche dergleichen Güther schon besitzen, und noch nicht eingeschrieben sind, solche ohne längern Anstand, ihnen zuschreiben lassen, anbey wegen der noch etwann ausständigen Brückenzinß und Schutzlohn Richtigkeit machen, bey obgemeldter Straff. Wornach

sich

sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 24. Nov. 1707.
Renovatum in Senatu,
Donnerſtags den 6. Sept. 1725.

46) Vom 21. Febr. 1743.

Wir Burgermeiſter und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, daß, nachdeme Wir ſeiter einiger Zeit mit äuſſerſtem Mißfallen wahrgenommen, wasmaſſen verſchiedene Creditores von ihren Schuldnern dadurch, daß letztere bey Gerichtlichen Verſchreibung ihrer Häuſer und anderer liegenden Güter, die darauf bereits hafftende Inſätze verſchwiegen, und um ihr böſes Vorhaben deſto beßer zu vollbringen, öffters bey denen Feld-Gütern, deren Einſchreibung bey Unſerm Acker-Gericht verſchiedentlich von denen neuen Poſſeſſoribus ungebührlich unterlaſſen worden, die Neben-Läger unrichtig angegeben haben, oder die von denen vorigen Beſitzern herrührende Inſätze nicht auf ſich obliegender maſſen einſchreiben, ſondern auf des vorigen Beſitzers Namen alſo und dergeſtalt ſtehen laſſen, daß bey Nachſchlagung der Inſatz-Bücher die auf ſolchen Häuſern oder andern liegenden Gütern hafftende Inſätze unter des jetzigen Poſſeſſoris Namen ſich nicht befinden, und mithin die Creditores davor halten, daß ſelbige Häuſer oder Güter noch nicht Gerichtlich verſchrieben ſeyen, gefährlicher Weiſe hintergangen, und, zumahlen bey Ermanglung anderer Zahlungs-Mitteln, um ihr vorgeſchoßnes Capital gantz oder zum Theil gebracht werden. Wir ſolchemnach Uns gemüßiget ſehen, die in der hieſigen Stadt-Reformation Part. X. Tit. 19. §. 4. auf die Verſchweigung der vorigen Inſätzen geſetzte Straffe zu ſchärffen und zu vermehren.

Damit nun diesem ärgerlichen und betrüglichen Verfahren desto besser und ernstlicher gesteuert werden möge: So wollen Wir nicht nur Krafft dieses Unsers Obrigkeitlichen Edicts diejenige, so gegen Gerichtliche Verpfändung Gelder aufzunehmen gemeynet sind, nachdrücklich vermahnet und erinnert haben, daß sie vorgedachten betrüglichen und höchst straffbahren Verfahrens gegen ihre Creditores sich enthalten mögten; sondern ordnen und befehlen auch hiemit, daß, wann nichts destoweniger ein oder anderer dagegen handlen, und seinen Schuld-Glaubigern durch wissentliche Verschweigung der auf denen verpfändenden Gütern allbereits stehenden Insätzen zu vervortheilen suchen würde, solche künfftighin nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten bestraffet, sofort befindenden Umständen nach mit einer nahmhafften Geld-Buß, Gefängniß-Straff, Landes-Verweisung, oder auch, nach Beschaffenheit des denen Glaubigern dadurch zuwachsenden Schadens, mit Leibes-Strafe beleget werden sollen; wornach sich bey allen dergleichen Vorfallenheiten zu achten ist.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 21. Febr. 1743.

47) Vom 4. April 1782.

Nachdem Uns Burgermeisteren und Rath der Freyen Reichs Stadt Frankfurt, von Unserem Acker-Gericht vorgetragen worden, daß öfters diejenige, welche Feld-Güther, wovon Schutz-Lohn, Brücken-Zins und andere Abgaben, zu entrichten sind, ererbt, erkauft oder durch gerichtliche Ausklage und Heimschlagung erhalten haben, sich solche bisher nicht sofort behörig zuschreiben lassen, sondern wohl mehrere Jahre unzugeschrieben besessen, und bisweilen sogar wiederum an andere überlassen, ohne auch hievon dem Acker-Gericht die Anzeige zu thun, und deren Ab- und Zuschreibung zu verlangen: Dieses aber sowohl überhaupt unvermeidliche Unordnung in den Acker-Gerichts Lager-Büchern hervorbringen müsse, als auch insbesondere die

nöthige

nöthige Einziehung der Rückstände mit so mannigfaltigen Beschwerlichkeiten umwinde, daß darüber der Endzweck nie völlig erreicht werden könne: daher denn unumgänglich erforderlich seye, durch Festsezung eines bestimmten Zeitraums, binnen welches die Ab- und Zuschreibungen geschehen müssen, solcher Unordnung vor die Zukunft abzuhelfen: Als ordnen und befehlen wir hierdurch, daß alle diejenige, welche dergleichen Güther, an Wein- und anderen Gärten, Kraut-Aeckern, Wiesen, auch Baum-Stücken, sofern solche mit Garten- oder Wiesen-Recht versehen, und wie solche sonst Namen haben mögen, vor- und um allhiesige Stadt und zu Sachsenhausen gelegen, wovon Abgaben an das Acker-Gericht zu entrichten sind, bereits überkommen haben und künftig erhalten werden, sich solche binnen eines Viertel Jahres vom Tage gegenwärtiger Verordnung, oder deren künftigen Acquisition, so gewiß behörig zuschreiben lassen, als in dessen Entstehung dem Acker-Gerichte hierdurch aufgetragen wird, sie wegen jeden Uebertrettungsfalles mit einer unnachsichtlichen Straffe von Zehen Gulden zu belegen, welches zu vermeiden dergleichen Käufer, oder neue Acquirenten hiermit erinnert werden, die über die zuzuschreibenden Feldgüter in Handen habende Briefschaften und Urkunden nach der im gedruckten Raths-Edict vom 23. Jänner 1744. enthaltenen Vorschrift mit auf das Amt zu bringen, und sich dadurch als rechtmäßige jetzige Besitzer erforderlicher massen zu legitimiren; wie dann auch kein Feld-Guth in das Innsatz-Buch eingeschrieben werden solle, es bringe dann dessen Eigenthümer und versetzende Schuldner von Unserem Acker-Gericht einen Schein bey, daß es allda ein- und ihme eigenthumlich zugeschrieben worden; immassen hierüber fernerhin strack lich zu halten, dem Stadt-Canzley-Substituts gemessen aufgegeben wird.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten April 1782.

48) Errichtung der Flur und Lagerbücher; vom 22. Merz 1787.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

wasmassen Wir nothwendig befunden, über die ganze hiesige Stadt Gemarkung — sowohl jen — als diesseits — des Maynstrohms accurate und vollständige Fluhr- oder Lager-Bücher, worinnen jedes in gedachter Gemarkung gelegene Grundstück — nach seiner Lage — samt denen Neben-Lägern und Aufstössern — auch Flächen-Gehalt — von Gewanne zu Gewanne beschrieben und was für Grundbeschwerden darauf haften — dabey bemerkt wird, zu errichten, zu dem Ende die gesammte Gemarkung durchaus genau messen, und darüber sowohl überhaupt — als insbesondere über eine jede Gewanne — Charten verfertigen, so dann in leztere jedes in der Gewanne gelegene einzele Grundstücke nach seiner eigentlichen Lage und Ruthenmaaß einzeichnen zu lassen.

damit der Stadt Abgaben ungeschmälert erhalten, solche von Löbl. Acker-Gericht behörig und zeitig eingebracht, denen — die Restanten selbsten beschwerenden Aufwüchsen vorgebeugt, die Besizzer in dem unverringerten Besize ihres Eigenthums gesichert, denen Irrungen über strittige Mähler künftig vorgebauet, die zum grösten Nachtheil des öffentlichen Credits gereichende Verhelung doppelter Verpfändungen verhütet, und die Gläubiger darunter völlig sicher gestellt werden mögen:

Gleichwie aber die Vollziehung dieses eben so nothwendigen — als allgemein — und jedem Feld-Begüterten besonders — ersprießlichen Vorhabens ein Werk von weitläufigem Umfange ist; also finden Wir zu dessen Beförderung folgendes hierdurch zu verordnen nöthig:

1.) hat ein jeder, welcher ausserhalb hiesiger Stadt in deren Gemarkung — es seye jen — oder diesseits des Mains — Grundstücke besizt, solche sobald nach Bekanntmachung dieses — auf einem besonderen Bogen — mit Voransetzung seines

Tauf-

Tauf- und Zunamens — Gewerb. und Wohnorts — Stück für Stück zu verzeichnen, und bey einem jeden zu bemerken

1.) ob es Acker, Wiese, Gemüßland, Gemüß- Gras- oder Weingarten ꝛc. seye?

2.) wie viel es ungefehr an Ruthenmaaß halte?

3.) wo es gelegen, und wer die Nebenläger seyen?

4.) was für Grundbeschwerden — es seye an ständigen Fruchtpfächten, Wachs, Federvieh, oder ständigen Geldzinßen ꝛc. darauf haften, und wem solche zu entrichten?

5.) ob das Stück Zehendfrey seye? endlich

6.) ob solches ihm vorhin bereits auf Löbl. Acker-Gericht zugeschrieben gewesen, oder nicht?

sofort diese also eingerichtete Verzeichniß in Bereitschaft zu halten, indem selbige mit Ablauf 14. Tagen nach dato der Bekanntmachung dieses in dessen Behausung durch einen verpflichteten Schüzzen unentgeldlich abgeholt — im Unterlassungsfalle aber solche hernach auf des Säumigen Kosten abgefodert werden wird:

II.) hat derjenige Güterbesizzer, welcher nach vollendetem Fluhrbuch — über seine besizzende Grundstücke daraus einen beglaubten Auszug — damit er — wo — und wie — seine Stücke in das Catastrum eingetragen — selbst wisse, was er an Stadtabgaben und sonstigen Grundbeschwerden davon zu entrichten habe, auch was solche nach der genauesten Messung an Ruthenmaaß enthalten — unterrichtet seye, bey Inventuren, Vertheilungen ꝛc. davon Gebrauch machen, desgleichen bey vorhabenden Veräusserungen das Aufsuchen und Abschreiben selbsten befördern könne ꝛc. — verlangt, solches unter die bey vorigem Nro. bemerkte Güterverzeichniß zu sezzen — worauf alsdenn, nach beendigtem Geschäfte, einem jeden ein solcher Auszug in beglaubter Form (gegen Entrichtung 2. kr. von jedem Grundstück, im Unterlassungsfall aber nachher nur gegen Erlegung der Taxroll-mäßigen Gebühre) zugestellt werden wird:

III.) vor der geometrischen Ausmessung und Aufnahme, womit jenseits am Main-Strohm an der Oberräder Grenze der

Anfang gemacht werden soll, wird eine Gewanne nach der andern durch die Acker Geschworne besichtiget, jedes darinnen gelegene Stück — und wem solches zuständig — aufgeschrieben, wo Schied-Steine fehlen, angemerkt, sofort zu deren Einsezzung geschritten, und die hierzu bestimmte Zeit jedesmal einige Tage vorher in denen wochentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden:

Damit nun hierbey das Geschäfte nicht aufgehalten werde; so hat jeder, der in der bekannt gemacht werdenden Gewanne Stücke liegen hat

1.) Tags vorher seine Grundstücke zu visitiren, die vorhandene — aber allenfalls verdeckt seyende Schied-Steine aufzuräumen, und

2.) weil denen Acker-Geschwornen und Feld-Schüzzen nicht durchgehends bekannt ist, wem jedes einzele Stück angehöre; so hat alsdenn jeder Besizzer (wenn er sich nicht zur Zeit der Besichtigung auf seinem Stück persönlich einfinden kan) wenigstens einen Zettel, worauf er seinen Namen geschrieben, an einem in die Augen fallenden Pfahl auf dem Grundstück selbsten aufzuhängen, auch

3.) sich an dem zur Austeinung öffentlich bekannt gemachten Tage auf dem Grundstück persönlich einzufinden, und die zur Grenzberichtigung allenfalls besizzende Beweise mit zur Stelle zu bringen, im Unterbleibungsfalle aber, daß dennoch mit der Steinsezzung auf der Interessenten Kosten fortgefahren, und er nachher mit allenfallsigen Einreden hiergegen anders — als gegen Darlegung klarer Beweise und Uebernehmung derer darunter weiters aufgehender Kosten — nicht gehört werde, sich zu gewärtigen.

IV.) Werden alle diejenige, in deren Besizze bey der Ausmessung Grundstücke erfunden worden, welche sie sich bis hierhin, aller ergangener Obrigkeitlicher Weisungen ungeachtet, auf Löbl. Acker-Gericht nicht haben zuschreiben lassen, nach vollendeter Arbeit vor gedachtes Löbl. Amt gefodert werden, um

sich

sich zu solchen — ihnen vorher nicht beygeschrieben gewesene Stücken entweder durch schriftliche Urkunden, oder sonsten in Gemäsheit der Reformation P. II. Tit. III. §. VIII. behörig zu legitimiren.

Es haben demnach alle diejenige, so dergleichen ihnen bis daher noch nicht beygeschrieben gewesene Grundstücke besizzen, sich zu denen nöthigen Beweisen anzuschicken und solche in dem ihnen hiernächst anberaumt werdenden Termin beyzubringen, oder, wenn nachher gegen sie — als saumselige — werde fürgeschritten werden, den daraus entstehenden Unlusten sich selbsten beyzumessen:

Da endlich

V.) allen denenjenigen, welche von andern in hiesiger Stadt Gemarkung dieß — oder jenseits des Mayns gelegenen Grundstücken ständige Grundgefälle — es seye an Frucht-Pfächten, Wachs, Federvieh oder Geldzinßen ꝛc. zu beziehen berechtiget, wesentlich daran gelegen seyn wird, dergleichen ständige Gefälle ungeschmälert zu erhalten, solches aber dadurch hauptsächlich mit erwürket wird, wenn dergleichen Gefälle dem bezweckten Fluhrbuch — als dem Catastro publico — nach derer Besizzer eigenen Anerkäntniß ein — und jedem Grundstück, worauf sie haften, beygeschrieben werden:

die denen Besizzern oben No. I.) 4.) auferlegte Angabe aber durchgehends — besonders bey denen gemeinen Leuten — mit der behörigen Genauigkeit nicht zu erwarten stehet, sondern hierunter viele Besizzer vor Löbl. Acker-Gericht besonders werden vernommen werden müssen: Also haben diejenige, welche dergleichen Gefälle zu beziehen haben, und deren accurate und vollständige Einschreibung in das Fluhrbuch bezwecken, sich sofort bey Löbl. Acker-Gericht anzumelden, demselben ihre Entschliesung bekannt zu machen, und mit selbigem wegen eines billigen Beytrags zu denen hierunter ihres Besten halber anzuwendenden mehreren Kosten übereinzukommen, sondenn diesem vorgängig ihre Heeb-Register über dergleichen zu genießen habende Gefälle vorzulegen, auch, wenn bey diesem oder jenem Besizzer etwa

Widersprüche oder sonstige Anstände sich ereignen solten, sich alsdenn zu denen allenfalls weiters nöthigen Beweisen anzuschicken.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und, damit er nicht durch eigenes Saumsal sich selbsten in unnöthige Kosten bringe, sich zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 22ten März 1737.

Viertes Hauptstück.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen und Feuersgefahr.

I.

Einschränckung des Hundehaltens.

49) Vom 11. Novbr. 1784.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen, wasmassen Wir misfällig wahrnehmen müssen, daß Unseren wegen Abschaffung der schädlichen und Einhaltung der des Nachts über auser den Häusern und Höfen frei herumlaufenden Hunde, am 10ten Jun. 1734. und 3ten Febr. 1756. wie auch 19ten Novemb. 1778. erlassenen Obrigkeitlichen Edicten nicht allerdings gebührend nachgelebt, sondern selbigen zuwider nicht nur grose bißige, mithin gemein gefährliche Hunde verschiedentlich wiederum anzutreffen seyen, sondern auch die zu gemeiner Sicherheit verordnete nächtliche Verwahrung aller Hunde vielfältig außer Acht gelassen werde.

Gleich-

Gleichwie Wir aber diesem unleidentlichen Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr beregte Unsere wohlbedächtlich erlassene Verordnungen genau beobachtet wissen wollen; so finden Wir Uns veranlaßt, solche des Endes und zwar mit Erstreckung auf sämmmtliche hiesige Dorfschaften, wie auch die in hiesigem Gebiet gelegene Höfe und Mühlen, hierdurch nicht nur zu erneuern, sondern auch um die Zahl der unnöthigen und unnützen dem Publiko lästig- und gefährlichen Hunde zu vermindern, hierunter gleichergestalt dienlich gefundene Obrigkeitliche Vorsehung zu thun.

Wir befehlen und verordnen demnach hiermit

1.) daß keinem hiesigen Burger und Einwohner, wie auch Unterthan und anderen Eingesessenen auf dem Lande, wer der auch seyn mögte, mit alleiniger Ausnahm der Eigenthümer der außerhalb hiesiger Stadt gelegenen einzelnen Höfe, als welchen, jedoch blos zu ihrer Sicherheit grose an einer Kette liegende Hunde innerhalb ihrer Innwände zu halten, ferner gestattet wird, englische Docken, Bären- oder Bullenbisser, oder sonstige grose, ingleichem andere schädliche und bißige Hunde zu halten erlaubt, sondern bei Vermeidung einer unabbittlichen Geldbuse von Zehen Reichs-Thaler gänzlich verbotten seyn, mithin die vorhandenen dergleichen Hunde von den Eigenthümern ohne Unterschied, und wann sie auch gleich solche beständig in ihren Häusern oder Höfen und angekettet zu halten, sich anheischig und verbindlich machen wollten, alsbald abgeschaft, und wenn dieselben sich hierunter säumig erweisen würden, nach Verfluß zweener Tage, von Zeit der Publikation gegenwärtigen Edicts, durch des Nachrichters Knechte getödtet, die verwürkten Strafen hingegen sofort durch den Herrn Burgeemeister, deme die Anzeige davon geschehen, oder respektive Unser Land-Amt oder Acker-Gericht allenfalls executive beigetrieben werden sollen.

2.) Wird denjenigen Personen, welche aus den Milden Stiftungen Gaben und Beisteuern empfangen, ingleichen den unter hiesiger Soldateske stehenden Unterofficieren und gemeinen

Soldaten, wie auch Invaliden das Hundehalten, wie solche auch beschaffen seyn mögten, überhaupt und durchaus und zwar respective bey Verlust des aus gedachten Stiftungen oder sonst habenden Genusses, und bei zu gewartender willkührlicher Bestrafung, untersagt.

3.) Da das Metzger-Handwerk zu seiner Nahrung Hunde unentbehrlich nöthig hat; so sollen solchem insgesamt zween starke Fanghunde, welche jedoch nicht falsch und bißig seyn dürfen, verwilligt, diejenigen Metzger aber, welche sich mit Kälber- oder Hämmelschlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt seyn, wo hingegen die Ochsen-Metzger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht benöthigt seyn sollen, sich hierunter von selbst zu bescheiden wissen werden.

4.) Sollen forthin bei Tage auf offentlicher Strasse gar keine Hunde, welche mit einem von starkem Leder oder Meßing verfertigten Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers sich bemerket findet, oder einem Maulkorbe nicht versehen sind, geduldet, sondern diejenigen welche mit unverbundenem Maul oder ohne Halsband herumlaufend, angetroffen werden, nach Verfluß von zween Monaten à dato von des Nachrichters Knechten, welche derselbe des Endes wochentlich wenigstens zweimal auf unbestimmte Täge und Stunden in der Stadt, und von Zeit zu Zeit auch auf den Dorfschaften herumzuschicken hat, unnachsichtlich getödet werden, des Nachts über hingegen alle Hunde, ohne einige Ausnahme, sobald die Dämmerung eingetretten, bis zu völligem Anbruch des Tages in den Häusern oder Höfen eingehalten, die zu solcher Zeit frey herumlauffenden Hunde aber ohne Unterschied, sie mögen mit Halsbändern oder Maulkörben versehen seyn oder nicht, durch die Knechte des Nachrichters todgeschlagen, und daneben noch die Eigenthümer der bei Tag oder Nacht also getödteten Hunde, wenn solche ausfindig zu machen, in jedem Fall, um 10. Rthlr. gestraft werden, so viel insbesondere aber die Metzgerhunde betrift, das ganze Metzger-Handwerk, und Namens desselben die jederzeiti-

ge

ge Geschwornen, binnen dreyen Tägen jedesmal den Eigenthümer des todgeschlagenen Hundes, auf ihre geleisteten Burger- und Geschwornen Pflichten, den Herren Burgermeistern anzeigen, oder in dessen Entstehung, jedesmal, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Herrn des getödeten Hundes, Zehen Reichs Thaler Strafe unabgekürzt zu erlegen schuldig seyn. Auch soll

5.) an Sonn- und Feyertägen gar kein Metzger-Hund herausgelassen, sondern eben sowol des Tages, als bei Nacht, eingehalten werden: Ingleichen soll kein Metzgerjunge oder Knecht, wenn er Fleisch hinweg trägt, einen Hund mit sich laufen lassen, bei Strafe Eines Gulden.

Da Uns ferner

6.) glaubhaft vorgekommen, daß die Metzger in Gewohnheit hätten, die Hunde durch einen Pfiff oder Losungswort zum Anfallen anzufrischen, diese Thiere auch darauf ohne Unterschied Menschen und Vieh angriffen: So wird auch dieser Misbrauch, bei willkührlicher nach Befinden zu bestimmender Strafe, nachdrücklich hiermit verboten.

Gleichwie übrigens

7.) in Weiland Kayser Carl des Fünften Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 136. bereits verordnet ist, daß Niemand schädliche Thiere halten, sondern selbige von sich thun, im widrigen Falle, wo ein solches Thier Jemand Schaden zufügen oder gar entleiben würde, der Herr desselben, darum, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache, gestraft werden solle, und zwar um so viel mehr, so er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit deß gewarnet würde: So lassen wir es lediglich dabei, und versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer eines solchen schädlichen Thiers den verursachten Schaden nebst den Heilungskosten noch besonders zu bezahlen habe. Letztens und

8.) wird auf alle Contraventions-Fälle gegenwärtiger Verordnung, bei welchen einer dadurch verwürkten Strafe oben keine besondere Erwähnung geschehen, eine unausbleibliche und unnachläßliche Geldbuse von Zehen Reichs-Thaler hiermit

mit gesetzt, wovon, wie von den übrigen Strafen, dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Namens, das dritte Theil gereicht werden soll.

Es hat sich also Jedermann hiernach genau zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten Novemb. 1784.

50) Vom 6. Januar 1785.

Avertissement.

Ohngeachtet aus dem am 11ten Novemb. a. pr. wegen des Hundehaltens erlassenen Raths-Edict der Ablauf des hierinnen zu schuldiger Befolgung desselben sowol überhaupt als insbesondere des 4ten Puncts anberaumten Termins schon an sich klärlich ersichtlich ist; so wird zu allem Ueberfluß hierdurch jedermänniglich noch besonders in Erinnerung gebracht, daß zu Tödtung derer ohne Halsband und darauf gesezten Namens-Buchstaben oder ohne Maul-Korb bei Tag — zu Nachtzeit aber aller ohne Unterschied herumlaufender Hunde am 12ten dieses einstehenden Monats der Anfang gemacht — und ein jeder Eigenthümer ohne Ansehen der Person für Schaden und Strafe nochmals verwarnet werde — mit der auf Verordnung Eines HochEdlen Rathes beigefügten Erläuterung, daß die Erfordernis der Zeichen zu denen sonst gewöhnlichen Zeiten durch diese Raths-Verordnung keinesweges aufgehoben seie — mithin eben sowenig ein Halsband oder Maulkorb ohne Zeichen, von drey Königen bis Fast-Nacht schüzze, als die Anhängung eines blosen Zeichens ohne Halsband in eben diesen Zeiten von der Tödtung befreye.

Signatum Frankfurt am Mayn den 6ten Jan. 1785.

Stadt-Kanzley.

Digitized by Google

II.

Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens.

51) Vom 13. Jan. 1789.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiser Rath mit Mißfallen wahrnehmen müssen, das ohnerachtet derselbe mittelst einer am 13ten Febr. 1787 erlassenen Verordnung, das ungebührliche allzuschnelle Fahren und Reuten in hiesiger Stadt, unter angedroheter Strafe untersagt hat, gleichwohl dieser Unfug fortgetrieben, und seither abermal verschiedentlich Unglück angerichtet, und Personen, so dem Fuhrwerk oder den Pferden nicht wohl ausweichen können, gefährliche und in einem neuerlich sich zugetragenen Falle, sogar tödtliche Verlezungen zugefügt worden, welchem Unwesen mit Nachdruck zu steuern die Obrigkeitliche Pflicht erfordert, und man daher gedachte Verordnung zu erneuern und zu schärfen sich veranlasset findet; so wird hiermit nochmal ernstlich verordnet, daß

1.) in den engern Strassen, in welchen zwey einander begegnende Fuhrwerke nicht ganz bequemlich und ohne einigen zu besorgenden Anßoß paßiren können, ingleicheu beym Umkehren aus einer Strasse, sie sey eng oder breit, in die andere, so wie auch bey Paßirung der hiesigen Stadt-Thoren und der Mayn-Brücke, die Kutscher, Post- und Fuhr-Knechte des schnellen Fahrens und Rennens sich durchaus, die wahren Nothfälle bey ausgebrochenem Feuer oder sonst allein ausgenommen, wo dieselben jedoch die auf der Strasse befindliche Personen durch zeitiges Zurufen oder Blasen ihrer Ankunft zuvor zu erinnern haben, enthalten, und die Pferde blos einen Schritt gehen lassen sollen: im Widerhandlungsfalle aber jedesmal nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnißstrafe, welche mit Geld redimiren zu dürfen, nie verstattet wird, unnachsichtlich belegt zu werden sich gewärtigen: dahingegen wird zwar

2.)

2.) In den breiten Strassen, wo die im Trabe sich begegnende Wägen mit Bequemlichkeit und ohne besorglichen Aufenthalt einander ausweichen können, den Kutschern, Post- und Fuhr-Knechten schneller jedoch nicht stärker als in einem kurzen Trabe und daß keiner dem andern gefahrlicher Weise vorfahre, fahren zu dürfen, verstattet: es werden aber dieselbe zugleich alles Ernstes und bey Vermeidung gleicher Bestrafung verwarnigt, hierbey gleichwohl alle Vorsicht zu gebrauchen, damit die etwa auf solchen Strassen sich befindende Personen nicht überfahren, oder in einige Weise beschädigt, sondern denselben zum Ausweichen genugsame Zeit und Gelegenheit gelassen werden.

Und gleichwie es hiernächst

3.) so viel die Reuter betrift, bey dem am 22ten Julii 1762. bereits ergangenen Verbott, sich bey willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe des Gallopirens in hiesiger Stadt gänzlich zu enthalten, sein Verbleiben hat; also wird übrigens und

4.) jedermann wohlmeinend gewarnet, auf den Fahrweegen nicht unachtsam zu gehen, vielweniger, wenn Fuhrwerk paßirt, quer über die Strassen vor den Wägen vorbey zu laufen, immassen diejenige, welche sich dessen unterfangen, und dabey ohne Verschulden des Fahrenden zu Schaden kommen würden, das erleidende Unglück sich nicht nur selbst zuzuschreiben sondern auch noch überdas mit willkührlicher Ahndung angesehen zu werden sich zu gewärtigen haben.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Januar 1789.

Digitized by Google

52) Vom 22. Julii 1762.

Nous Bourguemaiſtres et Magiſtrats de la Ville libre & Imperiale de Francfort ſur le Mein ayant apris avec deplaiſir que pluſieurs perſonnes, qui doivent mener les chevaux à l'abbreuvoir ou en d'autres endroits les laiſſent courir par les rües ſans qu'ils ſoyent attachés ou conduits, ou les font galopper, deſorte que ſouvent des vieillards, enfants ou autres perſonnes ont eu bien de la peine á éviter le danger qui en reſulte, & deſirant abſolument de prevenir de pareils excès.

Nous voulons & ordonnons que doresnavant, qui que ce ſoit n'ait la hardieſſe de laiſſer aller les chevaux à l'abbreuvoir ou ailleurs, ſans qu'ils ſoyent conduits ou attachés.

Pour cet effet tous les chevaux qu'on trouvera dans les rües ſans conducteur, ſeront

Demnach Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bis anhero mißfällig wahrnehmen müſſen: Daß viele Leute, welche Pferde zur Tränck und Schwemme, oder auch anders wohin, zu führen haben, ſolche ohngebundener und gantz frey auf denen Straſſen hin- und herlauffen laſſen, auch mancherley Perſonen ſich unterfangen, mit ihren Pferden zu galoppiren, ſo daß alte Leute, Kinder und andere Perſonen, zum öftern denen Pferden nicht wohl haben ausweichen können; wordurch aber mancherley Unglück leichtlich zu beſorgen ſtehet, welches Unweſen aber wir ein- vor allemal abgeſtellt wiſſen wollen.

Als verordnen und befehlen wir hierdurch ernſtlich, daß von nun an und in das künftige ſich niemanden, wer es auch ſeye, bey ſchwerer Strafe unterſtehen ſolle, die Pferde zur Tränck oder Schwemme, auch anderswohin, ohngebundener zu führen.

Wie dann alle diejenige Pferde, ſo auf den Straſſen frey und ohne Führer ange-

conduits à la garde des Canoniers & remis au géolier de la prévôté, qui en les recevant donnera à ceux, qui les lui auront amenés, une recompense, qui sera remboursée ensuite par le proprietaire des chevaux, independamment de l'amende qu'il payera en les retirant.

Nous defendons pareillement & ordonnons de ne pas faire galopper les chevaux dans les rües ou places de cette ville (les Couriers seuls exceptés de la règle) au quel effet Monsieur le Comte de THORANC a donné Ordre aux Gardes, patrouilles, sentinelles & autres chargés de l' execution de pareils ordres, d'arrêter & faire arrêter les contrevenans & les faire conduire au Corps de Garde de la place, où ils seront detenûs, jusqu'à ce qu'il en soit autrement statué.

Il est en même tems enjoint aux Cabaretiers d'avertir les rouliers, voituriers ou autres du contenu du present reglement. A quoi un chacun doit prendre garde & eviter

troffen werden, auf die Constabler-Wacht gebracht, und dem Schlieser von der Prevoté übergeben werden sollen, welcher denenjenigen, so solche herbeyführen, ein Recompense reichen wird, die hernachmalen, nebst der aufzulegenden Strafe von denen Eigenthümern bey Auslösung derer Pferde erstattet werden solle.

Desgleichen wird hiermit verordnet und befohlen, daß sich niemanden, unter willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, unterfangen solle, auf den Straßen und offentlichen Plätzen mit Pferden zu galoppiren (darvon jedoch die Couriers ausgeschlossen sind) zu welchem Ende bereits von dem Heren Grafen von THORANC denen Wachten, Patrouillen und Schildwachten, auch andern darauf bestellten Personen der Befehl ertheilet worden, die darwider handlende in Arrest zu nehmen, und auf die Hauptwacht zu führen, woselbsten sie bis auf weitere Verordnung verbleiben sollen.

Wie dann denen Wirthen und Gasthaltern ebenfalls anbefohlen wird, denen Fuhrleuten und andern Personen von dieser Verordnung Nachricht

Digitized by Google

par conſequent la punition qui s'en ſuivra.

Conclu au Conſeil ce 22. Juillet 1762.

zu geben. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu Donnerſtags den 22. Julii 1762.

53) Vom 30. Decembr. 1794.

Verwarnung.

Nachdem man bisher misfällig warnehmen müſſen, daß die bekannten und öfters wiederholten Obrigkeitlichen Verbote des ſo gefärlichen

Schnellfahrens und Reutens

in der Stadt und des

Tabackrauchens

über die Strafen ſeit einiger Zeit wider auſſer Acht gelaſſen werden, ſo ſieht man ſich von Amtswegen veranlaßt, das hieſige geſamte Publikum hieran nochmals wolmeinend zu erinnern, und hiermit jedermann für Schaden und Strafe zu warnen, welche die Uebertrettung jener heilſamen Polizei-Verordnungen unvermeidlich nach ſich ziehen müſſen — indem nach einer an das Königl. Preuſiſche Militair und dazu gehöriges Perſonale in dieſen Tagen erlaſſenen gleichmäſigen Erinnerung und Verwarnung an ſämtliche ſowol Königl. Preuſiſche als dahieſige Stadt- und Thorwachen und ausgeſtellte Poſten die ſtrengſte Ordre erteilt worden, jeden Uebertretter der obengemeldten Verbote ohne Anſehen der Perſon auf der Stelle anzuhalten, und an deſſen Behörde zur verdienten Ahndung ſogleich abzuliefern.

Publikatum Frankfurt am Main am 30ſten Dezember 1794.

Von Jüngern Burgermeiſter-Amts wegen.

Digitized by Google

III.

Einschränkung des Gebrauchs der Stöcken, Degen und andern Seitengewehrs.

54) Vom 15. May 1792.

Nachdeme Ein Hochedler Rath dieser, des heiligen Reichsstadt Frankfurt am Mayn vor nöthig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevor ergangene Verordnungen, zumal bey der bevorstehenden Römisch-Kaiserlichen Wahl- und Krönungs-Zeit, zu erneueren; Als ergehet hiermit der ernstliche Befehl, daß 1.) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Gesellen der Profeßionsverwandten und Künstler des Degen und Hirschfängertragens, sowohl auf Sonn- als Werktägen sich gänzlich enthalten, auch 2.) alle und jede Handwerksgesellen und Knechte, Livree- und andere Bediente, mit Inbegrif der Lehnlaquayen, sowohl das Tragen der Stöck und Degen, als auch jedes anderen Seitengewehrs inn- und ausserhalb der Stadt auf die Sonn- und Festtage, wie an den Werktagen, gänzlich unterlassen, oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß solche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits desfalls die Verfügung erlassen worden, oder wo sie sonsten damit betretten werden, abgenommen und confisciret, darneben aber auch, nach Beschaffenheit der Umständen, weitere willkührliche Strafe gegen sie unausbleiblich werde vorgekehret werden.

Wornach sich diejenigen, so diese Verordnung angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 15ten May 1792.

Digitized by Google

55) Vom 9. Junii 1722.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt schon zu verschiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, daß durch das Schiessen durch Blaß-Röhre, so neuerlich in Stöcken an statt der Spanischen Röhre zu tragen in die schlimme Gewohnheit gekommen, bereits viel Ungemach und Unfug verübet, und viele Leute dardurch sehr beunruhiget und beleidiget worden, es auch gar leichtlich geschehen könnte, daß durch einen unglücklichen Schuß ein Mensch gar umb sein Gesicht gebracht werde, welchem Unfall und unordentlichen Wesen nach allem Vermögen vorzubiegen eine Christliche Obrigkeit verbunden und gehalten ist; Als werden hiermit alle diejenige, so dergleichen Blaß-Röhre in hiesiger Stadt tragen wollen, nachdrücklich erinnert, keinen Menschen damit zu beunruhigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, woferne jemanden durch solch Blaß Rohr-Schiessen der allergeringste Schaden zugefüget werden solte, der Thäter darumb nicht allein zu einer hinlänglichen Satisfaction, sondern auch zu einer nahmhafften Straffe werde angehalten werden. Solten auch wiewohl wider Verhoffen frembde anhero kommende Personen, von welchen jedoch dergleichen nicht zu vermuthen, mit solchen Blaß-Röhren jemanden beleydigen, und denenselben darumb einig Ungemach entstehen, so werden dieselbe sich solches selbsten beyzumessen haben.

Geschlossen bei Rath,
Dienstags den 9ten Junii 1722.

IV.

Vorsorge gegen Feuersgefahr.

56) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung; von 1784.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach eini-

506234

ge

ge Zeit hero allhier mannigfaltige, und darunter sehr viele grosse und erschröckliche Feuer-Brünste, leyder! entstanden, daß dadurch mehrmahlen die gantze Stadt in höchster Gefahr geschwebet, und jeder Einwohner in grosse Furcht und Schröcken, ja viele in die äusserste Armuth gesetzet worden; Und wir dann bey solchen Unglücks- und gefährlichen Fällen, ohnerachtet der von unsern Vorfahren verschiedentlich aufgerichteten Feuer-Ordnungen, und anderer zur Verhütung Feuers-Gefahr, und aller darbey entstehenden Desordre von Uns publicirten Edicten, nicht allein viele grosse Unordnungen wahrnehmen müssen, sondern auch verschiedene sich gar mit der Unwissenheit solcher von Uns ergangenen Befehlen entschuldigen wollen; Sodann mancherley Dinge sich durch die Länge der Zeit und andere Begebenheiten verändert haben: Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere alte Feuer-Ordnung, und die der Feuers-Brünste halben nach und nach ergangene Edicta, damit allen besorglichen Confusionen, und daraus entstehendem grossen Unheil nach Möglichkeit vorgebogen werde, zur Hand zu nehmen, zu durchgehen, und eines und das andere nach jetzigen Zeiten und Umständen einzurichten, verschiedenes andere hinzu zu fügen, und also daraus eine verbesserte Ordnung zu formiren; Sodann dieselbe, damit jedermann kund werde, was sowohl wegen Verhütung dergleichen Unglücks in Obacht zu nehmen, als auch, was bey etwa entstehender Feuers-Gefahr, wofür der allbarmhertzige GOTT inskünfftige diese Stadt in Gnaden bewahren wolle! einem jeden zu thun obliege, durch den Druck und öffentlichen Anschlag hiermit zu publiciren.

Dabey Wir Uns gäntzlichen versehen wollen, es werde ein jeder sich die allhier vorgewesene grosse Feuers-Unglücke zu Hertzen gehen lassen, und dahero um so vielmehr seiner Bürgerlichen und andern geleisteten Pflichten und Schuldigkeit nach, diese Ordnung, so viel an eines jeden Ort, so wohl in gebührender Obacht haben, als auch sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, daß andere dergleichen thun und derselben nachkommen mögen.

Was

Was dann nun die Verhüt- und Vorkommung der Feuers-Gefahren anbetrifft:

§. 1. So sollen alle hiesige Bürgere, Beysassen und Einwohnere, als treue Hauß-Vätter, wie auch die hiesige Schutz-Juden, nicht allein auf Feuer und Licht bestmöglichste Obsicht tragen, und ihr Gesindl stetiglich alles möglichsten Ernstes und Fleisses anhalten damit sorgfältig umzugehen, sonderlich aber durchaus nicht gestatten, daß die Ihrige, oder ihrer Hauß- und Hofleute in Cammern oder unterm Dach sich mit Kohlen-Töpffen behelffen, und sonsten daselbst Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen.

§. 2. Sich selbsten an diesen und dergleichen gefährlichen Orten des so schädlichen Taback-Rauchens allerdings enthalten, weniger, daß andere dergleichen thun mögen, nachsehen und zugeben.

§. 3. Soll ein jeder Hauß-Vatter seine Schornsteine, Feuer-Stätte und Feuer-Recht fleißig säubern und besehen lassen, und alles in gutem Stand erhalten, wie dann die Schornsteinfeger, nach ihren geleisteten Eyd und Pflichten alle beym jedesmahligen durch tüchtiges Gesind verrichtetem Fegen gefundene Mängel so gleich bey Unserm Feuer-Amt, wie auch diejenige, so gar nicht ihre Schornsteine fegen lassen, bey Straffe anzuzeigen haben. Ueber das Unsere Deputirte solches Amts, nebst dem Feuer-Schreiber, einigen Bürgerlichen Officiers, und jeden Quartiers Muster-Schreiber, samt Unserm Stadt-Baumeister, Steindeckern und einem Schornsteinfeger alle halbe Jahr in denen 14. Quartieren einen Umgang und genaue Visitation darüber halten werden, und diejenige, so die Säuberung ihrer Schornsteine und Feuer-Stätte, oder deren nöthige Reparation unterlassen, aufzeichnen, ihnen solches innerhalb einem gantz kurtzen Termin bey Straff drey Gulden zu thun, anbefehlen, in dessen Entstehung aber gegen dieselbe nicht allein executive verfahren, sondern auch noch weitere Straffe gegen sie vornehmen werden.

§. 4. Sollen inskünfftige alle gefährliche Wind-Oefen und

deren blecherne Feuer-Röhren, so wohl die auf die Gassen gehen, als auch so mehrers die heimlich in denen Häusern sich befinden, abgeschafft, auch fernerhin dergleichen zu setzen und zu verfertigen, dem Schlosser- und Häffner-Handwerk gäntzlichen verbotten seyn; Und wenn die Eigenthums-Herren die stehende nicht selber abbrechen, und von denen Benachbarten über deren Gefährlichkeit bey Unserm Feuer-Amt Klage geführet, oder auch gedachtes Unser Amt beym Visitiren solche Gefährlichkeit (worauf dasselbe in specie mit zu sehen,) selbsten in Obacht nehmen würde, zu deren Abbrechung nicht mehr als 24. Stunden angesetzt, in Entstehung aber durch die Werckleute abgebrochen, und der Widerspenstige mit 6. Thaler, auch wohl mit mehrerm zur Straffe gezogen werden solle.

§. 5. Es sollen auch die Bierbrauer auf ihren Darren, wann sie Maltz dörren, gute Obsicht, und jederzeit eine Bütte mit Wasser dabey stehend, und einige Hand-Spritzen in Bereitschafft haben, auch das Maltz nicht so nahe an der Pfanne liegen lassen, auch wann ein Brau-Maltz gedörret, solche fleißig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brau-Häusern gute Obsicht aufs Feuer tragen; In dessen Unterlassung, und da zumahlen durch ihre oder der Ihrigen Nachläßigkeit und Schuld ein Brand ausgehen würde, soll ein solcher mit grosser Straffe ohne Nachlaß angesehen werden.

§. 6. Ebenfalls sollen auch diejenige, so mit Flachs, Hanff, Pech, Oehl, Thran und dergleichen leicht brennenden Waaren handeln, und umgehen, hiermit gewarnet seyn, daß sie und die Ihrige keinen Flachs und Hanff ungebunden, und an gefährlichen Orten liegen lassen, sondern jedesmahl in Fässern und Pack verwahrlich halten, auch mit denen übrigen Materialien vorsichtig umgehen, bey Entstehungs-Fall ohnausbleibender Straffe.

§. 7. Es sollen auch Niemand, der mit Schieß- und Büchsen-Pulver handelt, vergönnet seyn, mehr dann 4. Pfund in seinem Hauß zu haben, welches er auf dem obersten Boden desselben in gute Verwahrung zu stellen, und allezeit vorsichtig damit

mit umzugehen hat; Vielweniger soll dergleichen Pulver, es seye viel oder wenig, heimlich oder öffentlich, von Hiesigen oder Fremden, so damit handeln, ohnangemeldt in die Stadt nicht gebracht, sondern es vorhero der an denen Thoren befindlichen Wacht angezeiget, von solcher der Haupt-Wacht, und von dieser unsern Burgermeistern gebührend gemeldet werden, um deßwegen alle vorsichtige Veranstaltungen vorkehren zu können, und biß solches geschehen, nicht eher herein gelassen werden; widrigenfalls, und da von ein- oder dem andern dergleichen Pulver ohnangezeiget herein gebracht würde, soll nicht allein solches confisciret, sondern der Eigenthümer noch darzu nach gestalten Umständen mit einer starcken Geld-Straffe angesehen werden. Weniger nicht, solle auch niemand erlaubet seyn, weder zu Neu-Jahrs-Zeiten, noch sonstigen Freuden-Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonsten, seine Flinten, oder anders Gewehr, in der Stadt, es seye in dem Hauß selbsten, oder einem Garten, loßzuschiessen, eben so wenig Raquetten zu werffen, oder fliegen zu lassen, bey welchen sich ergebenden Fällen jedesmahlen der, oder die schuldig befundene, mit scharffer Geld- und andern Straffen, gestalten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein würckliches Unglück daraus entstanden.

§. 8. Die Bender, Schreiner, Dräher, Wagner und andere dergleichen mit Holtz umgehende und Spähn-machende Handwercks-Leute, sollen nicht mit Lichtern an die Orte, wo sie ihre gemachte Spähn liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten aber, und wann sie beym Licht arbeiten, vor dessen Anzündung die Spähne, so sie des Tages über gemacht, aus ihrer Handwercks-Statt auf Seiten, und an einen sichern und verwahrten Ort verschaffen. Wie dann auch besonders die Schreiner in ihren Werckstätten und sonsten nahe an ihren liegenden Spähnen, sich des Leimens enthalten, weniger in ihre Werckstätte selbsten, Camin oder Heerd, zum Leimwären setzen lassen, sondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Lei-

men verrichten, und also dadurch ihr selbst eigen Bestes, in Obacht nehmen sollen.

§. 9. Auch soll jeder Einwohner, keine Spähne, Gereisig und Stroh an gefährliche Ort, als unter die Stiegen, nahe an dem Heerd und sonsten, wo er und die Seinigen mit dem Licht stets hingehen, bey Vermeidung Straffe legen lassen.

§. 10. Die Buchdrucker, Leinwandtdrucker, sollen ihre Fürniß und Drucker-Farbe, und diejenige, welche Oehl, Schwefel, Terpentin und dergleichen sieden, Wachs ziehen, Wachs-Tücher, Weinspahn machen, an keinem gefährlichen sondern vor aller Feuers-Gefahr befreyten Ort verfertigen: wie dann auch bey Nacht kein Unschlitt geschmoltzen, noch Lichter gezogen werden sollen.

§. 11. Wird auch Unser verordnetes Bau-Amt, mit Aufsicht des Stadt-Baumeisters, beständig darauf bedacht seyn, daß kein gefährliches Camin, Busen, Schornstein, Casserol, Heerd, Distillir-Oefen und dergleichen möge gesetzet; Ingleichen in die Feuer-Mauer keine Lufftlöcher gemacht, oder vor das Künfftige gelitten werden. Denen Maurer-Meistern und ihren Gesellen aber, ist bey ohnnachläßiger schweren Straffe ohne dem allschon verbotten, nichts dergleichen heimlich, und ohne vorher beschehene Besichtigung von besagtem Unserm Amt, aufzurichten.

§. 12. Soll sich Niemanden, besonders von Bierbrauern, Beckern, und Seiffensiedern und andern Einwohnern gelüsten lassen, Aschen auf den Boden zu schütten, oder sonsten an gefährlichen Orten in Fässern stehen zu lassen; diejenige aber, so gleichwohlen solches thun, und dessentwegen überwiesen werden, (wie dann auch Unser Feuer-Amt bey dessen Umgang und Visitationen darauf in specie mit zu sehen hat,) sollen, sie mögen hernach, daß die Asche gantz kalt und erstorben seye oder nicht, vorwenden, jedesmahl 6. Gulden Straffe ohne einige Ausnahm zu erlegen executive angehalten werden, welches dann auch gleichfalls von denen Schmidt-Kohlen zu verstehen ist.

§. 13. Wie dann auch alle Einwohner, insonderheit diejenige

jenige Handwercker, so der Kohlen sich bedienen müssen, solche vorhero, ob nicht etwan noch was glüendes darunter sich befinden möchte, wohl besehen, und dergestalten an Orten und Enden schütten und verwahren sollen, daß nicht leichtlichen einige Gefahr daraus entstehen könne.

§. 14. Sollen alle diejenige, so Vieh und Pferde halten, oder Wirthschafften treiben, weder selbsten, noch weniger ihr Gesind, oder gar fremde Fuhrleute und dergleichen mit blossen Lichtern, oder angezündeten Tabacks-Pfeiffen in die Ställe, oder gar auf Heu- und Stroh-Magazinen, und auf die Heu- und Stroh-Böden gehen, sondern, wann sie in den Ställen zu thun haben, sich der Leuchten bedienen; auf die Heu- und Stroh-Böden aber auch nicht einmahl mit einer Leuchte, weniger mit angezündeten Tobacks-Pfeiffen zu gehen, zulassen. Denen in denen engen Gassen wohnenden Wirthen und andern Burgern aber, so es von langen Zeiten nicht hergebracht, wird verbotten, keine Pferde zu stellen und einzulogiren, durchgehends aber die Häuser mit überflüßigem Heu und Stroh nicht anzufüllen. Gestalten diejenige, welche wider eines oder das andere handeln und überführet würden, ohnausbleiblich zur scharffen Straffe gezogen, und, da sich etwan gar durch ihr Verschulden ein Unglück begeben möchte, ihnen nach Befinden noch darzu ihr Burger-Recht genommen, der Schutz aufgesagt, und von hier fortgeschafft werden sollen.

§. 15. Auch sollen die Gast-Wirthe kein verdächtig Gesindlein, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar angeleget werden kan, bey hoher Straffe logiren, auch alle Abend ein Verzeichniß, was für fremde Personen bey ihnen eingekehret, auf die Haupt-Wache schicken.

§. 16. Denen übrigen Burgern aber, so keine Herbergs-Gerechtigkeit haben, ist verbotten, zwischen der Messe fremde Leute, sie seyen wer sie wollen, ohne deßfalls beschehene speciale Anzeige und von Unsern Burgermeistern nach Gestalt der Sachen darzu erhaltene Erlaubniß, zu herbergen aufzunehmen, bey willkühriger Straffe.

§. 17. Und weilen wir auch sehr mißfällig erfahren, und theils selbsten offtermahls wahrnehmen müssen, daß die mit brennenden Pech-Fackeln bey nächtlicher Weile über die Gassen gehende Diener, und sonderlich die Jugend damit ihren Muthwillen treiben, solche aller Orten, und wo sie es nur gelüstet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Keller-Löchern abzustossen pflegen, und das Abgestossene brennend liegen lassen, und davon gehen, dadurch aber, als auch zumahlen bey starckem Wind, leichtlich grosses Unglück entstehen kan, wie dann verschiedentlich in denen Kellern davon Feuer gefunden, auch wohl gar Thüren angezündet worden; als wird der Gebrach solcher Pech-Fackeln, (ausser wann, da GOTT vor seye! etwan ein würcklicher Brand vorhanden, da ohnedem jederman wacker und munter ist, bey denen Feuer-Spritzen, und beym ausgegangenen Feuer,) hiermit und von nun an gäntzlichen, auch denen Crämern solche feil zu haben verbotten, und an statt solcher jederman, in specie auch die Gast-Wirthe, sich Leuchten, deren die Ihrige und Fremde sich bedienen, und leuchten lassen können, anzuschaffen, angewiesen; Allenfalls aber, und da gleichwohlen jemand solcher Pech-Fackeln sich bedienete, wird derselbe gewärtig seyn müssen, daß man sie ihm entweder an denen Wachten und von der Patrouille hinweg nehmen, oder ihn wohl gar in Arrest bringen werde.

§. 18. Dann hat man auch in Obacht genommen, daß durch verschiedene an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen, wann solche bey ausgegangenem Feuer, und dabey entstandenem Wind angezündet worden, leichtlich ein neuer Brand entstehen könne: Um also dergleichen befürchtender Gefahr vorzukommen, und zumahlen, da auch bey jedem in der Nacht entstandenem Feuer, eine grosse Menge Pech-Kräntze, welche böse Leute nachmahls zum Feuer anmachen gebrauchen, verschleppet worden; Als sollen inskünfftige solche an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen nicht mehr, sondern nur allein diejenige, so in steinernen Füssen auf grosse Plätze, und an die Spring-Brunnen, Weed und sonsten postiret werden, worzu

die

die Burger-Capitains aus ihren Quartieren besondere Leute um dieselbe in acht zu nehmen, und im Brand zu erhalten, bestellen sollen, angezündet werden.

§. 19. An statt der abgehenden Pech-Pfannen aber sollen zu desto mehrer Sicherheit, grosse Leuchten, oder Laternen angeordnet und ausgehänget werden; Dahero hiermit jedermännigliche erinnert und vermahnet wird, gegen diese Leuchten inskünftige keinen Muthwillen zu verüben, sondern selbige allerdings ohnbeschädiget zu lassen. Gestalten der, oder diejenige, so darwider mißhandlen, und solche, wie auch die würcklich in der Stadt befindende Nacht-Laternen zu ruiniren freventlich sich unterstehen würden, als Zerstöhrer der gemeinen Strassen Sicherheit, woran männiglich sehr viel und hoch gelegen, gehalten, und auf Überweisung mit arbitrarischer scharffer Straffe ohnfehlbahr angesehen werden sollen.

§. 20. Haben sich auch einige Zeithero viele Burger und Beysassen unterstanden, ihre Wagen, Karren und ander Geschirr, sonderlichen auch Bier-Wagen auf die Strassen hier und dar, und zumahlen, in die enge Gassen zu stellen, und darinnen die Nächte hindurch stehen zu lassen; Wie nicht weniger die Schmiedt, Wagner, Schreiner, Dräher, ꝛc. mit ihrem Gefährt und vielem Holtz die Gassen zu verstellen und zu belegen, auch sonsten grosse Steine, Fässer, Kasten, ja wohl andere brennende Materialien, als Pech, Schmeer ꝛc. vor ihre Thüren zu legen und zu stellen, auch sogar den Bau-Grund, Schutt und andern Kummer lange Zeit hoch liegen zu lassen; Dardurch aber die Gassen nicht allein also und dergestalten versperret, daß man weder solche passiren, noch weniger in Feuers-Gefahr, mit Spritzen, Wagen und Wasser-Karren durchkommen können, sondern dadurch auch grosser Feuers-Gefahr beständig unterworffen worden. Als wird hiermit jedermänniglichen anbefohlen, sogleich nach publicirter dieser Ordnung sich dergleichen Beleg- und Verstellungen der Gassen und Strassen zu enthalten, alles, was solche versperret und gefährlich, ab- und hinweg zu schaffen, und an andere sichere und in der Stadt entlegene Plätze,

Schell-

Scheuren und Ställe zu bringen und zu legen. Widrigenfalls sollen alle dergleichen, Wagen, Karren, Holtz, und alles obige durch sonstige Mittel, und auf der Widerspänstigen Kosten hinweggeschafft, auch die Ungehorsame mit einer Geld- und andern ernstlichen Straffe ohnfehlbar angesehen werden. Und daß künfftighin dergleichen weiter nicht geschehe, sollen die Capitains in ihren Quartieren fleißig darauf Achtung geben, darnach visitiren und sehen, und nach Befinden uns solches anzeigen lassen.

§. 21. Es werden auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers erinnert, in ihren Quartieren genaue Obsicht mit zu tragen, daß jeder Brunnen, durch die darzu bestellte Brunnenmeister, an Scheiben, Rollen, Ketten, Eymer und dergleichen Zugehör, nach der besondern Brunnen-Ordnung, in gutem Stand erhalten, und, zu Ziehung des Wassers, bey Feuers-Brünsten, Leute aus denen Behausungen, so zu jedem Brunnen einrollirt, verordnet, auch solchen, nebst dem Brunnenmeister noch zwey besondere Leute aus dem Quartier, von ihnen darzu benahmset werden mögen.

§. 22. Und weilen auch bey denen Brunnen an Särgen und Bütten, grosser Mangel erschienen, als sollen inskünfftige, von denen zu jedem Brunnen gehörigen Haußgefässen zwey Bütten, so mit eisernen Reiffen beschlagen, angeschafft, und durch jeden Brunnenmeister bey Straffe zwey Gulden in gutem Stand erhalten, auch so gleich bey entstehendem Brand an die Brunnen gestellet werden.

§. 23. Dann sollen auch die bestellte Nacht-Jobwächter, derer zwey und funfzig sind, alle Nacht zur Helffte auf ihren angewiesenen dreyzehen Posten, nicht allein zu zwey und zwey erscheinen, und vor der bestimmten Zeit nicht davon und nacher Hauß-sondern vielmehr die gantze Nacht hindurch fleißiger in der Stadt herum gehen, und besser, als sie vorhin gethan, das Feuer anmercken; Und wann sie ein ausgehendes Feuer gewahr werden, sogleich Lermen machen, an denen Hauß-Thüren klopfen, und ruffen, wo das Feuer ausgangen, auch denen Wachten,

ten, daß sie Lermen-Schüsse thun, solches anmelden; Und damit man wisse, daß sie alle auf ihren Posten erschienen, und Abwechselungs-Weise beständig herum gehen, und nicht in ihren Häußlein schlaffen, sollen sie alle Stunden, wie ihnen ohne dem schon anbefohlen, die Uhr hier und dar in ihrem angewiesenen Quartier ausruffen, und sich nicht daran kehren noch entschuldigen, daß einige allzucommode Einwohner solches nicht hören könten, und es ihnen verbotten hätten: Widrigenfalls, und da sie durch die Visitir-Runden und Patronillen, welche deswegen öffters herum gehen werden, betruncken oder schlaffend befunden würden, sollen sie ohnfehlbar mit einer wohlverdienten Straffe beleget, auch, befindenden Dingen nach, abgeschafft werden.

§. 24. Die lederne Feuer-Eimer betreffend, so sind deren nicht allein eine ziemliche Quantität an unterschiedlichen Orthen der Stadt, als: Im Zeughauß an der Bornheimer-Pforten, im Brück-Hof, aufm Schieß-Graben unter der Catharinen-Pforten, Fahrthor-Zoll, unter dem Thor bey der Barfüsser-Kirchen, in dem Catharinen-Closter und in dem Weißfrauen-Closter, wie auch in der Stadt-Waag, im Weydenhoff, im Langengang, bey Hrn. Lieutn. Rieß, in der Stadt Hanau, im schwarzen Hirsch, und im Krebs auf dem Marck; zu Sachsenhausen aber in dem Holtz-Hof, und neben der Drey-Königen-Kirchen, aufgehenget worden; An welchen Orthen, also inskünfftige, solche Eymer bey entstandenem Feuer zu finden, und von denen §. 65. und 66. darzu angewiesenen jungen Handwercks-Leuten, abzulangen seyn werden.

§. 25. Ueber dieses sollen jedem Bürger-Capitain von denen 14. bürgerlichen Quartieren, vierzehn- wie auch zu jeder Quartiers-Feuer-Spritzen, sechs lederne Feuer-Eymer und einige Aexte geliefert werden, um sich derselben so gleich beym ausgegangenen Feuer, bedienen zu können.

§. 26. Die Stifftungen und Clöster aber, als Hospital, Casten, Armenhauß, Catharinen- und Weißfrauen-Closter, werden zu ihren vorräthigen Spritzen und Eymern, zu ihrem

selbst

selbst eigenem Gebrauch, sich, wann sie es nöthig, noch mehrere von selbsten anschaffen.

§. 27. Und weilen Uns auch öffters fürgekommen, was massen bey denen entstandenen Feuers-Brünsten viele dergleichen lederne Eymer verschleppet, und nicht wieder an diejenige Orte, wo sie hingehören, gebracht, ja gar von bösem Gesindlein zerschnitten, und zu was anders gebraucht worden; als wird jederman erinnert, inskünfftige dergleichen Feyer-Eymer entweder selbsten wieder an gehörige Orte zu liefern, oder, wann es vor ihn sich nicht schickete, zu verschaffen, daß solche wiederum dahin gebracht werden mögen. Worauf dann in specie auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers mit zu sehen, und Achtung zu geben haben; zumahlen aber auch dahin bedacht seyn sollen, daß die ihnen zugestellte Eymer nach gelöschtem Brand wieder zur Hand gebracht, so es nöthig reparitet, in gutem Stand erhalten, und von ihnen wiederum verwahret werden mögen. Solten aber gleichwohlen noch einige böse Leuthe sich betretten lassen, dergleichen dem gemeinen Stadt-Wesen zum Besten angeschaffte Eymer zu hinterhalten, oder boßhaffter Weise zu zerschneiden, solche sollen gewärtig seyn, mit einer exemplarischen Geld- oder nach Befinden, gar mit einer Leibes-Straffe angesehen zu werden. Wann auch ein- oder der ander einen solchen Ubertretter angeben würde, so soll derselbe eine gute Verehrung zu gewarten haben.

§. 28. Vor allen Dingen auch sollen die Bürgerliche Capitains und sämtliche Ober-Officiers mit allem Ernst darauf bedacht seyn, damit die in denen 14. Bürgerlichen Quartieren befindliche vierzehen Schlangen-Spritzen in vollkommenen guten brauchbaren Stand gesetzet und erhalten, und auf benöthigten Fall ohne Mangel, durch die von jedem Capitain darzu commandirte zur Abwechselung genugsame Mannschafft, unter welchen vornemlichen auch ein Steinbecker, einige Schlosser, Sattler oder Schumacher seyn sollen, zum ausgegangenen Feuer gebracht werden, auch inskünfftig, jedes Quartirs Schlangen-Spritz, mit einem doppelten Schlauch und anderm

zur

zur Reparation nöthigen Vorrath versehen seyn möge: Zu dem Ende und daß solche in gutem Stand jederzeit seyen, sollen die Capitains selbsten, oder durch einen ihrer Ober-Officierer alle 4. Wochen nach denenselben durchaus sehen, und so ein Mangel daran gefunden würde, solchen so gleich repariren lassen; damit sie auch versichert, daß alles daran in richtigem und ordentlichen Gang seye, und diejenige, so zu denen Spritzen commandiret sind, exercirter werden, und den Vortheil, und wie man in allem damit umzugehen habe, recht begreiffen mögen, so sollen sie solche öffters, und wann es noch über das Unser Feuer-Amt verlanget, probiren lassen.

§. 29. Damit es auch anfänglich beym Brand an Bütten und Feuer-Eymern um so weniger fehle, so soll zu jeder Spritz eine Bütte mit eisernen Reiffen von denen Quartieren angeschafft, auch in brauchbarem Stand erhalten, und zugleich mit derselben durch die dazu Commandirte, nebst denen 6. Eymern und Aexten, so Wir, wie §. 25. gedacht, darzu gegeben, an Brand gebracht werden.

§. 30. Wann auch ein- oder anderer zu denen Spritzen Commandirter seine Wohnung veränderte, so soll er solches dem Capitain, und wo er künfftig wohnen werde, um sich darnach richten zu können, anmelden, bey Straffe 2. Gulden, und sollen die hier und sonsten in dieser Feuer-Ordnung determinirte Straff-Gelder denen Quartieren zu Unterhaltung derer Spritzen, Eymer und anderer zum Brand nöthigen Instrumenten, gantz gelassen, von denen Burger-Capitains aber denen Quartieren richtig verrechnet, und von selbigen unsern Feuer-Amts-Deputirten die Rechnung auf Verlangen zur Einsicht exhibirt werden.

§. 31. Und dieweilen man gar öffters bey allhier entstandenem Feuer, und zumahlen bey letztern grossen Feuers-Brünsten augenscheinlich in Obacht genommen, daß durch naßgemachte Tücher, und mit deren Wehrung viele Häuser, ja grosse Gegenden errettet und erhalten, auch nunmehro besondere hierzu gewidmete grosse Seegel-Tücher, und zwar vor jedes Quartier

eines

eines ex Aerario würcklich angeschaffet worden, und also im Stand erhalten werden sollen: Als werden diejenige Burger, welche in denen Feuer-Rollen zu deren Ablang- und Herbeybringung zum Feuer expresse zu bestellen sind, hierauf Acht zu geben, und nach gelöschtem Brand selbige wiederum an die gehörige Orthe zu liefern, bey Straff 2 Gulden sich angelegen seyn lassen.

§. 32. Und da Wir auch erfahren müssen, daß das Bender-Handwerck, ohnerachtet es inzwischen ziemlich angewachsen, die in Unserer alten Feuer-Ordnung ihme in Bereitschafft zu halten anbefohlene Bütten weder in gebührendem Stand erhalten, weniger zum ausgegangenen Feuer, denen nächst dabey gelegenen Brunnen, und denen Feuer-Spritzen gebracht habe; Als wird hiermit denenselben alles Ernstes, und bey Straff anbefohlen, nicht allein inskünfftige zwantzig Bütten in gutem Stand und parat zu halten, sondern auch solche durch dessen Handwercks-Genossen zum ausgegangenen Feuer, und denen daselbst befindlichen Spritzen und nahe gelegenen Brunnen zu stellen, und solche, so lange das Feuer anhält, voll Wasser helffen zu halten; Und so einer oder der andere von denen Capitains darzu Angewiesener, ohne verhinderte Leibes-Noth aussen bleiben, oder ohne Erlaubniß Unsers Feuer-Amts beym Brand davon gehen würde, derselbe soll wegen seines Ungehorsams mit zwey Gulden ohnnachläßig zur Straff gezogen werden. Da auch einer von denenselben darzu Angewiesener seine Wohnung veränderte, so soll er solches dem Capitain, und wo er künfftighin seine Wohnung haben würde, bey obgedachter Straff gleichfalls anzeigen: Und damit auch diesem allen von dem Bender-Handwerck desto mehr nachgelebet werde, so sollen die jedesmahl erwählte Bender-Handwercks-Geschworne, bey Antritt ihres geschwornen Amts, so viel an ihnen darüber zu halten, Unsern regierenden Burgermeistern Hand-Gelöbniß abzustatten, auch alle halbe Jahre Unserm Feuer-Amt eine Designation solcher Bütten, und wo sie stehen, zu übergeben, gehalten seyn.

§. 33.

§. 33. Es wird auch hiermit jeder Hauß-Vatter sich ein oder zwey Hand-Spritzen anzuschaffen, und im Winter in der grossen Kälte im Keller, oder sonst an einem in seinem Hauß darzu bequemen Orth, im Sommer aber bey der grossen Dürre, vor seiner Thüren eine Bütte mit Wasser zu stellen, bey Straffe eines Guldens, angewiesen; Wie dann auch alle diejenige, so Brunnen in ihren Häusern haben, und zumahlen die, so in denen, einem ausgegangenen Brand nahe gelegenen Quartieren wohnen möchten, bey solch entstandenem Feuer, Wasser aus ihren Häusern in die vor denenselben zu setzende Bütten fleißig tragen zu lassen angewiesen werden, bey nehmlicher Straff.

§. 34. Die sämmtliche Haintzler, welche an dem Mayn fahren, sind zwar besonders verbunden, wegen der Feuers-Brünsten Laitfässer und das darzu gehörige Geschirr in gutem Stand und Bereitschafft zu halten; Die Laitfässer, damit solche nicht verlechen mögen, mit Wasser beständig angefüllet unter Dach zu stellen, bey ohnausbleiblicher Straf, wo einer oder der andere hierunter nachläßig erscheinen sollte; Dieweilen Wir aber gleichwohlen öffters wahrnehmen müssen, daß ihre zum Wasser-Beyführen nöthiges Fuhrwerck und Fässer in schlechtem Zustand und mangelhafft seyen, auch bis dasselbe von ihnen zugerüstet werde, lange Zeit erfordere, und die Fässer selbst theils so starck rinnen, daß sie deswegen wenig Wasser zum Brand bringen: So soll jeder Burger-Capitain durch einen seiner Officiers und Musterschreiber monathlich die Besichtigung solcher in seinem Quartier befindlichen Haintzler-Geschirr und Laitfässer einnehmen lassen, und diejenige, so selbige nicht im Stand erhalten, bey Unserm Feuer-Amt, in der demselben zu übergebenden Specification, wie viel Geschirr und Laitfässer in eines jeden Quartier vorhanden seyen, ohnverzüglichen anmercken, damit solche zur ohnnachläßlichen Straffe gezogen werden können.

§. 35. Es sollen auch, nach voriger so wohl, als dieser Unserer Ordnung, die Brierbräuer, so Brauhäuser und Geschirr haben, jedesmahl dergleichen Laitfässer, um solche zum Brand führen zu können, im guten Stand und Bereitschafft halten.

§. 36. Wie nicht weniger sollen sich alle jetziger Zeit allhier befindliche Kutscher, so wohl Burger als Beysassen, dergleichen Laitfässer und das darzu gehörige Geschirr anschaffen, und in gutem Stand und Bereitschafft erhalten, bey Straffe 6. Gulden, worauf die Capitains gleichfalls zu sehen, und solche in ihre von Zeit zu Zeiten Unserm Feuer-Amt zu übergebender Specificationen nach Befund zu bringen haben.

§. 37. Alle obgemeldte Leuthe nun, als Bierbräuer, Haintzler und Kutscher ꝛc. werden ernstlich erinnert, daß sie bey entstandenem Brand, sogleich und ungesäumt mit diesen ihren Laitfässern eilend an die nächste Spring- und andere Brunnen, Weeh oder Mayn fahren, solche füllen, und damit geschwind zum Feuer sich begeben, und sofort mit Beyführung des Wassers, welches sie an denen obgedachten Orten durch Hülff derer von denen Capitains darzu Verordneter jedes Orths befindlicher Personen einfüllen können, anhalten, und damit, so lange der Brand währet, ohne Unsers Feuer-Amts Wissen und Beurlaubung, nicht nachlassen, weniger nacher Hauß fahren.

§. 38. Welcher von obigen Leuthen aber mit seinem mit Wasser gefüllten, und das Jahr durch darzu in gutem brauchbaren Stand erhaltenen Laitfaß bey dem Brand zuerst erscheinet, demselben sollen zwey Gulden, dem 2ten ein Gulden, und dem 3ten ein halber Gulden von Unserm Rechney-Amt zur Verehrung gereichet werden; Dahingegen diejenige, so ohne Verhinderung Leibes-Noth ungehorsamlich aussenbleiben, oder unfleißig seyn würden, sollen jeder derselben mit einer Straff von 3. Gulden von Uns ohnnachläßig angesehen, auch nach Befinden zu einer höheren Straffe gezogen werden.

§. 39. Es sollen auch diejenige Karcher, so zu Unsern in dem Ramhof stehenden, und jedesmahl mit Wasser angefüllten Laitfässern besonders angewiesen seynd, bey Feuers-Brünsten, mit ihrer Vorspann sogleich dahin eilen, und solche zum Brand führen, auch mit Zuführung des Wassers anhalten.

§. 40. Da nun ein- oder der ander von all obgedachten Haintzlern, Kutschern und Karchern seine Wohnung veränder-

Digitized by Google

te, so soll ein jeder derselben solches dem Capitain des Quartiers, und wo er künfftig wohnen würde, bey Straff zwey Gulden anzeigen.

§. 41. Und weilen auch, wann gleich anfänglich zu einem ausgegangenen Brand Wasser gebracht wird, solcher öffters gar leicht wieder gelöschet werden kan, bis aber die Wasser-Karren ankommen, einige Zeit erfordert werden will: Als sollen, damit desto eher und geschwinder Wasser zum entstandenen Feuer, solches noch in Zeiten löschen zu können, herbey geschafft werde, jede Hauß-Vätter schuldig und gehalten seyn, durch ihre Mägde oder andere Weibs-Personen einen Zuber mit sauberm Wasser, nach denen ohnfern dem Brand stehenden Bütten, schleunigst tragen zu lassen, diese aber sollen nach beschehener Hineinschüttung, denen Löschens-wegen darzu eilenden Leuthen nicht im Wege stehen bleiben und hinderlich fallen, sondern sogleich wiederum zurück gehen, und mit Wasser zutragen, bis kein Mangel daran erscheinet, ausser denen, so etwan dem Brand nahe wohnen, continuiren.

§. 42. Nachdeme Wir auch erfahren müssen, daß bey letztern grossen Feuers-Brünsten verschiedene Leuthe recht GOtt und des Nächsten vergessener Weiß das Wasser sich mit Geld sehr theuer bezahlen lassen, und dahero solches nicht an die rechte Orte gebracht, dadurch dann hier und da das Unglück fast mehr und mehr überhand genommen, auch sonsten allerhand Confusionen entstanden; Diesem Unwesen aber auf alle Weise vorgebeuget und gesteuret werden muß; Als wird hiermit jedermänniglichen solch eigennütziger und höchst straffbarer Wasser-Verkauff und dessen Bezahlung alles Ernstes untersaget und verbotten, und sollen diejenige, welche inskünfftige dergleichen böser That rechtlichen zu überführen sind, nach Befinden am Leibe gestrafft, und aus der Stadt fortgeschafft werden, welches denn so wohl von dem Kauffer als Verkauffer zu verstehen ist.

§. 43. Es sollen auch die Wirthe, welche Pferd und Geschirr, item die Müller, wie auch die Kutscher, und diejenige,

so Ackerbau haben, theils einige Wagen mit Mist, solchen, zu Schutz- und Schwellung des Wassers an denen Antauchen und Flössern, oder sonsten zur Dämpffung zu gebrauchen, sogleich in Feuers-Gefahr herbey führen, theils ihre Wagen und Geschirr, welche denen Nothleidenden ihre Wahren und Mobilien hinweg führen helffen, ohnfern der Brandstätte bey die daselbst postirte Burgerschafft schicken: In Entstehung aber soll jeder derselben mit fünff Gulden, und nach Advenant mit mehrer Geld-Busse angesehen werden; Und damit man solche wissen möge, wird Unser Feuer-Amt darüber eine Specification verfertigen, und solche in Ihre Feuer-Roll bringen lassen. Wie wir dann auch das im Brück-Hof befindliche Stadt-Geschirr Mist zu dem Brand zu führen, und sich sonsten dabey zu gebrauchen, anweisen werden.

§. 44. Damit auch denen Höchst-Nothleidenden über dieses noch weitere Hülffe, um das Ihrige zu retten geschehen möge, so werden Wir vier verdeckte Wagen verfertigen und parat halten lassen, daß solche von einigen deren Kutscher, so Beysassen seynd, sollen bespannt, und unter der Direction Unsers Feuer-Amts an den Brand geführet werden; zu dem Ende dann gedacht Unser Amt die Verordnung zu machen, damit die Wagen numerirt, und diejenige Kutscher, so hierzu gezogen worden, in der Feuer-Roll specificiret und benahmset werden mögen.

§. 45. Zu denen Feuer-Laitern und Feuer-Hacken, die hin- und wieder in der Stadt und zu Sachsenhausen in die sämtliche 14. Quartier, und zwar an jedem Orth einige Laitern und Hacken von dreyerley Grösse, ausgetheilet, und unter Dach verschlossen enthalten, auch, zu Verhütung Unordnung, nach jedes Quartiers Numero gebrennt und gezeichnet, sind auch von denen Burger-Capitains gnugsame gewisse Leuthe aus jedem Quartier unter Commando eines Unter-Officiers, der die Schlüssel und die darzu erfordernde Seiler in Verwahrung hat, und so bey Tag oder Nacht ein Feuer entstehet, von Stund an mit seinen Schlüsseln zu denen Laitern und Hacken sich verfüget

füget und dieselbe aufschliesset, verordnet, welche Leuthe selbige abhohlen, theils zu dem Feuer tragen, aufrichten, und dabey verbleiben und löschen helffen, theils solche ohnfern des Feuers zur Reserve herbey bringen, und nach gelöschtem Brand alle wieder an gebührende Orth verschaffen müssen. Da nun ein- oder der andere von solchen aus Ungehorsam nicht erscheinen, und diese Laitern und Hacken herbey tragen helffen würde, sollen die Aufschliesser solcher Laitern, denselben dem Capitain, dieser aber Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit diese Leute zur gebührenden Straffe, vor jedesmaligen Ungehorsam, mit 2. Gulden, und, nach Gelegenheit ihres dabey verspührten Unfleisses, zu höherer Straffe, gezogen werden können: Wann auch ein- oder der ander dieser Leuthen seine Wohnung verändern würde, so soll er solches dem Capitain des Quartiers, nebst Meldung, wo er künfftighin seine Wohnung haben werde, gebührend anzeigen, um sich darnach jedesmahl richten zu können. Es soll auch im übrigen derjenige, so die Schlüssel zu diesen Laitern und Hacken hat, solche beständig verschlossen halten, und ohne sonderbahre Ursachen und Befehl, deren keine ausleyhen, auch da einig Stück mangelhafft wäre, oder gar abgienge, förderlichen bey Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit all solches wieder hergestellet werden möge.

§. 46. Haben die Burger-Capitains Unserm Schultheiß, Burgermeistern, Schöffen, nebst unsern Syndicis und übrigen Raths-Personen, jedem derselben, zwey mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr aufwartende Burgere, die so gleich bey entstandenem Brand sich zu ihnen verfügen und begleiten sollen, zuzuordnen.

§. 47. Die zur Begleitung verordnete Bürger, item, die zur Herbeyführung des Wassers und Füllung der Fässer, die zur Herbeybringung der Spritzen, Feuer-Laitern und Hacken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Bender-Handwerck zu Herbeytragung der Bütten benannt- und verordnete Leuthe, nnd alle übrige so aus denen Quartieren zum Feuer und Löschen besonders angewiesen sind, soll jeder

Burger-Capitain in eine Verzeichniß oder Feuer-Rolle bringen, und so einer oder der andere, dessen sie sich durch ihre Musterschreiber und sonsten fleißig zu erkundigen, (wie dann auch diese Leute dem Capitain solches selbsten bey obgemeldten Straffen anzuzeigen haben,) seine Wohnung veränderte, oder gar verstürbe, dessen Stelle mit einem andern wieder ersetzen, und sie alle, daß jeder bey entstehender Feuers-Brunst, seine Schuldigkeit bestens in Obacht nehmen mögen, anzuhalten suchen. Wie sie Capitains selbsten auch alle viertel Jahr eine dergleichen Designation bey Uns dem Rath und Unserm Feuer-Amt, damit dasselbe daraus, daß alles zum Feuer-Löschen wohl bestellet, sehen, und eine Haupt-Feuer-Rolle und Verzeichniß aller dieser zum Brand gehörigen Leuthen sowohl, als über den gantzen Anstalt, verfertigen und formiren könne, zu übergeben haben.

§. 48. Es sollen auch die Stadt-Pforten-Schliesser, welche inskünfftige von Uns besonders bestellte verburgerte Leuthe seyn, und nicht mehr von denen jungen Burgern, so nicht Pforten-Schliesser seyn wollen, nach ihrem Willkühr angenommen werden sollen, bey entstandenem Brand, so gleich die Stadt-Thoren schliessen, (jedoch, dafern ein Brand zu solcher Zeit entstünde, da die hiesige Reformirte Bürger und Beysassen ihren Gottesdienst zu Bockenheim verrichteten, daß alsdann das Bockenheimer-Thor eröffnet, und sie ohne Auffenthalt herein gelassen werden sollen,) bey Nacht aber und da die Thoren ohne dem zu seynd, zu Unsern Burgermeistern sich verfügen und Ordre erwarten wie es damit gehalten werden solle: Von denen Wasser- oder Mayn-Thoren aber, werden die nöthige Thore, um an dem Mayn Wasser langen zu können, sogleich eröffnet werden.

§. 49. Und weilen auch bey letztern Feuers-Brünsten wahrgenommen worden, daß nicht allein grosse Confusiones und Unordnungen sich dadurch ereignet, daß allerhand Gattung Leute, Frembde allhier logirende, wie auch Weiber, Mägde und ander Gesind, zum Theil aus einer unbesonnenen Curiosität,

zum

zum Theil gar in einer bösen Absicht, bey dergleichen Gelegenheit etwas für sich zu erschnappen, ja sich zu bereichern, zum Feuer gedrungen, und die Gassen und Plätze eingenommen, da sie doch entweder nichts dabey zu thun haben oder im geringsten nichts dabey arbeiten, weniger löschen mögen, sondern andern beym Brand in Wehr- und Rettung beschäfftigten Leuten nur verhinderlich gefallen: Als werden hiermit solche und alle andere Leuthe, welche beym Brand nichts zu thun haben, ernstlich angewiesen, (wie dann auch jeder Hauß-Vatter seinem Weib, Kindern und Mägden, welche dabey einige Rettung nicht thun können, solches gleichfalls anbefehlen solle) sich künfftig von dem Feuer und zu Hauß zu halten, und dahin Sorge und Acht zu haben, daß in ihren Häusern und Nachbarschafft durch das vom Wind getriebene Flug-Feuer kein neuer Brand, oder sonst einiger Schaden geschehe, zu dem Ende sie auch auf ihre öberste Böden Wasser zu verschaffen: widrigenfalls dergleichen zum Brand sich dringende ohnnützliche Leuthe, durch die um das Feuer-postirte Bürgerschafft, wann sich die zum Löschen capable nicht sogleich in die Reihe stellen und die Feuer-Eymer zu- und von dem Brand reichen und also löschen helffen wollen, ihnen unanständiges Tractament zu gewarten haben, auch wohl gar in Arrest gebracht werden sollen.

§. 50. Die sowohl in- als ausser denen Messen allhier befindliche Frembde aber in specie betreffend, sollen die Wirthe, wo sie logiren, warnen, sich beym Brand zu Hauß zu halten, und ihnen selbst vor Ungelegenheit zu seyn; Zu dem Ende noch über diesen Befehl jedem Wirth ein gedruckter Zettel, solchen in seinem Hauß anzuschlagen, gegeben werden solle: widrigenfalls und da diese Frembde, ohnangesehen der Persohn, vom Brand und von denen Gassen auf eine ihnen unangenehme Weiß hinweg getrieben, oder gar hart tractiret und in Arrest genommen werden, sie sich solches alles selbsten zuzuschreiben haben.

§. 51. Wann nun gleichwohlen durch Unachtsamkeit oder sonsten durch ein Unglück, so doch der Allgütig- und Barmhertzige

GOTT in Gnaden verhüten wolle! ein Feuer in hiesiger Stadt oder zu Sachsenhausen, es seye bey Tag oder Nacht, auskommen würde, so soll der Haußwirth, bey welchem solches entstehet, gleich balden ein Geschrey und Lermen machen, und seine Nachbarn um Hülffe anruffen, die ihm dann auch, auf mögliche Weiß beyspringen und Hülffe leisten sollen, damit man solches ehe es etwan stärcker und gröser werden, oder gar ausbrechen möge, noch dämpffen und löschen könne.

Wann aber solches von demjenigen, bey welchem es angegangen, und ausgekommen, nicht in Zeiten und ehe man auf denen Thürnen mit denen sogenannten Feuer-Hörnern geblasen, oder wohl gar auf dem Pfarr-Thurn die Sturm-Glock angeschlagen, beschrien, sondern vielmehr vertuschet worden; So soll derselbe, (weilen offtermahlen wann solche Leuthe bey Zeiten um Hülffe geruffen, und das Feuer nicht vertuscht und verschwiegen hätten, grosser Brand und Schaden verhütet werden können) nach Gelegenheit und Umständen, und andern zum Exempel und damit sie desto fleißiger aufs Feuer achtung geben, auch die Ihrige darzu anhalten, und in dergleichen Nothfällen obigem Befehl gemäß sich erzeigen, mit schwerer Straff angesehen, auch wohl gar aus der Stadt sich zu begeben, angewiesen werden.

§. 52. So sich dann ein Feuer ereignet und die Thürner solches gewahr werden, und den Dampff, Rauch und Feuer sehen aufgehen, so sollen sie sogleich das Feuer-Horn blasen, wie auch wann die Wachten solches sehen, Losungs-Schüsse geben, und die Trommel rühren lassen; Da aber solches ausgegangene Feuer groß und gefährlich schiene, soll der Pfarr-Thürner die Sturm-Glock anschlagen, damit hierdurch jederman solches gewahr, wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach dieser Ordnung angewiesen und verbunden, angemahnet werden, und all solchem nachkommen möge.

§. 53. Und damit man auch gleich wissen könne, wo zu gegen das Feuer ausgegangen, sollen die Thürner gleich balden eine rothe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen, aus-

ausstecken, und so es bey Nacht wäre, noch darzu eine brennende Leuchte aushängen, und so lang mit dem Blasen bis alles munter und das Feuer besetzt, mit dem Stürmen aber, bis solches gelöscht, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten. Solte aber bey dem würcklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch das Flug-Feuer oder auch durch anders Unglück entstehen, sollen die Thürner von neuem wieder das Feuer-Horn blasen, und die Fahnen darnach ausstecken; Uber dieses sollen sie auch jedesmahl durch ihre Sprach-Rohren herunter ruffen, oder jemand von denen Ihrigen herunter schicken, und die Leuthe benachrichtigen, wo eigentlichen das Feuer ausgegangen, damit man sich desto geschwinder dahin verfügen könne. Da aber die Thürner und ihre zugeordnete Wächter hierinnen nachläßig befunden, und also ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, sollen sie nach befundener Sache abgeschafft oder gar schärffer gestrafft werden.

§. 54. Wann demnach bey Tag oder Nacht das Feuer, Horn geblasen, die Sturm-Glock geschlagen und die Trommel gerühret wird, so verfügen sich von Stund an Unser Gerichts, Schultheiß, Unser älterer Burgermeister, wie auch Unsere 6. älteste Schöffen und sämmtliche Syndici, in Begleitung derer ihnen zugegebenen bewehrten Burgern in den Römer oder Rathhauß, das beste zu rathen, und zu thun, was die Nothdurfft erfordert. Unsere übrige Schöffen und Raths-Personen aber so nicht zum Feuer beordert, begeben sich zu folgenden Aemtern und Stifftungen, als: Recheney, Zeug-Ambt, Renthen, Korn-Amt, Kasten-Amt, Hospital, Armen-Hauß, Catharinen- und Weiß-Frauen-Closter, und auf die Sammel-Plätze der vierzehen Bürgerlichen Quartieren in der Stadt, um alles Nöthige vorzukehren und anzuordnen, und sich der erscheinenden Bürgerschafft und Beysassen sowohl als derer Ausbleibenden zu erkundigen.

§. 55. Ingleichen begeben sich der regierende jüngere, wie auch der nechst abgegangene jüngere Burgermeister ungesäumt zu Pferd zu dem ausgegangenen Feuer, (zu dem Ende ihnen so-

gleich zwey Pferd aus dem Marstall zugeschickt werden sollen) in Begleitung sechs Unserer Einspänniger, welche jederzeit deßwegen sowohl als sonsten beritten seyn müssen, um sich derer allenfalls zum verschicken und sonsten gebrauchen zu können.

§. 56. Nicht weniger gehen auch die drey zu Unserm Feuer-Ambt-Deputirte Unsers Mittels, unverzüglichen zu solchem entstandenen Feuer, woselbsten wohlgedachte Unsere Burgermeistere sowohl als Unser Feuer-Amt das beste zu rathen, und alles Vorträgliche und Nothwendige vorzukehren, und die bey dergleichen Fällen besorgende Confusiones und Unordnungen unter Ihrer Authorität zu verhüten und abzuwenden, suchen werden.

§. 57. Dabenebst ist der Stadt-Baumeister so an Platz derer vorherigen Stadt-Werckleuthen angenommen worden, schuldig und gehalten, sofort bey der Feuers-Brunst zu erscheinen, Unsern daselbst befindlichen Burgermeisteren und Feuer-Ambt beständige Nachricht, wie es überall damit stehe, zugeben; Auch, wann etwa nöthig gehalten werden wolte, ein oder ander Dach, Wände oder gar Häuser einzureissen, wie solches am füglichst- und geschwindesten ins Werck zu richten, seinem besten Wissen und Verstand nach ohn alle Neben-Absichten an Handen zu geben, und insgesammt derer Burgermeister und Unsers Feuer-Ambts ertheilende Befehle seinen geleisteten Pflichten gemäß eifrigst helffen zu vollziehen. Und soll demjenigen dessen Dach, Wand oder Hauß also niedergerissen worden, der dadurch zugefügte Schaden nach vorgängig-summarischer Untersuch- und Liquidirung aus dem gemeinen Stadt-Ærario, bis ein anderer Fond hierzu ausgefunden, wiederum ersetzet, vielleicht auch mittels einer Collect freywilliger Beysteuer, ohne extra Beschwerung des Stadt-Ærarii, solchen Schaden-Leidenden beygesprungen werden.

§. 58. Dann sollen auch sogleich sämmtliche 14. Burger-Capitains, sammt ihren Lieutenants, Fähndrichs, Unter-Officiers und allen übrigen Bürgern und Beysassen, alle in Person (ausser denen so specialiter befreyet, oder Alters halben und

wegen

wegen Kranckheit ohnvermögend, oder wie oben gedacht zu Unsern Mit-Raths-Personen, zu denen Spritzen, Feuer-Laitern und Hacken, Laitfässern, Brunnen, Bütten, Pechpfannen auf den grossen Plätzen, oder sonsten besonder allschon verordnet sind, und bey der Feuers-Brunst, als Zimmerleuth, Steindecker ꝛc. nothwendige Rettung thun müssen,) mit ihrem tüchtigen Ober- und Unter-Gewehr auf ihren in der Stadt angewiesenen Sammel-Plätzen erscheinen:

Als das erste Quartier in der Fahrgassen auf dem Platz bey der rothen Badstuben.

Das 2te Quartier, auf der Allerheiligen-Gaß vor des Capitains Hauß.

Das 3te Quartier, auf dem Platz bey der Peters-Kirchen.

Das 4te Quartier, auf der Eschenheimer-Gaß vor des Capitains Hauß, oder an denen drey Königen.

Das 5te Quartier, auf dem Roßmarckt, oder vor des Capitains Hauß.

Das 6te Quartier, auf dem Hirsch-Graben.

Das 7te Quartier, auf dem Plätzgen in der Dönges-Gaß.

Das 8te Quartier auf der Zeil beym Zeughauß, oder in der Fahr-Gassen.

Das 9te Quartier, auf dem Platz bey der Leonhards-Kirchen.

Das 10te Quartier, auf der einen Seiten des Liebfrauenbergs.

Das 11te Quartier, auf dem Garküchen-Platz.

Das 12te Quartier, vor der Stadt-Waag.

Das 13te Quartier, zu Sachsenhausen vorm Teutschen Hauß.

Und das 14te Quartier, zu Sachsenhausen an dem rothen Creutz.

§. 59. Wobey in Obacht zu nehmen, daß das Quartier, worinnen ein solch unglücklicher Brand entstanden und ausgegangen, auf diesem seinem angewiesenen Sammel-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr zu erscheinen, um deßwegen excipiret

ret und befreyet seyn solle, damit die darinnen wohnende Bürger desto eher ihre Häuser und das Ihrige nach Möglichkeit retten helffen können.

§. 60. Von diesen sämmtlichen burgerlichen Quartieren nun, begiebt sich sogleich ein Commando von zweyen Capitains, zweyen Lieutenants, und zweyen Fähndrichs mit darzu gehörigen Unter-Officiers und zweyhundert und funffzig Mann, (welcher wegen sich die sämmtliche Quartier jedesmahl vorhin zu bereden, damit solche Mannschafft desto geschwinder zusammen und zum Brand gebracht werden können,) an den Orth, wo der Brand entstanden, und besetzen das Hauß, worinnen solcher ausgegangen, die nächste Gassen, wie auch alle Avenuen und Zugänge, treiben die etwan schon daselbst sich befindende Zuschauer, Müßiggänger und unnützes Volck, welches würcklich im Wege stehet und den Platz einnimmt, nicht allein mit allen Ernst, auch wohl mit Arrestnehmung hinweg, sondern verhüten auch auf gleiche Weise, daß Niemand, als wer zum Brand gehöret, und löschen hilfft, oder aber bekannte und verwandte Leuthe, die ihren Freunden das Ihrige retten helffen wollen, weiters darzu gelassen, und gedultet werden; Und halten also auf alle mögliche Art und Weise die beym Brand nahe gelegene Gassen und Plätze zum Löschen offen, und suchen alle Confusiones und Unordnungen zu verhüten: Deme zu folge sie denen herbey eilenden Spritzen, Bendern mit denen herzutragenden Bütten, Wasserführer, Feuerlaiter-Trägern, denen so mit Eymer löschen und damit Wasser herbey tragen müssen, und in Summa, allen zum Brand gehörigen, nicht allein allen Vorschub leisten, und sie schützen, sondern auch in specie diejenige, so in Salvirung des Ihrigen so wohl vor sich, als durch ihre Bekannte begriffen, beschirmen, und sie auf Verlangen begleiten lassen sollen. Vornemlich müssen sie aber auch die zum Löschen mit ihren Feuer-Eymern angekommene Handwercks-Pursche, in Ordnung und gewisse Reyhen stellen, und sie gehörig anweisen, und mit allem Fleiß in solcher Ordnung erhalten. Dabey sie auch noch, nothwendiger Weiß Achtung zu geben haben, daß die

zum

zum Aufladen der flüchtenden Mobilien und Waaren herbeykommende Wagen, Karren und Geschirr nicht die Gassen verstopffen, oder wohl gar die Schläuche an denen Spritzen überfahren und zernichten; Dahero sie die Fuhren nicht nahe an den Brand, weniger in die enge Gasse paßiren lassen, sondern hinter das Commando in die weitere Strassen auf eine Seite der Gassen, damit man neben vorbey fahren und ausweichen könne, mit aller Sorgfalt rangiren sollen. Welchen Brand und dessen Zugänge und Strassen, dieses bürgerliche Commando so lange ordentlich und aufs beste besetzt zu halten hat, biß daß solcher gelöschet, und die Gefahr vorbey seyn werde.

Wann auch Unsere Burgermeistere und zum Feuer-Ambt verordnete Deputirte allenfalls nicht so gleich gegenwärtig, hingegen die zum Brand commandirte bürgerliche Ober-Officiers, oder einige derselben eher bey handen wären, so sollen diese, damit das Feuer inzwischen nicht überhand nehme, sondern, wo möglich, im Anfang gedämpffet werde, alle ersinnliche gute Gegenwehr unterdessen und in so lang veranstalten, bis ermeldte Unsere Burgermeistere und Deputirte sich bey dem Brand würcklich eingefunden, denen sie dann sofort von allem schuldigen Rapport zu thun, und derselben weitere Verordnung abzuwarten, auch alles was zu Dämpffung des Feuers und an sonstigen Anstalten nöthig, Ihres Orts nach aller Möglichkeit beyzutragen haben, worzu eines deren Haupt-Mitteln ist, daß gleich anfänglich die löschende Personen in zwey Reihen gestellet, und die volle Eymer mit Wasser auf einer Seiten hinauf, die leere aber auf der andern herunter gegeben werden, und man immerfort also continuire, laut §. 65.

§. 61. Die andere auf obigen Sammel-Plätzen von denen obgemeldten Quartieren sich eingefundene Mannschafft aber, wird von ihren Capitains und Ober-Officiers theils auf ihren Sammel-Plätzen selbsten, als eine reserve und zum patrouilliren gelassen, theils in die sämmtliche 14. Quartier hier und dar und an sonst gewöhnliche Orthen, als auf die Wälle, an die Thoren und Ketten der Gassen, wie von alters Herkommen und

in

in der alten Feuer-Ordnung deutlich ausgedrucket ist, aufs beste postiret, und die ausgesetzte Posten durch patrouilliren von Posten zu Posten beständig visitiret; Dardurch also nicht allein allen Unordnungen und Aufläuffen in der gantzen Stadt vorgebogen, sondern auch diejenige, welche bey dem Brand Kisten, Kasten, Waaren, Packe, Bündel ꝛc. unter dem Vorwand solche zu retten, erwischet und entwenden wollen, leichtlich erdappet, in Arrest genommen, solche entwendete Güter in gute Verwahrung gebracht, und dergleichen Gewissen-loses Verbrechen als ein in Rechten verbottener Diebstahl auf das schärffste gestrafft, auch alle andere Diebstähle und Einbrüche verhütet werden können. Ueber das hat diese in allen Quartieren postiret-befindliche Mannschafft und Patrouillen, die hier und darauf denen angewiesenen Plätzen zum Löschen in Reserve befindliche Handwercks-Pursche, wann sie von ihren Posten weggehen und excediren sollten, in gebührender Ordnung zu erhalten, die Brunnen, und wie es dabey mit dem Wasserziehen bestellet, zu visitiren, auch, ob alle Laternen und die auf denen Plätzen befindliche Pechpfannen angezündet und daß das Wasser in denen ohnweit dem Brand befindlichen und dahin zu ziehenden Flössern mit Mist gedämmet und gestellet werde, und alles übrige dien- und nützliche in Obacht zu nehmen.

Und weilen allhier der Ketten gedacht worden, deren noch verschiedene hier und dar in der Stadt an denen Gassen und Eckhäusern vorhanden, so sollen bey entstandenem Brand, um das unnütze Gesind desto besser abhalten zu können, die Gassen damit, wo es nöthig, geschlossen, auch zu solchem Ende, die in letzteren Kriegs-Zeiten abgegangene Ketten (welche in denen zu übergebenden Feuer-Rollen zu specificiren sind) nach und nach wieder angeschafft werden. Wobey jedoch die nächst solchen Ketten postirte Burgerschafft, Sorge zu tragen hat, daß die Wasser- und andere Fuhren, dadurch nicht verhindert und aufgehalten werden. So viel aber die Bürgerliche Cavallerie anbelanget, soll dieselbe unter Commando ihrer Rittmeister und übrigen Officiers, auf denen Posten, die man ihnen anweisen

wird,

Digitized by Google

wird, zu erscheinen, und allda das Nöthige zu besorgen, verbunden seyn.

§. 62. Die Bürgerliche Constabler aber betreffend, so sollen dieselbe allesammt bey entstandenem Brand, und Anschlagung der Sturm-Glocken, auf denen ihnen vorhin angewiesenen Bastionen und Bollwerckern erscheinen, und so lang daselbst auf ihren Posten verbleiben, bis der Brand gelöschet, und die Gefahr vorbey, alsdann sie wiederum auf ergehende Ordre entlassen werden.

§. 63. Die Zimmerleuthe anbelangend, so soll, wann, wie gedacht, das Feuer-Horn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, augenblicklichen die Helffte der Zimmer-Meistere, und zwar jeder mit zweyen seiner Gesellen, mit ihren Aexten nach dem Feuer zu eilen, und bey der postirten Burgerschafft sich in Bereitschafft halten, bis sie von Unsern sich auch allda einfindenden Burgermeistern oder Unsers Feuer-Ambts Deputirten ihres Verhaltens halber Befehl erhalten, welchem sie treulich nachzukommen.

Die andere Helffte der Zimmer-Meistere aber, mit allen ihren und deren ersteen Meistern übrigen Gesellen, sollen sich unter zwey geschwornen Meistern auf dem Plätzgen an der Haasen-Gaß einfinden, und daselbst, damit man sie als eine Reserve sowohl zum Ablösen, als sonsten in mehrerm Nothfall, ablangen lassen könne, verharren, und weitere Ordre und Befelch erwarten, auch nicht eher von dannen, bis ihnen von Unsern Burgermeistern solches wird erlaubt werden, nacher Hauß zu gehen:

Dieser Erscheins- und Einfindungen halben nun, hat sich das Handwerck, nach jedesmahligem Brand, und welche ins künfftige bey entstehendem Brand oder auf denen Plätzen Abwechselungs-Weise sich einfinden sollen, mit einander zu bereden.

§. 64. Auf gleiche Weise haben sich die Helfft der Maurer-Meister und Stein-Metzen mit der Helfft ihrer Gesellen mit Hämmer und Stein-Aexten, die sämmtliche Steindecker und

Schorn-

Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungen, ohngesäumt zur beym ausgegangenen Feuer postirten Bürgerschafft zu verfügen, und nach erhaltenem Befehl, sich auf die da herum seyende Häuser und Dächer zu begeben, und alle Anstalt zur Rett- Dämpff- und Löschung zu machen, und alles Nöthige vorzukehren; Dabey sämmtliche Meistere denen Ihrigen alles Ernstes einzubinden, daß in solchen Häusern keine Entwendungen geschehen, sondern vielmehr, daß dergleichen andere nicht verüben mögen, so viel an ihnen, verhüten;

Die übrigen Mauer- und Steinmetzen-Meistere sammt ihren Gesellen, sollen mit ihren Hämmern und Aexten, gleichfalls auf dem neuen Korn-Marckt an der Heu-Waag sich versammlen und daselbst gleich denen Zimmer-Leuthen auf weitere Ordre verbleiben.

§. 65. Die sämmtliche hiesige- als fremde allhier in Condition und Arbeit stehende Handwercks-Pursche, Gesellen und Knechte, deren keiner, wer er auch seye, ausgenommen ist, werden nach ihren deßwegen besonders geleisteten Eyds-Pflichten (zu welcher Eyds-Leistung alle allhier würcklich befindliche Handwercks-Pursche von neuem- die darauf weiters ankommende aber, nachgehends alle vier Wochen auf einen Montag, angehalten, und jedesmahlen von allen Handwercks-Geschwornen der neuangekommenen Namen, und derer so sich noch von denen vorigen allhier befinden, übergeben werden sollen) hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung ohnausbleibender schwerer Straffe, angewiesen, auf nachfolgenden Plätzen zu erscheinen, die daselbst in Verwahrung befindliche Feuer-Eymer abzulangen, und zur Helffte mit denenselben zum ausgegangenen Brand zu eilen; Allwo sie von denen bürgerlichen Ober-Officiers, so mit ihren Commandirten den Brand umsetzet, auf beyden Seiten des Feuers in zwey Reihen rangiret werden, und auf einer Seiten die mit Wasser gefüllte Eymer, einer dem andern zu dem Brand langen, die leere Eymer aber, auf der andern Seiten wieder einander ordentlich zurück bis an die Büttea und Brunnen geben sollen, damit solche sofort wieder gefüllet,

füllet, und auf gleiche Weise mit Hin- und Herlangung, beständig, und bis der Brand gelöschet, angehalten werden, auch keiner aus seiner Reyhe zu tretten sich unterstehen möge.

Die übrige oder andere Helffte solcher auf diesen Plätzen sich eingefundener Handwercks-Gesellen aber, sind gehalten, auf denenselben, bis sie verlangt und geruffen werden, zur Reserve zu verbleiben.

Und damit man wisse, ob all solche Leuthe von ihren Meistern geschicket worden, und welche sich eingefunden, so sollen ein oder zwey Geschworne nebst denen Alt- und Laden-Gesellen, von jedem Handwerck mit erscheinen, und hierauf besondere Achtung haben, und alle nicht Erscheinende und Abwesende anmercken, und solche Unserm verordneten Feuer-Ambt, um dieselbe deßwegen mit gebührender Straffe ansehen zu können, specifice anzeigen.

§. 66. Die Plätze in der Stadt, worauf die allhier sich befindliche Handwercks-Pursche von allen Handwerckern in Feuers-Nöthen zu erscheinen angewiesen, und wo sie auf Art, wie im vorhergehendem §. gedacht, die Feuer-Eymer ablangen sollen, sind nun folgende:

1.) Vor dem Brauhauß, gegen der Constabler-Wacht über auf der Allerheiligen-Gasse erscheinen: die Schmidt, Schlosser, Spohrer, Messerschmidt, Schwerdtfeger, Windenmacher, Büchsenmacher, Uhrmacher, Kupfferschmidt, Kannengiesser, Gürtler, Spengler, und langen die Feuer-Eymer gegen über im Zeug-Hauß, wie auch im Laudengang, bey Herr Lieutenant Rieß, in der Stadt Hanau und im schwartzen Hirsch, auf der Allerheiligen-Gaß.

2.) Auf der Zeil vor dem Eckhauß zu denen drey Königen genannt, an der Eschenheimer-Gasse, müssen sich einfinden: Die Schreiner, Wagner, Dräher, Gärtner, Weißbender, Kammmacher, und die Eymer gegen über in dem Catharinen-Closter und im Weydenhoff ablangen.

3). Auf dem Roßmarck oben an der Weed, sollen erscheinen: Die sämmtliche Schneiders-Pursche allhier, und haben

die Feuer-Eymer unter der Catharinen-Pforten auf dem Schieß-Graben abzulangen.

4.) Bey der Mehl-Waag an dem Garküchen-Platz erscheinen: Alle Färber, Becker, Metzger, Bierbräuer, Fischer, und langen die Eymer in dem Brück-Hof und in der Stadt-Waag ab.

5.) Bey dem Fahr-Thor, ohnweit der Nicolai-Kirchen sollen sich einfinden: Faßbender, Buchbinder, Weißgerber, Pergamenter, Rothgerber, Kirschner, Hutmacher, Nestler, Nadler, Bürstenbinder, Häffner, und sollen die Feuer-Eymer auf dem Fahr-Thor und im Krebs aufm Marck ablangen.

6.) Auf dem Liebfrauen-Berg sollen zusammen kommen, Sattler, Seckler, Glaser und die Schuhmacher-Pursche, und die Eymer unter dem Thor an der Barfüsser-Kirchen, wo der Glaser wohnet, ablangen.

7.) In der Mayntzer-Gasse bey der Frantzösischen Kirch erscheinen: Wollenweber, Tuchscherer, Tuchbereiter, Leinenweber, Schnürmacher, Knöpffmacher, Seiler, Strumpffstricker und Strumpffweber, wie auch die Peruquenmacher, und langen die Eymer in dem Weißfrauen-Kloster daselbst ab.

8.) Zu Sachsenhausen kommen die daselbst befindliche Handwercks- und ledige Pursche bey entstandenem Brand zusammen, als die in dem einen Quartier wohnende, vor dem Hauß zum Affen genannt, und langen die Feuer-Eymer in dem dabey befindlichen Holtz-Hof; Die in dem andern Quartier wohnende aber, finden sich ein, an dem Brunnen beym Hauß zum Rad genannt, und langen die Feuer-Eymer neben der Kirchen zu denen drey Königen.

§. 67. So sind auch die zu denen, denen 14. bürgerlichen Quartieren zugehörigen 14. Schlangen-Feuer-Spritzen, unter einem bürgerlichen Unter-Officier commandirte Leuthe, (so jedesmahl in einer darzu sich schickenden- und zum Ablösen gnugsamen Anzahl bestehen, und die zum Ablösen davon mit Springstöcken versehen seyn sollen,) bey oben vermeldter Blasung und Bestürmung des Feuers verbunden, in aller Geschwindigkeit zu solchen Spritzen zu eilen, dieselbe ordentlich aus denen Behältern

tern oder Häußlein zu thun, und so fort nach dem Brand zu führen, diejenige, so zum ersten nach dem Brand kommen, gleichbalden füglichen zu stellen und anzubringen, und beständig damit zu löschen: Die übrige Spritzen aber, setzen sich zur Reserve und Nothfall ohnfern dem Brand, und schicket jeder dabey commandirender Unter-Officier eine Ordonance, zu Unsern beym Brand befindlichen Burgermeistern uud Feuer-Ambt, die da meldet, wo jede Spritze sich befindet und abzulangen: Welche Ordonance sich beständig bey ihnen aufhalten muß, damit wohlgedachte Burgermeistere und Feuer-Ambt, wann das Feuer überhand nehmen und zu lange anhalten, oder eine Spritze einen Mangel bekommen, oder es sonsten nöthig seyn sollte, solche gleich fortschicken, und ein oder andere derselben Spritzen näher, und zum Brand bringen, und gebrauchen lassen könne: Inzwischen sind die zu solchen Spritzen commandirte Leuthe nicht allein alle dabey zu erscheinen, sondern auch beständig bey denenselben zu verbleiben, verbunden.

§. 68. Und so es auch die Noth erforderte, so soll unsere zu Sachsenhausen befindliche Spritzen, durch die darzu commandirte Mannschafft, zum Feuer herbey gebracht werden.

§. 69. Damit nun auch die zu solchen Spritzen commandirte Mannschafft, einige Ergötzlichkeit haben möge, so sollen dieselbe nachdeme sie sich bald dabey einstellen, nachfolgende Prämia zu genieſſen haben: Als nemlich, die erste Spritze, so bey dem Brand in Gang gebracht wird, zehen Gulden, die zweyte, acht Gulden, die dritte aber vier Gulden, welche Prämia denen Capitains zugestellet, und von selbigen mit Zuziehung ihrer Lieutenants und Fähndrichs, denenjenigen, so bey denen Spritzen ihr Devoir erwiesen, und zwar mit Unterscheid, nachdeme einer früh oder spath sich dabey eingestellet, ausgetheilet, dahingegen die saumselige oder die gar ausgebliebene Leuthe, jeder mit einer Straffe von 2. Gulden, auch nach Befinden wohl höher, ohnfehlbahr beleget werden sollen.

§. 70. Und weilen auch hiesige Judenschafft, vermög ihrer Stättigkeit, auf ihre Unkosten stetigs 250. gute lederne Ey-

mer in ihrer Gassen zu halten, und in Feuers-Noth solche von Stund an zum Feuer zu tragen und damit löschen zu helffen verbunden; Als müssen dieselbe sich ebenfalls sogleich nach Blasung des Feuer-Horns und Bestürmung des Feuers, theils darzu, theils zu Unsern auf dem Holtz-Graben in Verwahrung stehenden 2. Spritzen, um solche gleichfalls dahin zu bringen, eilends sich begeben, woselbsten sie, sowohl mit solchen Spritzen zu löschen, als mit ihren angefüllten Eymern von Unsern Burgermeistern und Feuer-Ambt auf die Häuser und Böden Rettung daselbst zu thun, angewiesen werden, auch nicht eher abweichen sollen, bis der Brand gelöschet, und sie Erlaubniß bekommen haben: Wie dann genaue Aufsicht, ob dieselbe alle erschienen, und ihre Schuldigkeit in Obacht genommen oder nicht, auf sie gehalten werden wird; widrigenfalls, und da sie nicht in vollkommener Anzahl erscheinen, und ihre gebührende Schuldigkeit im Löschen nicht in Obacht nehmen, sie mit einer grossen Geld- und anderer Straffe ohnfehlbahr angesehen werden sollen. Es sollen auch die Jüdische Baumeister eine Specification, welche Juden bey den Spritzen und Brand sich einzufinden haben, Unserm Feuer-Ambt zeitlich einlieffern. Wann es auch Noth thäte, daß über solche zu denen Spritzen und 250. Feuer-Eymern verordnete Juden, noch mehrere, oder auch alle Juden erfordert würden, so sollen dieselbe, so Altershalben darzu tüchtig, bey schwerer Straffe gehalten seyn, sogleich ebenmäßig bey dem Brand zu erscheinen und löschen zu helffen, weßfalls die Baumeistere ernstlich mit aufzusehen erinnert werden.

§. 71. Die oben allschon gedachte Haintzler, Kutscher, Karcher, Feuerlaiter- und Hacken-Träger, Bender ꝛc. müssen sich mit wohlhaltbahren Laitfässern mit Wasser, Bütten, Laitern und Hacken ꝛc. sogleich auch ohngesäumt zum Feuer verfügen, und ohne Widersetzlichkeit allen demjenigen, was ihnen daselbst von Unsern Burgermeistern und Feuer-Ambt wird befohlen, und wie sie angewiesen werden, gehorsamlich nachkommen.

§. 72. So auch, da GOtt jeden in Gnaden vor behüten wolle!

wolle! ein- oder der ander, so sich beym Brand zum Löschen und sonsten gebrauchen lassen, durch das Feuer oder bey demselben am Leib beschädiget würde, oder gar dadurch ums Leben kommen möchte, so sollen demselben entweder die Artzt-Kosten ersetzet, oder ihme, oder aber dessen hinterlassenem Weib oder Kindern, auf Verlangen, mit einer wochentlichen, oder aber jährlichen Geld-Beysteuer, bewandten Umständen nach, aus Unserm Allmosen-Kasten-Ambt, Hospital und Armenhauß, an Handen gegangen werden.

§. 73. Was endlichen dann auch Unsere Guarnison betrifft, so seynd dero sämmtliche Officiers und alle gemeine Soldaten, bey entstandenem Brand, auf dero Platz bey der Hauptwacht zu erscheinen, vorhin allschon angewiesen und werden von dero Commendanten, nach advenant jedesmaliger Stärcke der Guarnison, alle Wachten, (ausgenommen wo eine Löbliche Burgerschafft ihre angewiesene Posten hat) sowohl an denen Stadt-Thoren, als auf denen Wällen, mit Ober-Officiers und commandirter Mannschafft verstärcket, ingleichem zu Unsern Burgermeistern und Deputirten zum Feuer-Ambt, an die Zeughäuser, Römerberg, Brück, Judengassen, und wo es sonsten vor nöthig befunden wird, besondere Commandirte geschicket, und überall mehrere Posten ausgesetzet; Die Compagnie der Constabler aber wird, theils auf die Zeug-Häuser Sorge zu tragen, theils auf die Bastionen und Bollwercker, oder auf andere nöthige Posten commandiret; Worauf von dem Major alle Wachten und überall fleisig visitiret, auch sonsten durch Commandirte stark patrouilliret wird: die übrige Mannschafft von der Guarnison aber, bleibet als eine Reserve auf ihrem Parade-Platz stehen. In Summa, es sollen alle bey solchen Fällen gehörige Anstalten durch Unsern Guarnisons Commendanten vorgekehret, auch die Guarnison nicht eher wieder entlassen werden, bis der Brand gelöschet, und alles wiederum in der Stadt in Ruhe gesetzet, und solches von Unserm Zeug-Ambt befohlen worden.

§. 74. Wann nun durch Göttliche Hülffe und Beystand

und allen angewandten Fleiß, das Feuer wiederum gelöschet, und die Stadt aus solcher obgeschwebten Gefahr gäntzlichen errettet und gesetzet worden, wie auch die beym Brand und sonsten hin- und wieder in denen Quartieren postirt gestandene Bürgerschafft, auf Befehl Unserer Burgermeistern, sich zurück und auf ihre Sammel-Plätze gezogen haben, begeben sich obengedachte Unsere beyde, sowohl der regierende jüngere, als abgegangene jüngere Burgermeistere, nach ihrer unter sich genommenen Abrede, sogleich zu denen sämmtlichen im Gewehr befindlichen bürgerlichen Quartieren, und werden von denenselben diese wiederum auseinander, und nacher Hauß zu gehen beurlaubet und abgedancket.

§. 75. Wie dann auch hierauf die Commandirte der Guarnison auf erhaltene Ordre von Unserm Zeug-Ambt, wiederum auf ihren Parade-Platz zurück gezogen, und gleichfalls dimittiret und abgedancket werden; ausser, daß etwan benöthigten Falls nach Abgang der beym Brand postirt-gewesener Burgerschafft, einige Mannschafft derselben, an die Brandstätte commandiret werde.

§. 76. Die beym Brand gebrauchte Geräthschafften, als Laitfässer, Spritzen, Bütten, Feuer-Laitern und Hacken, besonders aber auch die Feuer-Eymer, sollen allesammt wiederum von denenjenigen, die, wie oben gemeldet, darzu ernennet, und solche abgelanget, (ausser etwan ein- oder andere Spritz, und denen darzu erforderten Nothwendigkeiten, so bey der Brandstätte noch in etwas stehen zu lassen,) an gehörige Orte ohngesäumt zurück, und nach gleich-baldiger Säuber- und schleuniger Reparirung, zur vorigen Verwahrung gebracht und wohl unterhalten werden. Zu diesem Ende sogleich nach gelöschtem Brand, jeder Burger-Capitain, etliche Leuthe unter einem Unter-Officier zu commandiren hat, welche, daß alles solches geschehe, anordnen, und die Leuthe darzu anhalten, auch die noch etwan liegen gebliebene Eymer an gehörige Orte bringen lassen sollen.

§. 77. Wann dann auch von dem vorgewesenen Brand,

einige

einige Balcken, Bretter, Stein und Kummer auf die Gassen und Strassen gefallen, oder sonsten herunter gerissen, und solche dadurch unbrauch- und ungangbahr geworden, so sollen, damit dieselbe gleich wiederum paßiret werden mögen, jede Burgere, welche Pferde und Geschirr halten, ohne Unterscheid, (wie sich dann in solchen Nothfällen ohne dem nicht leicht jemand davon ausnehmen wird,) und zumahlen auch die Haintzler, Kutscher und Karcher, (welche insgesammt von der Burgerschafft ihre gute Nahrung haben,) sogleich und ohne den geringsten Anstand, ihr Geschirr dahin schicken, und jeder derselben zwey Fuhren, auf die ihnen vor denen Thoren angewiesene Plätze umsonst thun lassen; Wie Wir dann auch ohne Anstand die Unterthanen von hiesiger Stadt, Dorffschafften auf einige Tage mit Fuhren zu frohnen, andere aber zum Aufladen herein beordern werden.

§. 78. Wann aber der Brand-Kummer durch diese Fuhren nicht allesammt hinweg gebracht, und die Gassen geraumet und gangbar gemacht werden können, werden unsere Deputirte zum Bau-Ambt die Verordnung thun, daß nicht allein durch das Stadt-Geschirr, mit Hinwegführung desselben continuiret, sondern auch dessentwegen noch andere ums Geld bestellet werden, und solle bey währendem Brand, unter grosser Geld- ja Leib- und Lebens-Straff sich Niemand unterstehen, einiges Brand-Holtz, wovon sonst gar leicht anderwärtes Unglück entstehen könte, nacher Hauß, oder sonsten wohin in die Stadt zu schleppen, zu dem Ende auch von Unserm Feuer-Amt, bey denen darzu ausgestellten Wachten, die nöthige Ordres nachdrücklich ertheilet werden sollen.

§. 79. Es soll auch sogleich nach dem Brand jeder Burger-Capitain, mittelst einer zu übergebenden Specification Uns diejenige Burgere und Beysassen anzeigen, die deme, was ihnen Krafft dieser Ordnung zu thun oblieget, nicht nachgekommen, und gar nicht erschienen, oder sonsten ihre Pflicht-Schuldigkeit nicht in Obacht genommen, auch wohl gar unnütze Händel angefangen, und sich ihren Officiers wieder alles Vermu-

then mit höhnischen Worten, oder Wercken widersetzet haben; Ingleichen sollen sie auch, was jeder derselben und ihre Quartier für Unordnungen und Mängel auf denen Strassen, bey denen Leuchten, Brunnen, ꝛc. beym patrouilliren und visitiren in Obacht genommen, gebührend anzeigen: Damit solche sammt und sonders ohne Verzug und Nachsehen, zur gebührenden Geld-Strasse, von Unserm Feuer-Ambt gezogen, ja nach gestalten Umständen, von Uns am Leibe gestrafft, und alle Mängel redressiret werden können.

§. 80. Und daß auch diejenige, so mit denen Spritzen und Laitfässern zuerst zum ausgegangenen Brand gekommen, zu denen ihnen dessentwegen zugedachten Verehrungen ohne Anstand gelangen möchten, so sollen diese Unserm Feuer-Amt gleichermassen von denen Burger-Officiers specifice übergeben, und darauf ihnen die versprochene Discretion gereichet, und wie vorhero §. 38. und 69. gedacht, ausgetheilet werden.

§. 81. Damit nun auch diese Unsere neue Feuer-Ordnung jederman bekannt werden, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir, wie fornen gemeldet, solche nicht allein, nebst einem darüber gestellten Register in Druck befördern, und in der Stadt an alle gewöhnlichen Orthen anschlagen, sondern auch denen Bürger Capitains, und allen Ober- und Unter-Officiers, um dieselbe denen in ihren Quartieren wohnenden Bürgern und Beysassen bekannt zu machen, jedem ein Exemplar reichen; Ingleichem denen sämmtlichen Handwercks-Geschwornen von allen Handwerckern, zu ihrer und ihrer Gesellen Lade, jedem Handwerck zwey dergleichen, um solche ihren Mit-Meistern und Gesellen jährlichen wenigstens zweymahlen vorzulesen, zustellen lassen. Wie Wir dann auch noch ferner die Verfügung thun werden, daß diese Feuer-Ordnung nebst der Anno 1669. errichteten Burgerlichen Wacht-Ordnung, als welcher durch erstere nichts derogiret und benommen seyn soll, alle Jahre in Gegenwart einiger Unserer Deputirten in denen Burgerlichen Quartieren, in specie so weit solche die gedachte Quartiere betreffen, offentlich verlesen, und die gesamm-

te

te Burgerschafft und Einwohner zu derselben fleißigen Beobachtung ernstlich anerinnert und angewiesen werden.

§. 82. Wir gebieten demnach allen und jeden hiesigen Bürgern, Beysassen und Einwohnern, und denenjenigen allhier sich aufhaltenden Handwercks-Gesellen und allen andern, wie auch denen unter hiesigem Schutz gesessenen Juden nochmahlen alles Ernstes, daß sie sammt und sonders, dieser Unserer Ordnung, bey, da GOtt vor seye! entstehender Feuers-Gefahr, in allem, und wie jeder darinnen so wohl, als auch noch besonders durch die von denen Capitains ihnen dessentwegen zugestellte gedruckte Zetteln, angewiesen worden, getreulich nachkommen sollen; Alles bey Vermeidung der darinnen gemeldter und anderer ernstlichen und ohnnachläßigen Straffen. Publicirt Frankfurt am Mayn den 29. Julii 1728.

Anmerkung ad §. 66. n. 3.

Die ehedem auf dem Schießgraben gewesene Feuereimer befinden sich nun auf dem Hirschgraben im Zimmerhof, woselbst sie von denen Schneiders-Purschen abzulangen sind.

57) Feuer-Ordnung auf dem Lande; vom 13. Jul. 1751.

Nachdeme in der hiesigen Feuerordnung nicht versehen ist, wie es bey sich etwa ereignenden Bränden in denen vor denen Stadt-Thoren binnen der Landwehr gelegenen Höfen und Garten-Häusern zu halten, auch wie solchen in dergleichen Nothfällen auf das geschwindeste und beste zu Hülffe zu kommen seyn möge; Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier vor gut gefunden, darüber von denen Herren Deputatis Löblichen Feuer-Ambts ein räthliches Gutachten zu erfordern, und auf dessen den 6ten Aprilis a. c. geschehene Erstattung solches nachfolgender massen confirmiret, auch, zu jedermanns Wissenschafft, in offentlichen Druck zu bringen beliebet: Daß,

1lich) so bald ein Feuer binnen der Landwehr auf einem Hof

oder in einem Garten-Haus ausbrechen solte, solches von denen Thürnen, oder von denen Thoren, sogleich auf der Haupt-Wacht anzuzeigen, und sofort von solcher (a) denen Wohlregierenden Herren Burgermeistern, wegen Eröffnung des nöthigen Thors, (b) denen Herren Deputatis Löblichen Kriegs-Zeug-Ambts, wegen etwa gut befindender stärckerer Besetzung des Thors, und dann (c) denen Herren Deputatis des Feuer-Ambts, darvon ungesäumter Bericht zu thun seye; Weilen aber in der Stadt selbst kein Lermen in solchen Fällen gemacht wird, so soll,

2tens) mittels Austheilung dieses Drucks, in allen Quartieren vorläuffig bekannt gemacht werden, daß die Burger-Capitains derer zwey nächsten Quartiere an dem Thor, vor welchem das Feuer ausgekommen, ohne Verzug, die in solchem ihrem Quartier befindliche Spritzen, und die, so Wasser beyzuführen schuldig seynd, an den Brand-Platz commandiren, und jede Spritze mit etwan 15. bis 20. Mann mit Feuer-Eymern begleiten lassen sollen, nach dessen Vorgang

3tens) diese Capitains an die übrige Quartiere durch einen Burger, wegen des entstandenen Feuers, Nachricht zu geben hätten, damit bey zunehmender Gefahr auch aus anderen Quartieren Spritzen und Wasser beygeführet werden könne: Weilen aber

4tens) es hauptsächlich darauf ankommet, daß alles so geschwind, als es seyn kan, besorget werde, so wäre zu gleicher Zeit, als denen Herren Burgermeistern und respective Herren Deputatis Bericht geschiehet, von der Haupt-Wacht ebenfalls denen beyden nächsten Burger-Capitains hievon Nachricht zu geben, und obgleich

5tens) obgedachter massen, in der hiesigen Feuer-Ordnung nichts enthalten, daß die Herren Amts-Deputati auch ausser der Stadt, und wo, weilen die Häuser nicht an einander stehen, eine weitere Umgreiffung des Feuers so leicht nicht zu besorgen, bey dem Brand sich einzufinden hätten, so haben sich solche jedoch

lichster

Digitized by Google

freywillig erbotten, daß wenigstens ein oder anderer, zu mögkichster Abwendung Unglücks, dabey erscheinen will, zu dem Ende aber soll auch von der Haupt-Wacht ohnverlängte Nachricht gleich anfänglich auf den Marstall gegeben werden, um ohne den geringsten Zeit-Verlust eine Kutsche fertig zu machen und demjenigen Herrn Deputato Löblichen Feuer-Ambts zuzuschicken, welcher am nächsten an dem Thor wohnet, vor welchem der Brand entstanden ist; Und soll

6tens und letztens) das Thor, vor welchem das Unglück entstanden, so lang offen bleiben, bis diejenige, so löschen haben helffen, wieder herein seynd, mithin solche ohne Bezahlung des Sperrgelds eingelassen, auch selbigen nicht zugemuthet werden, mit ihrer Beschwerung, den Umweg bey Nacht-Zeit erst an die Einlaß-Thore zu nehmen.

Wornach sich also diejenige, die solches angehet, zu richten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 13ten Julii, 1751.

58) Beobachtung der Feuerordnung; vom 22. Januar 1795.

Obgleich die kurz hintereinander erfolgten Fälle von ausgebrochenem Feuer, welches jedoch glücklicher Weise alsbald wieder gedämpft worden, jeden Einwohner hiesiger Stadt auf die zumal bey der anhaltenden heftigen Kälte so sehr erhöhte Gefahr schon ohnedem aufmerksam genug machen, und zur Beobachtung einer desto grössern Vorsicht, um dergleichen Unglück nach Möglichkeit zu verhüten, antreiben solten: so findet man sich von Feueramtswegen dennoch bey diesen Anlässen verpflichtet, zum Theil aus den bekannten Feuer-Verordnungen besonders folgendes, worin am häufigsten gefehlt wird, nachdrücklich einzuschärfen:

1)

1) Werden alle Hausväter ernstlich erinnert, wegen des dermaligen stärkern Einheizens ihre Schornsteine, Oefen, Kamine, und sonstige Feuerstätten desto öfterer säubern, auch beständig in der Säuberung unterhalten zu lassen, sämtliche Schornsteinfeger-Meister aber, diese Arbeit, je öfters es nöthig, desto fleisiger zu verrichten; sofern sich aber der eine oder der andere Theil nachläßig hierin erweisen solte, dem Amte die unverlängte Anzeige davon zu machen.

2) Alle gefährliche Windöfen sollen, wie sie schon in der gedruckten Feuer-Ordnung von 1728. §. 4. verboten sind, sofort und längst in drey Tagen abgebrochen werden, die Schornsteinfeger auch, wo sie dergleichen unter ihrer Kundschaft alsdann noch gewahr würden, es gleicher Maßen anzeigen, damit zu deren Wegschaffung von Amtswegen das nöthige verfügt werden könne.

3) Soll niemand klein gemachtes Holz zum bessern Ausdörren auf oder unter die Oefen, noch sonst, wo dasselbe leicht in Brand gerathen könnte, hinlegen, sondern es soll dasselbe nur an solchen Oertern, wo weder Feuer noch Licht hinzukommt, verwahrt werden.

4) Haben alle diejenigen, welche Wirthschaft treiben, sorgfältig zu wachen, daß weder ihre eigenen noch die bey ihnen logirenden fremden Bedienten und Knechte, oder wer es auch sey, mit brennenden Lichtern oder Tabackspfeifen in die Ställe oder gar auf die Heu- und Strohböden gehen; da hingegen diejenigen, welche zur Nachtzeit in den Ställen zu thun haben, sich blos der Laternen bedienen sollen.

So wie nun auch

5) in allen übrigen Fällen, wo durch Feuer und Licht ein Unglück entstehen könnte, besonders bey den in Holz arbeitenden Profeßionen, oder wo sich andere brennbare Materialien befinden, die sorgfältigste und unabläßige Achtung darauf zu geben ist: also haben diejenigen, welche in einem oder dem andern Stück sich etwas zu Schulden kommen lassen, ausser der Ersetzung des Schadens und der Kosten, der in den ältern Verordnungen

gesetz-

gesetzten Geld- und nach den Umständen Gefängniß — und an, derer schweren Strafen, sich ohnfehlbar zu gewärtigen, mit welchen leztern hauptsächlich auch Knechte und Mägde, wenn durch ihre Unachtsamkeit oder Unfolgsamkeit gegen die Warnung ihrer Dienstherrschaften ein Feuer ausgehen oder auch nur nahe Gelegenheit dazu gegeben worden seyn solte, auf geschehene Anzeige nach Verdienst belegt werden sollen, welches daher jeder Hauswirth seinem Gesinde zur Nachachtung sofort bekannt zu machen hat.

Frankfurt den 22ten Jenner 1795.

Feuer-Amt.

ad §. 7. der F. O.

59) Wie es mit dem in und durch die Stadt kommenden Pulver zu halten; vom 11. Januar 1774.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Kriegs-Zeug-Amt die öhnerwartete Anzeige geschehen, daß sich verschiedene hiesige Burgere und Einwohnere, zu Unserem äussersten Mißfallen, unterfangen, Schieß- und Büchsen-Pulver, in nicht geringer Quantität, unter fälschlichem Angeben anderer in Ansehung der Verzollung gering angeschlagener Waaren, heimlich in hiesige Stadt zu bringen, auch sogar, gegen die klare Vorschrift Unserer Feuer-Ordnung §. 7. solches in ihren Häusern und Wohnungen, über die bestimmte Pfunden-Anzahl, aufzubehalten, und noch darzu an solche Plätze hinzulegen, allwo sich leichtlich ein Unglück dadurch ereignen kan; und aber durch dieses heillose und höchststrafbare Vergehen eines Theils nicht nur das hiesige Stadt-Ærarium, in Ansehung der Zoll-Abgaben, defraudiret, sondern auch fürnehmlich andern Theils die Stadt selbsten, und deren Einwohner, der größten Gefahr ausgesetzt werden; welchem Unwesen auf alle Weise vorzubeugen die Nothdurft erfordert:

Als

Als verordnen Wir hiermit, und wollen, daß

1) all und jedes ankommende- oder durchzuführende Pulver, es gehöre gleich Einheimischen oder Fremden, noch vor dessen würklicher Annäherung und Ankunft, an denen Stadt-Thoren zeitlich angezeigt- und in einer geraumen Entfernung davon die Ordre abgewartet, mithin ausserhalb der Stadt und deren Thoren angehalten, und nicht eher, als bis denen Herren Burgermeistern, und Herren Deputirten Unseres Kriegs-Zeug-Amts, von der Wacht behörige Nachricht und zu der Ein- oder Durchführung Erlaubniß ertheilet worden, passiret, da alsdann, zu Verhütung der hierbey etwa entstehen könnenden Gefahr und Unglücks, die nöthige Mannschaft von hiesiger Artillerie-Compagnie beygegeben werden soll; widrigenfalls man sothanes Pulver, es mag solches Einheimischen oder Fremden zugehören, ohne Ansehen der Person, confisciren, und dabenebst die Contravenienten alsbalden arretiren und zur Strafe ziehen wird. Auf gleiche Weise soll es auch

2) mit dem zu Wasser anhero kommenden Pulver gehalten werden, mit dem Zusatz, daß der Schiffer, ehe solches, wie vorgemeldet, angezeigt und die Erlaubniß hierzu gegeben worden, sich jedesmahlen darmit respective ober- und unterhalb hiesiger Stadt, weit entfernet halte. So viel aber.

3) die Hereinführung des zum Verkauf bestimmten und auf gleiche vorstehende Weise vor dessen Ankunft an denen Thoren anzuzeigenden Pulvers betrifft, soll dieser Handel nur denen hiesig-verburgerten Eisenhändlern, wie auch denenjenigen Burgern, so ausserhalb eigene Pulver-Mühlen haben, dergestalt verstattet werden, daß ein jeder derselben mehr nicht als einen halben Centner in die Stadt bringen und die Zoll-Gebühren davon entrichten, von diesem halben Centner hingegen, nach Inhalt Unserer Feuer-Ordnung §. 7. nur vier Pfund zum Handverkauf zu sich ins Haus nehmen, solches auf dem obersten Boden unterm Dach- in verschlossenen leicht fortzuschaffenden Büchsen wohl verwahren, und darmit auf das sorgfältigste umgehen, bey Eröfnung solcher Büchsen und Herausnehmung des Pulvers

sich

sich einzig und allein hölzerner Instrumenten bedienen, und Achtung geben solle, daß auch nicht das geringste auf den Boden verschüttet werde, noch allda liegen bleibe, auch der Verkauf desselben, so wie alle Handthierung mit Pulver, allein bey Tag, niemahls aber bey Nacht-Zeiten oder bey Licht, vergönnet. ingleichen der Ort, wo solches verwahret wird, von allen leicht Feuer fangenden Dingen abgesondert seye. Damit aber auch wegen des Ueberrestes dieses hereingebrachten Pulvers und dessen sichern Unterkunft gesorget werde; so soll

4) solches zur Disposition Unseres Kriegs-Zeug-Amts, in die weit-entlegenste Pulver-Thürne hiesiger Stadt, gegen einen zu regulirenden billigen Bestand-Zinß und geringe Erkänntlichkeit vor den des Endes verpflichteten Zeughaus-Diener, geschafft werden, welcher denen Eigenthümern, nach erfolgendem Verkauf derer im Haus gehabten vier Pfund Pulver, eine anderweite gleichmäßige Pfunden-Anzahl auf Begehren heraus zu geben, sofort den aufgeschlossenen Thurn wieder zu verschliessen und die Schlüssel jedesmahl wieder auf das Kriegs-Zeug-Amt zu liefern hat. Daß auch

5) hierunter aller Unterschleif desto sorgfältiger vermieden werden möge: so soll ein jeder bey denen Stadt-Thoren die vorgeschriebene und erlaubte Quantität Pulver, welche er herein bringet, bey Straf der Confiscation, nebst funfzig Gulden an Geld von jedem verschwiegenen Pfund, und eben so nach Verhältniß des minderen Gehalts, auf das genaueste angeben, und von Zeit zu Zeit, nach Gutbefinden Unseres Kriegs-Zeug-Amts, unvermerkt nachgesehen werden, ob in deren Häusern oder Nebengebäuden eine grössere Menge an Schieß-Pulver, als in dieser Verordnung zugestanden worden, anzutreffen oder versteckt seye. Immassen gegen dergleichen Uebertrettere mit Confiscation des gesamten Pulver-Vorraths, wie auch mit Betreibung der so eben verordneten Geld-Strafe, und, wann es ein Pulverhändler seyn solte, mit gänzlicher Niederlegung dieses Handels, zu verfahren ist. Wornach sich zu achten.

Conclusum in Senatu,

Dienstags. den 11ten Januarii, 1774.

Digitized by Google

60) Verbot des Schießens in und vor der Stadt, und Einschränkung der Lustfeuerwerken; vom 14. Sept. 1786.

Wir Burgermeistere und Rat dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, tun hiermit jedermänniglich zu wissen:

Obwolen Unsere Herren Amtsvorfaren, in ältern sowol als neuern Zeiten, besonders 1637 den 12ten Jänner, 1657 den 20ten August, 1702 den 11ten Julius, 1713 den 26ten Dezemb. und 1728 den 20ten Julius, in der nachhero öfters erneuerten Feuerordnung, heilsame Verordnungen gegen das gefährliche, mutwillige, und schon an und für sich abgeschmackte Schifen in der Stadt ergehen lassen; auch das nicht weniger gefährliche Raquetenwerfen ausdrüklich verboten; und dieserhalben, in der angefürten hiesigen Feuerordnung, (welche nicht nur einem jeden angehenden Burger oder Beisassen gedrukt zugestellt, sondern auch der quartierweise versammleten Löblichen Bürgerschaft von Zeit zu Zeit vorgelesen wird) und deren VIIten §. das Losschiesen der Flinten oder andern Gewers in der Stadt, wie auch das Raqueten werfen bei scharfer Strafe nachdrüklich untersagt haben:

> Weniger nicht soll auch niemand erlaubt seyn, weder zu Neujars Zeiten oder sonstigen Freuden Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonsten, seine Flinten, oder anderes Gewer, in der Stadt, es sei in dem Haus selbsten oder einem Garten, loszuschiesen, eben so wenig Raqueten zu werfen oder fliegen zu lassen; bei welchen sich ergebenden Fällen jedesmalen der oder die schuldig befundene, mit scharfer Geld- und andern Strafen, gestalten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein würkliches Unglük daraus entstanden;

endlich noch besonders, bei jezeitigen Vorstellungen der Ober-officiren eines der Löbl. Burgerquartiren, von den Herrn Deputirten zu Löbl. Kriegszeugamt, dem versammleten Quartier

wider-

widerholt anbefolen wird, sich des Schiesens innerhalb der Stadt zu enthalten: so haben jedoch alle diese heilsame, zum wahren Besten hisiger Stadt und selbst aller einzeln Bürger, auch Abwendung der Gefar, so wol der Verwundung, als der daraus leicht entstehen könnenden Feuersbrünsten, ergangene Verordnungen und Verwarnungen, nicht schuldigermasen befolgt werden wollen; Wir vilmer warnen müssen, daß, so wol bei Vorstellungen, als auch in Herbstzeiten, besonders aber in den Neujarsnächten, in den Quartiren, vor den Toren, an und bei den Strasen und Wegen, und durch die ganze Stadt, fast wetteifernd geschossen wird.

Wenn nun diesem Mutwillen und Unfug, in einer wolein, gerichteten und mit kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, onmöglich nachgesehen werden kan; in mererem Betracht

daß durch dergleichen unerlaubtes Schisen mit Feuerrören, wenn das angebrennte Papir oder Werk, auch die den Raqueten angebundene Stäbe, (deren einer, zum Glük mit ausgelöschter Kole, ohnlängst wirklich auf einem Heuboden, ein anderer mit noch glühender Kole und einem zu spat losgebrennten Schwärmer an einem ungefärlichen Ort gefunden worden) in Stroh, oder sonst mit feuerfangenden Sachen belegte Behältnisse faren, schwere Feuersbrünste entstehen können; desgleichen

daß durch eben das aufgeladene, fest eingestosene, öfters gekäute Papir, und so gar das Schispulver allein, nahe stehende Personen leicht verlezt und verwundet werden können; (wie denn ebenmäsig mermalen schon dergleichen Verwundungen, und erst neulich, sich zugetragen; ja so gar vor mereren Jahren, in einer zu hisiger Stadt mitgehörenden Ortschaft, ein Mensch, dem das Papir die Arterie im Schenkel zerschlagen, wirklich umgebracht worden ist) und des durch unverständiges Ueberladen des Schisgewers oder öfteres Laden auf den frischen Brand verursachenden Schrekken, Scheumachen der Pferde u. s. w. leicht entstehen könnenden Schadens, wie auch der Abgeschmakt-

schmaktheit eines in dem leeren Knall des Schispulvers suchenden Vergnügens nicht zu gedenken;

So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die bisher dieses übermütigen Schisens halben ergangene Obrigkeitliche Verordnungen nicht nur alles ihres Innhalts zu bestätigen, sondern auch zu erweitern, genauer zu bestimmen und zu schärfen; Wollen diesemnach und befelen:

A. Das Schisen in der Stadt betreffend.

1.) Daß, vom Tag der Bekanntmachung dieses an, hinfüro niemand fernerhin in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen und binnen deren Ringmauern, bei keiner Gelegenheit, es sei Neujar, Herbst, Aufzüge, Vorstellungen, und wie sie sonst vorfilen und erdacht würden, (nur allein die Ordnungsmäsig von Unsern Wache habenden Soldaten zu tuende Lärmschüsse ausgeschlossen) mit einigem Schisgewer, Büchsen, Flinten, Pistolen, kleinen Kanonen, Böllern, sogenannten Schlüsselbüchsen u. d. gl. bei Tag oder Nacht schisen solle; als bey Strafe von Zwölf Reichstalern für einen jeden fallenden Schuß, oder, wenn der Uebertretter das Vermögen hiezu nicht haben sollte, einer virzehentägigen Gefangenschaft, nach Unterschied der Personen, auf der Meelwage oder in andern Gefängnissen;

2.) Da es bishero öfters Schwirigkeiten verursacht, besonders in den dunkeln Winterabenden und Neujarsnächten, die eigentliche Uebertretter zu erforschen, und die Hauseigentümer, Beständer und Gastwirte vorgegeben, daß sie nicht wüsten, wer von ihren Miteinwonern oder Gästen Schisgewer bey sich gehabt oder wirklich geschossen habe: so soll künftighin (wie auch bisher schon verschidentlich geschehen) auf diese vermeintliche Entschuldigung nicht geachtet, sondern der Hausherr oder Wirt für seine Miteinwoner und Gäste angesehen, demnach zur Strafe gezogen, und ihm die weitere Klage, gegen den von ihm ausfindig zu machenden eigentlichen Uebertretter, vorbehalten werden; daher denn ein jeder Hauseigentümer, Beständer und Gastwirth hirmit erinnert wird, auf seine Mitleute und Gäste

wol

wol acht zu haben, und sich, durch Unterlassung dieses, nicht selbst sträflich zu machen.

Auch soll anbei

3.) das Gewer, Pistolen und anderes Geschüz, woraus geschossen worden, jedesmalen und auser der Strafe konfiszirt, zum besten des Aerariums verkauft, und darauf nicht gesehen werden, ob es Eigentum oder gelihenes oder etwan heimlich, one Vorwissen des Herrn, (als welcher darum, weil er in Verwarung des, onehin jederzeit gefärlichen Schisgewers nachlässig gewesen, sich diesen Schaden, in so ferne er ihm, in dem lezten Fall, von dem Uebertretter nicht ersezt werden kan, selbst zuzuschreiben hat) entwendetes Gewer sei.

Solte aber

4.) das Gewer eine Bürger Flinte seyn, so soll dasselbe zwar, der Ordnung halben, wider zurük gegeben, jedoch der Wert, von dem Bürger, dem es gehört, abermals one Rükficht ob er selbst geschossen, oder die Flinte gelihen, oder ihm solche heimlich entzogen worden, als für ein neues bezalt, und er dazu allenfalls mittelst Exekution, unter Anberaumung einer kurzen Frist von längstens acht Tagen, an ihm jedoch, nachdem die Umständen sind, die Klage gegen den der geschossen, oder das Gewer hinter ihm her entwendet, vorbehalten werden.

Hätte aber

5.) jemand dasselbe wissentlich zu einem solchen Gebrauch weggelihen, so soll sich derselbe keines Regresses zu erfreuen haben, vilmer noch über dem, als ob er den Unfug selbst ausgeübt hätte, gleichfalls um Zwölf Reichstaler gestraft werden.

6.) Solte aus einem dergleichen mutwilligen Schisen ein Schaden oder Unglük entspringen, z. B. daß ein Mensch durch den Schuß selbst, oder durch Scheumachung vorbeigehender Tieren, u. s. w. verwundet, oder gar getödtet würde, oder daß eine Feuersbrunst entstünde, oder was sich sonst für Unfälle zutragen könnten: so sollen die an diesen oder dergleichen Unglük

schuldige Schüzen und wissentliche Leiher des Gewers nicht nur zu Ersezung aller Kosten und Schäden, so weit ihr Vermögen hinreicht, one Nachsicht angehalten, sondern auch, nach dem Grad der ihnen zur Last fallenden Schuld, mit schweren Leibesstrafen, Gefängnis, Landesverweisung, und sonst beleget werden.

B. Das Schisen vor den Toren belangend,

so haben auch dieserwegen

7.) Unsere Herren Vorfaren bereits unter dem 12ten Jänner 1637 die Vorsorge getan, daß, bey ebenmäsiger Strafe von 12 Rthlr., niemand nach den Türen und angelegenen Gärten schisen solle; wobei Wir es nicht nur bewenden lassen, sondern noch weiters zusezen, daß auch niemand, weder zur Herbst noch in andern Zeiten, auf den Strasen oder Wegen vor den Toren, deßgleichen freien Plätzen, als Pfingstweide u. s. w., noch weniger aber, welcher Unfug bisher von der mutwilligen Jugend, besonders wenn Pferde vorbei gegangen, verschidentlich getriben worden, aus den Gärten hinter den Zäunen heraus, gegen die Strasen und Wege, zu schisen sich unterfangen solle.

Was nun noch

C. die Lustfeuerwerke besonders anlanget,

so verordnen Wir

8.) daß dergleichen in hisiger Stadt und zu Sachsenhausen, innerhalb den Ringmauern beeder Städten niemalen, weder in Hausgärten noch Höfen, oder auf andern Plätzen, bei funfzig Reichstalern Straf, wenn kein Unglük geschihet, in diesem Fall aber noch ausserdem bei Ersaz alles verursachten Schadens, und sonstiger schwerer Leibes- auch befindenden Umständen nach Landesverweisung und sonst andern Strafen, abgebrennt werden, sondern ganz und gar verboten seyn sollen.

Da Wir indessen

9.) den hisigen Burgern und Einwonern ein unschädliches Vergnügen gerne gönnen, so sollen vor den Stadt-Toren, in den Gärten, diejenigen Arten von Feuerwerken, welche keine Raqueten und dergleichen hochsteigendes Feuer füren, sondern

nur

nur etwan Manns hoch und etwas drüber würken, allgemein erlaubt seyn, nur daß davon jedesmalen vorher den beeden Herren Burgermeistern, beeden Herrn Deputirten zu Löbl. Kriegszeugamt und dem Herrn Obristen und Kommendanten die Anzeige geschehe, und diese bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen werde; was aber

10.) steigende Feuerwerke, als: Raqueten, sogenannte Pots-a-feu und dergleichen, geschehener Erkundigung nach, mit Gefar verbundene Künste betrift, so sollen solche nicht anderst als unter nachstehenden Bedingnissen erlaubt werden, nemlich a) gegen einen von der Stadtkanzlei auszufertigenden, von einem der regirenden Herrn Burgermeister unterschriebenen, nur auf den angezeigten bestimmten Tag geltenden Schein; b) wenn die Abbrennung unter der Direktion, oder wenigstens Beiwonung und Mitwürkung eines in hisigen Stadtdinsten stehenden Feuerwerkers geschihet; c) daß die Raquete, jedesmalen gegen das freie Feld zu ihre Richtung erhalte, mithin also verfertiget sei, und angelegt werde, daß der angebundene Stock nicht gegen die Stadt oder andere Gartenhäuser zufliegen könne, sondern ins freie Feld gerichtet sei; als welch ein Gang, eingezogener Nachricht zu Folge, derselben, von kunstverständigen Feuerwerkern, auch selbst gegen den Wind, gegeben werden kan; d) daß keine sogenannte Pots-a-feu, oder Feuertöpfe, worinnen allerlei Feuerwerke mit Raqueten und Leuchtkugeln untereinander von allen Seiten her angelegt worden, mit losgefeuert werden; als welche in den Gärten nahe um die Stadt gar nicht, und in den entfernten nur bei völliger Windstille nachgesehen werden sollen; e) daß der zu gebrauchen beliebte Stadtfeuerwerker den obengedachten Schein jederzeit in Selbstperson abhole, diesem allen nachzukommen, und überhaupt alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen verspreche, das Vorhaben beeden Herren Burgermeistern, beeden Herren Kriegszeugamtsverordneten, und dem Herrn Obristen und Kommandanten melde, auch folgenden Tags, den Erlaubnißschein wieder zurük einliefere, oder doch unter dem Stadttor abgebe, damit er sodann,

bei dem Frührapport demjenigen Herrn, welcher ihn unterschrieben, zugestellet werden könne; alles dieses f) bei einer gleichmässigen Strafe von zwölf Rthlr., welche sowol derjenige in dess u Garten das Feuerwerk angebrennt worden; als auch der in Befolgung dieser Ordnung nachläßige Feuerwerker zu erlegen/ auch, wenn ein Schaden geschihet, denselben zu ersezen, durch Unsere Herren Burgermeister onfelbar angehalten werden sollen.

Damit auch

11.) von den Uebertrettern dieser Ordnung desto zuverläßigere Nachricht eingezogen werden könne; so wird hirmit nicht nur ein jeder hisiger Burger, Einwoner, und jedermänniglich, dem Ruhe und Sicherheit einer Löbl. Burgerschaft schäzbar ist, unter Versicherung, so viel möglich, der Verschweigung seines Namens, aufgefodert und erinnert, die ihm, besonders als Schisende, bekannt gewordene Personen einem der Herrn Burgermeister anzuzeigen; sondern auch noch besonders den bürgerlichen dreien Ober- und sämtlichen Unteroffiziren, bei ihren auf sich habenden Pflichten, die gute Ordnung in ihren Quartiren beizubehalten, aufgegeben, eine eigene Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden, und die Anzeige, one irgend einige Schonung oder Nachsicht zu thun; wie denn auch Wir, bei vorfallenden Gelegenheiten durch Aussendung unserer verpflichteten Stadtbedinten und gemeinen weltlichen Richtern, deßgleichen, zu Herbstzeiten unserer Feldschüzen, weniger nicht Ausschikkung starker Soldaten-Patrouillen, alles mögliche zu Erforschung dergleichen Schüzen beitragen werden; und denjenigen für deren Stand sich die Anname schikt, und dieselbe begeren, ein Drittel der fallenden Strafe zusichern.

Wie nun aber

12) Wir zu jedem woldenkenden hisigen Burger und Einwoner das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß er, in Betrachtung der grosen Gefar, welcher das gemeine Stadtwesen und jedermänniglich im Nichtbefolgungsfall ausgesezt ist, sich dieser wolgemeinten Verordnung von selbst gerne und willig fügen, auch seine Kinder, Handwerksgesellen und Gesinde derselben

nach-

nachzukommen allen Fleises erinnern wird: so kan auch, im Gegenteil, jedermänniglich versichert sein, daß von den jezeitigen Herrn Burgermeistern, als welchen Wir solches hirmit ausdrüklich und bestens anempfelen, auf diese Ordnung mit vorzüglicher Strenge, ohne Ansehen der Person, des Alters, des Standes, der Familie, der Vorsprache oder irgend einige andere Rücksicht, die angesezte Strafen eingetrieben, und, auf öftern Uebertrettungsfall, das weitere an Uns, den Rat, zu Vorkerung noch schärferer Mittel, als: Verlust des Burgerrechts und Ausschaffung aus der so gering geschäzten Stadt, erlassen werden wird.

Wonach sich ein jeder, vom Tag der Bekanntmachung dieses an, welche nicht nur durch öffentlichen Anschlag an den gewönlichen Plätzen, sondern auch noch durch besondere Austeilung von Haus zu Haus bewirket werden wird, zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rat,
den 14ten Septemb. 1786.

61) Bestättigung der vorhergehenden Verordnung; vom 6. Octobr. 1790.

Obwohl man zu allen und jeden hiesigen Bürgern das Zutrauen gehabt, daß sie sich dem unter dem 14. September 1786. ergangenen Edikt, worinn das ohnehin in mehrerer Rücksicht gefährliche Schießen in hiesiger Stadt bei namhafter Strafe verboten worden, gemäß betragen, und es bei der ihnen gestatteten einen Generalsalve bewenden lassen würden: so hat doch Ein Hochedler Schöffen-Rath mißfällig vernehmen müssen, daß vorgestern Abends, nach höchstglücklich vollzogenem Einzug Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät in hiesiger Stadt mehrere derselben, vermuthlich junge Personen, nach bereits abgefeuerten Salven, herumgezogen, und ihr, noch dazu oft überladenes Gewehr in den Straßen abgefeuert haben; worüber selbst einige der Höchsten allhier anwesenden Herrschaften Höchstdero billiges Mißfallen zu bezeugen sich nicht entbrechen können,

und die eilfertige mündliche Abstellung dieses Unfugs angesonnen haben.

Wie nun durch dieses Betragen leicht Feuer, und bei der sich in hiesigen Ringmauern dermalen befindlichen Volks- und Pferde-Menge, andere großes Unglück, das Gott in Gnaden abgewendet, zumal bei Abend und Nachtzeit, hätte entstehen können: so befehlen wir hiermit nochmalen, daß, bei keiner Gelegenheit wie die Namen haben möge, sonderlich auch bei dem bevorstehenden Krönungs-Fest unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, oder bei Allerhöchstdero, oder der Höchsten Herren Kurfürsten Abzug aus dieser Stadt, irgend ein Feuerrohr allhier einzeln abgeschossen werde. Alles bei der in dem obangezogenen Edict vom 14. Sept. 1786. angesetzten, und, den Umständen nach, noch zu erhöhenden Strafe. Wie wir denn nicht nur den bürgerlichen Kapitänen und andern Ober- und Unterofficieren, auch herumgehenden, sowol bürgerlichen als Militär-Patrouillen hiermit abermalen ausdrücklich anbefehlen, auf die Schießende genaue Obsicht zu nehmen, und solche den Herrn Bürgermeistern anzuzeigen; sondern auch durch eigends hierzu anzustellende Personen Nachricht einzuziehen unverfehlen werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,
den 6. Octobr. 1790.

62) Verbot Schießgewehr auf den Straßen zu tragen; vom 12. Januar. 1637.

Wir der Rath dieser Statt Franckfurt Thun hiemit allen vnd jeden Vnsern Burgern, Beysassen, vnd deren Angehörigen, vnd ins gemein Männiglichen, Inheimischen vnd Frembden, so anhero kommen, ernstlichen gebieten, vfferlegen vnd anbefehlen, daß sie sich deß Schiessens mit Rohren, Pistolen und dergleichen, als dardurch offtmals grosser Schaden, auch Todtschlag vnd grosse Gefahr verorsacht wird, so wol in der Statt

vnd

vnd deren Ringmawern, als auch vor der Statt nacher den Gärten vnd Thüren gäntzlich müssigen vnd enthalten, vnd sich ausser denen zur Wacht bestelten Soldaten, Niemand, sonderlich von Jungen und anderm ledigen Gesind, mit einigem Rohr vff der Gassen oder sonsten betretten lassen soll, Bey Verlust deß Rohrs vnd zwölff Reichthaler, auch nach befindung einer mehrern Straff, deren die Vbertretter vnfehlbar zu gewarten haben sollen. Darnach sich ein jeder, vnd sonderlich die Eltern vnd Herrschafften mit Verwarnung jhrer Kinder vnd Gesinds zu richten, vnd jhnen vnd den jhrigen vor Schaden vnd Straff zu seyn wissen werden.

Decretum in Senatu,
Donnerstags den 12. Januarij Anno 1637.

ad §. u. 9. der F. O.

63) An Feuergefährlichen Orten soll kein Taback geraucht werden; vom 4. Decemb. 1749.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath mißfällig vorgekommen, daß die zu verhütung Feuers-Gefahr gemachte wohlbedächtliche Obrigkeitliche Edicta, besonders vom 2ten Julii 1726. ausser Acht gelassen wurden, und zumahlen die Schreiners-Gesellen sich unterfangen sollen, in denen Werckstädten und bey denen Hobelspänen Toback zu rauchen, woraus gar leicht grosses Unglück und Feuers-Noth entstehen kan; Als wird in Krafft gegenwärtigen Raths-Schlusses das Taback rauchen an gefährlichen Orten als Ställen und Scheuern männiglich, in specie aber denen Schreiner-Gesellen in denen Werckstädten und bey denen Hobelspänen hiermit dergestallt verhotten, daß so offt ein oder anderer hiergegen sich erfrechen wird, er zum erstenmahl mit einer Straffe von einem Reichsthaler, bey weiterem contraventions-Fall aber mit erhöheter Straffe an Geld, und so gar am Leib beleget, dem Anbringer auch das Drittel der Geld-Straffe gereichet, und sein Nahmen anbey ver-

schwiegen gehalten werden soll, wornach sich männiglich zu richten, auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 4. Decemb. 1749.

64) Die mit Holz und Spänen umgehenden Handwerker sollen vorzüglich mit Feuer und Licht vorsichtig seyn; vom 8. Martii 1768.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, wird hiermit jedermänniglich kund gemacht, und verordnet:

Obgleich in Unserer unterm 20sten Julii 1728. publicirten Feuer-Ordnung §. VIII. bereits umständlich versehen, und den sämtlichen Bendern, Schreinern, Drechslern, Wagnern, und andern dergleichen mit Holtz umgehenden und Späne machenden Handwercks-Leuten, alles Ernstes, und zum Theil durch das unterm 3ten Dec. 1749. eigends kund gemachte Edict, bey nahmhafter Strafe aufgegeben worden, sich nicht nur, samt ihren Gesellen, des Tobackrauchens in denen Werckstätten und bey denen Hobelspänen zu enthalten; sondern auch darauf zu sehen, daß weder sie, noch die Ihrige die feine Späne statt des Zunders zum Feuerschlagen gebrauchen, noch mit Lichtern an die Orte, wo sie ihre gemachte Späne liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten aber, und wenn sie beym Licht arbeiten, vor dessen Anzündung die Späne, so sie des Tags über gemacht, aus ihrer Handwercksstätte auf Seiten und an einen wohlverwahrten Ort schaffen, auch sich, besonders die Schreiner, in ihren Werckstätten, und sonst nahe an ihren liegenden Spänen, des Leimkochens enthalten noch weniger in ihren Werckstätten selbst, Camin oder Heerd zum Leimwärmen setzen lassen; sondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Leimen verrichten, und also dadurch ihr selbsteigen Bestes in Obacht nehmen sollen:

So ist Uns dennoch von neuem höchst-mißfällig vorgekommen, daß solchen Hoch Obrigkeitlichen Verordnungen seit einiger

ger Zeit nicht nachgelebet, vielmehr solche, sonderlich in vielen Schreiner-Werckstätten, gäntzlich auſſer Acht gelaſſen worden.

Ordnen demnach, wollen und ſetzen hiermit, daß von nun an und ins künftige nicht nur obbenannte ſämtliche Handwercker dieſen obigen Verordnungen und Edicten auf das genaueſte nachkommen, ſondern auch alle und jede Burger und Einwohner, in Gemäßheit des IXten §phi Unſerer Feuer-Ordnung, keine Späne, Gereiſſig, oder Stroh, an gefährliche Orte, als unter die Stiege, nahe an Heerd, und ſonſt, wo er und die Seinige mit Licht ſtets hingehen, bey Vermeidung unausbleiblich-ſchwerer Strafe, legen laſſen ſollen. Wie Wir dann, zu beſſerer Handhabung dieſes neuen Obrigkeitlichen Edicts, hiermit Unſerm Feuer-Amte nachdrücklich aufgetragen, denjenigen oder diejenige, ſo demſelben zuwider handlen, zum erſtenmale mit einer Strafe von zwey Reichs-Thaler, bey weiterm Contraventions-Fall aber mit erhöhter Strafe an Geld, oder auch, nach Unſerm Ermeſſen, am Leibe zu belegen, dem Anbringer aber das Drittel der Geld-Strafe zu reichen, wobey deſſen Name dennoch verſchwiegen gehalten werden ſoll.

Wornach ſich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 8ten Martii, 1768.

ad §. 11. der F. O.

65) Verbot der Caminen; vom 3. Febr. 1764.

Nachdeme die Erfahrung mehrmalen gelehret, daß durch das Einfeuren und Kochen in den Caminen, die unter den Backſteinen und Platten herzuehenden Balcken entzündet, mithin dadurch der Stadt nicht geringe Gefahr angedroht worden.

Als wird, um fernerweit zu beſorgendem Unglück vorzubeugen, allen und jeden dieſer Stadt Bürgern und Einwohnern hiermit alles Ernſts anbefohlen, ihre Camine nicht eher zu gebrau-

brauchen, noch von denen bey ihnen Einquartirten brauchen zu lassen, biß solche durch geschworne Werck-Leute zuvor examiniret worden, ob solche tauglich oder nicht, und ohne Gefahr gebraucht werden können? zu welchem Ende durch die Maurer sogleich alle Vorsicht zunehmen, und die Camine forderſamſt in guten Stand zu stellen seyn. Anderstens aber wird jedermänniglich bey schwerer Strafe eingeschärfft, des Gebrauchs solcher Caminen sich gäntzlich zu enthalten, auch deren Gebrauch denen bey ihnen Einquartirten oder Einwohnern und Mietleuten bey schwerer Strafe nicht eher, als nach vorgängiger Berichtigung zuverſtatten. Frankfurt den 3ten Februar 1764.

Publicatum Feuer-Amt hieſelbſt.

ad §. 14. der F. O.

66) Vorsorge auf Feuer und Licht an Feuergefährlichen Orten; vom 10. Jul. 1770.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen:

Demnach, leider! die betrübte Erfahrung bezeuget, daß in denen offenen Gaſt Herbergen, Wirths- und andern Wohnhäuſern, in denen Meß- und Kram-Läden, und beſonders in denen in der Stadt und Juden-Gaß reſpective eigenen und gemietheten Läden und Gewölbern, wie auch in ſolchen Orten, in welchen die Waaren aus- oder eingepackt zu werden pflegen, ingleichen in denen Kammern und Böden unter dem Dach, Unſern desfalls mehrmahlen publicirten Verordnungen zuwider, ſowohl durch unvorſichtiges Herumlaufen und Tragen der brennenden Lichter ohne Laternen, und durch das ohnedem ſchädliche Tabackrauchen, als auch durch den ſehr gefährlichen Gebrauch der Feuer-Keſſel, und ſonſtiger irdenen Feuerbehälter, groſſe Feuersbrünſte entſtanden; Als ſehen Wir Uns dahero, und weilen annoch neuerlich durch das Tabackrauchen, und den

Ge-

Gebrauch der Feuer-Kessel, wie auch sonstiger irdenen Feuerbehälter, in denen Läden, Gewölbern, und Dach-Kammern, besonders bey denen Juden, ein Feuer ausgebrochen, annoch aber, GOtt sey Danck! in Zeiten glücklich gedämpfet worden, veranlasset, in Kraft dieses, und mit Wiederholung der desfalls schon publicirten Edicten, allen und jeden hiesigen Burgern, Beysassen und Einwohnern, und besonders dermahlen denen Juden, nochmahlen alles Ernstes anzubefehlen, daß sie künftighin mit brennenden Lichtern ohne Laternen weder auf die Gassen, noch in die Läden und Gewölbe, oder in solche Orte, wo die ausgepackte Packmatten, Stroh und dergleichen leichtlich feuerfangende Materialien liegen, als Waaren-Lager, Scheuern und Ställe, auch Heu- und Stroh-Magazine, sich begeben, vielweniger darinnen Taback rauchen, und, wie bishero, gegen Unsere Verordnung, dennoch geschehen, sich der Feuer-Kessel und sonstigen Feuerbehälter, ohne einige Ausnahme, in denen Läden, Gewölben und Kammern, bey unausbleiblicher Strafe, so oft darwider gehandelt werden wird, nicht mehr gebrauchen, im Fall aber dennoch diese Verordnung übertretten, und Uns dieses angezeigt werden sollte, derselbe in eine Strafe von 10. Reichs-Thaler verfallen, und dem Denuncianten ein Drittel davon verabreichet werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 10ten Julii, 1770.

67) Beym Einführen der Früchten soll niemand Taback rauchen; vom 6. Julii 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen jedermann zu wissen; Nachdeme zwar durch häufige Verordnungen bey Strafe verbotten ist, mit Feuer und insbesondere mit brennender Tabacks-Pfeife an Orte, wo viel Feuerfangende Materie liegt, namentlich aber in Ställe und Scheuren zu

ge-

geben; gleichwohl Uns vorgekommen, daß diejenige, welche Heu und Früchte einführen, sich dabey des Taback-Rauchens bisweilen nicht enthielten, ja sogar mit brennender Tabacks-Pfeife an der Thor-Wacht vorbey und in die Stadt gefahren seyen; wodurch das gesamte gemeine Wesen in desto grössere Gefahr gesetzet wird, je bekannter es ist, daß diese Tabacks-Pfeifen meistens bey dem Einfahren in die Scheuren eingesteckt, die Kleidung selbst aber bis nach verrichtetem Abladen in der Scheuer abgeleget zu werden pfleget, auch daß nicht selten dergleichen eingesteckte Tabacks-Pfeifen das Kleid womit sie hingeleget worden, entzündet haben:

So ergehet hierdurch an alle diejenige, welche Heu und Früchte einführen, besonders auch die Dienst-Herren, der ernstliche Befehl, daß bey einer auf Zehen Gulden hiermit bestimmten Strafe niemand sich bey solcher Arbeit weder im Hin- noch Herweg Taback zu rauchen beygehen lassen, auch niemand seinem Gesinde oder Taglöhnern, solches verstatten solle; Massen denn an alle hiesige Thor-Wachten allbereits die Verfügung erlassen worden, daß daselbst niemand mit brennender Tabacks-Pfeife beym Aus- und Einführen leerer oder beladener Frucht-Wagen passiret, vielmehr die Uebertretter dieses Verbotts ohnverzüglich angezeiget werden sollen, so wie den Schützen gemessenst aufgegeben worden, diejenige, welche sie mit brennender Tabacks-Pfeife bey dergleichen Arbeit auf dem Feld antreffen werden, dem Acker-Gericht sogleich zu hinterbringen.

Geschlossen bey Rath,
den 6ten Julii 1730.

68) Tabacksrauchen bey Aus- und Einpacken der Waaren, bey Heu- und Strohmagazinen und Pulverdurchzügen soll unterlassen werden; vom 27. Mart. 1793.

Nachdem Ein Hochedler Rath mißfällig wahrnehmen müssen, daß den zu Verhütung besorglicher Feuersbrünste erlasse-

nen

nen obrigkeitlichen Verordnungen, besonders dem Verbot in Absicht des Tabackrauchens die schuldige Folge bisher nicht überall geleistet worden, in gegenwärtiger Meßzeit aber, wo die bey Aus- und Einpackung der Waaren gebrauchenden leichtlich Feuerfangenden Materialien in gröserer Menge sich vor- dabey in hiesiger Stadt und deren Nachbarschaft beträchtliche Heu- und Strohmagazine befinden, die Pflicht erfordert, die dießfallsige Vorsicht zu verdoppeln; so findet Ein Hochedler Rath für nöthig, sowohl die in der hiesigen Feuerordnung vom 20. Jul. 1728. enthaltenen, als auch die nachher am 10. Jul. 1770., 6. Jul. 1780., 4. Jan. 1785. und 14. Jan. laufenden Jahres ergangenen Verordnungen abermal zu erneuern, und wird besonders das Tobackrauchen allen und jeden, ohne Unterschied in der Stadt und auf den Dorfschaften, sowohl in den Häusern aus den Fenstern, als auf den Gassen, imgleichen vor den Thoren und auf den Landstraßen in der Nachbarschaft gedachter Magazine, wie auch anderwärts zu der Zeit, wo Munitions- und Pulverwägen durchgeführt werden, bey Vermeidung einer Geldbuse von 10 Rthlr. für jeden Widerhandlungsfall, wovon dem Denuncianten ein Drittel gereicht werden soll, und daferne die Contravenienten solche zu bezahlen unvermögend seyn sollten, einer etlichtägigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod nochmahl ernstlich hiermit verboten, zu dem Ende jeder Haußvater sein Gesinde, Gesellen oder sonst ihm zugehörige Personen noch besonders zu genauer Beobachtung dieser so gemeinnützigen Verordnung und zu Abwendung eines im widrigen Falle leicht entstehen könnenden Unheils, sorgfältig zu erinnern, angewiesen, den Schützen aber gemessenst aufgegeben, diejenigen welche sie mit brennender Tobackspfeife an gemeldten Orten, es seye auf den Landstraßen oder auf dem Felde antreffen werden, bey dem Löbl. Ackergerichte zur Bestrafung sogleich anzuzeigen.

Signatum Frankfurt am Mayn, den 27. März 1793.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

69) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Luftballons steigen lassen; vom 27. April 1784.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Versuche mit solchen äroſtatischen Maschinen bis hierher misfällig zu vernehmen gewesen, welche nicht mit brennbarer- sondern durch Stroh-Feuer verdünnter Luft angefüllet- und denen noch brennenden Kohlen und solcherley Feuer mitgegeben worden; Wodurch dann bey deren Niederlassung, wann solche — wie leicht geschehen kann — auf Häuser, Scheunen oder Höfe in oder auserhalb der Stadt niedersinken, große Gefahr und Unglück zu befürchten stehet.

Als verordnen Wir hierdurch zur Abwendung eines besorglichen gemeinen Unheils auf das nachdrücklichste und wollen, daß künftighin sich niemand mehr unterfange einigerley Luft-Ballons überhaupt — ohne vorhero besonders deswegen erhaltene Obrigkeitliche Erlaubnis, welche sich fürnemlich nach der Unschädlichkeit dieser Experimente bestimmen wird, bey widrigenfalls zu gewärtigender ernstlicher Strafe, aufsteigen zu lassen.

Wornach sich also jedermann zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 27ten April 1784.

ad §. 10 u. 17 der F. O.

70) Wachs- und Pech-Fackeln sollen nicht in der Stadt gemacht werden; vom 19. Decembr. 1741.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, thun mittelst offentlichen Anschlags gegenwärtigen Edicts, jedermänniglich zu wissen. Nachdem Wir zu unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, wie verschiedene hiesige Burger und Schutz-Verwandten, ihres sonsti-

gen

gen Gewerbs und Handthierung ohngeachtet, mit Wachs- und Pech-Facklen-machen umgehen und Nahrung suchen und selbige hin und wieder in hiesiger Stadt in ihren Wohnhäusern und Zimmern, wo es doch öffters höchst gefährlich ist, theils offentlich, theils heimlich, entweder selbsten verfertigen, oder durch andere, auch wohl frembde Leuthe allhier verfertigen zu lassen, sich unterstehen, und sich hierzu durch blosse Geld-Begierde und schnöde Gewinnsucht, weilen bey gegenwärtiger Wahlzeit die Facklen durchgehends wohl anzubringen sind, verleiten lassen, und dann die leydige Erfahrung bezeuget hat, wie kurtzhin zu wiederhohlten mahlen, würcklich Brandt- und Feuers-Gefahr dadurch entstanden ist; annebst auch bey ietziger Wahlzeit der Gebrauch der Pech-Facklen bey nächtlicher Weile, und derselben ohnvorsichtig- und muthwilliges Abstossen an den Häusern-Thüren und Keller-Löcher ꝛc. bey unsern Burgern und Beysassen, besonders aber bey der Jugend dem bereits in unserer erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. enthaltenen Verbott, schnurrstracks zuwieder, dergestalten überhand zu nehmen beginnet, daß zumahlen bey Winters-Zeit, wegen derer mit Stroh verwahrten Keller-Löcher und bevorab bey starckem Wind gar leichtlich grosses Unglück entstehen kan, daß Wir solchem nach all diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern demselben mit Nachdruck zu steuern Obrigkeitlichen Ambts wegen Uns gemüssiget sehen; dannenhero ordnen wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß gleichwie wegen des Brandwein-Brennens, Drucker-Farb und Firnuß-Siedens, Wachs- und Lichter-Ziehens, Wachs-Tuch- und Wein-Spahn-machens, und all übriger leicht Feuerfangender Wahren-Verfertigung, daß nehmlich solche anders nicht, als vor den Stadt-Thoren und respective an sichern und vor aller Feuers-Gefahr befreyten Orthen vorgenommen werden, das Unschlitt-Schmeltzen und Lichter-Ziehen aber überhaupt bey Nacht keineswegs geschehen solle, respective in löblicher Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 5. §. 6. & 7. und ersagter Feuer-Ordnung §. 10. allschon heilsamlich disponi-

ret ist, und es hierbey nochmahlen sein Verbleiben hat, also besonders auch das Wachs- und Pech-Facklen-machen in hiesiger Stadt und bevorab in den Häusern und sonsten an gefährlichen Orthen weiter nicht gestattet, sondern selbiges bey 50. Gulden Straff, wovon dem Anbringer das Drittel hiermit zuerkannt wird, in hiesiger Stadt, ein vor allemahl verbotten, und Unserm Feuer-Ambt genau darauf zu halten, zugleich committiret, auch übrigens so viel den Gebrauch der Pech-Facklen betrifft, selbiger Unsern Burgern und Schutz-Angehörigen, als welche statt derselben sich der Laternen zu bedienen hiermit angewiesen werden, bey einer, dem Befinden nach willkührlicher Straff, wie weniger nicht den Krämern der Verkauff solcher Facklen in Conformität obberührter erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. nochmahlen nachdrücklich und bey einer Geld-Buß von 20. Reichsthaler inhibiret, und, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen) untersagt seyn solle; Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 19ten Decemb. 1741.

ad §. 17. der F. O.

71) Niemand soll sich der Fackeln bedienen; vom 18. Octbr. 1759.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach die betrübte Erfahrung zu mehrmalen ergeben, daß durch den Gebrauch derer sowohl Pech- als Wachs-Fackeln man-

Digitized by Google

mancherley Unglück entstanden, und dardurch hiesige Stadt in die gröste Gefahr gesetzet worden, und Wir bey nunmehro herannahender Winters-Zeit würcklichen vernehmen müssen, daß die mit brennenden Fackeln bey Nacht-Zeiten über die Strassen gehende Laquayen und andere Personen, und besonders die Jugend, an denen Caffée- und sonstigen Häusern darmit ihren Muthwillen treiben, solche aller Orten, wo sie es nur gelüstet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Kellern und Läden abzustossen pflegen, das abgestossene Pech oder Wachs und Feuer aber unausgethan liegen lassen und darvon gehen, wordurch vielmahlen, wie schon gedacht, vieles Unglück und grosses Elend sich hervorgethan, und hiesige Stadt gar leichtlich in die Asche hätte geleget werden können; diesem besorglichen Unwesen aber Wir, zu Vermeidung aller Feuers-Gefahr, mit äusserstem Kräfften und erforderlichem Nachdruck vorzubeugen allerdings gemeynet sind:

Als wollen Wir hierdurch alle und jede hiesige Burgere, Beysassen, und sonsten jedermänniglich, ernstlich erinnert haben, daß sich von nun an und in das Künfftige Niemanden unterstehen solle, sich bey Nacht-Zeiten derer Fackeln, sie seyen von Pech oder Wachs, weder bey Kutschen, noch auch künfftighin bey dem Schlittenfahren, zu bedienen, sondern statt derselben Laternen zu gebrauchen, als sonsten die darwider Handlende mit ohnausbleiblicher Straffe beleget, und zu ihrer Beschimpffung die gebrauchende Fackeln durch die herumgehende Patrouillen weggenommen werden sollen; wie dann allen und jeden hiesigen Krämern der Verkauff der Fackeln, zufolge der erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. alles Ernstes und bey der darinnen enthaltenen Straffe von 20 Thaler, womit die Uebertrettere bey jedesmahligem Ubertrettungs-Fall ohnfehlbar beleget werden sollen, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen,) untersaget wird.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18. Octobr. 1759.

ad §. 20. der F. O.

72) Ohne Erlaubniß soll niemand Diehle und anderes Holtzwerck in der Stadt aufhäufen; vom 14. Apr. 1757.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn vorgebracht worden, wasgestalten die Unordnung einige Zeit hero einreissen wolle, daß hin und wieder in der Stadt neuerlich viele Diehle und andere Holtz-Waaren zum Verkauf in die Häuser, Höfe und andere Plätze, ausser wo von Alters her dergleichen erlaubet und hergebracht ist, geleget, ja gar Diehle aufgearchet würden, diesem Unfug aber, zu Vermeydung Feuers-Gefahr, nicht nachzusehen ist; Als ergehet hiermit die Verordnung, daß es zwar

1stens) in denen Sachen, so bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in lite befangen sind, alles in statu quo zu lassen,

2tens) denen Schreinern die Legung derjenigen Diehlen, so sie zu ihrer Handwercks-Nahrung benöthiget sind, zu gestatten; hergegen aber

3tens) sich niemand unterfangen solle, Diehlen oder anderes Holtzwerck zum Verkauff in der Stadt zu legen, oder in Häusern zu haben, noch in denen Höfen oder hinter denen Häusern gelegenen Gärten eigenmächtig aufzuarchen, er habe dann, auf vorgängige Anzeige und Besichtigung,

auf

auf Löblichem Bau-Ambt darzu die Erlaubnuß erhalten.

Wie nun diese gegenwärtige Verordnung die wohlmeynende Absicht vornehmlich hat, daß die Nachbarschafft ausser Sorgen und Gefahr gesetzet, und Feuer-Schaden vermieden werde; also wird sich jedermänniglich, den solches angehet, darnach zu achten, und vor willkührlicher, der Beschaffenheit der Contravention nach zu bestimmender Strafe zu hüten, von selbsten den Bedacht nehmen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 14ten April, 1757.

ad §. 52. u. 53. der F. O.

73) Das Schweinenbrennen soll nicht zu unschicklicher Zeit vorgenommen werden; vom 24. Decbr. 1663.

Demnach Uns dem Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, hinterbracht worden, welchergestalt die allhiesige Schweinschlacht-Metzgere sich nun eine geraume Zeit hero unterfangen, bey kurtzen Wintertagen die Schweine entweders allzu frühe, oder allzu spath abzustechen, zu säubern und zu brennen, wodurch die zur Feuers-Gefahr bestellte Unsere Thürner und Wächter nicht allein irr gemacht und gefehrdet; sondern auch Bürger, Inwohnere, Handwercks-Gesind, und die sonsten zur Brandleschung bestellet, in vergebliche Unruh und Aufflauff gebracht; Neben dem, dem publico an verlohrnen Aymern, Fackeln, Pech-Cräntzen und anderm, Schaden und Nachtheil zugefüget wird: Deme vorzuseyn, so ordnen und befehlen Wir allen Schweinschlachtern allhie, daß in währender Schweinschlacht zwischen Martini und Faßnacht sich keiner gelüsten

lasse,

lasse, deß Morgens vor sieben, und deß Abends nach vier Uhren, einiges Schwein zu brennen, bey Straff, so offt sich einer, oder der ander, deme zuwider gehandelt zu haben betretten lassen wird, von jedem Brand zehen Gülden. Darnach sich dieselbe zu richten.

Concluſum in Senatu
Donnerstags den 24. Decembr. 1663.

Renovatum in Sen.
Donnerstags den 11. Novembr. 1686.

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Zweyter Theil.

Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
506235
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1910 L

Digitized by Google

Vorrede.

Als ich diesen zweyten und die folgenden Theile Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Reichsstadt Frankfurt zur Revision überreicht hatte, wurde die Herausgabe der Verordnungen lediglich mir durch ein Conclusum vom 14. Octobr. 1797. überlassen.

Noch habe ich die Unterstützung des Herrn Schöffen von Günderode, und des Herrn Bibliothekars Dr. Lucius mit Dank öffentlich zu rühmen. Ersterer gestattete mir den Gebrauch der Diefenbachischen Edicten-

Digitized by Google

Sammlung, welche sich auf der hiesigen unter seiner Oberaufsicht stehenden Stadtbibliothek befindet.

So viel zur Berichtigung der Vorrede des ersten Theils. Frankfurt am Mayn den 21. October 1797.

Digitized by Google

Innhalt

des Zweyten Theils.

Gesetze, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Richtiger Gebrauch des Vermögens. 1 — 27.

I. Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Ordnung. 1.
insbesondere Hochzeit- Kindtauf- und Trauer-Ordnung für das Landvolk. 2.
und Hochzeit- und Gasterey-Ordnung für die Juden. 3.

II. Spiel-Verbote.
allgemeine. 4.
besonders der Soldaten. 5. 6.
Verbot der Lotti und Wettcomtoirs. 7 — 13.

III. Schulden-Verbote und zwar
in Absicht der Militairpersonen. 14 — 16.
in Absicht der Schauspieler. 17. 18.

Digitized by Google

IV. Wucherverbote. 19 — 21.

V. Anordnung eines Pfandhauses.

Pfandhaußordnung nebst Anhängen. 22 — 24.

VI. Strafe muthwilliger Schuldenmacher. 25.

insbesondere solcher, die ihre Güter den Gläubigern verheimlichen. 26.

und der Erben eines jeden verstorbenen Schuldners, die das beneficium Inventarii mißbrauchen. 27.

Zweytes Hauptstück. Verwaltungsgesetze. 28 — 107.

I. In Absicht der Güter der Minderjährigen.

Instruction der Vormünder. 28. 29.

Pflichten der gesetzlichen und natürlichen Vormünder bey Veräußerungen. 30. 31.

Bevormundete Minderjährige sollen bescheinigen, daß ihre Curatores ihre Rechnung eingereicht haben, wenn sie um Großjährigkeit nachsuchen. 2. 3.

Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen nicht ohne Moderation bezahlt werden. 33.

Instruction für den Actuarium Löbl. Curatel-Amts. 34.

II. In Absicht der Dorfgemeinden.

Instruction für einen Rechnungs-Führer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften. 35.

Digitized by Google

III. In Abſicht der Geſellſchaften der Künſtler und Handwerker.

Anordnung gegen üble Oeconomie der Künſtler und Handwerker. 36.

und deren Geſellen. 37. 38.

IV. In Abſicht der Leichen- und Wittwencaſſen.

Leichencaſſen-Ordnung. 39.

Wittwen-Caſſen-Ordnungen der Prediger. 40.

der Lehrer am Gymnaſio. 41.

der Schulmeiſter. 42.

V. In Abſicht der Stadtbrunnen.

Brunnen-Ordnung. 43.

daß und wie die Brunnenrechnungen abgelegt werden ſollen. 44. 45.

VI. In Abſicht milder und geiſtlicher Stiftungen, daß ihnen ihre Gebührniſſe nicht entzogen werden ſollen.

Ohne Erlaubniß ſollen keine Collecten erhoben. 46.

auch keine Koſtkinder von Privatis aufgenommen werden. 47.

Aufforderung zur Unterſtützung des Armen- und Waiſenhauſes. 48. und

Anordnung eines Thorſperrgeldes. 49. 50. beydes zum Beſten der Armen.

Der Probſtey und dem Stift St. Bartholomäi ſoll der Weinzehende gebührend entrichtet werden. 51. 52.

Digitized by Google

VII. In Absicht des Aerariums.

Die Abgaben sollen gehörig entrichtet. 53 — 56.

und Tax- und Zoll-Rollen nicht überschritten werden. 57.

Verfahren gegen die Restantiarios. 58.

Insbesondere soll die Schatzung. 59 — 66.

der zehende Pfennig. 67 — 69.

der Zoll von den Gütern. 70 — 73.

das Stadtwaagengeld. 74 — 76.

die Eisenwaaggebühr. 77. 78.

die Gebühren des Renten-Amts, überhaupt Gebühren von Früchten, Wein, Bier ꝛc. 79 — 97.

der Unterkauf und Schreibgebühr von Ochsen und Schweinen. 98 — 100.

die Abgabe von Kälbern. 101.

die Fleisch-Accise. 102.

der Unterkauf von Pelzwaaren. 103.

gehörig entrichtet.

die Ordnung des gestempelten Papiers gehörig beobachtet. 104. 105.

und Fruchtbestallung nicht auf Rechnung erhoben werden. 106.

Pflichten des über die Stadt- und Landwehren bestellten Aufsehers oder sogenannten Grabenmeisters. 107.

Erstes

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Richtiger Gebrauch des Vermögens.

I.

1) Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauer-Ordnung; vom Jahr 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dießer des heiligen Reichs-Statt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit zu wißen. Demnach Wir bißhero mit sonderbahrem Mißfallen sehen und erfahren müßen, daß ob zwar durch die vor dießem auffgerichtete Policey- und andere löbl. Verordnungen, das aergerliche Bloßtragen des weiblichen Geschlechtes, der leidige Pracht in Kleidungen, und andere gegen die Erbahrkeit lauffende Aufführungen, so dann die große Uebermaaße bey Hochzeiten und Kindtauffen auch Leichenbegängnüß ernstlich verbothen worden. Solches alles jedoch so wenig gefruchtet, daß vielmehr dieses sündliche Unwesen von Tag zu Tag mehr überhand genommen, und dadurch Gottes gerechter Zorn über Statt und Land gezogen, fromme Hertzen so wohlen frembde als einheimische geärgert, und viele in ziemlichen Abgang ihrer zeitlichen Nahrung gerathen, und zu Sünden Schand und Lastern Thür und Thor geöffnet werden.

Als haben Wir zu schuldigster allerunterthänigster Befolgung des in der verbesserten und von der Kayßerlichen Com-

mission den vierten Julii 1726. hier publicirten Visitations-Ordnung, Tit. II. in fine ausdrücklich enthaltenen Kayßerlichen allergnädigsten Befehle, daß die alte Policey-Ordnung hergestellet, und denen Zeiten nach verbeßert auch hinkünfftig fest darüber gehalten werden solle: Nach reiffer der Sachen Ueberlegung, die höchste Nothdurfft zu seyn ermeßen, allen Burgern, Beysaßen und übrigen Einwohnern Manns- und Weibs-Personen, alt- und Jungen, durch gegenwärtige nochmahlige Verordnung, das schändliche Laster des Hoffahrts, das aergerliche Bloßtragen, wie nicht weniger den Ueberfluß, so bey Freud und Leyd getrieben wird, insonderheit die allzuprächtige Mobilien, dergleichen Tapezereyen, kostbahre Auffsätz von außländischen Porcellain, mit Sammet überzogene Seßel, vergüldte oder mit Wappen gemahlte und mit vergulten Nägeln beschlagene Kutschen und dergleichen Geschirr, seidene und alle farbichte Stränge oder Quasten, prächtige mit vielem Silbergeschirr, den feinsten Spitzen und Broderien geziehrte Nacht Tische, insonderheit aber, was die Kleidung betrifft alle gantze Manns und Weiber Kleider, von gold und silbern Moire, drapd'or und drap d'argent, von Gold und Silber gewürckt- und gestickte Zeug, auch ordinairen und geschornen farbigten Sammet, weniger die reiche Gebräme von Goldt- Silber, oder so genannten Touren, allzutheure Spitzen, so dann der übermässige Geschmuck von Edelgesteinen und Perlen, sonderheitlich in denen Haaren, und an denen sogenannten Echellen, alle Colliers und Aggraffen von Diamanten, und andern farbichten Steinen, auch dergleichen Knöpff auf Corsettgen, Manns und Frauens Kleidung, Item mit Jubelen besetzte Uhren und Stockknöpff, weiter alles Gold, Silber und kostbahre Schnürwerck auf denen Livreen, seidene oder sammte Achselbänder und seidene Strümpff vor die Laquaien (denen jedoch einen bordirten Huth zu tragen erlaubet wird) hiermit gäntzlich und ernstlich zu verbiethen, undt einen jeden weß Standtes oder Weesens er ist treulich zu erinnern sich vielmehr der Erbarkeit, und Demuth zu befleißigen, und zwar bey Straff Funffzig Reichs Thaler.

Erster

Erster Standt.

Doch mögen nach dem in der Pollcey-Ordnung de anno 1671. verordneten und hiemit confirmirten Unterschied der Ständten die im ersten Standt als des heil. Reichs Statt Gerichts-Schultheiß, und Schöffen, Syndici, desgleichen die Magistrats Personen der Zweiten Banck, und die Adeliche Geschlechter, deren VorEltern von hundert und mehr Jahren in dieser Statt das Regiment neben andern beßeßen, und sich solchem Stand gemäß verhalten, wie auch Doctores und Licentiati, so sich ihren Dignitæten gemäß bezeugen, und nicht in der Notarien Ambt einmischen, nach genauer Beobachtung derer in der præfation generaliter verbothenen Stücken alle Sorten von Etoffen, und seiden Zeug, es seyen geblumbt gestreifft oder glatt nebst einer burgerlichen nicht allzukostbahren silbernen oder guldenen Verbrämung vor Manns- und Weibs Personen wie auch Westen und Corsettgen von Drapd'or, vor Drapd'argent, und goldene Uhren ohne Jubelen tragen, und sich derselben bedienen.

Und gleichwie schon oben die allzukostbahre und überstandts mäßige Jubeelen mit Nachdruck überhaupt untersaget worden; Alßo wirdt einem Bräuttgamb von dem ersten Standt, nicht mehr dann Fünff hundert Gulden Werth an Jubeelen seiner verlobten zum Brautschatz zu geben erlaubet, und zwar alles und jenes bey Straff Funffzig Reichs-Thaler.

Zweyter Stand

Denen andern des Raths von der dritten Banck, wie auch denen vornehmsten und nahmhafften Kauffleuthen und Rentenierern so würcklich Zwantzig tausend Reichs-Thaler im Vermögen haben, und solches auf erfordern, so gleich äydtlich erhärten können, weniger nicht denen Burgerlichen Capitains, sind, gleichwie dem ersten Standt alle Sorten von Stoffen und seiden Zeug, dergleichen Escharpen, sammete Kragen Kappen oder Bagholetten, ingleichem denen Manns Personen eine auff burgerliche modeste Weiße mit Silber oder Goldt verbrembte Weste, und denen Frauens Personen ein silbern oder golden Band, Bruststuck und Palatin auch silberne ohnverguldete Uhren zu tra-

gen, weniger nicht einem HochZeiter dieses Standtes seiner Braut vier hundert Gulden Jubelen, aber nicht mehr zu schencken erlaubet, hingegen wird dieses Standtes Personen alles übrige Gold und silberne Gebrämb auf denen Kleidungen, Andriennes und Röcken sammete Unterfutter und Escharpen bey Straff Vierzig Reichsthaler verbothen.

Dritter Standt.

Denen Gerichts Procuratoren, Kauffleuten, so nicht zu der Zweiten Classe gehören, Notariis immatriculatis, Künstlern und denen vornehmsten Crämern, sodann Burgerlichen Lieutenants und Fändrichs bleibet zwar seidene Zeuge, wie auch taffente Kragen, Kappen, oder Bagnoletten, ferner ein silbern oder Gulden Bruststück und Band zu tragen erlaubt; Jedoch sind diesem Standt verbothen alle Sorten von dreyfarbichten und andern Etoffen. feine in Indien gefärbte Cottonen, oder sogenannte Zitzen, Escharpen sammete Kragen, und dito Kappen und überhaupt aller Sammet Goldern und silberne Palatins, gold und silber auf Mann- und Weibs-Kleider, Röck und Manteauletten (jedoch ein schmal silbern oder golden Schnürgen auff dem Mantel ausgenommen:) ferner werden ihnen bey denen sonst erlaubten Gattungen von Damast und übrigen glatten und gestreifften seiden, wollenen und andern Zeugen untersagt, die helle brillirende hohe Farben, als ponceau, Rosenfarb, Carmoisin, hell bleu mourant, grün und dergleichen, wie auch denen Manns-Personen und Knaben, die rothe Farbe so wohl an Kleidung als Mäntel, auch sollen die Frauens Personen dieser dritten Classe nicht mit auff den Rücken herunterhangenden Flügeln oder Cornetten auch nicht ohne Kappen gehen. Welches Verbott bey diesen und noch mehr bey denen übrigen nachgesetzten Ständten so wohl wegen der hellen Farben, als wegen des Gold und Silbers von denen Kindern so männ- als weiblichen Geschlechts groß oder klein zu verstehen ist. Uebrigens kann ein Verlobter dieses Standtes seiner Braut vor Drey hundert Gulden Werth an Jubeelen, und nicht mehr verehren, alles bey Straffe Dreyßig Reichsthaler.

Vier-

Vierter Standt.

Denen gemeinen Krähmern Handels Dienern und Handwercks Leuthen soll über das vorhero bereits verbothene noch weiter untersaget seyn, gecknüpffte Perruquen alle und jede Damastene und gestreiffte seidene Zeuge, Goldene und silberne Bruststücken, und Palatins, Andriennes, und der überflüßige Haupt Zierath, kostbahre bey vielen dieses Standtes, insonderheit zum großen Mißbrauch gediehene Spitzen an Schlaffhauben, und sonsten, auch alles Gold und Silber so wohl bey Manns, als Frauens Personen, die vorhin gemelte helle Farben, und alles Silber oder Gold bey straff Zwantzig Reichs Thlr. Im Gegentheil aber sind die glatte seidene und andere Zeuge von modesten Farben, ingleichem messing vergüldete, oder silberne geschlagene oder gegoßene Knöpffe auf denen Manns Kleidern, kurtze und wenigstens einer halben Ellen kürtzer als der Rock seyende Manteaulettgen, und andere burgerliche modeste Kleidung zu tragen erlaubet, wie dann auch ein Brautigam dieses Standtes seiner Braut eine guldene Kette, und einen guldenen Ring, beedes zusammen auff das höchste Funffzig Gulden Werth zum Braut Geschenck, doch nicht das geringste von Jubelen (die alle mit einander diesem Standt sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ohne dem zu tragen verbothen sind:) verehren kann.

Fünffter Standt.

Welche aber eigentlich keine Handtwercker, oder rechte Crämer sind, denen wie nicht weniger Kutschern, Fuhrleuthen, Eintzlern, Taglöhnern und dergleichen ist noch weiter aller und jeder seidener Zeug, wie es nur Nahmen haben mag, alles Gold und Silber, tuchene und Zeugene Kleider von denen im dritten Standt gemelten hellen Farben, die Andriennes und kurtze Manteaulettgen, auch außer einer modesten Schlaff- oder andern dergleichen Hauben, sämtlicher HauptZierath gefärbte Schuhe, Reiff-Röcke ꝛc. verbothen, welches insonderheit, und noch vielmehr von denen Mägden, und Dienstbothen, so keine Burgerstöchter sind mit diesem Anhang zu verstehen ist, daß

Denenselben auch noch weiter die auffgesteckte Kleider Dabbordun, Manteaux Chambreluc, die Fontänges, große spitzene Schlaffhauben, Fochten, taffente Capreunen und Mützgen, falsche Perlen, stein oder andere Zierrath an dem Halß oder Ohren bey Straffe Zehen Reichs Thaler zu tragen, und schließlichen einem Bräutigamb dieses Standtes seiner Braut mehr als zehen Gulden werth zum Zierrath zu schencken verbothen seyn solle. Und demnach das Laster des Prachts und Hochmuths damit vielfältig beschönet werden will, daß die Personen einwenden, Sie könnten die Kleidung so sie antrügen bezahlen, oder hetten solche von ihren Eltern Freunden und andern ererbet, gantz und zum Theil geschenckt bekommen, wohlfeil und alt erkaufft, oder thätens allein zur Ehre tragen, und was dergleichen mehr seyn mag, solches alles thun Wir hiemit vor ungültig, untüchtig und verwerfflich erklähren, und sollen deren Uebertrettere alle und jede Burgere Beysaßen und Unterthanen Manns und Weibs-Personen ohne Ansehung der Personn und Standtes, in gebührende oben bemelte Straffe gezogen, und niemand mit der Execution verschonet werden. Wie Wir dann Unserm Consistorio hiermit alles Ernstes anbefehlen, vermöge ihres tragendten Ambts und Pflichten über diese Verordnung, steiff und vest zu halten, und die Uebertrettere ohne einige Neben Absicht abzustraffen, und nach Beschaffenheit der Sachen und Wiederhohlung des Verbrechens die hierinnen angesetzte Straffen zu vermehren.

Weilen auch zu Confusion der Ständte nicht wenig Ursache giebt, daß die Kinder, wenn sie in den Ehestand kommen, fast ohne Unterscheid nach dem Stand und Weesen der Eltern sich kleiden, und gleicher Ehre seyn wollen, wie wohlen sie noch zur Zeit dazu sie nicht gewürdiget, noch erhoben seyn. Solches nun abzuschneiden wird hiemit verordnet, daß Sie so lang sie ledigen Standes bleiben, sich in der Kleidung dem Standt gemäß tragen mögen, in welchem die Eltern begrieffen seyn, wenn sie aber in die Ehe schreiten, so soll alsdann die Tochter sich kleiden nach dem Standt ihres Mannes, und der

Sohn

Sohn nach dem Standt welchen Er als ein Hauß Vatter antritt.

Wer sich köstlicher hält und trägt, als Ihm solcher Stand erlaubet, der soll nach Innhalt vorhergehender Verordnung gestrafft und von löbl. Consistorio darüber mit allem Fleiß und gebührendem Ernst gehalten werden.

Und damit diese Unsere Ordnung desto besser gehandhabet, undt die Uebertrettere umb so mehr erkundiget werden möge, so seynd nicht allein eigene Personen darzu bestellet, gute Auffsicht zu haben, sondern auch einem Jeden, so dergleichen Uebertretter angeben wird, soll das Quart der zu erlegenden Straff zugeeignet werden. Wie Wir dann auch hiemit allen Unsern weltlichen Richtern bey ihren Pflichten damit sie Uns zugethan, und bey Verlust ihrer Diensten ausdrücklich anbefehlen, alle die so sie sehen, hören und erfahren, diese Ordnung oder einigen Punckten derselben übertretten, solches sogleich bey löbl. Consistorio anzumelden und keines weges verhehlen, derentwegen Unsere verpflichtete, indeme sie Unsere Befelch nachsetzen, von niemand ungleich verdacht, weniger in einige wege ungütlich angefahren werden sollen, bey großer und in Unserer Reformation P. 10. Tit. I. §. 16 et 18 angedeuteter unaußbleibender Straffe.

Hochzeiten-Ordnung.

Erstlich werden generaliter alle und jede sogenannte Glückwünsche ingleichen,

Zweytens allen Ständen die Brautstücke in natura dem Gesinde zu geben verbothen, es bleibet aber jedem Standt erlaubet, nach seinem guten Willen und Meynung seinem Gesinde etwas an Geld zu geben, wobey jedoch die Uebermaaß allemahlen die Obrigckeitlichen Ahndung und Straffe unterworffen ist.

Drittens von Kutschen bleiben dem Ersten Standt vier, dem Zweiten drey, dem dritten und vierten aber nur sich zwey bey Hochzeiten bedienen zu dörffen erlaubet.

Viertens denen Bräutigams im ersten Standt, ist es nur sich

bey privat Copulationen mit einen Degen copuliren zu laßen vergönnet, alle übrige Stände aber müßen dabey in einem Mantel erscheinen.

Fünfftens zu Verhütung alles etwa besorglichen Unfugs ist dem ersten zweiten und dritten Stand nur Unter-Officier mit Helleparten vor dem Hochzeit Hauß stehen zu haben vergönnet.

Sechstens die Frey Hochzeiten werden nur denen drey ersten Ständten erlaubet, bey denen letztern aber wiederumb die Gelag Hochzeiten eingeführet, und ist dem ersten Stand Funffzig, dem zweyten Vierzig, dem dritten Dreyßig Personen zum Hochzeitmahl zu invitiren zugelassen, bey Gelag Hochzeiten aber soll sich die Zahl nicht über vierzig Personen erstrecken.

Siebendens sollen alle unzüchtige und zweydeutige Redens-Arthen in denen Hochzeit Carminibus und im übrigen auch aller Excess und Ueberfluß in Speiß und Tranck und kostbahrem Confect, bey willkührlicher nahmhaffter Straffe verbothen seyn, und bey allem der Unterscheidt des Standtes beobachtet werden.

Kindtauff-Ordnung.

Demnach auch die Uebermaaß und der Pracht bey Kindt-Tauffen eine Zeit lang dermaßen eingerißen, daß solches so wohl denen Eltern des neugebohrnen Kindes, als insonderheit denen dazu erbethenen Gevattern, anstatt der aus dießem Christlichen Werck sonsten zu schöpffenden Freude zum öfftern zum gröstẽ Verdruß und Beschwehrung gereichet. Alßo setzen, ordnen, und befehlen Wir bey ernsthaffter scharffer Obrigkeitlicher Ahndung, wie bey allen, also auch bey diesen undt dergleichen Excessen, allen und jeden Ständten sonderheitlich bey denen Kindbetten allen Pracht stattlich gezierte Bettladen und Wiegen, kostbare Bettvorhänge, Bettgewandt mit Spitzen, dergleichen über Tisch und unnöthiges Silbergeschirr zu vermeyden, nicht weniger auch bey Gevatterschafften dem jungen Petern oder Göthe, mehr nicht als auf das höchste einen Species

Duca-

Ducaten zum Pathen Geschenck ein vor allemahl zu verehren, von welcher Verordnung jedoch die Eltern, Groß-Eltern, Kinder Geschwistere, Schwieger-Eltern, und dergleiche nahe Anverwandte und Schwäger ausgenommen bleiben, auch soll ein Hauß Vatter mit seiner gantzen Famille mehr nicht als dreymahl in einem Jahr zu Gevattern zu stehen schuldig, und Ihme also die vierte Gevatterschafft abzuschlagen zugelassen seyn.

Trauer-Ordnung.

Demnach Wir auch befinden, daß nicht allein in der Freud, sondern auch im Leyd unnöthiger Pracht getrieben werden will, alß wollen Wir alle und jede, so die Begängnuß anstellen erinnert haben, sich nach dem Stand, wozu der Verstorbene gehöret hat, diesfallß zu verhalten, und die gewöhnliche Ceremonien und Unkosten nicht zu überschreiten, in specie aber werden allen und jeden seidene und andere kostbahre Talars bey der Einckleidung, wie auch die Vertrettung ein oder mehr Marschälle mit Marschalls Stäben, und denenjenigen welche etwa Gutsch und Pferde halten die drappirte oder überzogene Gutschen gäntzlich verbothen, nicht weniger die Ueberziehung und Beschlagung derer Leich Särgen, dann die bißherige gegen vorige Verbott im Schwang seyende große Unckosten mit dem Schmücken verstorbener lediger Personen, und Kinder abgestellet, und bey verstorbenen des Ersten Standtes mehr nicht als Sechs Gulden, des

Zweiten fünff Gulden, des
Dritten vier Gulden, des
Vierten zwey Gulden und des
Fünfften Standts ein Reichs Thaler, eines vor alles anzuwenden, so wohl in als außerhalb des Sargs erlaubet, auch die Perlen, seiden und andere Blumen gäntzlich abgeschafft seyn, bey Straffe Sechß Thaler.

Bey der Beerdigung des ersten Standts werden denen erwachsenen acht, denen jungen unverheuratheten von siehen biß Zwantzig Jahren Sechß, denen Kindern aber nur vier Gutschen nebst zwey Nebengänger bey jeder, undt der gute Leichen

und Himmel waagen mit zwey Pferden, wie auch zwey Hellepardiers an der Thür stehen zu haben, denen Magistratischen Personen und Ihren Frauen dieses Standtes aber allein zur distinction zwölff Gutschen, und daß die Träger neben dem Leichen Sarg nebst zwey Bedienten hergehen dörffen erlaubet.

Bey dem andern Standt sind denen erwachsenen Sechs, darunter nur vier überzogen, denen jungen 4, Sieben biß Zwanzig Jahren vier, worunter zwey überzogen denen Kindern aber nur zwey Gutschen, unter welchen eine überzogen seyn kann, weniger nicht die Nebengänger doch nur bey denen erwachsenen und alten dieses Standts und zwar weiter nicht, als bey denen drey ersten Gutschen, wie auch denen alten und erwachsenen der Himmel Waagen, und denen übrigen ein Wagen ohne Himmel vergönnet.

In dem driten Standt werden denen erwachsenen zwey überzogene und zwey unüberzogene, denen jungen Leuthen eine überzogene und zwey ohne tuch, denen Kindern zwey Gutschen eine mit und eine ohne Tuch sämtlichen aber nur der Wagen ohne Himmel, und gar keine Nebengänger zugelassen.

Im vierten standt können sich die erwachsene drey und darunter einer überzogenen die jungen Leuthe zwey und die Kinder einer, doch beyde letztere überzogener Gutschen bedienen, der Himmelwaagen aber ist sämtlichen dieses Standtes untersaget.

In dem fünfften Standt ist alten und Jungen nicht mehr als eine überzogene Gutsche und kein Himmelwaagen erlaubt.

Bey dem Trauren des ersten Standes soll denen Frauens Personen bey einer langen Sturtze noch eine Kappe zu tragen verbothen seyn.

Im zweiten Standt werden die lange Sturzen und breite Schleppen untersaget, und nur eine lange einzele Kappe zu tragen zugelaßen.

In dem dritten Standt ist eine Kappe von zwey Staab lang, in dem vierten und fünfften aber denen Frauen eine kurtze Kappe und denen unverheuratheten gar keine Florne Kappe zu tragen

gen verwilliget. wie auch jedem Stand an statt der kostbahren schwartze flohrnen à proportion einer dichten, weißen Lammer-Bauwollenen oder Neßeltuchernen Hauben sich zu bedienen frey stehet.

Die Zeit zu trauren.

Die Eltern betrauern ihre Kinder im fall Dieselbe, das Zwölffte Jahr ihres alters erlebet haben Sechß Monath lang, die Kinder aber so unter 12 Jahr sterben nur drey Monath.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern Sechß Monath lang tragen.

Eheleuthe mögen einander länger nicht als ein Jahr betrauren, die Schwieger Eltern aber sollen länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

Wer von jemand zum Legatario oder Universal Erben eingesetzet ist, hat die Freyheit die trauer über deßelben Todt, biß zu Ende des Sechsten Monaths zu continuiren.

Die Trauer über einen Bruder oder Schwester oder über einen Schwestermann muß nicht länger als drey Monath währen, wenn der verstorbene unter Zwölff Jahr alt gewesen, und alle übrige Verwandte und angehörige, sie mögen in solchem Grad der Bluts Freundschafft stehen wie sie wollen, dörffen bloß dreyßig Tage lang betrauert werden.

Das Behängen mit schwartzem Tuch oder Boy (wobey gleichfalls gute Moderation und Unterschied in allen Ständten insonderheit bey jungen Leuthen und Kindern zu halten) wird nur dem ersten Standt 14. dem zweiten 8 tage, dem dritten weder Hauß noch Vorgemach, sondern nur die Begräbnuß Zeit über von dreyen tagen, die eintzige Leichen stuben nur mit einer tuch Breitung, dem vierten aber nichts als ein schwartzer teppich, auff den tisch und den fünfften gar nichts verstattet, bey Straff zehen Thaler.

Rauhe Schuhe, schwartze überzogene Degen wie auch Kleidung mit wenigen, und nur mit zeug überzogene Rockknöpffen bleibt dem ersten und zweiten Standt und zwar nur dergestalten erlaubet, daß solches geschehe in Betrauerung der Eltern,

Groß-

Groß- und Schwieger Eltern, wie auch Ehegatten sonsten aber nicht.

Dem dritten Standt bleibet auf vorbeschriebene Arth zwar rauhe Schuhe aber kein schwartz überzogener sondern nur gefarbter Degen und kein schwartzer Stock, jedoch die Kleidung des vorigen Standtes wie obgemelt zu tragen zugelaßen.

Dem vierten und fünfften Stand sind bey allen und jeden nahen oder weiten Sterbfällen rauhe schwartze Schuhe, schwartze Stöck, wie auch Kleidungen mit wenig tüchernen Knöpffen besetzt, zu tragen verbothen.

Bey denen Mägden, weiblich Dienstbothen und Gesinde wird alles Trauerstuck geben, und trauern gäntzlich verbothen, hingegen bleibt denen Herrschafften aller Ständte frey gestellet, ihren weiblichen Gesinde und Dienstbothen, wann sie sich nehmlich Christlich und Dienstfertig gegen den verstorbenen bezeiget, etwas an Geld als eine Erckänntlichckeit nach eines jeden guten Willen, und Vermögen zu verehren, jedoch daß damit kein neuer und gleich zur Gerechtigckeit, und Nothwendigckeit außschlagender Mißbrauch hierauß entstehe.

Dieweilen dann diese Vorsehung allen Unsern angehörigen zum besten gemeinet ist, als wird sich männiglich darnach zu richten und vor gebührlicher Ahndung und straff zu hüten wissen, Und soll diese Unsere Kleider- Hochzeit- Kindtauff und Leichen Begängnuß Ordnung Sontags den 7. Octobr. dieses laufenden 1731. Jahrs ihren würcklichen Anfang nehmen, und wird immittelst ein jeder Unserer Burger, Beysaß, und Einwohner neben Weib, Kind und Gesind in ihrer Kleidung, Trachten, und anderen sich darnach zu richten wißen. Und wer etwa Zweiffel hat, in welchen Standt Er oder die seinige begrieffen, der mag sich darüber bey Unserm Consistorio nothwendigen Berichts erhohlen, dahin männiglich hierinnen gewiesen seyn soll.

Digitized by Google

2) Hochzeit- Kindtauff- und Trauer-Ordnung für das Landvolk; vom 7. Junii 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit unsern sämtlichen Ortschaften und allen in Unserem Gebiete eingesessenen Personen zu wissen; wie Wir mehrmalen vernehmen müssen, daß auf dem Lande, bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen-Begängnüßen solche überflüßige Kosten verwendet würden, wodurch nicht nur neu angehende Eheleute, um die herrschende üble Gebräuche mitzumachen, gleich anfänglich in Schulden geriethen, sondern auch gar viele Haußhaltungen durch die vorfallende Kindtaufen und Pathen-Stellen, wie auch die sich ereignende Sterbfälle, zumal da es allenthalben einer dem andern zuvor zu thun trachte, in solche Nahrungs-Abnahme und Dürftigkeit kämen, daß sie öfters ihre gantze Lebens-Zeit sich nicht wieder erholen könnten.

Diesem höchstverderblichen Unwesen nun, zu selbst eigenem Besten unserer Unterthanen und Eingesessenen, künfftighin zu steuern und Einhalt zu thun, befehlen und verordnen Wir hierdurch

I.

In Ansehung der Ehe-Verlobnüßen und Hochzeiten.

1.) Daß die Ehe-Verlöbnüße ohne alle Weitläuftigkeiten, und nur in Gegenwart derer nach unserem Edict vom 15. Sept. 1733. dazu erforderlichen Personen vollzogen, und kein Essen und Trincken dabey gegeben werden solle, das sich bey den unbemittelten über 5. fl. bey den bemittelten aber über 10. fl. belaufe, wie dann auch

2.) Braut und Bräutigam bey unbemittelten Personen nicht über 3. fl. bey den allerbemittelsten aber nicht über 8. fl. werth sich einander auf die Treue geben sollen.

3.) Ist der bey Hochzeiten bisher gewöhnlich gewesene solenne Aufzug in die Kirche mit Musicanten und groser Begleitung,

tung, auch alles was hierbey zu unnöthigem Aufwand Anlaß geben könnte, hiermit gänzlich abgestellet und verbotten, vielmehr haben sich beyde Verlobte mit ihren Eltern und nächsten Anverwandten in aller Stille in die Kirche zu verfügen, und daselbst der Copulation ruhig und ordentlich abzuwarten. Betreffend

4.) Die Feyer der Hochzeit, so darf solche fürohin nur einen Tag dauern, und sollen von den unbemittelten nicht über 4. von den bemittelten aber nicht über 6. Speisen vorgesetzt, auch von jenen, ausser ihren Anverwandten, mehr nicht als höchstens 6. von diesen hergegen mehr nicht als 10. Personen in allem dazu gebeten werden.

II.

In Ansehung der Kindtaufen.

1.) Wird das Schencken in das Kindbett, so wie alles übermäßige Schmaußen nach der Kindtaufe, gänzlich untersaget.

2.) Soll die Begleitung des Kindes in die Kirche und zur Taufe in möglichster Stille geschehen, auch, ausser den Gevattern und Anverwandten, mehr nicht als höchstens 4. bis 6. Personen bey dieser Gelegenheit einzuladen gestattet seyn.

3.) Wenn der unbemittelte hierbey Kuchen oder Bretzeln zu backen gedencket, darf deren Werth über 2. bis 3. fl. nicht steigen.

4.) Das sonst gewöhnliche Pathen-Geschenck soll fürohin bey den bemittelten nicht über 3. fl. und bey den unbemittelten nicht über 1. fl. 30. kr. sich erstrecken, dahergegen die Gevattern für ihren Pathen bey anwachsenden Jahren, und besonders bey dessen etwa bedürftigen Umständen, desto getreulicher sorgen können.

III.

In Ansehung der Leichen-Begängnüßen.

1.) Soll der Sarg eines nicht bemittelten Mannes höher nicht als zu 2. fl. 30. kr. bestellt und verfertiget werden.

2.) Wird das Schmücken der Todten mit kostbaren Cronen

oder

Digitized by Google

oder Kränzen nachdrücklich verbotten, doch kann, zur Unterscheidung der ledig versterbenden Personen, eine metallene Crone zu beständigem Gebrauch angeschafft, und für das Entlehnen derselben jedesmal 40. kr. zur Kirche gegeben werden.

3.) Sollen gar keine Todten zur Schau ausgestellet, auch selbigen keine Talare angeleget werden.

4.) Den Leichen-Trägern soll weiter nichts mehr als ihr gewöhnlicher Lohn, nebst Citronen, Florenen Schlüpfen, und Mänteln, und eben dergleichen auch nur den Leyd-Tragenden, keineswegs aber den übrigen Leichen-Begleitern, von dem Sterb-Hauß gereichet werden.

5.) Alles Essen und Trincken vorsetzen, wie auch Kuchen oder Bretzeln backen, wird bey dieser Gelegenheit sowol vor als nach der Beerdigung dergestalt bestimmt, daß es sich zusammen über 4. oder 6. fl. höchstens nicht belaufe.

6.) Sollen für niemand als für Vatter oder Mutter, Mann oder Frau, höchstens ein Viertel Jahr, für Kinder oder Geschwister aber höchstens nur 6. Wochen lang Trauer-Kleider angeleget werden.

Wie dann auch

7.) Dem Gesinde Trauer-Kleider oder das Geld dafür zu geben gemeßenst untersaget wird. Gleichwie Wir nun übrigens das gute Vertrauen hegen, daß ein jeder, den diese Verordnung angehet, sich auf das genaueste darnach richten werde, so wollen Wir im Gegentheil hiermit weiter verfüget haben, daß Unser Consistorium alle diejenige, welche solche in einem oder dem andern Punct übertretten, und dabey ihren eigenen Vortheil nicht behertzigen, bewandten Umständen nach, mit einer Strafe von 10. Gülden bis 10. Reichs-Thalern ansehen sollen. Zu welchem Ende den Ehren-Pfarrern sowohl als den Schultheißen und Kirchen-Aeltesten jeden Orts hiermit aufgegeben, und anbefohlen wird, auf die daselbst oder in dessen Nachbarschaft sich befindende Uebertrettere ein wachsames Auge zu haben, und selbige unserm Consistorio sofort Pflichtmäßig anzuzeigen.

Wie denn auch einem jeden, welcher die Uebertrettung dieser

ser Verordnung glaubhaft angeben wird, nebst Verschweigung seines Namens, ein vierter Theil der einkommenden Strafe gereichet werden soll.

Conclusum in Senatu
den 7. Jun. 1774.

3) Ueppigkeiten bey Judischen Hochzeiten und Gastereyen; vom 1. Decbr. 1681.

Demnach Wir der Rath des Heyligen Reichs-Statt Franckfurth am Mayn, mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müßen; Was maaßen die Juden sich nicht entblöden dörffen, bey Hochzeiten undt sonsten mit allerhand Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, Chais- und Kutschenfahren, kostbaren Kleydungen und Jubelen aufzuziehen, und andere Ueppigckeiten einzuführen, Wie dann dergleichen noch ohnlängst vorgegangen seyn soll, undt Wir deshalben behörige animadversion Uns dargegen austrücklich vorbehalten. Und aber alles dergleichen üppiges Unweßen umb so mehr einzustellen vonnöthen seyn will, als die Zeithen undt Läufften vonn tag zu Tag schwerer zu werden, undt die vorschwebende Gerichte Gottes mehr undt mehr einzubrechen beginnen: So haben Wir in Erwegung obliegenden Obrigckeitlichen Ambts, eine hohe Nothdurfft erachtet, allen undt Jeden sich allhier befindenden Juden, Judinnen, undt Dero Angehörigen, Einheimischen undt Frembden hiermit ernstlich anzubefehlen, daß Sie sich vonn nun an undt künfftighin aller Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, lüstriger- undt außer Rayße beschehenden Chais- undt Kutschenfahrten, kostbahrer Kleydungen, und Jubelen, Ja aller Ueppigckeiten, die haben Nahmen wie sie wollen, gäntzlich undt zumahl bey Hochzeiten enthalten, sich auch ohnclagbar undt Ihrer Stättigckeit gemäß bezeigen, auch ein Jeder zu Winters Zeit des Abends um Neun, zu Sommer-Zeith aber umb 10. Uhr, außer dem Fall der Noth zu Hauß halten sollen, bey nahmhaffter Bestraffung vonn Zweyhundert

Reichs-

Reichsthalern, so offt und viel ein oder anderer dargegen thun würde, oder, da Er daßelbe zu bezahlen nicht vermöchte, bey Verlust der Stättigckeit, auch Verweisung hiesiger Statt undt Landts. Es soll darneben denen Baumeistern undt Vorstehern der Juden, wie auch der Judenschafft gemeinen Bedienten hirmit alles Ernstes anbefohlen seyn, auff alles obiges verbottenes Unweßen und Ueppigckeit, genaue undt fleißige Obacht zu nehmen, und da eines oder das andere wieder beßeres Verhoffen und Zuversicht, deme zuwieder vorgehen solte, daßelbe unsern Bürgermeistern also bald anzuzeigen, bey Entsetzung Ihres Ambts undt sonsten ernstlicher Bestraffung, so ein oder ander seine Schuldigckeit hierunter nicht nachckommen würde.

Wornach sich die gesambte Juden zu richten.

Conclusum in Senatu

Jovis den 1. Decembr. 1681.

II.

Spielverbote.

4) Verbot des Spielens; vom 21. Jan. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir mit äusserstem Mißfallen vernehmen müssen, daß das Land- und Leut verderbliche Hazard-Spielen, Unserer vielen dagegen ergangen — und offentlich bekannt gemachten Edicten, als: Vom 1ten Julius 1745., 3ten September 1750., 26ten September 1752., 2ten Jänner 1759., 7ten Februar 1760. und 5ten November 1761., zuwider, nicht allerdings unterbleibe, und von einigen Personen, besonders heimlicher Weise, getrieben, auch die Spieler theils in Gast- und Wirths-Häusern, theils während den Messen in Privat-Häusern mit Wohnungen und Zimmern, zu ihrem Aufenthalt, versehen worden.

Wie Wir nun diesem unleidlichen Unfug, wodurch junge unverständige Leute verführet, und um das ihrige gebracht werden; auch zu allerley Ausschweifungen, insonderheitlich Fluchen, Schwören, Zanken, Dieberey, ja wohl gar Mord und Todtschlag Anlaß gegeben, der, dem gemeinen Wesen besonders schädliche, und alle Laster in sich fassende Müßiggang befördert, das Hauswesen zerrüttet, und mancher wohl gar an den Bettelstab gebracht wird, nachzusehen nicht gemeinet sind: Als wollen und befehlen Wir hiermit, durch diese erneuerte und geschärfte Obrigkeitliche Verordnung, allen und jeden Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen auf Dorfschaften, auch Fremden, welche sich allhier in- und ausser den Messen aufhalten, besonders aber allen Gast-Wirthen, Wein- Kaffee- und Bier-Schenken, auch sonsten jedermänniglich, so Christen als Juden, bey unausbleiblich schwerer, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vermehrenden Strafe, sich diesem Unserm erneuertem und erweitertem Edict ohnfehlbar in allem gemäs zu verhalten.

Und zwar

1) Obgleich Wir, bei den jetzigen Zeiten das Spielen derjenigen Spiele, in welchen nicht der bloße Zufall und Glück allein, sondern auch Kunst und Geschicklichkeit einigermassen mit herrschet, in Rechten gemischte Spiele genannt, überhaupt zu verbiethen, und allgemein zu untersagen, nicht gewillet; sondern dasselbe nachzusehen annoch gemeinet sind: So tragen wir doch zu jedermann das gute Zutrauen, daß diejenige, welche sich mit solchen nachgelassenen Spielen, in anständigen Gesellschaften, bisweilen abgeben, keinen Mißbrauch machen, oder durch allzu hohes Spielen sich und ihre, vielleicht nicht in gleichen Glücksumständen stehende Mitspieler, mißbeliebigen Folgen aussetzen werden. Wie dann diejenige, welche dergleichen annoch nachgesehene Spiele, mit Hintansetzung ihrer Berufs-Geschäften treiben, und eine Art von Profession aus denselben machen; oder in Ansehung der Summe, um welche gespielet wird, Uebermaas brauchen, nach Beschaffenheit der Umstände,

des

des Gewinnes oder Verlustes, und der Wiederholung, allerdings zu willkührlicher Geldes-Strafe gezogen werden sollen.

Und gleichwie Wir,

2) es auch in Ansehung dieser Spiele bey den Verordnungen des geschriebenen Kayserlichen Rechts unabänderlich bewenden lassen; also und dergestalten, daß, wer auf Borg verlohren hat, zu Bezahlung des Verlusts in keine Weise angehalten, vielmehr eine solche Schuld, wenn sie auch mit Wechsel, Obligationen, oder gar Bürgen versichert worden wäre, als null und nichtig angesehen werden soll; ferner: daß diejenige, welche zum Spielen wissentlich geborgt, sie seyen gleich Mitspieler gewesen, oder nicht, des also ausgeliehenen Geldes verlustig seyn, und in Rechten darauf nicht erkennet werden solle; weniger nicht daß einem jeden, der übermäßig verlohren, welche Uebermaase nach dem Vermögen des Spielenden billig zu beurtheilen ist, besonders aber den Eltern und Vormündern frey stehen soll, das verlohrne Geld zu condiciren, und durch Richterliche Hülfe von dem Spieler, der es gewonnen, wieder einzufordern: So verordnen Wir

3) auch noch weiter, daß den Kauf- und Handels-Jungen, Livree-Bedienten, Ausläufern bey Handelsleuten, Handwerksjungen und Juden, sie seyen gleich hiesige Stättigkeits-Juden, welchen solches ohnehin in ihrer Stättigkeit §. 41. ausdrücklich verboten worden, oder Fremde, besonders alles Karten, Würfel und dergleichen Spielen überhaupt und ohne Unterschied, es seyen Gemischte oder Glücks-Spiele, gänzlich verbotten und untersagt seyn solle, so daß, wer denenselben Karten oder Würfel zum Spiel giebt, mit einer unausbleiblichen Strafe von funfzig Reichs-Thalern, so oft es geschehe, sie selbst aber, Kauf- und Handelsjungen, Livree-Bedienten, Ausläuffer bey Handelsleuten, auch Handwerksjungen, mit einer nahmhaften, die Juden aber mit schwerer Geldbuse von 100. Rthlr. und darüber, auch allenfalls Leibes und Gefängniß-Strafe, ohnfehlbar beleget werden sollen.

Insonders aber, und

4) befehlen Wir hiermit und wollen, daß in dieser Stadt und deren Gebiethe, weder in öffentlichen noch privat Häusern, und wo es sonst wäre, nirgend einiges Hazard-Spiel, in welchen das Glück und der blinde Zufall allein, oder doch vornemlich und über Kunst und Geschicklichkeit herschet, wie sie Namen hätten und erdacht werden könnten, wann auch gleich die Spielende die Karten in die Wirths- und Kaffee- und andere Häuser mitbrächten, geduldet oder gespielet werden soll.

Wie dann

5) derjenige, in dessen Wohnung ein solches Spiel gespielet wird, er habe gleich die Karten und Würfel darzu hergegeben, oder nicht, ohne Ansehen der Person, in eine Strafe von 50. Rthlr. der Banckhalter in den Werth der ausgesezten Bank, er mag nun gewonnen, oder verlohren haben, und noch darüber in 100. Reichs-Thaler, jeder der Mitspieler aber in 50. Rthlr. Strafe verfallen, und solche von Unsern Herrn Burgermeistern, ohne Ansehen der Person, des Standes oder des Geschlechts (hohe Standes-Personen, über welche Uns keine Erkenntniß zustehet, ausgenommen,) alsbald mit aller Strenge eingetrieben werden soll. Geschähe aber ein solches Spiel in Kollegien, Gast- Kaffe- Wirths-Häusern, Wein- oder Bier-Schenken, so soll die Strafe sowohl gegen den Wirth als Banquier und Mitspieler, ohnnachläßlich verdoppelt, und gleichergestalten von Unsern jedesmaligen Herren Burgermeistern, executive eingetrieben werden.

Sollte ferner

6) es sich wider besseres Vermuthen zutragen, daß eine Person zweymal straffällig erfunden würde: so wollen Wir, daß die hieroben gesezte verschiedene Strafen, gleich zum andernmal verdoppelt werden sollen; und, würde dieselbe zum drittenmal betroffen, so sollen solches die Herren Burgermeistere bey ganzem Rath anzeigen, und werden sodann Wir, nach Befund der Sachen, mit Gefängniß, auch Leibes-Strafen, gegen einen solchen frevelmüthigen Uebertretter zu verfahren, nicht entstehen.

Um

Digitized by Google

Um nun aber auch

7) desto gewisser und leichter die Uebertretter dieses Unsers ernstlich gemeinten Gebotts zu erfahren: so wird hiermit jedermann, besonders aber Unsere Policey-Bediente, erinnert, wer von Uebertrettung dieses Edicts hinlängliche Nachricht erhält, solches Unserer Herren Burgermeister Einem vertraulich eröfnen, und versichert zu seyn, daß sein Nahme jederzeit verschwiegen gehalten, ihme aber, zur Belohnung, ein Drittel der abfallenden Strafe, so hoch sich auch dieselbe belauffen mögte, oder, wenn es keine Geld-Strafe wäre, 10. Rthlr. aus dem Ærario abgereicht werden sollen. Wäre auch der Denunciant selbst ein Mitspieler gewesen, so soll ihm, auf diesen Fall, seine Uebertrettung nicht schädlich seyn, vielmehr er von aller Strafe frey, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

Und wie es endlich

8) zu völliger Beobachtung dieses Edicts gar vieles beytragen kann, wenn Spieler von Profeßion allhier nicht beherberget oder geduldet werden: so wollen und verordnen Wir hiermit, daß niemand, zu keiner Zeit, weder auſſer noch innerhalb den Messen, und unter keinerley Vorwand, einen Spieler von Profeßion wissentlich bey sich aufnehmen und beherbergen, oder, wenn solches ohnwissend geschehen wäre, demselben alsbald aufkündigen und ausschaffen, auch, ohne Zeitverlust, einem Unserer Herren Bürgermeistern die Anzeige davon thun lassen soll, welcher dann solche Anstalten zu treffen wissen wird, daß ein solcher Spieler anderwärts nicht aufgenommen, sondern der Stadt alsbald hinausgeschaft werde.

Wer aber einen solchen Spieler wissentlich aufzunehmen sich beykommen lassen, oder denselben nicht, so bald er solches erfahren, aus seinem Hauß schaffen wird, der soll vor jeden Tag, den er ihn wissentlich behalten, mit 10. Rthlr. oder drey Tagen Gefängniß, büsen.

Damit sich nun auch niemand mit der Unwissenheit dieses Edicts, über welches, als ein beständiges und immerwährendes Gesetz, streng gehalten werden soll, zu entschuldigen ver-

möge, so soll dasselbe gedruckt zu jedermanns Achtung, an den gewöhnlichen Plätzen öffentlich angeschlagen, und dann noch, von Hauß zu Hauß, ausgetheilet werden, auch niemand einige Meß- oder andere Freyheit, von den, in demselben angesetzten Strafen befreyen.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe, Beschimpfung und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag den 21ten Jenner 1779.

5) Soldaten sollen sich des Spielens enthalten; vom 23. Octobr. 1710.

Demnach E. Löbliches Kriegs-Zeug Ambt dieser deß Heyl. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn mißfällig vernommen, welcher gestalten so wohl die Unter-Officier, als gemeine Soldaten, dieser Löblichen Stadt Garnison allhier, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bier-Häusern zu nicht geringem Aergernuß anderer, und ihrem selbst eigenen Ruin, mit Karten, Würffel, oder andern Spielen, zumahlen biß in die spathe Nacht, und also länger als die Zeit in dem ihnen vorgelesenen, und von ihnen beschwornen Articuls-Brieff ihnen außzubleiben zulässet, gegen das von Ambts wegen vielfältig gethane Verbott, in grosser Menge täglich rätschen, jaunern und spielen solten; Und aber solches Jaunern, Rätschen, und Spielen, zumahlen auf denen Posten und Wachten, nicht allein an sich selbsten höchst straffbahr, und verbotten, sondern auch gar leicht hierdurch, wo es nicht in Zeiten abgestellet wird, mancherley Ungemach und Unglück zu besorgen Als wird hiemit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Ayd und Pflichten stehenden Soldaten ernstlich hiemit angefüget, und zumahlen denen Unter-Officier zur Warnung bedeutet, daß von dato dieses, sich keiner möge Gelüsten lassen, so wohl auf Wachten als in Wein, und Bier-Häusern mit Karten, Würffel, oder sonsten zu spielen, im wiedrigen Fall aber

gewär-

gewärtig zu seyn, daß sie bey Betrettung dessen mit ernstlicher Straffe, und wohl gar mit Cassation ihres Dienstes werden angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Signat. den 23. October 1710.

Kriegs-Zeug-Ambt.

6) Bestättigung vorhergehenden Edicts; vom 15. Januar 1755.

Demnach das Kriegs-Zeug-Amt dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allbereits den 12ten Octobris 1710. ein Vebott ergehen lassen, daß die Unter-Officiers und gemeine Soldaten hiesiger Stadt-Garnison, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bierhäusern, sich derer Karten- Würffel- und anderer Spiele enthalten sollen; man aber seithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß sothanes heilsame Verbott von denen meisten, zu nicht geringer Aergerniß anderer, und deren Uebertrettern selbst-eigenen Ruin, gäntzlich ausser Augen gesetzet, sofort dieser Unfug nicht allein in denen Wirthshäusern bis in die spate Nacht, und also über die in denen Kriegs-Articuln ihnen vorgeschriebene Zeit, täglich mehr und mehr getrieben zu werden pfleget, sondern auch keine Scheu tragen, dergleichen Frevel auf denen Posten und Wachten immer fort auszuüben: Als wird hiermit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Eyd und Pflichten stehenden Hautboisten, Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Constables und Soldaten hiesiger Artillerie- und Infanterie-Compagnien, bey ernstlicher- auch wohl gar Cassations-Straffe ihres Dienstes, anbefohlen, sich diesem Verbott (welches in allen und jeden Puncten hiermit erneuert wird) in alle Wege gemäß zu bezeigen; nebst deme aber die Wirthschaft treibende hiesige Bürger wohlmeynend zu warnen, daß sie vorbemeldten Garnison-Untergebenen sothanes Spielen in ihren Häusern und Schencken fürohin um so weniger gestatten mögen, als in deren Entstehung man von Kriegs-Zeug-Amts wegen sich gemüs-

siget sehen wird, dieselbe, nach Ausweis des unterm 1ten Julii 1745. wegen der Hazard-Spiele emanirten Obrigkeitlichen Verbotts, als Edicts-wiedrige Verbrecher, zur Bestraffung anzugeben. Signatum Franckfurt, den 15ten Januar. 1755.

Kriegs-Zeug-Amt.

7) Verbot der Lotti und Wettcomtoirs; vom 26. May 1789.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Obgleich Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 21. Sept. 1779. alle sogenannte Wettcomtoirs, welche auf auswärtige Lotti, ohne Auftrag von den Directionen derselben zu haben, Einsätze sammeln, und entweder für Rechnung eines dritten Instituts oder gar auf eigene Gefahr spielen, hiernächst aber durch das weitere Edict vom 11. Dec. 1780. alle und jede Lottocollecturen ohne Unterschied und Ausnahme ernstlich verboten, auch insonderheit in erstgedachter Verordnung nicht nur den Collecteur, sondern auch den Einleger, welcher bey einem Wettcomtoir Einsätze machen würde, mit nahmhafter unausbleiblicher Strafe bedrohet haben; So müssen Wir dennoch zu Unserm äusserstem Mißfallen vernehmen, daß sich dermalen nicht nur Leute hier finden, welche heimlicher Weise auf alle und jede Lotti, wahrscheinlich ohne auch nur von einem derselben dazu bestellt zu seyn, und ohne selbsten nur zu Bezahlung kleiner Gewinnste genugsames eigenes Vermögen zu haben, Einsätze annehmen, und überdies den leichtgläubigen Einlegern dem Anschein nach zum verlieren zugeschnittene, meistens von Weibern, Juden oder sonstigen dritten Personen geschriebene, unausgefüllte, und mit keiner Unterschrift versehene Zeddel, wie Wir unten haben beydrucken lassen, statt ordentlicher Loose, geben, sondern daß auch die hiesigen gering bemittelten und zum Theil ganz unvermögenden Einwohner, als Handwerker, Taglöhner,

ner, Alumni der milden Stiftungen, ꝛc. ferner hiesige Garnisonssoldaten, Livreebediente, Knechte und Mägde, unverständige Lehrjungen und andere dergleichen dahier in Condition oder Diensten stehende Personen gerade diejenigen sind, welche in dem Wahn, ihre Lage zu verbessern, oder Geld zu Ausschweifungen zu erhalten, bey erwähnten gefährlichen Leuten am häufigsten einlegen.

Wenn Wir uns nun gegen Gott und das gemeine Wesen verantwortlich zu machen glaubten, woferne Wir diesem Spiele, das den Wohlstand hauptsächlich der geringern Volksclasse zerrüttet, und dem Dürftigen sein kümmerliches Brod völlig entzieht, das bey dem spielsüchtigen Armen alle Allmosen unnütz macht, Fleis und Arbeitsamkeit hindert, Gesinde und Lehrjungen zur Untreue verleitet, nicht selten den Frieden der Familien und die gute häusliche Ordnung zerstört, ja selbsten im Falle des Glücks die Verschwendung befördert, kurz das in allem Betrachte und selbsten der Sittlichkeit und Tugend äusserst nachtheilig, ja wobey, wenn es von Seiten der Collectoren auf die obenbeschriebene Art getrieben wird, der Spieler nicht einmal seines Gewinnstes sicher ist, nicht noch ernstlichere Mittel entgegen setzen wollten: So erneuern Wir nicht nur hierdurch Eingangs erwähntes Verbot gemessenst, sondern Wir wollen und setzen auch, daß in Zukunft jeder, der sich zu irgend einem Lotto zu colligiren unterfangen würde, nicht mehr an Geld, sondern, ohne Schonung und Rücksicht, mit einer nach der Zeit der getriebenen Collectur, und der bey der Untersuchung ausgemittelten Zahl der angenommenen Einsätze abgemessenen schweren Gefängniß- und, wenn er sich irgend eine Gefährde beym Ausgeben der Loose oder sonsten zu Schulden gebracht hätte, mit Schanzen- oder einer andern Leibesstrafe unfehlbar belegt werden solle.

Hiernächst warnen Wir, so wenig Wir auch sonsten irgend Jemanden im ordentlichen Gebrauche seines Vermögens Schranken zu setzen gemeynt sind, die hiesigen Bürger, Beysassen und sonstige Einwohner, besonders die obenernannten ärmern Clas-

sen, so wie überhaupt alle dahier in Condition oder Diensten stehende Personen, ingleichem die hiesigen Unterthanen auf dem Lande wohlmeynend und ernstlich, sich in Zukunft alles Einlegens in Lotti oder auf Wettcomtoirs, sowohl bey hiesigen als auswärtigen Collecteurs, um so gewisser zu enthalten, als Wir ansonsten diejenigen Armen, welche die Gaben der milden Stiftungen auf eine solche unverantwortliche Weise misbrauchen, mit Verlust der Allmosen. Garnisonssoldaten und Lehrjungen aber mit körperlicher Züchtigung, und jeden andern Einleger mit einer Geldbuse von 5 Reichsthalern für jeden Einsatz, oder mit anderer verhältnißmäßiger Strafe unausbleiblich ansehen werden.

Endlich befehlen Wir nicht nur Unsern Policeybedienten, auf die allenfalsigen Uebertretter dieses Verbotes sorgfältig Acht zu haben, und dieselben einem der Herren Burgermeister oder Unserm Rechneyamte unvorzüglich bekannt zu machen, sondern Wir versehen Uns auch zu Unsern, ersagtem verderblichen Spiele abgeneigten und für das Wohl hiesiger Stadt besorgten Bürgern, Beysassen und Einwohnern, daß sie auch ihres Orts zu Abstellung dieses Uebels durch Wachsamkeit auf ihre Untergebenen, durch Belehrung derjenigen, die mit der Beschaffenheit und den gewöhnlichen traurigen Folgen des befragten Spieles nicht bekannt sind, und auf andere Weise, was sie immer vermögen, beytragen, insonderheit aber keine ihnen bekannt gewordene Uebertretung dieses unsers heilsamen Verbots der Obrigkeit unangezeigt lassen werden; Wie Wir dann hiermit dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens, und wenn seine Anzeige gegründet befunden wird, nach Beschaffenheit des Falles und der eintretenden Strafe, entweder die Hälfte der Geldbuße oder eine der Wichtigkeit der Denunciation angemessene Belohnung aus dem Aerario zusichern.

Geschlossen bey Rath,
Dienstag den 26. May 1789.

617t Wisbad
43 45 79
Auß 2 Amb 2 Ter 1 kr.
13 kr.

Digitized by Google

8) Folgt obenerwähntes Edict vom 21. Sept. 1779. gegen die Lotto.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wie Wir schon seit geraumer Zeit zu Unserm grösten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß verschiedene zum Theil von auswärtigen Lotto-Directionen, zum Theil aber auch unter solchem Namen andere, die von dergleichen Lotto-Administrationen nicht einmal Aufträge haben, sich beygehen lassen, Einsätze auf die Ziehungen der auswärtigen Lotti, sie mögen dazu bestellt seyn oder nicht, entweder für Rechnung eines dritten Instituts, oder auch wohl gar für ihre eigene Gefahr, anzunehmen, als welche unerlaubte Art Einsätze zu sammlen unter dem Namen der Wett-Comtoirs hier, so wie an andern Orten, sich eingeschlichen und aufkommen wollen, dadurch aber nicht nur diejenige Lotto-Etablissements, denen die Erlaubniß, Einsätze für ihre eigene Ziehungen hier zu sammlen, gegen eine an die hiesige Löbliche milde Stiftungen jährlich zu entrichtende Abgabe, zugestanden worden, um dergleichen hinter ihnen her geschehende Einsätze gebracht und verkürzet, sondern auch selbst die Einleger darinnen offenbar hintergangen werden, daß sie im treffenden Fall ihres Gewinnstes halben nicht im mindesten gesichert, vielmehr augenscheinlich gefährdet sind, indem kein einziges Lotto dergleichen auf dessen Ziehungen ihm her gemachte Einsätze respectiret, noch die darauf fallende Gewinnste jemahlen bezahlet, mithin der Einleger den Gewinn an niemand andern, als den Collecteur, der den Einsatz, es sey nun auf eigene oder eines dritten Instituts, Rechnung angenommen, fordern kann; mehr andere daher entstehender gefährlicher Folgen nicht zu gedenken.

Wie Wir nun diesem zum offenbaren Nachtheil des Publici sowohl, als besonders zur merklichen Verkürzung derer mit Obrigkeitlicher Bewilligung hier collectirenden Lotti abzweckenden Unwesen zu steuren um so ernstlichern Bedacht nehmen müssen,

sen, da ohnedem alle dergleichen Nebenspiele unerlaubt und ausdrücklich verboten sind, auch jedem auswärtigen Lotto die Erlaubniß hier Einsätze zu sammlen anders nicht, als nur für sein eignes Institut, zugestanden worden, mithin selbige auf die Ziehungen anderer Lotti keineswegs ausgedehnet werden darf:

Also befehlen Wir hiermit allen und jeden, so sich mit dergleichen Lotto-Geschäften abgeben, so wie überhaupt allen dieser Stadt Angehörigen und Untergebenen, von nun an,

Erstens, keine andere Einsätze, als für diejenige Lotti anzunehmen, denen die Loos-Verbreitung allhier gestattet ist, dergleichen Einlagen aber auch

Zweytens, anders nicht, als für Rechnung des nemlichen Lotto-Instituts, auf dessen Ziehung gespielet werden soll, zu bescheinigen, und keineswegs solche,

Drittens, auf die Gefahr eines andern oder dritten Instituts geschehen zu lassen, oder selbige wohl gar auf eigenes oder sonstiges Privat-Risico anzunehmen.

Wir verwarnen und befehlen daher

Viertens, jedermann, sich dergleichen unerlaubter Spielarten zu enthalten, inmassen Wir dergleichen Einlegern, im Fall sie durch solche unerlaubte Einsätze etwas treffen sollten, zu solchem Gewinnst mit Obrigkeitlicher Hülfe keineswegs verhelfen, vielmehr im Betretungsfall den sowohl, welcher dergleichen von nun an verbotene Einsätze annimmt, als den, der sie macht, jeden nach Befinden der Umstände mit namhafter unausbleiblicher Strafe zu belegen, ohnverfehlen werden; Uebrigens lassen Wir es

Fünftens, so viel die verbotene Collectur für auswärtige Lotterien und Lotti ohne zuvor von denen Eigenthümern eingeholte hiesige Obrigkeitliche Vergünstigung betrifft, bey dem diesfalls am 20. Jun. 1747, 6. Dec. 1768, und 28. Febr. 1772 erlassenen Raths-Edicten lediglich bewenden und wollen sämmtliche hiesige Burger und Einwohner, sich dergleichen unerlaubten Collectirens, es geschehe solches durch Ausgebung der Loose in

hiesi-

hiesiger Stadt, oder deren angeblichen Vertrieb an fremde Orte, durchaus, und bey Vermeidung der in besagten Edicten angedroheten respective Geld- und Confiscations- auch nach Befinden sonstiger geschärfter Strafe zu enthalten, nochmal alles Ernstes verwarniget haben.

Wornach sich also jeder zu achten und für Strafe und Schande sorgfältig hüten wird.

Geschlossen bey Rath,
den 21. Sept. 1779.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

9) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 20. Jun. 1747.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier, auf das von denen Herren Deputirten und Pflegern des hiesig-Löblichen Armen-Wayfen- und Arbeits-Hauses geschehene Ersuchen und in Betracht der von Zeit zu Zeit mehr einreissenden Armuth, bewogen worden, per Conclusum vom 18. Maji a. c. zu Behuf ersagten Hauses eine Lotterie zu verwilligen und publiciren zu lassen, man aber zugleich wahrgenommen, daß durch die eine Zeithero allzu sehr eingerissene Collecturen, so hiesige Burger, auch wohl Beysassen und Juden, vor auswärtige Lotterien übernehmen und fast in allen Zeitungen und Wochen-Blättern bekannt machen, nicht allein vieles Geld der Stadt hinaus gezogen, sondern auch hiesiges Armuth verkürtzet wird, da doch vielmehr höchst billig ist, daß dergleichen Vortheile hiesigem Armen-Haus zugewendet werden: Als wird allen und jeden hiesigen Burgern, Beysassen und Juden, und zwar bey Straffe von Einhundert Reichsthalern auf jeden Contraventions-Fall, hiermit verbotten, über die bereits ausgeschriebene dem Publico bekannt gemachte und würcklich im Werck begriffene auswärtige Lotterien, a dato an hinführo Looſe zu colligiren, sondern, wann sie Collecturen zu übernehmen gemeynt sind, solches vor keine andere, als allein die hiesige, zu thun. Wornach sich also männig-

männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 20ten Junii, 1747.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

10) Verbot der Waaren-Lotterien; vom 6. Dec. 1768.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen;

Demnach bey dem täglichen Zuwachs verschiedener Gattungen Lotterien sich geäussert hat, daß sowohl in hiesiger Stadt als auch in auswärtigen Ortschaften mancherley Waaren-Lotterien an Juwelen, Gold, Silber, Pretiosen, Bücher, Seiden, Flachs auch andern Handlungs-Stücken errichtet und deren Loose durch hiesige verburgerte oder beysässige Einwohnere, ja wohl gar von Fremden in der Stille herumgetragen und verschlossen worden sind, diese Gewerbschaft aber der hiesigen Handlung bey längerer Nachsicht zum offenbahren Schaden gereichet, dergestalten, daß Wir solchem Uebel nach dem Vorgang mehrerer Hohen Reichs-Stände den nachdrucksamsten Einhalt zu thun bewogen werden;

So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an in Zukunft sich niemand mehr unterstehe, in hiesiger Stadt weder eine dergleichen Waaren-Lotterie anzufangen, noch von auswärtigen die Loose zu verspringen, oder, unter was Vorwand es auch sey, auszutheilen, am allerwenigsten aber einen ordentlichen Lotterie-Comtoir hier anzulegen, und, dem Vorgeben nach, den Vertrieb der Loose an fremde Orte zu befördern, oder durch Brief-Wechsel zu vollstrecken, widrigenfalls Wir gegen einen solchen vorsetzlichen Uebertretter gegenwärtiger Edictal-Verordnung nicht allein mit Confiscation aller bey ihme antreffenden Loose und Gelder ohne Rücksicht fürschreiten, sondern

selbi-

Digitized by Google

selbigen auch in eine nahmhafte Strafe fällig erklären werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 6ten Decembris 1768.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

11) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 18. Febr. 1772.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Anzeige geschehen, daß denen von Uns allhier schon von vielen Jahren her zum Besten der Armuth verwilligten Lotterien durch die von hiesigen Burgern, Beysassen und Juden, gegen die klare Vorschrift Unserer Raths-Edicten vom 20. Junii 1747. und 6. Dec. 1768. übernommene Collecturen von Geld- Waaren- Lotterien und Lotti, ein gar merklicher Schaden und fast gänzlicher Untergang zugefüget worden, und Wir diesen Unfug fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: Als haben Wir in solcher Absicht alle und jede hiesige Burger, Beysassen und Einwohnere, hierdurch nochmahlen ernstlich zu erinnern und zu ermahnen der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen.

Gebieten und verordnen anbey, daß dieselbe sich des Collectirens aller obbesagten Lotterien und Lotti, sie seyen gleich eingerichtet wie sie wollen, ohne von denen Eigenthümern derselben eingeholte Unsere Obrigkeitliche Vergünstigung (weßwegen sie sich bey Unserem Recheney-Amt zu melden und das weitere zu gewärtigen haben) gänzlich enthalten sollen, wobey Wir jedoch, aus besonderen Ursachen, den Debit derer durch Ziehung der ersteren Classen anjetzo schon ihren Anfang genommen- oder im Ziehen derer übrigen Classen begriffenen fremden Lotterien bis zu deren Endigung, derer Lotti und monatlichen Lotterien aber, bis den 1. April a. c. zu gestatten entschlossen sind.

Daferne aber sich jemand von hiesigen Burgern, Beysassen, Juden, und anderen Einwohneren, beygehen lassen würde,

dieses

dieses Unseres Obrigkeitlichen Verbotts ohngeachtet, in Zukunft vor auswärtige Lotterien und Lotti zu sammlen und denen hiesigen zur Armuth gewidmeten Lotterien andurch Abbruch zu thun, derselbe soll in eine Strafe von 100. Rthlr. auf jeden Contraventions-Fall verfallen, bey weiters verspührender Renitenz aber- befindenden Umständen nach, noch stärkeren Ahndungen ausgesetzet seyn. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,
den 18. Febr. 1772.

12) Obenerwähntes Verbot der Lotto; vom 11. Dec. 1780.

Demnach Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, mit grosem Mißfallen wahrnehmen und erfahren müssen, wie die unmäßige Begierde zu Einsetzungen in die so genannte Lotti, in hiesiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derselben Einwohnern, zum Schaden und Ruin derenselben, einzureissen und überhand zu nehmen beginne; Und Wir dahero, um diesem Uebel zu steuern, und die Gelegenheit zu solcher ruinirenden Spielsucht zu entziehen, von nun an keine weitere Obrigkeitliche Erlaubniß zu Collecturen vor Lotti zu ertheilen, mithin die, vor solche Concessiones bishero denen hiesigen Löblichen milden Stiftungen, des Bürgerlichen Allmosen Casten-Amtes und Armen-Wayssen- und Arbeits-Hauses, zugeflossene ansehnliche Summen lieber künftighin zu entbehren, und solche dem allgemeinen Wohl und Besten hiesiger Stadt aufzuopfern, als jenem schädlichen Unwesen und Spielsucht den Fortgang zu lassen, den vesten und wohlüberlegten Entschluß gefasset: Als verordnen und gebiethen Wir hiermit allen hiesigen Burgern, Beysassen und Einwohnern, auch denen hiesigen Schutz-Juden, und Jedermänniglich, von Dato 1mo Januarii des Jahres 1781. an, aller Collecturen vor Lotti, schlechterdings, und bey Strafe

se von Ein Hundert Reichsthaler in jedem Contraventions-Fall, sich zu enthalten, und von Niemanden Einsätze in dieselbe ferner anzunehmen, vielmehr ihre bishero gehabte Lotti-Comtoirs gänzlich zu schliessen und die ausgehängte Schilde einzuziehen und wegzuthun, sofort dergleichen Lotti-Collecturen sich weder öffentlich noch heimlich weiters anzumassen, oder dazu gebrauchen zu lassen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Concluſum in Senatu,
d. 11. Decembr. 1780.

13) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 2. Aug. 1791.

Wir Burgermeister und Rat, diser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hirmit zu wissen, und ist durch Verbreitung der diserhalb ausgegebenen Planen bereits im Publikum bekannt; daß Wir auf geziemendes bittliches Ansuchen der beeden hisigen löblichen Milden Stiftungen, des Kastens für bürgerliche Hausarme und des Armen- Waisen- und Arbeitshauses, eine von beeden Stiftungen gesellschaftlich, mit Zuziehung einiger Aktioneurs aus hisiger löblicher Burgerschaft, zu errichtende Klassenlotterie unter dem Namen der Frankfurter privilegirten Stiftungslotterie zu gestatten, und denselben, ihr ehedem schon genossenes Privilegium abermals zu erneuern, Uns bewogen gefunden haben.

Obwol Wir nun von allen hisigen Bürgern und Einwonern Uns versehen, daß dijenige, welche sich mit Looseinsammlungen abzugeben gemeinet sind, aus Libe zur Armut, deren alleiniges Beste dadurch bezweckt wird, von selbst geneigt seyn werden, dise Stiftungen mer als auswärtige zu begünstigen, und sie, bei ihren schweren Ausgaben teils an hisige, teils auch fremde, bedürftige und notleidende Personen, vor andern zu unterstützen: so haben Wir dennoch, auf abermaliges gezimendes Ansuchen der von beeden vereinigten Stiftungen niedergesezten Lotterie-Deputation, nicht entstehen wollen, die bereits in vori-

506235

Digitized by Google

gen Jaren unter dem 20. Jun. 1747. 18. Febr. 1772. und 21. Sept. 1779. der Loosesammlung für auswärtige Geld-Lotterien halben (massen es in Ansehung der Waaren-Lotterien, desgleichen der verderblichen Lotti und Wettspielen bei der allgemeinen gänzlichen Untersagung vom 6. Dec. 1768. 11. Dec. 1780. und 26. May 1789. lediglich sein Verbleiben hat) ergangene, durch den Druck bekanntgemachte obrigkeitliche Verordnungen hirmit nochmals zu erneuern, zu bestätigen und nach Anleitung des neu erteilten Privilegiums zu erweitern.

Wir verordnen demnach und wollen:

1) daß alle allhir bestandene Einsammlungen für fremde Lotterien mit geendigter Zihung der allenfalls annoch im Lauf seienden, gänzlich aufhören und kein Loos fernerhin verkauft werden solle; es sei dann

2) daß die Looseinsammler dergleichen Lotterien bescheinigten, daß das Reciprocum daselbst beobachtet, und auch den hisigen Lotterien der freie Debit gestattet werde; in welchem Fall und wenn

3) die auswärtige Lotterien solches bei der allhir nidergesezten Lotterie-Depution dargetan, oder sich sonst mit solcher abgefunden haben, und von derselben deßwegen einen Schein beybringen werden, ihnen von Uns mit der Loosverbreitung in hisiger Stadt willfart werden soll. Da auch

4) in den angefürten obrigkeitlichen ältern Verordnungen auf die Einsammlung fremder Lotterielosen eine Strafe von Ein hundert Reichstalern, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgereicht wird, festgesezt gewesen: so bestätigen Wir diselbe nicht nur Kraft dises, sondern erteilen auch Unsern jedesmal regierenden Herrn Bürgermeistern den Auftrag hirüber strack zu halten, mithin auf angebrachte und bescheinigte Beschwerde der Stiftungslotterie-Deputation, die angesezte Strafe an den Uebertrettern unnachläßig zu vollzihen, oder wenn einer und der andere diselbe zu entrichten

richten unvermögend wäre, den oder diselbe mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich dijenige, welche sich mit Lotterie-Kollekten beschäftigen, zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bei Rat,
den 2ten Aug. 1791.

III.

Schulden-Verbote.

14) Den Unterofficiers, Soldaten, ꝛc. soll niemand etwas borgen; vom 5. Decbr. 1713.

Demnach E. Löbliches Kriegs-ZeugAmbt dieser des H. Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, seither einiger Zeit wahrgenommen, daß viele von denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Soldaten, von denen Bürgern, Beysassen und andern Innwohnern, Geld und Gelds-Werth bißhero entlehnet haben, auch das Quartier-Geld auffwachsen, viele aber von denselben, die Darleyhere und Hauß-Herren, umb das Jhrige rennen und lauffen lassen, dergestalten, daß diese gemüssiget worden, ihre Schuldner bey Löbl. gedachtem Kriegs-Zeug-Ambt auff die Lehnungs-Täge zu verklagen, mithin umb ihre Contentir- und Bezahlung nachzusuchen; Als ist Dasselbe bewogen worden, allen und jeden Bürgern, Beysassen und anderen Innwohnern hiermit kund zu thun, daß Sie künfftighin sich hüten mögten, weder denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours, und gemeinen Soldaten, einiges Geld oder Gelds-Werth zu lehnen, noch den Hauß-Zinß auffwachsen zu lassen, massen man solchenfalls auff der Lehnung niemand mehr Gehör geben, noch zu der Zahlung helffen wird. Wornach sich also ein jeder zu richten.

Signat. den 5. Decembr. 1713.

Kriegs-Zeug-Ambt.

15) Schulden-Mandat in Rücksicht sämmtlicher Militärpersonen; vom 14. Januar 1755.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nach dem Vorgang und Exempel anderer Höchsten und Hohen Reichs-Ständen, eine Verordnung, wie es künftighin wegen derer von denen in hiesigen Militair-Diensten stehenden Ober- und Unter-Officieren, Hautboisten, Pfeifern, Tambouren und gemeinen Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, contrahirenden Passiv-Schulden, und deren Bezahlung, zu halten, zu treffen, der Nothdurft zu seyn erachtet: Alsordnet und setzet Derselbe hiemit, und in Kraft dieses, daß

1) von nun an die Capitains, Capitain-Lieutenants, Lieutenants und Fähndriche, ohne Vorbewust und schriftlichen Consens Unseres Krieg-Zeug-Amts, keine Schulden, es seye vor baar gelehnt Geld, oder geborgte Waaren, oder geniessende Kost, oder wie es sonsten Namen haben mag, contrahiren, sondern einer guten Oeconomie sich zu befleissigen, und mit ihrer Gage, oder allenfalls dabey habenden eigenen Mitteln, auszukommen suchen: Sodann

2) gedachtes Unser Kriegs-Zeug-Amt bey einem Capitain nicht mehr, als höchstens auf hundert Gulden, und bey einem Capitain-Lieutenant, Lieutenant oder Fähndrich, nur auf funfzig Gulden Schulden consentiren: Und

3) sothane consentirte Schulden, wann es nicht anderster thunlich, mithin bloß in subsidium, successivè zwar von der Officiers-Gage bezahlt, niemals aber einem Officier in Friedens-Zeiten mehr als ein Drittheil von seiner Gage, zu Bezahlung derer consentirten Passivorum; in Kriegs-Zeiten hingegen oder wann dieselbe ausserhalb auf der Postirung, Marchen, oder sonsten in expeditione bellica sind, gar nichts abgezogen werden solle. Würden hiernächst gleichwolen

4) ein oder anderer Officier, gegen bessere Zuversicht, ohne

Vor-

Vorwissen und schriftliche Einwilligung Unseres Kriegs-Zeug-Amts Schulden machen: so sollen dieselbe, nach dessen Ermässigung, zur Strafe, auf die Haupt-Wache in Arrest gesetzt, jedoch der Dienst von ihnen, so oft selbiger an sie kommt, nichts destoweniger dabey mit versehen, dabenebst auch wol gar, im Fall der oftmaligen Uebertrettung, und nach Ermessung derer Umständen, mit der Cassation gegen sie verfahren werden. Die ohnconsentirte Schulden selbst aber, die von denen Glaubigern, wider gegenwärtiges Obrigkeitliches Verbott, und ohne schriftlichen Consens Unsers Kriegs-Zeug-Amtes, activè contrahiret worden, können niemals, es seye durch wen es auch wolle, eingeklagt oder eingefordert, noch soll darauf im Gericht etwas erkannt, vielweniger dem Officier darum an seiner Gage etwas abgezogen werden. Doch bleibt

5) einem Officier, der mit eigenen liegenden Güthern angesessen ist, allemal unverwehrt, Gelder darauf auf gerichtliche Insätze aufzunehmen; welchenfalls aber auch die Zahlung von denen Glaubigern nur aus deren verhypothecirten Güthern, und nicht aus der Officiers-Gage, zu suchen. Wie dann auch

6) die Stabs Officiers unter gegenwärtiger Verordnung nicht mit begriffen sind; So viel aber

7) die Unter-Officiers, Houtboisten, Pfeifer, Tambours und gemeine Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, betrift, wird das in Ansehung derselben allschon unterm 5ten Decembr. 1713. im Druck publicirte Raths-Edict hiemit dergestalten erneuert, bestättiget und erweitert, daß sie gar keine Schulden machen, noch den Haus-Zins aufwachsen lassen, im widrigen Fall die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzt, die Gemeinen aber mit Spitzruthen, und die Glaubigere, so ihnen gegen Obrigkeitliches Verbott creditiret, mit Verlust der Schuld bestrafet werden sollen; und damit sich

8) jedermänniglich hiernach zu achten und vor respectivè

Strafe, Verlust und Schaden, zu hüten wisse: so solle gegenwärtige Verordnung nicht alleine durch Unser Kriegs-Zeug-Amt der gantzen Guarnison bekannt gemacht, sondern auch selbige durch den Druck publicirt, an gewöhnlichen Orten affigirt, und besonders auch in der Juden-Synagoge offentlich abgelesen werden.

Concluſum in Senatu,
Dienstags, den 13ten Januarii, 1755.

16) Bestättigung des vorhergehenden Mandats; vom 10. Septbr. 1772.

Nachdeme man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, Unserm den 14ten Januar. 1755. in offenem Druck ausgegangenen und an allen dienlichen Orten publicirten Raths-Edict zuwider, viele der hiesigen Bürger, Einwohner und Juden, der hiesigen Soldatesca, an Haußzinnß, Kleidung, Getränk, Specerey-Eß- und andern Waaren, auch baarem Geld, ohne Consens Unseres Kriegs-Zeug-Amts, ein nahmhaftes borgen, und hernachmals begehren, daß diese öfters auf grosse Summen sich belaufende Forderungen an den Tractamenten abgezogen werden sollen, hierdurch aber die Soldaten nicht nur gänzlich ruinirt, oder wohl gar zur Desertion verleitet, denen Deputirten gedachten Löbl. Amts hingegen vieler Unlusten und Verdruß zugezogen wird: Als hat man nochmals alle Bürger, Einwohner, und besonders die Juden, ernstlich und zum letzten mahl verwarnen wollen, Eingangs gedachtem Edict in allen Puncten auf das genaueste nachzuleben, mithin keinem von der hiesigen Garnison, er sey Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, Houtboist, Tambour oder Pfeiffer, von der Artillerie oder Infanterie, nicht das mindeste, ausser in der §pho 2. und 6. gedachten Edicts bestimmten Maasse und Fällen, es seye Geld oder Geldes-werth, Haußzinnß, so über ein Viertel Jahr gestiegen, Waaren, oder worinnen es bestehe, ohne Consens Unsers Kriegs-Zeug-Amts, hinführo zu borgen, oder zu gewärtigen, daß dergleichen leichtsinnige

sinnige Creditores mit ihrer Forderung sogleich ohngehört abgewiesen, ihnen solche gänzlich abgesprochen, die Schuldner aber mit denen in angezogenem Edict auf das muthwillige Aufborgen gesetzten Strafen ohnnachläßig belegt werden sollen.

Concluſum in Senatu,
Donnerstags den 10ten Septembr. 1772.

17) Daß Schauspieler dem Wechselrecht nicht unterworfen seyn sollen; vom 3. Jul. 1789.

In Conformität verehrlichen Raths Schlusses vom 2ten hujus, wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche führohin denen sich dahier aufhaltenden Schauspielern Geld, Waaren, oder andere Sachen zu borgen gedencken, sich anderer Gestalt, als mit Wechseln zu versehen haben; immaßen auf diejenige Wechsel, welche nach gegenwärtiger Bekanntmachung von Schauspielern dahier ausgestellt werden, nach WechselRecht nicht erkannt werden soll. Publicatum Franckfurth am Mayn den 3. Julii 1789.

Stadt-Canzley.

18) Die Schulden der Schauspieler betreffend; vom 1. May 1792.

Wir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Uns von Seiten der Directoren der hiesigen neuen deutschen Theater-Entreprise ohnlängst der geziemende Vortrag geschehen, wie zum Behuf und guten Fortgang derselben die Nothwendigkeit erheische, daß sie Directoren denen angenommenen Schauspielern sowohl als sonstigen zum Theater gehörigen Personen, jezuweilen und wie es derselben häußliche Umständen und Einrichtungen mit sich brächten, mit einigem baaren Geld-Vorschuß auf ihren noch rückständigen Gehalt, an Handen giengen, in dieser Hinsicht aber sie es nicht unbillig zu

seyn vermeinten, wenn ihnen dieserwegen einige Sicherheit und Vorzug — im Fall einer in Ansehung gedachter Subjecten eintrettender Konkurrenz mehrerer Gläubiger — Hochobrigkeitlich ertheilet und eingeräumet würde; — Wir auch eben dieses geziemende Ansuchen nicht allein für wirklich billig und gegründet, sondern auch denen hierbey vorwaltenden Umständen nach für ganz schicklich erachtet, und somit mit demselben zu willfahren keinen Anstand genommen: Als verordnen Wir und setzen dieserhalb hiermit vest, daß

1.) mehrgedachte Theater-Direction in Ansehung derjenigen baaren Geld-Vorschüsse, welche dieselbe ihren angenommenen Schauspielern oder denen sonstigen zum Theater gehörigen Personen, zu ihrer Nothdurft und häuslichen Einrichtung, führohin zu thun sich gemüßiget sehen wird, im Fall einer gegen diese Subjecte eintrettenden Konkurrenz von mehreren Gläubigern, eines Vorzugs Rechtes für allen sonstigen unversicherten oder Chirographarischen Gläubigern sich allerdings, jedoch blos und allein auf den annoch rückständigen Gehalt derselben zu erfreuen haben solle. Wir ertheilen daher

2.) Unseren hiesigen Gerichtsstellen und dieses zwar in Gemäsheit Unserer in Ansehung der bisher dahier sich aufgehalten habenden Schauspielern überhaupt, bereits publicirten Verordnung vom 3ten Julius 1789. den gemessenen Auftrag, daß sie in Schuld-Klagssachen gegen die jetzt befragte Schauspieler und sonstige dem Theater anhängige Personen — insonderheit auch auf derselben etwaige Wechsel — wofern nicht die Schuld von der Theater-Direction consentiret, und respective die Wechsel von derselben mit unterschrieben worden — in so lange solche in Diensten der Theater-Direction stehen, mit keinem Personalarrest fürzuschreiten. Damit aber

3.) diejenige hiesige Bürger und Einwohner, welche die von mehrgedachter Theater-Direction anzunehmende Schauspieler und übrige zum Theater gehörige Personen, in Wohnung und Kost zu nehmen, oder ihnen auf Borg Lebens-Bedürfnisse oder Waaren zu liefern oder Geld darzuleihen gedenken, auf den

schlim-

schlimmen Fall, keinerley Gefahr um das Ihrige zu kommen, ausgesetzt seyn mögen, so werden dieselben, desfalls mit der Theater-Direction selbsten zu contrahiren, und von dieser ihrer Bezahlung halber sich sicher stellen zu lassen, hiermit angewiesen.

Zu bestmöglichster Bekanntwerdung dieser Unserer Verordnung soll inzwischen dieselbe dahier allgemein ausgetheilt, auch in der Judengaß publicirt und inskünftige in jeder Messe dreimal, vor und in der Geleitswoche, den öffentlichen Nachrichtsblättern eingerückt werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Nachtheil oder Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 1ten May 1792.

IV.

Wucher-Verbote.

19) Verordnung gegen den Juden Wucher, mit Bürgern und Beysassen; vom 15. Jan. 1726.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, thun kund und fügen hiermit jederman zu wissen: Wie daß biß daher, so wohl für unserm Schöffen-Rath, als auch denjenigen, so das Burgermeister-Ambt verwaltet, sich vielfälttg geäussert, daß über der Juden abscheulichen Wucher, so dieselbe bey unsern Burgern und Beysassen, insonderheit denen gemeinen Krämern, Wirthen, Handwercks- und andern gemeinen Leuten, boßhaffter Weise gebrauchet, und ausgeübet, grosse Beschwehrung, und dabey dieses vorgekommen, daß sie, Juden, durch fast ohnerhörte Erhöhung derer Interessen, alsbaldige Abziehung derselben bey Ausstellung derer Obligationen, Schuld-Scheins und Wechsel-Briefe, oder auch auf andere listige Art, sich derer, so ihrer Hülffe und Vorschusses bedürfftig gewesen, leichtfertiger Weise mißbrauchet,

und dieselbe durch solche allzu vortheilhafftige Abnehmung übermäßiger Zinßen in nicht geringen Schaden, auch öffters gäntzlichen Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht; Diese ohnleidliche Uberlistung und Betrug aber so heim- und verdecket zu spielen gewust, daß, wann der Schuldner, gegen die sonsten ohnlaugbahre und für seine Hand erkandte Schuld-Briefe, sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariæ pravitatis zu bedienen vermeinet, der deßfalls nöthige Beweiß, meistens weder von demselben aufgebracht, noch auch vom Richter, durch anwendende genaueste Einsicht der Sache, und derer möglichste Erforschung, zur Entdeckung der Wahrheit und Uberzeugung derer Wucherer, zu gelangen gewesen. Wann aber nun dieses dem gemeinen Wesen höchst schädliche Unheil und ohnleidentlicher Mißbrauch und Aussaugung ohnvorsichtiger oder einfältiger bedrängter Leute, nicht nur in des Heil. Reichs Constitutionen auf das schärffste verbotten ist, sondern auch jeder Christlichen Obrigkeit sothanen mehr und mehr einreissenden und um sich fressenden Ubel auf das nachdrücklichste zu steuern, und zu dessen Abwendung alles äusserstem Vermögen nach vorzukehren, obliegen will;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit und krafft dieses, daß wann künfftighin ein allhiesiger Burger oder Beysaß, insonderheit aber die gemeine Krämer, Wirthe, Handwercks- und andere gemeine Leute, mit einem Juden sich in einen solchen Contract einlassen, und ihme einige Summ Geldes, sie seye groß oder klein, abborgen will, alsdann beyde Contrahenten zuforderst vor einem unserer Burgermeister erscheinen, und das Quantum, so entlehnet und vorgeschossen wird, item die Zeit, wie lang, und zu wie viel pro Cento sambt andern dabey fürgefallenen Umständen wahrhafftig und wie sie solches allenfalls mit einem leiblichen Eyd zu behaupten getrauen, anzeigen sollen, welches alsdann, dem Befinden nach, in ein besonderes dazu aufzurichtendes Buch sofort eingetragen, und demselben hinten ein, nach dem Alphabet, eingerichtes Register, darinnen der Schuldnere und Gläubigere Nahmen zu verzeichnen, zu dessen

erfor-

erforderten Falls geschwinderer Nachschlagung angefüget werden solle.

Gleichwie nun diese wohlgemeynte Verordnung zu möglichster Vorbeugung dem öfters leichtsinnigen und ohnbedachtsamen Aufborgen, insonderheit aber darbey verübenden gottlosen Wuchers und Vervortheilung, durch Abnehmung übermässiger Zinßen, einig und allein abzielet, also soll künfftighin, auf alle von denen Juden gegen einigen Handwercksmann seit nechstkünfftigem 1ten Martii einklagende Schuld-Briefe, so ohne obbeschriebene Anzeige ausgestellet werden, weder vor Unserer Burgermeisterlichen Audientz noch dem Schöffen-Rath etwas erkandt, und verfüget, sondern dieselbe für allerdings nichtig, krafftloß und ohnbündig geachtet und angesehen werden; wornach sich die Judenschafft zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 15. Jan. 1726.

20) In wie ferne vorstehende Verordnung auf Wechsel anwendbar, die an Juden ausgestellt sind; vom 12. May 1739.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit jedermännglich zu wissen, was massen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, zur Erläuterung des §. V. Dero am 1ten Jun. 1728. wegen der Juden-Stättigkeit ertheilten Allerhöchst-zu ehrenden Kayserlichen Resolution, auf unsere allerdevoteste Vorstellung, nachfolgendes die von Handwercksleuthen, an Juden ausgestellte Wechsel-Brieffe und Obligationes betreffendes allerhuldreichstes Rescript, unterm 30. Januarii nup. an uns zu erlassen allermildest geruhet haben:

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue. Uns ist gantz ausführlich in Unterthänig-

thänigkeit vorgetragen worden, was von euch, gegen die von Burgern und Beysassen daselbst, an die dasige Judenschafft ausgestellte Wechsel unterthänigst vorgestellet, und um Declaration §. 5. Resolutionis nostræ Cæsareæ, vom ersten Junii Anno siebenzehen hundert acht und zwanzig gebetten worden.

Nachdeme wir nun die Erhaltung und Beförderung des Commercii, und Burgerlicher Nahrung, in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt, Euch zuforderist und ernstlich anbefohlen haben wollen; Darbeneben aber auch vor höchst-nöthig erachten, allen Betrug und Wucher abzuschneiden, und, wo sich dergleichen findet es mit schärffe zu bestraffen.

So gehet Unser höchste Kayserliche Resolution dahin, daß kein Handwercksmann, welcher unter zwey tausend Gulden Jährlich verschätzet, Wechsel-Brieffe ausstelle, oder mit denenselben handlen könne, sondern gehalten seyn solle, in Verfolg obbesagter Unserer Kayserlichen Resolution, seine Schuld-Obligation an Juden gerichtlich auszustellen. Hingegen sollen diejenige Bürger, sie seyen nun Kauff- oder Handwercks-Leute, welche wenigstens zwey tausend Gulden Jährlich zu verschätzen haben, befugt seyn, an wen sie wollen, auch Wechsel-Brieffe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, oder weiters hin zu indossiren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechsel-Brieffe, nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen, zu Ausfertigung gerichtlicher Obligationen, statt eines Wechsel-Brieffs verbunden zu seyn: Damit aber Betrug und Wucher auf der andern Seite dabey verhütet werde.

So habet ihr zuforderist auf den §. 58. der Juden Stättigkeit fest und ernstlich zu halten, und nicht mehr zinsen, als denen Juden zu nehmen darinnen erlaubt ist, zuverstatten, und denen Burgern bey ihren geleisteten Burger-Eyd und Pflichten anzubefehlen, daß sie, wann Betrug, und gegen die Juden Stättigkeit lauffende Wucher, wie auch bey Erneuerung der Wechsel-Brieffe, Zuschlagung der Zinsen zum Capital, Vervortheilung, wann Waaren statt Geldes gegeben werden, oder

andere

andere unzuläßige Künste mit unterlauffen, solches sogleich anzeigen, damit es denen Rechten nach, mit Schärffe bestraffet werden könne.

Jedoch solle diese Unsere Kayserliche Verordnung wegen Restriction der Wechsel, erst von dem Tag der Publication an, ihren Anfang nehmen, und beobachtet, auf die vorher ausgestellte Wechsel-Brieffe und Handschriften aber nicht gezogen werden: Wie dann auf dieselbe denen Creditoribus dem Wechsel-Recht gemäß, parate Execution angedeihen zu lassen seyn wird.

Alles dieses habet ihr der sämmtlichen Burgerschafft per Edictum bekannt zu machen, und wie, was euch hierdurch aufgegeben wird, gehorsamst befolget worden, bey Uns binnen zwey Monathen unterthänigst anzuzeigen.

Darneben verbleiben Wir euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den dreyßigsten Januarii, Anno siebenzehen hundert neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im acht und zwantzigsten.

Carl,

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Matth. Wilhelm Haan.

Nachdemmahlen nun hierinnen uns so wohl dessen Bekandmachung, als Befolgung allergnädigst zugleich aufgegeben worden, Wir auch hiezu allersubmissest verbunden erkennen; als befehlen Wir allen hiesigen Burgern und Einwohnern, insonderheit aber denen Handwercks-Leuthen und Juden, Obrigkeit- und ernstlich, daß sie Allerhöchst-gedachten Kayserl. Rescripto, alles seines Inhalts aufs genaueste nachleben, mithin sich aller darinnen verbottenen wucherlichen Händel Contracten und Wechsel-Brieff so gewiß enthalten, als in unverhofftem widrigen Fall sie mit gebührender scharffer Ahndung angesehen werden

den sollen. Wornach sich also jedermann zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu
Dienstags den 12. May 1739.

21) Verordnung gegen den Juden-Wucher, mit den Unterthanen; vom 1. Febr. 1780.

Nachdem Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserm Land-Amt die pflichtmässige Anzeige geschehen, wasmassen verschiedene, von Unsern Vorfahren am Regiment, gegen den Wucher und leichtsinniges Borgen, besonders gewinnsüchtiger Juden, an hiesiger Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften, ergangene heilsame Verordnungen, als vom 9. Jun. 1584. und 6. Jun. 1616., welche im Jahr 1646 erneuert, und anderweit durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden, theils einigermassen in Nichtgebrauch gekommen, theils aber durch mancherley betrügliche Kunstgriffe, als verstellten Waarenverkauf u. s. w. entkräftet und vereitelt worden: So haben Wir, diesem Unfug Gränzen zu setzen, zum Besten und Aufkommen hiesiger Unterthanen, für nöthig erachtet, diese angeführte Verordnungen, nicht allein alles ihres Innhalts zu erneuern, sondern auch in einigen Stücken zu erweitern. Wir ordnen demnach und befehlen:

A. Vom Geldaufborgen und Darlehen

1) Daß es, in Ansehung der Verpfändung liegender Güther, bey der bisher wohleingeführten Ordnung fernerhin lediglich sein Bewenden haben soll, nach welcher liegende, innerhalb den Gemarkungen Unserer Dorfschaften befindliche Güther, niemand anderm, als einer Uns, dem Rath, mit bürgerlichen Pflichten würklich zugethanen Person, oder einem Nachbar Unserer Dorfschaften, mit Ausschliessung aller Beysassen, sowol in der Stadt, als auf den Dörfern, verpfändet werden mögen, auch

die

die Verpfändung anderst nicht für gültig und rechtmässig geachtet wird, als wenn solche in desjenigen Dorfs, zu dessen Bezirk die zu versetzende Güther gehören, auf Unserm Land-Amt befindliche Kapital-Insatz-Bücher, nach vorheriger Genehmigung des Verpfänders, dessen Ehefrauen, (welche zugleich den Rechtswohlthaten der Eheweiber und Bürgen Handtreulich zu entsagen hat) oder, wenn ein Ehegatte verstorben wäre, dessen großjähriger Kinder, im Fall der Minderjährigkeit aber deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten Anverwandten, und zwar alsdann auf erhaltene Obrigkeitliche Vergünstigung, bey wichtigern Verpfändungen unsers Schöffen-Raths, und bey minderwichtigen Unsers Land-Amts, durch den jeweiligen Land-Amts-Schreiber, gebührend eingeschrieben, auch der also gerichtlich verfaßte Insatz, längstens drey Monate nach der Verfallzeit gebührend prolongiret oder erneuert worden, wobey es der eigenen Vorsicht der Darlehner überlassen bleibet, wenn sie wollen, und es nöthig erachten, die Gutsagung vom Schultheis und Gericht, unter welchen die zu verpfändende Güther gelegen, zu ihrer mehreren Sicherheit zu bewürken. Was aber ansehnliche fahrende Habe, als etwan vorhandene Weine, Pretiosen, Gold, Silber u. d. gl. betrifft, welche jedermänniglich, Christen und Juden verpfändet werden mögen; so soll deren Verpfändung anders nicht Platz finden, als wenn solche auf Unserm Land-Amt nach geschehener Einwilligung der Verpfänder, deren Eheweiber, oder wenn ein Theil verstorben wäre, deren großjährigen Kinder, und im Fall der Minderjährigkeit deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten gesippten Freunden, mit Vorwissen und auf Erkenntniß der jedesmaligen Herren Deputirten, zum Protocoll genommen worden.

2) Was die Verpfändung geringerer fahrenden Habe, Viehes u. s. w. betrifft, welche öfters, auch Juden, zu Sicherheit ihres Darlehens, geschiehet; so soll dieselbe anderst nicht gültig seyn, als wenn sie von demjenigen Schultheiß, unter welchem der Schuldner gesessen ist, gegen demselben hiermit taxmässig

für

für jede Einschreibung, wenn das Kapital mehr nicht als 5 fl. betrifft, zugestandene 4 Kr., und wenn die Summe gröſſer, so hoch sie sich dann belaufen mögte, 10 Kr. in das Dorf-Protocoll, ordentlich eingeschrieben worden, wie dann

3) überhaupt, nach ausdrücklicher Vorschrift des Reichs-Abschiedes von Augsburg de 14. Febr. 1551. §. 78. 79. 80. deſsen heilsamer Innhalt, zu Benehmung aller Entschuldigung, dieſer Unserer erneuerten Verordnung, so viel hieher gehöret, wörtlich beygedruckt zu finden, kein Darlehen, es sey auf Pfand oder nicht auf Pfand, für gültig angenommen, noch in Rechten darauf erkannt werden soll, wenn es nicht mit Vorwissen desjenigen Schultheissen, unter welchem der Entlehner geseſsen, und nicht anderer Gerichten, geschehen, und von demselben dem Dorf-Protocoll eingeschrieben worden, also daß auf gar keine Entschuldigung, auch nicht, daß die Einschreibung vor dem Beamten des Orts, wo der Contract geschloſsen worden, geschehen sey, und wie sie sonst hieſsen, gesehen, sondern alsbald die Verschreibung null und nichtig erkläret, und, wenn auf solche geklagt würde, selbige zurückbehalten und cassirt, also die aus dieſer Unserer Verordnung dem Schuldner entspringende Exception, wo er solche nicht vortrüge, von Amtswegen suppliret werden soll.

4) Wenn auch alle diese Feyerlichkeiten beobachtet worden; so soll dennoch der borgende Jude, bey Verluſt seiner Forderung, an Kapital sowol als an Intereſsen, (auf deren mehr nicht als die Reichsübliche 5 von Hundert erkennet wird) die Schuld länger nicht als zwey Jahre stehen laſsen, ohne solche, entweder das Kapital mit den Intereſsen, oder doch wenigstens die Intereſsen, vor Unserm Land-Amt einzuklagen, widrigenfalls, gleich mit dem letzten Tag des zweyten Jahrs, wenn nicht derſelbe beſonders erhebliche Ursachen vorzubringen hätte, die Schuldforderung erloschen geachtet, und die Verschreibung cassirt werden soll.

B. Vom Verkauf auf Borg und andern Contracten.

Damit nun aber

5)

5) dieses alles desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden, und den gewinnsüchtigen Juden die Gelegenheit der Verstellung eines Darlehns in einen Kauf- oder sonst andern Contract, entzogen werden möge; wodurch mancherley Unterschleif getrieben, und arme Leute, denen auf diese Weise Waare statt Geld in die Hände gespielet wird, schändlich betrogen werden: so befehlen und wollen Wir weiters, daß alle vorerwähnte Feyerlichkeiten auch bey dem Kauf von Juden auf Borg, Tausch, wenn der Unterthan noch einen angebitchen Rest nachzubezahlen hätte, und allen Contracten, aus welchen die Unterthanen den Juden, etwas, viel oder wenig, schuldig verbleiben, beobachtet werden sollen, so daß, wenn ein Jude an einen Unserer Unterthanen Waaren oder Vieh, oder was es wäre, nicht gegen gleich baare Bezahlung, sondern auf Borg verkauft, vertauscht, oder sonst verhandelt, dieser Handel ebenermaassen von dem Schultheiß des Orts, unter welchem der Unterthan gesessen ist, zum Protocoll genommen und aufgezeichnet werden soll, und soll auf den Unterlassungsfall nicht nur der verkaufende Jude seiner Forderung, ohne irgend einige Rücksicht, verlustig, sondern auch die also ohnprotocollirt verkaufte Waare, und was es wäre, dem Aerario zur Strafe verfallen seyn.

Weil aber

6) Wir nicht wollen, daß Unsere Unterthanen irgend jemand um Geld oder Geldes Werth vorsetzlich betrügen sollen: so ist Unser Wille und Befehl, daß diejenigen, welche diesem zuwider, Geld oder Waare auf Borg aufnehmen, ohne solches gebührend verzeichnen zu lassen, von Unserm Land-Amt, ernstlich, mit Gefängniß auch allenfalls noch mehreres zu schärfender Strafe, nach Verschiedenheit der Umständen, auf mehrere oder weniger Zeit, ohnnachsichtlich belegt werden sollen. Und wie

7) Diese Unsere, in Gemäßheit vorlängstens ergangener Reichs- und Rathschlüssen, erneuerte Verordnung, in Betreff der Da lehen, von dem heutigen Tag an, fest und unverbrüch-

lich gehalten werden soll; so wollen Wir in Ansehung deren Erweiterung, hiermit zwey Monat Zeit dazu gesetzt haben, daß, welcher Jude, an irgend einen hiesigen Unterthanen, eine aus Kauf, Verkauf, Tausch oder andern Contrakten entspringende Schuldforderung hat, solche bis dahin ohnfehlbar einklage, oder, wenn die Fristen noch lauffen sollten, einschreiben lasse; indem nach Verlauf dieser anberaumten Zeit vorgeschriebener massen gegen den Creditorem erkannt werden soll.

Endlich und

8) werden hierdurch Unsere Schultheisen angewiesen auch ihres Orts zu Festhaltung dieses nach Möglichkeit alles beyzutragen; sich gegen diejenigen, welche eine Schuld eingeschrieben haben wollen, gefällig und willig zu erweisen; wo sie aber eine Gefährde spürten, z. B. wenn ungewöhnliche Bedingnüsse begehrt, oder Interessen zum Hauptstuhl geschrieben zu werden verlangt würden, und was Ihnen sonst bedenklich fallen könnte, solches, vor der Einschreibung, Unserm Land-Amt anzuzeigen, in unbedenklichen Fällen alles fleissig, ordentlich und verständlich zum Protocoll zu nehmen; auch sonderlich bey etwas nahmhaftern Schulden, die Eheweiber der Schuldner jedesmalen mit zuzuziehen, oder wenn minderjährige Kinder, nach eines der Eltern Ableben, vorhanden, solches gebührend anzuzeigen; der etwan großjährigen Einwilligung aber zu erfordern; massen Eheweiber, und nach deren Ableben, die mit ihnen erzeugte Kinder, die hinter ihnen her bey Juden gemachte Schulden, ob sie gleich die Erbschaft antreten würden, und die Wohlthat der Güther-Absonderung nicht zu geniessen haben, zu bezahlen keinesweges schuldig seyn sollen.

Wornach sich ein jeder, den solches angehet, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Dienstags den 1. Febr. 1780.

Extract Reichs-Abschieds de dato Augsburg den 14. Februar 1551. die Juden-Schulden bey Christen betreffend.

§. 78. Wiewohl auch in vielgedachter Unser Policey-Ordnung die wucherliche Contract verbotten, daß niemand die gebrau-

gebrauchen, sondern die gänzlich vermitten bleiben sollen, so haben doch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschaften und Gesandten Uns abermals fürbracht, wie die Juden, wo sie nicht offentlich oder ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, daß sie doch heimlich gesuchte Wege, denselben zu erlangen, fürnehmen, der Gestalt, daß der Wucher für daß Haupt-Geld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde: Neben dem so erfindt sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkauffen und die Verschreibungen auf die Kaufer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem heftigsten dringen, und sie etwan gar von Haus und Hof vertreiben.

§. 79. Diesem zu begegnen, sind Wir mit Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten dahin entschlossen, wollen und gebieten, daß die Juden hinfürter kein Verschreibung oder Obligation, vor jemands anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirend Christ gesessen, aufrichten: Doch sollen den Juden die aufrichtige Handthierungen und Commercien in den offnen freyen Messen und Jahrmärkten, hiemit unbenommen seyn. Da aber einige Verschreibung oder Obligation aufzurichten vonnöthen, so soll dieselbig vor der Oberkeit des Orts verfertigt werden; und da sie diesem zu entgegen einige Verschreibung hinführo aufrichten liessen, so soll dieselbig kraftlos, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen. Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden sein Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jud als Schuldglaubiger, einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigem Weg cediren, oder einigs Contractsweiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung.

§. 80. Zu dem wollen und gebieten Wir; daß keine Oberkeiten, Notarii, oder andere Schreiber, diese Contract, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkauft, stellen oder verfertigen. Wo aber einige Oberkeit, Notarii, oder andere Schreiber solches übertretten, dieselbigen sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben. Aber der andern Schreiber halben, so hiewider handlen würden, befehlen Wir hiemit den Oberkeiten eines jeden Orts, daß sie die mit dem Thurm, Gefängniß, oder in andere gelegene Weg strafen.

V.

Anordnung eines Pfandhauses.

22) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn Ordnung des neu errichteten Pfandt-Haußes; vom 20. Jan. 1739.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bey dermahligen friedlichen Zeiten Uns entschlossen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und vornehmlich zum Behuff und Erleichterung hiesiger Löblicher Burgerschafft, und übriger Einwohner, ein Pfandt-Hauß in dieser Stadt aufzurichten, daß Wir dasselbe zu Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks mit nachfolgender Ordnung zu versehen vor nöthig befunden haben.

I.

SOllen von unsern vier Deputatis, welchen Wir die Verwaltung dieses Pfandt-Haußes anvertrauet, Abwechslungsweiß zween, nehmlich einer von der zweyten, und einer von der dritten Banck, wochentlich drey Täge, nahmentlich Montags,

Mitt-

Mittwochen und Freytags, und zwar im Sommer Vormittags von 7. bis 10. Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5. so dann in Winters-Zeiten Morgens von 9. biß 11. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 4. Uhr mit Zuziehung des Schreibers, ihre ordentliche Sessiones zu Versetz- und respective Auslösung der Pfänder halten; Jedoch soll

II.

Der Senior oder vorsitzende Raths Deputirte Macht haben, nach Gelegenheit und Menge der Sachen ausserordentliche Sessiones anzustellen, auch wann sonders wichtige Geschäffte vorfielen, die samtliche Deputirte zusammen beruffen zu lassen

III.

Gedachten unserm Deputirten wird der nöthige Fond zu diesem Pfandt-Hauß theils durch Vorschiessung aus hiesigem Stadt-Ærario, theils aber durch Auffnahm erforderter Capitalien bey andern, und vornehmlich Pupillen und piis corporibus, wie auch von Gerichtlichen Depositis mit der Partheyen Consens, gegen leydliche Interesse unter unserer Garantie angeschafft werden.

IV.

Eben denenselben soll die Jurisdiction in erster Instantz in denen bey diesem Pfandt-Hauß vorfallenden Strittigkeiten jedoch dergestallt überlassen seyn, daß denen Parthien, so sich durch ihren Außspruch b schweret erachten, das Remedium provocationis an unsern Schultheiß und Schöffen, in Sachen, so 25. fl., und darüber betreffen, intra decendium ohnbenommen bleibe.

V.

Und obwohlen in des Verpfänders freyen Willkühr stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig- oder Verschweigung seines Nahmens thun wolle, so sollen doch zu Beybehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Nahmen bekannt machen, alle zu diesem Pfandt-Hauß bestellte Personen dasjenige, was sie darinnen sehen und hören verschwiegen zu halten, vermög ihrer geleisteten Pflichten verbunden seyn, da-

hingegen in dem Fall, wo jemand seinen Nahmen nicht entdecket, sondern das Pfandt durch einen tertium in das Pfandt-Hauß überbringen lässet, der Pfandtschein ohne jemands-Benennung auf den Bringer desselben gestellet, jedoch aber in dem Haupt-Buch der Nahmen dessen, so das Pfandt überbracht, in margine annotiret werden soll, umb bey künfftig etwa vorfallendem Zweiffel und Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandts selbst, und des Pfandt-Scheins sich bey demselben der Sachen Beschaffenheit halber erkündigen zu können.

VI.

Soll in diesem Pfandt-Hauß allein auf fahrende Haab und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzu sehr unterworffen, als Jubelen, Gold, Silber, Kupffer, Messing, Zinn, Bley, Sammet, Seyden, leinene und wollene Waaren, Kleider und Geräth, Geld geliehen werden, Dahingegen aber

VII.

Niemandt auf liegende Güter, Wechsel-Brief, Obligationes, oder solche Mobilien, so das Pfandt-Hauß leichtlich in Verlust oder auch grosse Streit- und Weitläufftigkeit setzen könnten, oder allzu viel Raum erfordern, als Bücher, Bettung, Gemählde, Spiegel und andere verbrechliche Waaren und Geschirr, alte grosse Schräncke und dergleichen Holtz-Mobilien, Wein und Brandten-Wein, Oehl, Jubelen und Pretiosa, so mit Chur-Fürst- oder Gräfflichen Wappen gezeichnet, kenntliche Kirchen-Zierrathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefäße und dergleichen einiger Vorschuß geschehen.

VIII.

Es soll auch auf einig Pfandt weniger als fünff Gulden nicht geliehen werden, es wären dann besondere Umständte vor Handen durch welche unsere Deputirte, armen nothleidenden Personen mit wenigen an Handen zu gehen bewogen würden.

IX.

Und obwohlen aus der Ursach, weilen nach obigem §. V. der Eigenthümer seinen Nahmen bey der Verpfändung bekannt zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfandt-Hauß auf das

Un-

Unter-Pfand und nicht die Person sein Absehen richten muß, dasselbe keinem tertio, so das Unterpfandt, als sein Eigenthum oder als Petter- und Götten-Geschenck ansprechen wolte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfandt-Schein in Handen hat, und das Unterpfandt auslöset, dieses ihm verabfolgen zu lassen verbunden ist, so soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfandt-Hauß versetzet, wann er deßen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachtrücklich bestraffet, sondern auch aus andern seinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in Natura nicht wiederschaffen kan, Vergütung zu thun angehalten werden.

X.

So viel aber insonderheit entwendete und gestohlene Sachen betrifft, so soll auf den Fall, da vor deren Verpfändtung, der Bestohlene oder Eigenthumbs Herr dem Pfandt-Hauß von dem geschehenen Diebstahl umständt- und schrifftliche Nachricht durch einen Zettel, vor deßen Annotirung dem Pfandt-Hauß 8. kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Effecten ertheilet, darauf, wann sich damit jemand meldet, und die gestohlene Sachen in der Form geblieben, daß sie sothaner Beschreibung nach wohl erkannt werden mögen, nichts geliehen, sondern dieselbe nebst dem verdächtigen Bringer bey vorhandenen genugsamen Indiciis angehalten und jenem dem angegebenem Eigenthümer, wann er die Proprietät oder bißherige Possession behörig erweiset, ohnentgeltlich verabfolget; dahingegen, wo obgemeldte Anzeige und Beschreibung vor der Versetzung nicht geschehen, oder die gestohlene Sachen in eine andere Form gebracht worden, und davor nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin darauf von dem Pfandt-Hauß ein Vorschuß würcklich geschehen ist, ihm dieselbe, nach erwiesenem Dominio oder præstirter genugsamer Caution vor allem Anspruch anders nicht, als gegen Bezahlung deßen, so darauf geliehen, nebst Interesse und Schreib-Gebühr zurück gegeben werden.

XI.

Auf ein wollen oder verderblich Unterpfandt, soll mehr nicht als die Helffte des Werths, und zwar nicht über ein Vierthel-Jahr, auf unverderbliche Waaren aber, als auff ein Pfundt Kupffer 16. kr. Meßing und Englisch Zinn 12. kr. Franckfurter Zinn 10. kr. so dann auf Gold, Silber, und Anderes nicht über zwey Drittheil des Taxes, wie solcher durch einen besonders verpflichteten Taxatorem auff Kosten des Entlehners geschehen wird, auff Jubelen aber nicht über die helffte solchen Taxes, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber unter einem Monath Niemandt etwas geliehen, dessen ohngeachtet jedoch jedermann auch vor der Verfall-Zeit die Auslösung seines Pfandts gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist erschienenen Interessen und Schreib-Geldtes ꝛc. verstattet werden. Dafern auch jemandt nach der im Pfandt-Schein ausgedruckten Zeit, solchen gegen Abführung der verfallenen Interesse auch Schreib- und Lager-Geld prolongiren oder umbschreiben lassen wolte, solches soll ihm, wann keine Gefahr des Verderbens obhanden, umb die gewöhnliche fernere Interesse und Schreib- auch da der Preyß des Pfandts veränderlich wäre, anderweite Taxations-Gebühr, ohnverwehret seyn.

XII.

Es sollen aber die Interesse jährlich zu 5. per centum, und 1. per centum zu Bestreitung der Unkosten und Salarirung der Bedienten, vor Schreib-Gebühr, und Lager-Geld gerechnet, mithin von dem Verpfänder zusammen jährlich 6. per Centum bezahlet werden.

XIII.

Da jemand bey der Verfallzeit sein Pfandt nicht auslösete, soll selbiges durch hiesige geschwohrne Ausruffer auff vorgängige Bekantmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigs-Nachrichten, und an andern gewöhnlichen Orthen, an den meistbietenden offentlich verkauffet, und aus dem darauß gelösten Geld dem Pfandt-Hauß sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Interessen, wie auch Schreib- und Lager-Geld, ingleichem

die

die in der gedruckten Taxrolle außgeworffene Außruffs Unkosten, bezahlet, der Uberschuß aber, wann dergleichen herauß käme, dem Jnhaber des Pfandt-Scheins, wann er sich damit meldet, gegen dessen Herausgebung so gleich verabfolget, widrigenfalls aber vor ihn noch drey Jahr, von Zeit des verkauften Unterpfandts an zu rechnen, verwahrlich auffgehoben werden, dafern aber in dieser gantzen Zeit sich Niemandt dazu angiebt, dem Pfand-Hauß verfallen seyn.

XIV.

Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfandt-Hauß Geld vorgestrecket, seine Obligation oder ein Verpfändter seinen vom Pfandthauß erhaltenen Pfandt-Zettel verlohren, oder ihm solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfandt-Hauß unverlängte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder oder andere unrechtmäßige Jnhaber solcher Uhrkunden umb die Bezahlung der Obligation oder Einlösung des Pfandts meldete, so soll auf genugsame Untersuchung der Sach und Anhörung beydter Theilen, was rechtens, erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen werden. Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfändter, deme gedachte Documentà abhanden gekommen, nicht aber dessen Gegentheil, so die Obligation oder Pfand-Zettel gefunden oder sonsten besitzet, anmeldet, oder außfündig zu machen ist, so kan jenem, nehmlich dem angeblichen Creditori und respective Verpfändter, der Belauff der Obligation nicht bezahlt, und die Einlösung des Pfandtes nicht zugelassen werden, es seye dann, daß er vorhero genugsame Caution leiste, daß, wann sich ein tertius mit sothaner Obligation und Pfandtzettel in Zukunfft melden würde, er das Pfandt-Hauß auff seine Kosten vertretten, und durchauß schadloß halten wolle.

XV.

Schließlich behalten Wir uns vor, obgesetzte Puncten der Nothdurfft nach zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 20. Jan. 1739.

23) AVERTISEMENT, die Activität des Pfandhaus-Amtes betreffend; vom 2. April 1739.

NAchdem die Einrichtung des beliebten hiesigen Pfandt-Hauses nunmehro in so weit völlig zu Stand gebracht worden, daß in dem löblichen St. Catharinen Closter den 13. hujus die würckliche Eröffnung und erste Ambts-Session gehalten, auch darmit so fort alle Montag, Mittwoch und Freytag, Vor- und Nachmittag ordentlich continuiret werden soll. So hat man solches hiermit dem Publico, und all denenjenigen, so etwa einen Vorschuß von solchem Pfandt-Hauß verlangen, bekandt machen wollen, um sich zu ermeldter Zeit und Tägen, hinführo daselbst melden, auch nach Befund der Willfahrung und williger Beförderung, Einhalts der darüber gedruckten Ordnung, gewiß versehen zu können.

Publicatum Franckfurth am Mäyn den 2. April. 1739.

24) Anhang zu Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, Anno 1739. publicirten Ordnung des Pfandt-Haußes; vom 9. Jun. 1744.

OBwohlen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt am 20sten Januar. 1739. eine umständliche Ordnung des damahlen neu errichteten Pfand-Hauses publiciren und in Druck ausgehen lassen, und selbe auf die darinnen vorkommende Fälle und Geschäffte, wie solche zu selbiger Zeit voraus zu sehen gewesen, eingerichtet, so haben Wir doch nach Gelegenheit der Zeit und Umständen darinnen nach und nach einige Veränder- und Verbesserungen vorzunehmen, und, damit solches jedermann bekannt werde, dieselbe in diesem besondern Anhang zusammen zu fassen vor nöthig befunden. Solchemnach ist

I. bey dem §. 1. erwehnter Ordnung in Ansehung der Zeit der Ambts-Sessionen anzumercken, daß selbe nicht mehr und allein

lein auf die daselbst gemeldte Weise, sondern nunmehro Montags, Mittwoch und Freytags, und zwar Vormittags im Sommer von 8. bis 11. und im Winter von 9. bis 11. Uhr, Nachmittags aber so wohl in Sommers- als Winters-Zeiten von 2. bis 4. Uhr zu Versetz- und respectivè Auslösung der Pfändter, von einem Raths-Deputato von der zweyten- und einem von der dritten Banck mit Zuziehung aller Bedienten, über das aber wegen mercklich zugenommener Arbeit auch Dienstags und Donnerstags und zwar ordentlicher Weise nur Nachmittags zu Prolongirung der Pfandt-Schein und Einnehmung der Interesse Abwechselungs-Weiß von einem Deputato zweyter oder dritter Banck, zu der Zeit aber, wann ein Ausruff publciret worden, auch Vormittags gehalten werden. Und obgleich

II. in dem §. 11. der Ordnung die Zeit des Vorschusses auf wollene oder verderbliche Unterpfändter auf ein Viertel-Jahr eingeschrencket worden, so haben Wir doch wegen uns hiebey geschehener erheblicher Vorstellung von nun an dem vernünfftigen Arbitrio und Ermessen Unserer Deputirten überlassen, solche vierteljährige Frist so lang, als sie das Pfandt vor gut achten, zu erstrecken. Ferner

III. haben Wir aus bewegenden Ursachen per Conclusum vom 28. April dieses Jahrs zugelassen, daß an statt, daß nach dem §. 12. der Ordnung alle diejenige, so in dem Pfandt-Hauß Geld aufnehmen, 6. per Centum vor Interessen und Unkosten seithero bezahlen müssen, von solcher Zeit an von tausend Gulden Capital und drüber, so auf neu versetzte Pfändter vorgeschossen wird, mehr nicht als zusammen 5. per Centum vor Interesse, Schreib-Gebühr und Lager-Geld genommen, wegen geringerer Darleyhen aber, und dabey erforderter mehrer Müh es bey bey der Ordnung gelassen werden solle. Endlich und

IV. haben Wir den §. 14. offtgemeldter Ordnung in Ansehung derjenigen Verpfändter, so ihre Pfandt-Zettul über Pfändter, welche nur zehen Gulden oder weniger werth sind, verlohren; und diejenige, so selbe gefunden, oder besitzen, nicht ausfündig machen können, dahin zu erläutern vor rathsam gefun-

funden, daß alsdann die Inhaber solcher Pfandt-Schein unter Beyfügung des Numeri und anderer nöthiger Umständten und Ansetzung eines acht wochentlichen Termini zu Producirung solcher Pfandtzettel und Ausführung ihres vorgeblichen Rechts gegen den Verpfändter vor Löbl. Pfand-Hauß mittelst der hiesigen wochentl. Frag- und Anzeigungs-Nachrichten citiret, und, falls sich hierauf niemand meldet, dem Verpfändter die Auslösung des Pfandts gegen eine der Ermässigung Unserer Deputirten heimgestellte, auch allenfalls juratorische Caution gestattet werden, bey grösseren Pfändtern und sonsten aber es bey dem Inhalt gedachten 14. §. lediglich verbleiben solle.

Conclusum in Senatu,
Dienstag den 9. Junii 1744.

VI.

Straffe muthwilliger Schuldenmacher.

25) Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn Anderweit-erneuerte und verbesserte Ordnung, Muthwillige Banquerottirer und Falliten betreffend.

WIr der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, Demnach die leidige Erfahrung zu Unserm höchsten Mißfallen, und sonderbahrem Aergernuß rechtschaffener Gemüther, bezeuget, daß ohnerachtet derer, so wohl in denen Rechten und Reichs-Constitutionen, als auch insonderheit von Unsern Vorfahren nach und nach publicirten Verordnungen, auf die muthwillige Banquerottirer und Falliten gesetzter schwerer Straffen, dennoch eine Zeither viele, so Christen als Juden, keine Scheu getragen, diejenige, welche auf Treu und Glauben ihnen Geld und Waaren fürgestrecket, anvertrauet und committiret, wider die Christliche Liebe, alle Rechte und Erbarkeit, mit Hindansetzung

ihres

ihres ehrlichen Namens, schändlich zu hintergehen, und mittels Erpracticirung durch allerhand listige Vorstellungen und Colluſiones höchstnachtheiliger Vergleiche, um die auffgenommene Gelder und Waaren, wo nicht gäntzlich, doch guten Theils zu bringen und zu betrügen: Daß dannenhero sothanem, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und Credits, mithin des gemeinen Commercii Zerrüttung gereichenden Unwesen nach Möglichkeit vorzubeugen, und diesen boßhafften Betrügern, so ärger als Diebe zu achten, den Weg ihren Nächsten leichtfertiger Weise zugefährden, so viel immer thunlich, zu versperren, von Obrigkeitlichen Amts wegen folgende geschärffte Verordnung zu machen eine Nothwendigkeit erachtet worden; Ordnen demnach, setzen und wollen:

I.

Daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stande, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzuzeigen, und mittelst Vorzeigung seiner Bücher oder daraus gezogener richtiger Bilantz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihn zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äusserender Insolventz aber

II.

Gewärtig seyn soll, daß obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dannoch dessen Person sich zu forderst versichert, und falls derselbe

III.

Sich auf die Seite begeben oder auf flüchtigen Fuß gesetzet, alsdann allhier offentlich, oder auch durch ablassende Compaß-Brieffe anderer Orten, wo er sich vermuthlich auffhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrettung ihme

IV.

Der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter, Waaren, Handels-Bücher und Brieffschaften in Beschlag genommen und obsigniret werden, und dafern

V.

Digitized by Google

V.

Bey Durchgehung deroselben sich ergeben würde, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditoren nicht zureichen wolte, alsdann

VI.

Nicht allein die vorhandene Effecten förderlich zu Geld gemacht, und nach Ordnung derer Rechten unter die Creditores ausgetheilet, sondern auch

VII.

Wegen des Schuldeners geführten Wandels und Lebens-Art genaue Information und Erkundigung eingezogen, er selbsten auch, da er bey Handen, examiniret werden soll, ob er erweißlich durch un-vorgesehene Unglücks-Fälle in den Abgang der Nahrung und Verderben gekommen, oder aber

VIII.

Durch Nachlässigkeit, sein oder der Seinigen prächtige Haußhaltung, Anschaffung kostbarer Mobilien, wollüstiges Leben, mit frembdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, und dergleichen übeles Verfahren, in solchen Zustand gerathen, oder auch

IX.

Mittels Dissimulation und Verschweigung der Sache wahren Beschaffenheit und vorhandener Effecten, sich mit anderer Leute Verlust, betrieglicher Weise, nebst Aufopferung Ehre und Gewissens, zu bereichern trachte, welchenfalls

X.

Ein solcher Schuldmann nicht nur für infam, und zu Betrettung ehrlicher Aemter und Gesellschafften unwürdig gehalten und erkläret seyn, sondern auch

XI.

Als ein offenbarer Falsarius, mit nachdrücklicher, und der verübten Leichtfertigkeit und Gefährde gemäser Leibs- und anderer Strafe angesehen, und davon

XII.

Nicht befreyet, noch mit einem sichern Gelaidt versehen wer-

werden soll, ob gleich immittelst die meiste oder gesammte seine Creditores darum ansuchen, oder sich in der Güte mit ihme setzen würden, gestalten

XIII.

Ein solcher Vergleich oder Accord, in welchem nicht alle und jede Requisita, so in der Reformation part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12. wie auch in der Anno 1631. unter dem Titul: Cessionis Bonorum, und wie es damit, auch denen Fallimenten und Accorden gehalten werden soll, publicirten Ordnung sich beschrieben befinden, und zu mehrerer Nachricht hinten angedruckt sind, eigentlich beobachtet und erfüllet worden, weder Uns, der Obrigkeit, an obbemeldter Bestraffung verhinderlich, noch denjenigen Glaubigern, so darinnen nicht ausdrücklich gewilliget, im geringsten nachtheilig seyn, oder zu einiger Consequentz gereichen soll, und wird hiemit

XIV.

Denen Maquelern und andern, welche unter allerhand Intriguen und scheinbarer Beredung, zu Erhaltung derer Majorum und Auswürckung eines vortheilhafften Accords, als Unterhändler und Mittler sich gebrauchen lassen, fürterhin dessen müssig zu gehen, alles Ernstes befohlen, weniger nicht

XV.

Obangezogene Passus von Worten zu Worten hiemit bestätiget, und zugleich alle derer Banquerottirer und Falliten halben vorhin gemachte Verordnungen, so fern dieselbe in dieser nicht geändert worden, anhero wiederholet, inmassen

XVI.

Künfftighin gegen solche Betrüger vorbeschriebener Massen mit Eyfer und Nachtruck verfahren, auch begebenden Fällen und Obrigkeitlicher Ermässigung nach, die angesetzte Straffen weiter geschärffet werden sollen. Wornach sich jeder zu richten, und für Schimpff und Bestraffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 3. Julii 1708.

Extractus

Extractus Reformation. Francos. Part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12.

§. VIII.

Alsdann auch Uns dem Rath nun vielmahls angebracht, welcher Gestalt die Schuld-Leut, wann sie im Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waaren, bey andern auffgebracht, entlehnet, und genommen haben, ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben, und zu treiben, offt so bald darnach entweders ihren Glaubigern einen mißlichen Vertrag anbieten, oder gar ausstehen, austretten, und in die Freyungen sich begeben, auch alsdann denselbigen beschwerliche Mittel und offtermahls nicht den halben Theil des Capitals an Bezahlungs-Statt zu geben, zumuthen dörffen: Und aber solche Schuld-Leut gemeiniglichen, durch übermäßigen Pracht, unordentlich Wesen und Leben in Abnehmen und Verderben kommen, oder wohl vorsetzlicher, betrieglicher Weiß, sich mit anderer Leut Geld und Gut (welches mehr, als vor einen Diebstahl zu achten, und in alle Weg straffwürdig ist,) zu bereichern, unterstehen, und vermittelst solcher gefährlicher Handlungen, nach getroffenem Accord mehr vermögen, als sie jemahls gehabt haben, welches dann den Kauff- und Handels-Leuten in gemein, besonders zu diesen geschwinden Zeiten, nicht allein hochschädlich, sondern auch Uns, und unsern von Römischen Kayfern und Königen Hoch-Löblichster Gedächtnuß, habenden befreyeten Meßen, da es länger nachgesehen werde solte, sehr nachtheilig seyn würde, in Erwegung, se zu Zeit etliche, und der mehrer Theil der Creditorn accordiren, doch sonder einige Solennitäten, und vielmahls mit gantz unleidentlichen Clauseln, und Gedingen, welche alsdann andern Glaubigern auch aufgetrungen werden wöllen, daraus Zerrüttung und Abgang der Gewerben, und Händel erfolgt, und zu Zeiten nicht wenig Betrugs und Collusion unterlaufft.

§. IX.

So haben Wir demnach, solches so viel immer möglich zu vorkommen, und unsere Privilegien und Freyheiten zu erhalten,

ten, nachfolgende Ordnung gesetzt, und gegeben: Setzen, ordnen, und wöllen auch hiemit, da ein Schuldmann, der seye ausgetretten oder nicht, sich mit seinen Glaubigern zu setzen, Vorhabens, und der mehrer Theil der Creditorn, oder welche die grösten Summen hätten, sich mit ihme in Vertrag einzulassen, urbietig wären, daß der Schuldmann zuforderst eine Verzeichnuß, aller und jeder seiner Glaubiger Namen, und Specification der Schuld-Summen zu übergeben, und dann seine Handels-Bücher, Schuld-Register, Brieff, Geld, Güter, und Waaren, so in seiner Hand, nicht allein nahmhafft zu machen und darunter gefährlicher Weiß nichts verschweigen, sondern auch den Glaubigern respectivè zu offenbaren, und zu ersehen, und so viel nöthig, daraus zu extrahiren, unverweigert vorzulegen, oder da solche ehehaffter Verhinderung halben nicht bey Handen, noch so bald zur stätt gebracht werden könten, er der Schuldmann zum wenigsten mit einem form'lichen glaubwürdigen Bilanzo oder Extract der Schulden, Gegen-Schulden, Geldes, Güter, und Waaren gefaßt zu erscheinen schuldig seyn solle.

X.

Und damit zum zweyten, in solchen Verträgen, den Rechten nachgegangen, und aller Betrug, Verdacht und Collusion möglicher Dingen verhütet werden möchte, so sollen alle und jede namhaffte gemachte Glaubiger ehe, und daß mit dem Schuldmann etwas geschlossen entweder durch den Debitorn selbst, oder etliche der andere Glaubigern, dessen gebührlicher Massen certificirt, und durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Gewalthaber zu angebottener Handlung, und accord sich einzustellen, beschrieben werden, den Glaubigern dißfals unbenommen, aus ihrem Mittel, zu besserm der Sachen Vorstand einen Ausschuß zu machen, und demselben die Unterhandlung zu vertrauen. Dann da solches überschritten, und nur etliche ohne Vorwissen, und Beysein der andern Glaubigern, mit dem Schuldmann tractiren, dasselbig verbrieffen, und subscribiren würden: Sollen die Glaubigere, so es widersprechen, dergleichen

chen Verträge einzugehen, und zu unterschreiben nicht verbunden seyn, wann schon diejenige, welche den Accord getroffen, der mehrer Theil, und mit der grössern Summa gewesen wären.

XI.

Und dann zum dritten, sollen entgegen die Glaubigere, wann der Vertrag verfasset, und dessen Confirmation begehret werden will, ihre angegebene Credita oder Schulden, durch unverdächtige Handschrifften, Brieff, Handels-Bücher, oder glaubwürdige Extract gleichfalls liquidiren, und summariter bescheinen (dann des Schuldmanns blossen Worten und Bekandtnuß hierinnen, in præjudicium aliorum Creditorum, nicht satter Glauben zugestellet wird) auch darneben mit dem Eyd durch sich selbst, oder ihre hierzu Gevollmächtigte vor Unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath betheüren, daß solche Handschrifften, Bücher, Brieff, und Extract, so wohl just, und gerecht, daran nichts bezahlet, als auch der ansehende Vertrag, vorgelegter, verlassener Massen, auffrichtig, niemand zu Nachtheil, Schaden oder Præjudiz vorgenommen, sondern ihnen selbsten, und dem Schuldmann allerseits zum besten Frommen, auch ohne einigen Neben-Vertrag, verschlagene Geding oder Collusion des Schuldmanns (alles sonder Gefährd und Argelist) abgeredt und beschlossen worden seye.

XII.

Wann nun obgesetztes, alles und jedes der Gebühr, in und bey künfftigen Verträgen respectivè gehalten, auch der mehrer Theil der Glaubigern, oder welche die gröste Summen haben, dazu einwilligen, bevorab in Fällen, da der unversehens zugestandene Unfall, und erlittene Schaden kundt und offenbar ist, und man des Vertrags Confirmation für unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath suchet: Soll derselbige auf vorgehende schleunige Cognition bestättiget, und auf den Fall demselbigen gemäß, in Recht erkannt werden, ungeachtet etliche Glaubigere, so die geringste Anzahl, und Summen haben, sich darinnen sperren, denselbigen nicht eingehen, noch unterschreiben wolten. Dann

sol-

solche Glaubigere darzu verbunden seyn sollen. Sonsten aber und da einiger Vertrag, dieser Ordnung ungemäß, allhie angestellet worden wäre, derselbe soll auf der Partheyen Begehren, durch unser Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath, weder confirmiret und bestättiget, noch auch, da es inkünfftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen solte, etwas darauf in Recht erkannt werden.

Extractus Verbesserter Ordnung über etliche Puncten der Reformation de Anno 1631. von der Cessione bonorum, wie es damit gehalten werden soll, auch von Fallimenten und Accorden.

I.

DEmnach in den Sachen Cessionis bonorum, (davon d. part. 1. tit. 50. Verordnung beschicht,) ein Zeithero unverantwortliche Mißbräuch einschleichen wollen: So soll solchem zu vorkommen, die Reformation dahin hiemit erkläret seyn, daß ein jeder welcher dergleichen Beneficii Cessionis sich zu gebrauchen begehrte, vor allen Dingen mit einem ordentlichen Inventario und Beschreibung aller seiner Haab und Güter, auch der Activ- und Passiv-Schulden, und hierunter seiner Schuld-Glaubiger Namen, und wie viel er jedem schuldig, in Form einer völligen Bilanzo sich gefast machen, selbige zugleich, neben der Supplication pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffen-Rath übergeben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würcklicher Abtrettung, und dem Jurament kommen zu lassen, sondern auch umb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann ausdrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Ausschuß selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmässiger Qualification, dergestalt erscheinen, damit zugleich neben Vorbringung ihrer Nothdurfft, ratione admissionis petitæ, auch die würckliche Cession, aus des Debitoris Händen, angenommen, und dessen Güter und Effecten durch dieselbige bis zu Ausgang der Sachen, gebührlich bestellt, versehen und respective vergantet werden.

II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, beym ersten Recess fürbracht und gebetten: Solle darauf unerwartet des termini Citationis, vom Hrn. Schultheissen der Implorant zum Eyd in continenti verstattet, der auch vom selbigen so bald geleistet werden, welchem Eyd über die gewöhnliche Contenta post verba: Warhafftig anzeigen, ꝛc. noch dieses zu addiren, und alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber besagende Bücher, Brieffliche Urkunden, sammt was deme ferner anhängig, und den Creditorn zur Nachricht dienlich, so bald sich deren Ausschuß oder Curatorn legitimirt und diß Orts angeben, all sammtliches mit einander würcklich übergeben und zu Handen stellen.

III.

Weil auch ein Nothdurfft erachtet, daß in eventum, da etwan hiebey die nothwendige Requisita nicht gebührlich und treulich erstattet, oder sonst der Excess und Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, genugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Dafern er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschafft leisten könnte, (welcheer sonsten ebenmäßig in termino Citationis eigentlich nahmhafft zu machen schuldig) so soll auch deswegen von ihme juratoria Cautio de sese sistendo, &c. also bald geleistet werden.

IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend, soll gegen diejenigen, so wohl Weibs- als Manns-Personen, welche gefährlicher Weiß ihre Schuld-Glaubigere angesetzt, und darauf bald mit obgemeldter Cession, oder auch etwan mit Accordir- und Vergleichungen durch sich allein, oder öffimahls durch Collusion ihrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestraffungen (vermög des H. Reichs-Policey-Ordnungen und darauf sich beziehender Reformation: Darinn solches als ein böslicher Betrug, muthwillige Darsetzung, welche sich einem Diebstahl wohl vergleicht, titulirt und beschrieben wird) unverzüglich verfahren,

fahren, und sonsten allenthalben der Reformation sammt deren in Anno 1620. erneuerten Ordnung, so wohl auch dieser Verordnung strictè nachgegangen, und zumahl nichts von den Partheyen, deren Advocaten oder Procuratorn solchen zu wieder practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

V.

In beyden vorgesetzten Fällen Cessionis, itemque Transactionis, welche von unzahlbaren Debitorn gesucht werden möchte, sollen solche Debitorn hiemit verwarnt seyn, da sie nicht gleich Anfangs der befindlichen Insolventz ihre richtige Bilantz obgehörter massen vorlegen, sondern solches wissentlich, bis res nicht mehr integra, oder sie sich darüber absentirt hätten, unterliessen, daß auf solchen Fall ihnen das sicher Gelaid ins künfftig nimmer verstattet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord und Verträg nicht præcisè der Reformation gemäß auffgerichtet, und damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI.

Und gleichwie das alles den Rechten an sich selbst nicht ungemäß, also soll diese fernere Erklär- und Verordnung, nicht allein auf künfftige gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte und unerledigte schwebende Sachen und Fäll verstanden, von dato dieser Publication steiff observirt werden, und zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn, solchen sämtlichen unsern Verordnungen eigentlich und unverbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumahln auch auf verspürte Gefährde, so dann die obberührte Hindergeh- und Ansetzung der Creditorn) unnachläßigen scharffen Einsehens, Execution und Bestraffung, nach Befindung, mit offentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab und Gut, zu gewarten. wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Decretum & conclusum in Senatu,
Donnerstag den 24. Febr. 1631.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt eine Zeithero zu seinem besondern Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, was Gestalten, obwohlen in allhiesiger Löbl. Stadt-Reformation, insonderheit in der im Jahr 1708. gegen die muthwillige Banquerottirer und Faliten in öffentlichen Druck gebrachter Ordnung ausdrücklich enthalten, daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stand, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzeigen und mittelst Vorzeigung seiner Bücher, oder daraus gezogener richtiger Billantz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihne zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äussernden Insolventz aber gewärtig seyn solle, daß, obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dannoch dessen Person sich zuförderst versichert, und falls derselbe sich auf die Seiten begeben oder flüchtigen Fuß gesetzet, alsdann alhier offentlich, oder auch durch ablassende Compaß-Briefe anderer Orten, wo er sich vermuthlich aufhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrettung ihme der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter Waaren Handels-Bücher und Brifschaften, in Beschlag genommen, und obsignjret, auch nach Ordnung der Rechten unter die Creditores ausgetheilet, so dann gedachter ausgetrettener Schuldener auf Befinden, daß er durch Nachlässigkeit, prächtiges Haußhalten, Anschaffung kosthabrer Mobilien, mit frembdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, Verschweig- und heimliche Fortschaffung seiner Mobilien uud Effecten, sich betrieglicher Weiß zu bereichern gesucht habe, nicht nur für infam und zu Betrettung ehrlicher Aemter und Gesellschafften unwürdig gehalten und erkläret, sondern auch wegen sothaner verübter Boßheit und Betrug, mit Leibes- und andern schweren Straffen angesehen, und davon, ob gleich immittelst die meiste oder gesamte Creditores sich mit ihme in der Güte setzen und darum ansuchen würden, nicht befreyet noch mit einem sichern Gelaith versehen

sehen werden solle; dessen allen aber gleichwohl ungeachtet, bey denen eine Zeithero, absonderlich unter denen hiesigen Schutz-Juden, häuffig ausgebrochenen Fallimenten und Banquerotten, sich geäussert, daß die ausgetrettene Falliten dieser Ordnung gar nicht nachgelebet, sondern unter allerhand bösen Practiquen ihre Creditores zu Unterschreibung eines nach ihrem Willen einseithig aufgesetzten Accordes zu persuadiren und zu bereden, und die Obrigkeitliche Bestättigung und Confirmation auszuwürcken sich unterstanden; Diesem täglich mehr einreissenden, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und Credit mithin zu Zerrüttung nnd Ruinirung des gemeinen Handels und Commercii gereichenden Unwesen nachdrücklich zu steuren höchst nützlich und nöthig ist; So hat Eingangs ermeldter Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat, damit niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen mögte, obmentionirte erneuerte Falliten- und Banquerottirer-Ordnung aufs neue zu publiciren, und in der Juden-Schul offentlich ablesen zu lassen, auch wo es sonsten nöthig, bekannt zu machen, der ohnumgänglichen hohen Nothdurfft zu seyn ermessen, mit dem Anhang, daß mit denen darinnen enthaltenen Straffen gegen die muthwillige Falliten, ohngeachtet ihre Creditores für sie intercediren würden, ohnfehlbarlich verfahren, und solche, so viel die Juden betrifft, auf Verlust der Juden Stättigkeit und hiesiger Stadt und Gebiets, extendirt und erweitert, die übrige oben angeführte Umstände aber genau beobachtet werden sollen; Wornach sich ein jeder zu richten und für Beschimpfung und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 22. Aug. 1719.

26) Mandat gegen der Schuldner bösliche Verheimlichung ihrer Güter; vom 22. Apr. 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, vorgekommen, welcher gestalt betrüg-

liche Schuldner, nicht selten kurz vor dem Ausbruch ihres bezweckten gefährdevollen Falliments, den grösten Theil ihrer Waaren, oder sonstige Vermögensstücke bei Seite schaffen, und selbige entweder würklich, oder dem Scheine nach, an andere verpfänden, nachmals aber dergleichen Versäze zum Nachtheil ihrer betrogenen Glaubiger verschweigen, und nach geendigtem Concurs, oder nach erzwungenem Accord, selbige alsdann wieder heimlich an sich ziehen, oder sich sonsten mit dem Pfand-Innhaber der Ueberbesserung halber, in der Stille abfinden: Wir aber, ob es gleich in Ansehung derjenigen, welche von anderen, vor dem Ausbruch deren Falliments, bona fide, und ohne Collusion, Effecten oder Waaren in Versaz, oder zur Bedeckung ihrer bereits vorhin gehabten rechtmäsigen Forderungen empfangen, bei denen §§. 50. und 51. Unserer Wechsel-Ordnung fernerhin sein Verbleiben behalten soll, gleichwohlen dem Eingangs gedachten betrüglichen Benehmen nicht nachsehen können; so haben Wir, zu Abwendung der, für die übrigen dadurch entstehenden Verkürzung, der Nothdurft erachtet hierdurch zu verordnen:

1) Derjenige fallirende Schuldner, welcher in seiner zu überreichenden Bilanz, sämtliche, anderen in Versaz, oder zur Bedeckung ihrer vorhin gehabten rechtmäsigen Forderungen, oder sonst in Verwahrung gegebene Effecten oder Waaren nicht specifice angezeigt, soll, wenn es über kurz oder lang an den Tag kommt, für einen Betrüger angesehen, und als ein solcher, wenn er gleich bei Erledigung seines Debitwesens allenfals ungestraft davon gekommen, unnachsichtlich gestraft werden.

2) Derjenige, welcher die, kurz oder lang, vor dem ausgebrochenen Falliment in Versaz, oder zu seiner Bedeckung, oder sonsten in Verwahrung bekommene Effecten oder Waaren, nach ausgebrochenem Falliment des Versezers oder Deponenten, und nach erlassener Edictal-Ladung, nicht vor dem Ablauf des darinnen anberaumten Liquidationstermins ebenwol, mittelst Ueberreichung der specifiquen Verzeichniß der verpfändeten,

ten, oder der in Verwahrung gegebenen Sachen, sodann des Schuldscheins in originali oder beglaubter Abschrift, gerichtlich anzeigt, soll, wenn es in der Folge an den Tag kommt, als ein Theilnehmer an dem gespielten Betruge angesehen, und nicht nur seines Pfand-Rechts, und seiner Forderung verlustig erkläret, sofort zur unentgeldlichen Herausgabe der hinter sich habenden Sachen, oder wenn selbige immittelst verbracht worden, zu Erstattung deren Werths an die Debitmasse, angehalten, sondern auch nach Befinden, noch mit weiterer Strafe belegt werden.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 22ten April, 1788.

27) Gemeiner Bescheid wider den Mißbrauch, so bey den Erben. die sich des Benef. Jnv. bedienen, verspüret wird. d. 20. Febr. 1623.

Wiewol in hiesiger Ref. P. VI. Tit. 3. was bey Antretung einer Erbschaft cum beneficio Inventarii, die Erben inacht zu nemen haben, nach Notdurft erinnert, auch (ausserhalb dessen, so mit wenigen darin die Form der Inventirung belangend angeregt,) der gemeinen Rechten weitere Disposition nicht aufgehoben, sondern in gebürender Observantz gelassen worden ist; so spüret man doch im Werck, daß denen in mere Wege zuwieder, etliche Erben allhier sich des Beneficii unverantwortlich misbraucht, indeme sie in gebürender Zeit und Mase kein volständiges rechtmäsiges Inventarium aufgerichtet, nur für sich selbst zu irem Vortheil der Erbschaft sich genähert, dabei ohne Beförderung schuldiger Zahlungen sitzen bleiben, eigen Vornemens von deren Haab und Gütern, auser der Massa zu sich gezogen, ja etwan selbst mit Bauen und andern zu ihrem

rem Vorteil erfundenen Mitteln, die Erbschaft mer beschwert, sodann an Gütern, Gefällen und aufwachsenden Pensionen mit dem Augmento der Müntzwerung mehr Schaden zugefüget, auch wol von andern Schuldgläubigern Deroselben Forderung aufkauft, und an sich partirt, und sonst durch eigene Sperr und Inhaltung der Erbgüter mehres hinderlich gewesen, daß solche weder zur rechter Zeit mit Nutzen verkauft, oder deren rechtmäßigen Wert also erfaren, noch dahero die Creditorn das Vermögen wissen, weniger ihre Zahlung erlangen mögen, und was der Inconvenientien mit unrechtmäßigem Separiren, und andern noch mehr vermerket worden. Wann dann solch an sich selbst gefährliche Beginnen dem Schöffenrat nur viel vergebliche Mühe, den Creditorn grösten Schaden, und dieses Orts Obern und der Justitien beschwerliche vergebliche Nachreden gibt, gleichwol solche Practic mit anmaslichen Schein Rechtens behauptet werden wollen, daß bisweilen die Schuldglaubiger durch solch Beginnen und Verzögerung in weit grösern Schaden und Nachtheil, weder sie sonst ihrer Schulden halben vor des Debitoris Absterben zu gewarten gehabt, angeführet werden: so ordnet der Rat der schädlichen Consequentz auch hierin zu begegnen und setzet hiemit, daß inskünftige diejenigen, welche sich dieses Beneficii behelfen wollen, von ihren bedienten Procuratorn (ob es wol die Rechte ohne das mit sich bringen) noch zum Uberflus erinnert, und beides Principalen und deren Sachwalter hiemit verwarnet seyn sollen, daß wo sie die Gebüre Rechtens, wie auch die Ref. in bestimter Zeit nicht völlig und förmlich inacht nemen und volziehen, sie der rechtlichen Strafen ohnfehlbar gewärtig und hinführo keines verschonet werden sol. Daneben ist eines E. E. Raths Meinung und Befel, daß wann gleich mit dem Inventiren, wie sichs geziemet, verfaren, aber der Proces mit den Creditoren und Interessenten (welche dan um so viel zeitlicher gleich Anfangs zum ersten und andernmal zugleich zum Klagen, respective excipiren, liquidiren, und ihre Priorität summariter auszufüren citiret werden sollen) mit steifer Anhaltung der ordentlichen Terminen, Contumacien,

und

und sonst dermasen wie sichs gebüret nicht gehalten, auch sofern zum Aufhalt sich anliese, daß man nach Verlauf sechs Monaten von Antrettung der Erbschafft die Sache noch zu keinem endlichen Beschlus ausgefüret, oder aufs wenigste so viel befindet, daß innerhalb weniger Monaten und also des völligen Jargewandes vom Todesfall anzurechnen des endlichen Austrages sowol der Hauptsachen und Instantiæ Discussionis als was deren anhängig, sich nicht zu versichern wäre, alsdan und sobald solcher Aufenthalt verspüret, one einig Hindernis entweder durch die anhaltende Creditores, oder nach Gestalt der Sache von Amtswegen ein Curator bonorum geordnet, welchem die gantze Massa bis zu endlicher Repartition und Verhelfung zu iedweders Interessenten gebürlichen Rechten lediglich eingeraumt und durch selbigen Curatorem der Proces vollends auf das schleunigste zu Ende gefüret werden sol, welches also aus Befel des Rats männiglich sich in künftigen Fällen darnach zu richten, hiemit zu Wissenschaft publiciret und verkündet wird.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Verwaltungsgesetze.

I.

In Absicht der Güter der Minderjährigen.

28 Instructions-Puncten derer Vormünder, zu deutlicher Formir- und Einrichtung der Curatel-Rechnungen; vom 24. Mart. 1767.

I.

Bevor eine Vormunds-Rechnung übergeben werden soll, so ist nöthig, daß zu einiger Information des Curatel-Amtes etwelcher Vortrag und Ursach derer Vormunds-Rechnungen præmittiret werde, kürzlich dahin gehende:

Nachdeme N. N. den ... Ao. ... mit Tod abgegangen, sind wir beyde Burger und Meister, als N. N. N. N. zu des Verstorbenen hinterlassenen minderjährigen 3. Kindern, namentlich N. N. von 10. Jahren, N. N. von 8. Jahren, und N. N. von 6 Jahren, zu Vormündern Hoh-Obrigkeitlich constituiret worden, dannenhero wir, nach geleisteten Vormunds-Pflichten, uns der Vormundschaft unterzogen, zu behöriger Zeit denen Kindern gebührlichen inventiret, und vor dieselbe folgende Einnahm und Ausgab gepflogen.

II.

Das Inventarium, derer Minderjährigen Vermögen betreffend, und das über die verkaufte Meubles derselben errichtete

Ver-

Verganthungs-Register, muß eins mit dem andern gleiche Numern führen, damit in Durchgehung derer Rechnungen und Collationirung beyder Stücke man accurat wissen könne, was verkauft worden oder noch übrig verblieben.

III.

Muß die Einnahm fleißig eingetragen, auf welchen Tag nemlich dieselbe eingehet, und auf welchen Tag sie hätte eingehen sollen; sodann Capital und Interesse nicht confundirt, sondern in der Einnahme jedes apart notiret, und bey dieser, in Fällen, da ein Post auf einmal nicht ganz, sondern etwas auf Abschlag eingegangen, besonders bemerket werden, wie viel davon noch restire.

IV.

Desgleichen auch bey Ausgaben geschehen soll, da dann über einen jeden Posten, so über einen halben Gulden bey geringern Vormundschaften, und über einen Gulden bey vermöglichern beträget, eine mit Numero marquirte von dem Accipienten selbst, oder, da er Schreibens unerfahren, von einem andern, von ihme hierzu Requirirten unterzeichnete Quittung, nebst Anmerkung des Abzugs derselben, erfordert wird, sonsten ein solcher Posten in Rechnung nicht passiret werden solle.

V.

Die Vormünder sollen gemeinschaftlich, das ist, mit beyderseits Wissen und Willen, derer Pupillen Gelder auf tüchtige Hypothequen austhun, welche in hiesiger Stadt oder deren Gebieth gelegen, anderst dieselbe nicht vor gültig erkannt werden sollen.

VI.

So viel Kinder unter der Vormundschaft stehen, so viel besondere Curatel-Rechnungen sollen formiret, und eine mit der andern nicht vermenget werden.

VII.

Die denen Pupillen müßig liegende Gelder sollen bis zu anderwärtlicher derer Vormünder Anlage auf Löbl. Recheney, jedoch

doch, so viel die armen Pupillen, so unter 500. fl. besitzen, anbetrifft, ohne Erlegung einiger Gebühr vor die Einschreib- und Ertheilung eines Leg-Scheins, deponiret werden.

VIII.

Nach geschlossener Einnahm und Ausgab muß ein ordentlicher Saldo in jeder Rechnung formiret werden, damit man wissen könne, wie beyde gegen einander stehen, und eines dem andern vorschüse.

IX.

Beyde Vormünder sollen sich alle Jahr mit einander berechnen, und hernachmalen einer des andern Rechnung, nach Befund, unterschreiben, auch solche sofort bey Löbl. Curatel-Amt zur Untersuchung in duplo produciren.

X.

Welcher Vormund sich unterfangen wird, einige Pupillen-Gelder in seinen eigenen Nutzen zu gebrauchen, der soll, nach Anleitung gemeiner Kaiserl. Rechten, dieselbe mit zwölf pro Cto vergüten, auch nach Befindung mit einer schärferen Strafe angesehen werden; es seye dann, daß ein solcher Vormund, mit Consens seines Mitvormundes und Approbation Unseres Curatel-Amtes, als ein offentlicher Schuldmann des Minderjährigen sich darstelle, und vor Capital und Interesse zulängliche Versicherung in hiesiger Stadt-Canzley leiste, da derselbe weiters nicht, als zu Reichs-üblichen Pensionen, angehalten werden soll.

XI.

Nicht minder ist denen Vormündern, bey ihren geleisteten schweren Pflichten, allerdings verbotten, ohne vorherig- durch gedachte Unsere Deputirte ermeldten Amtes beschehene Untersuchung und erfolgtes Obrigkeitl. Vergünstigungs-Decret, von ihrer Pflegbefohlenen liegenden und fahrenden Güthern etwas zu veränsern oder zu verkaufen, noch zu versetzen, bey nahmhafter Straf, und Erstattung des sothanen ihren Pflegbefohlenen dadurch zugewachsenen Schadens.

XII.

XII.

Desgleichen hat ein jeder Vormund, sobald sein Mitvormund mit Tod abgehen- oder von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden- oder auch auf sonstige Weise abkommen solte, sofort, innerhalb Monats-Frist, bey dem Obrigkeitrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige zu thun, und um Beyordnung eines anderen, an des abgegangenen Stelle, anzuhalten; inmassen im Unterlassungs- oder Säumungs-Fall der übrigverbliebene Vormund für allen aus solcher Nachlässigkeit denen Pflegbefohlenen zuwachsenden Schaden, wie er ohnehin schuldig, zu haften verbunden, und noch über dieses, bey jedem Uebertrettungs-Fall, nach Maasgabe der gedruckten Raths-Verordnung vom 22. Januarii 1767., in eine Strafe von respective 10 und 20 Rthlr., nach Wichtigkeit der Vormundschaften, verfallen seyn solle. Welches der von denen Vormündern zu leistende schwere Eid, nebst obigen und andern Ge- und Verbotten, des mehreren an Hand giebet, welcher, zu eines jeden Unterricht hieher gesetzet, also lautet:

Form des Vormünder-Eids.

Ihr sollet schwören ein Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr der Kinder, welchen ihr jetzunder zu Vormünder verordnet werdet, Person und Güther treulich versehen, verwahren, in- und ausserhalb Rechtens vertretten und beschirmen, was ihnen nützlich ist, bestes Fleisses vollbringen, was schädlich ist, unterlassen, über die Güther ein ordentlich rechtmäßig Inventarium aufrichten lassen, dieselbe in euern eigenen Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubnus der Herren Schultheiß und Schöffen von den liegenden, und so dafür geachtet, ingleichen von der fahrenden Haabe, nichts veräusern, verkaufen, noch die versetzen noch beschweren, sondern zu gebührlichen Zeiten darüber, und um alle eure Verwaltung, ehrbare Rechenschaft thun, auch wann sie, die Kinder, zu ihrem rechten Alter kommen, ihnen dieselbige Güther wiederum zustellen und liefern, und sonst insgemein alles thun, handlen und lassen sollet, was einem getreuen Vormunder von Rechtswegen zu handlen, zu

thun

thun und zu lassen, eignet und gebühret, bey Verpfändung aller euer Haab und Güther.

So wahr euch GOtt helfe!

XIII.

Weitern Verhaltungs-Bericht giebt hiesige Löbl. Reformation unter dem Theil von Vormundschaften, und zwar hauptsächlichen in dessen 4ten und 11ten Titul.

Obwohl nicht nur in hiesig-löblicher Reformation p. 7. Tit. 12. sondern auch in einem den 31. Maji 1729. ergangenen und in offenem Druck publicirten Raths-Edict, des mehreren heilsamlich und unter scharfer Strafe verordnet worden, daß alle Vormündere und Curatores ein jedes Jahr nach Antrettung der überkommenen Vormundschaften, bis zu deren würklichen Endigung, alles ihres Verwaltens, Einnehmens und Ausgebens, vor denen darzu verordneten Raths Deputatis aufrichtige und ehrbare Rechnung thun sollen: So hat dannoch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier mißfällig vernommen, wasmassen verschiedene Vormündere und Curatores wegen ihrer aufhabenden Vormundschaften in vielen Jahren weder mit ihren Mitvormündern sich berechnet, noch jeden Jahrgang gemeinschaftlich mit einander geschlossen und unterschrieben, noch weniger die Zeit über bey Löbl. Curatel-Amt, welchem die Untersuchung derer Curatel-Rechnungen zustehet, sich zu Ablegung derselben alljährlichen pflichtschuldig gemeldet, hiernächst auch ins besondere bey Endigung der Vormundschaft oder Curatel die End- und Schluß-Rechnung zur Revision gebührend zu übergeben, unter dem Vorwand einer mit denen majorenn gewordenen Curandis gepflogenen Privat-Berechnung, wider den ausdrücklichen Inhalt gedachter hiesiger Reformation P. 7. Tit. 11. §. 16. & Tit. 12. §. 1. anmaßlich zu decliniren gesuchet haben. Gleichwie aber besagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, seinen tragenden schweren Amts-Pflichten nach, dergleichen Unordnung nachzusehen oder einreissen zu lassen um so weniger gemeynet ist, als daraus allerley Gefahr und Verwahrlosung

denen

denen bevormundeten Personen leichtlich zuwachsen kan, und im Gegentheil die Beobachtung der Reformation und rückwärts ergangener Raths-Edicten zu allerseitigem Besten und Sicherheit so wohl derer Pflegbefohlenen, als derer Vormundern und Curatoren, löblich abzwecket: Also ist derselbe dadurch Obrigkeitlich bewogen worden, obangezogenes gemeinnütziges Statutum und das Raths-Conclusum vom 31. Maji 1729. nochmalen kräftigst zu confirmiren; Ordnet demnach und befiehlet durch gegenwärtiges neu-abgefaßtes und in alle Häuser auszutheilendes gedrucktes Renovations-Edict daß alle und jede Vormundere, sie seyen Burger oder Beysassen, nach Verlauf eines jeden Jahres, von Antrettung der Vormundschaft oder Curatel an zu rechnen, ihre Vormunds-Rechnungen bey Unserem Curatel-Amt zur Revision in gebührender Form, nach Maasgabe derer gedruckten Instructions-Puncten derer Vormundern de Anno 1729. ohnfehlbar übergeben, auch bey Endigung der Curatel ihre Schluß- und Hauptlieferungs-Rechnung eben daselbsten zur Untersuchung behörig produciren sollen; allermassen sie, die Vormundere und Curatoren, von dieser ihrer Pflicht-Schuldigkeit weder der Vorwand, daß sie sich mit ihren inzwischen etwa großjährig gewordenen oder Veniam ætatis erlangt habenden Curandis privatim berechnet hätten, noch das Erbieten, daß sie die gewöhnliche Revisions-Gelder eben so, als ob die Vormunds-Rechnungen auf Löblichem Curatel-Amt würklich abgelegt und daselbsten revidirt worden wären, an Löbliches Schatzungs-Amt Ordnungs- und Tax-mäßig entrichten wollten, noch sonsten irgend einig anderer Prætext, wie der auch Namen haben mag, im allergeringsten befreyen, sondern gegen diejenige Vormundere und Curatores, welche künftighin nicht alle Jahre die Vormunds-Rechnungen, und bey Endigung der Curatel die Schluß- und Lieferungs-Rechnung, auf Löblichem Curatel-Amt ablegen und sich ohne erweisliche ehehafte und erhebliche Ursache bey kleinern Vormundschaften nur 3. bey grössern aber 6. Monate darüber säumig finden lassen, die in Reformatione Part. 7. Tit. 11. §. 4. darauf gesetzte Strafe, nemlich von jedem Vor-

munder oder Curatore, vor jedes Jahr, als die Rechnung zurück geblieben ist, in denen geringern Vormundschaften zwanzig, und in denen grösseren funfzig Gulden, ohnausbleiblich exequirt, dabenebenst, vor würklich erstatteter und von Löblichem Curatel-Amt revidirter Schluß-Rechnung, denen Curatoribus die Quittirung über die geführte Vormundschaft oder Curatel von ihren Pflegbefohlenen bey Löblichem Schöffen-Rath keinesweges gestattet, vielweniger ihnen ein versiegelter Schein oder Verzettelung darüber erkannt und ausgefertiget, noch auch denen Minorennibus, ehe und bevor ihre Curatores die Rechnung bey Löblichem Curatel-Amt zur Revision überreichet und sie diesfalls glaubhafte Bescheinigung produciret, mit der etwa nachsuchenden Venia ætatis bey gedachtem Löbl. Schöffen Rath willfahret werden solle. Welchem allem dann also nachzukommen, und sich dieserhalben für Schaden und Strafe zu hüten, alle und jede Vormundere und Curatores hiemit Obrigkeitlich erinnert werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 2. Octobris 1749.
Renovatum den 24. Martii 1767.

ad. §. XII. vorstehender Instruction.

29) An eines innerhalb der Vormundschaft abgegangenen Vormunds Stelle soll sogleich ein neuer gesetzt werden; vom 22. Jan. 1767.

Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, ist zeithero mehrmalen die mißfällige Nachricht zugekommen, wasmassen in denen Fällen, wo einer derer von Löblichem Schöffen-Rath bestellten Vormünder mit Tod oder sonsten abgegangen, der hinterbliebene Vormund nicht, wie es sich geziemet, den Abgang gebührend angezeigt oder einen andern ihme beyzuordnen gebeten,

Digitized by Google

ten, sondern öfters die übertragene Vormundschaft allein fortzuführen und zu versehen sich angemasset.

Wann dann aber durch dieses Ordnungs-widrige Unternehmen allerhand Irrungen auch wohl gar Verkürzungen derer Pflegbefohlenen entstanden, und dahero Wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath selbigem nachzusehen nicht gemeynet ist.

Als ergehet hiermit an alle und jede dermalige Vormünder, wie auch sämtliche Bürger und Beysessen, welchen künfftig dergleichen Vormundschaften aufgetragen werden mögten, die gemessene ernstliche Verordnung, Anweisung und Befehl, daß sobald einer oder der andere ihrer Mit-Vormünder mit Tod abgehen, von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden, oder auch auf sonstige Weise abkommen sollte, sie sofort innerhalb Monats-Frist bey dem Obristrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige thun und um Beyordnung eines andern an des abgegangenen Stelle anhalten, und darauf der Obristrichter, dessen Incumbenz es übrigens allemal ist und ohnverändert verbleibet, bey allen sich ereignenden Sterbfällen desfals genaue Erkundigung einzuziehen, und auch ohnersucht, Ex Officio, vor die Vorschlagung derer Vormündern und Mit-Vormündern behörige Sorge zu tragen, im nächsten Schöffen-Rath das nöthige geziemend vorbringen, immassen dieserhalben auch noch der Vormünder Instruction ein besonderer Anhang zugefüget, und jeder künftige Vormund darauf besonders verpflichtet, ingleichem von Löblichem Curatel-Amt, wann sich daselbsten bey Untersuchungen oder bey Ablegungen derer Vormunds-Rechnungen der Abgang eines Vormundes, und daß an dessen Stelle noch kein anderer verordnet seye, ergeben würde, solches im Schöffen-Rath angezeigt werden solle.

Diejenige Vormündere nun, welche gegen besseres Verhoffen, dieser wohlbedächtlichen Verordnung nichtgebührend nachkommen, sondern sich hierunter säumig finden lassen würden, die sollen nicht nur vor allen, aus dieser ihrer Nachlässigkeit denen Pflegbefohlenen zuwachsenden Schaden, wie sie ohnehin schuldig, zu haften verbunden, sondern auch noch überdieses,

bey jedem Uebertrettungs-Fall in eine Strafe von 10. Rthlr. bey geringen, und 20. Rthlr. bey gröseren Vormundschaften verfallen seyn.

Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schaden und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 22sten Januarii 1767.

30) Decretum die Verkauffung der Pupillen liegenden Güter betreffend, de 16. Septemb. 1699.

Bey Untersuchung der Veräusserung der Pupillen-Güter wäre bey löbl. Schatzungs-Amt auf nachfolgende Puncten zu reflectiren, und das deßwegen ertheilende Attestatum darnach einzurichten?

1. Wie hoch die Schulden-Last sich belauffe?
2. Ob die Gläubiger auf ihre Zahlung dringen?
3. Ob sie es insgesamt, oder nur etzliche thun, und wie hoch selbige sich belauffen?
4. Ob die Schulden-Last nicht aus denen Mobilien vor voll oder zum Theil abgetragen werden könne?
5. Was die Güter ohngefehr werth seyn möchten?
6. Ob sie in gutem Bau und Besserung sich befinden?
7. Ob nicht rathsamer noch ein mehrers auf dieselbe aufzunehmen, als selbige zu veräussern?
8. Wie viel allenfalls davor zu erhalten seyn möchte?
9. So auch die liegende Güter und so davor geachtet ex capite evidentis utilitatis veräussert werden wollten, so müste alsdann die Nachricht auf folgendes in das Attestatum gebracht werden.
1. In was vor einem Zustand die Güter sich befinden?
2. Wie hoch sie sich berennten?
3. Was an Baukosten dabey erfordert werde?
4. Wie hoch dieselbige an Mann zu bringen?
4. Wie hoch die Güter an sich ohngefehr zu schätzen.

Decr. in Sen. Scab. d. 16. Sept. 1699.

31)

31) Wie ferne Vormünder ihrer Curanden Insätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen, oder auf andere transportiren können; vom 3. Decbr. 1776.

Als die Sache wegen Einzieh- und Ableg- wie auch Transportirung derer jenigen gerichtlichen Innsätzen, Gelder und Capitalien, welche minderjährigen Pfleg- und andern Kindern eigenthümlich zugehören, vorgekommen, und annebst nach einem erstatteten Bedenken derer Herren Syndicorum in Erwägung gezogen worden, wie weit von denen Vormündern und Eltern, oder auch denen Debitoribus pupillaribus zu erwürkende Obrigkeitliche Vergünstigungs-Decrete hierbey erforderlich seyn wollen, oder nicht?

Solle man es in denen Fällen, wo von Vormündern und Curatoren ihrer minderjährigen Pfleg-befohlenen Gelder, gerichtliche Innsätze und Capitalien eingezogen- oder transportiret werden wollen, bey der Verordnung derer gemeinen Rechten sowol, als auch insonderheit hiesiger Reformation und zum Druck gelangten Vormunder-Instruction also und dergestalt belassen, daß

1) in nothwendigen Veräusserungen, da die Vormunder nach abgelauffener Verfallzeit, oder auch, wenn der Schuldner des Minderjährigen des ihme in der Reformation Part. II. Tit. 24. §. 3. gegönneten Rechtes vor Erscheinung des Zahlungs-Zieles, sich gebrauchen will, das ihnen abgelegt werdende Capital ihrer Pfleglingen vom Schuldner nothwendig annehmen- und dagegen den Innsatz cassiren- oder auf einen dritten durch den ihnen der Schuldner die Zahlung leistet, transportiren lassen müssen, von Seiten derer Vormünder und Curatoren minderjähriger Pfleg-Befohlnen zwar kein Obrigkeitliches Vergünstigungs-Decret erforderlich seyn wolle, dahingegen das Debitoris pupillaris bloßen Willkühr und Gefahr hierbey zu überlassen seye, ob er seines Ortes in sothanem Fall ohne

dergleichen Vergünstigungs-Decret die schuldige Zahlung leisten, oder aber zu seiner völligen Sicherheit, um Ertheilung eines Vergünstigungs-Decreti geziemend ansuchen wolle; wo ihm im lezteren Fall, auf vorgängige Untersuchung beym Curatel-Amt, nach Befinden damit willfahret werden solle. In willkührlichen Veräusserungen aber, wo die Vormunder ihrer Pflegbefohlenen Capitalien und Innsätze vor dem Zahlungs-Ziel aufkündigen, einziehen, oder an einen dritten abtretten und übertragen wollen, haben

2) besagte Vormünder und Curatoren Minderjähriger Pflegbefohlenen sowol, als auch allenfalls der Debitor pupillaris selbsten, nach vorgängiger Untersuchung auf dem Curatel-Amt sich in Scabinatu um Vergünstigungs-Decrete zu bewerben, widrigenfalls ihnen nicht allein in der Stadt-Canzley mit anverlangender Cassirung oder Transportirung derer Innsätzen an einen Dritten ohne vorgängige Vorzeigung eines Vergünstigungs-Decreti nicht an Handen gegangen werden solle, sondern auch die solchergestalt eigenmächtig und pflichtwidrig handlende Vormunder Obrigkeitliche scharfe Ahndung zugewärtigen, die leichtsinnig zahlende Schuldnere oder Cessionarii aber sich selbsten beyzumessen haben, wenn zugleich der Minderjährige auf den Fall, daß das bezahlte Geld nicht in seinen Nutzen gekommen, sich der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienet. Damit nun übrigens

3) bey Erwürkung sothaner Vergünstigungs-Decreten niemand, derer dabey aufzuwendenden Kosten halber, gleichwohlen über die Gebühr beschweret, sondern dieselbe möglichst gemindert werden, und zugleich denen darum nachsuchenden Theilen alle thunliche Beförderung angedeyhen möge, sollen die implorantische Vormünder und der zahlende Schuldner von Einreichung eines vorher in Scabinatu zu übergebenden besondern Memorials völlig dispensiret, dagegen aber sie ihr Anliegen alsobald unmittelbar bey dem

Cura-

Curatel-Amt mündlich zum Protocoll zu geben, angewiesen, daselbst die Sache summarisch und ohne alle unnöthige Weitläuftigkeit untersuchet, sofort von dem alsdenn ohnentgeldlich zu führenden Protocoll die Abschrift, davon die Bögen nicht zur Hälfte gebrochen, jede Seite aber mit 24 Zeilen versehen seyn soll, nebst der darauf jedesmalen zu bemerkenden Gebühr ad Scabinatum gegeben, in dem anderweiten Fall aber, wenn

4) von Vormündern und Curatoren vermittelst eines in Scabinatu einzureichenden Memorialis bey dem Recheney-Amt deponirte müßige Pupillen-Gelder zu anderweiten Anlegung zurückgefordert und die hierzu sich vorgefundene gute Gelegenheit glaubhaft angezeigt und beschleiniget wird, eine vorgängige Verweisung an das Curatel-Amt zu dasiger Untersuchung weiter nicht erfordert, sondern das Decret zu Erhebung sothaner Gelder sobald ertheilet, und im übrigen die anderweite sichere Ausleihung derer Pupillen-Gelder denen Vormündern nach denen obhabenden Pflichten in Gefolg hiesiger Reformation und Instructions-Punkte lediglich überlassen werden.

Von der Nothwendigkeit dieser also zu erwürkenden Vergünstigungs-Decreten, hingegen sind

5) leibliche Väter und Mütter, als natürliche Vormunder ihrer Kinder, in Kraft der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt und des ihnen von denen Gütern ihrer Kinder competirenden lebenslänglichen Niesbrauchs und Administrations-Befugnüssen, in so lange sie sich in Ansehung der Verwaltung ihrer Kinder Güter nicht widriges zu Schulden kommen lassen, und insonderheit die Mütter nach dem Absterben ihrer Ehemänner nicht zur anderweiten Ehen schreiten, billig auszunehmen, sofort in allen Fällen, die bloßhin auf die Ausübung zustehender Administrations-Rechten und würklicher Niesbrauchs Befugnüssen die Absicht haben, bey Aufkündigung, wie auch Einzieh- und Transportirung ihrer Kinder Gelder

und Capitalien von Auswürkung Obrigkeitlicher Vergünstigungs Decreten also und dergestalt, daß auch ohne dergleichen von denen Debitoribus pupillaribus gültige Zahlungen an sie geschehen können, zu befreyen, als wornach sich das Curatel-Amt und insonderheit auch die Stadt Canzley und Land-Amt bey Cassir- und Transportirung gerichtlicher Innsätzen zu richten hiermit angewiesen werden.

Concluſum in Senatu,
d. 3. Decembr. 1776.

32) Die Minderjährigen, die um die Großjährigkeit nachsuchen, sollen vorerst bescheinigen daß ihre Curatores Rechnung überreichet; vom 7. Sept. 1782.

Nachdeme man, seit einiger Zeit, wahrgenommen, daß verschiedene, unter administrirender Vormundschaft stehende Minorennen, für Schöffen-Rath, um die Ertheilung der Großjährigkeit angesucht haben, ohne dabey, wie es, nach dem den Vormundern Instructions-Punkten angedruckten Raths-Edict, vom 2ten Octobr. 1749., allschon erforderlich ist, mittels Fürlegung einer glaubhafften Bescheinigung, darzuthun, daß ihre Vormundere, die Schluß-Rechnung, bey Löbl. Curatel-Amt, zur Revision überreichet hätten: Als werden alle diejenige, welche unter administrirender Vormundschafft stehen, und um die Ertheilung der Großjährigkeit nachzusuchen im Stand, und Willens sind, hiedurch nachdrücklich erinnert, daß sie, bey ihrem deßfallsigen Erscheinen, für Schöffen-Rath, mittels Beybringung einer glaubhafften Bescheinigung, daß ihre Curatores die Rechnung bey Löbl. Curatel-Amt zur Revision würklich überreichet, so gewiß darthun, als sie ansonst ohngehört abgewiesen werden sollen; wie denn hiebey denen sämtlichen geschwornen Gerichts-Procuratoren gemessen aufgegeben wird, dergleichen minorenne Personen, oder deren Vormundere und nächste Anverwandte, ehe jene, in der obangeregten Absicht, für Schöffen-Rath erscheinen, hievon, wie es ihnen ohnediß incumbiret,

ret, zuvor zu belehren, mithin der würklichen persönlichen Darstellung sothaner minderjähriger Supplicanten, ohne dabey vorgedachte Bescheinigung in gleicher Zeit mit zu überreichen, bey Strafe von 10. Rthlr., sich gänzlich zu enthalten, im Fall aber erhebliche Ursachen vorhanden wären, warum jene Bescheinigung noch zur Zeit nicht beygebracht werden könnte, solche vorhero, ohne die Supplicanten persönlich in Scabinatu zu sistiren, schrifftlich geziemend anzuzeigen, und hierüber zuerst den Bescheid abzuwarten; Als wornach sich dieselbe künftighin genau zu achten, und für Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
am 7ten Septembr. 1782.

33) Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen zur Moderation gegeben werden; vom 25. Mart. 1771.

Als in Scabinatu in Ueberlegung gezogen worden, daß mehrmahlen in denen Vormunds-Rechnungen starke Deserviten-Conti derer Advocatorum, Procuratorum et Notariorum vorkommen, welche so schlechterdings, und ohne vorgängige Richterliche Ermäßigung, zumahlen in dem Fall, wann ermeldte Advocati, Procuratores et Notarii selbsten zu Curatoren derjenigen Pfleg-Befohlenen, an welche die Bezahlung derer Deserviten-Conti gefordert wird, bestellet sind, nicht wohl in Rechnung passiret noch von Löblichem Curatel-Amt füglich beurtheilt werden können; Alldieweilen letzteres nur vermittelst Zusammenhaltung derer Deserviten-Conti mit denen Actis, und also alleine von demjenigen Judicio, allwo die Sache ventiliret worden, mit Grunde geschehen mag: So hat man der Nothdurft zu seyn ermessen, wohlgedachtem Curatel-Amt hierdurch aufzutragen, künftighin dergleichen Deserviten-Conti, besonders in angeführtem Fall, und wann solche von einigem Belang sind, ehe und bevor solche in denen Vormunds-Rechnungen passiret und approbiret werden, an diejenige hiesige Instanz, allwo die Recht-

fertigungen derer Pflegbefohlenen pendent gewesen, oder noch sind, zur Richterlichen Moderation zu verweisen.

Decr. in Sen. Scab.
den 25ten Mart. 1771.

34) Abdruck der Instruktion für den Actuarium Löblichen Curatelamts. 1778.

§. 1.

Zuförderst soll ein zeitiger Curatelschreiber Einem Hochedlen Rath getreu, gewärtig, und gehorsam seyn, auch wohlgedachten Raths, gemeiner Stadt, Burgerschaft und sämtlicher Einwohner Bestes befördern und derselben Schaden warnen: sodann auch die Titl. Herren Burgermeistere und seine jedesmalige Herren Amtsdeputirte in behörigem Respekt halten, und dero Befehl und Verordnungen getreulich nachkommen, zu emsiger Beobachtung seines Amtes sich jedesmal zu der verordneten Zeit und Stunde auf der Amtsstube einfinden und aufhalten, auch seine obhabende Geschäfte getreulich verrichten.

§. 2.

Nächstdem soll und will er die getreue, redliche und unverbrüchliche Besthaltung aller in denen (occasione derer beyden kaiserlichen Kommissionen erstatteten Berichten) ergangenen und sowol den 24sten Januar als den 4ten Juli 1726 publicirten kaiserlichen Resolutionen und verbesserten Visitationsordnung fürgeschriebener Befehlen, desgleichen den, den 14ten März 1732, ergangenen Resolutionen insgemein, und besonders, so viel die ihn und sein Amt und Verrichtung gegenwärtig und in Zukunft betreffen möchten, sich jederzeit angelegen und sorglich befohlen seyn lassen.

§. 3.

Insonderheit wird demselben ernstlich eingebunden und ausdrücklich verboten, keiner Parthey, welche bey dem Curatelamt zu thun hat, vel consulendo, vel advocando bedient zu seyn,

seyn, keine Memorialien in daselbst anhängigen oder sonst in das Curatelwesen einschlagenden Sachen aufzusetzen, auch selbst keine Vormundschaft oder Vermögensadministration zu übernehmen, noch für andere Vormünder Rechnungen aufzustellen oder zu verfertigen, oder die über jeweilige Vormundsrechnungen von Amts wegen, oder von einer Gegenparthey gezogene Notamina zu beantworten, oder hiebey den Vormündern im mindesten beyräthig zu seyn; wie er denn auch sich nicht unterfangen soll, unter irgend einem, besonders dem Vorwand der von ihm beschehenden Beförderung die geringste Extra-Belohnung oder Recompens von denen Partheyen anzuverlangen oder gar anzunehmen, sondern sich mit dem ihm zugelegten Salario und ordentlichen Sporteln lediglich zu begnügen hat.

§. 4.

Da einer jeden Sache, es betreffe nun dieselbe Vergünstigungen, wirkliche Vormundschaften, oder beede zugleich, ihre eigne Akten bisher gehalten worden, und auch hinführo um alles dahin gehörige, wegen öfterer Recurrenz und dabey nöthiger Einsicht, sogleich beysammen zu haben, gehalten werden müssen;

Als hat der Vormundschaftschreiber alle vorkommende zu einer Sache gehörige Piecen, so wie dieselbe vorkommen, nebst denen geführt werdenden Protokollen, fleissig und ungesäumt ad acta zu registriren und zu quadranguliren, über die vorhandenen Acta ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, die laufenden beständig in guter richtiger Ordnung, in ihren alphabetischen Fächern, in der Amtsregistratur bey der Hand zu halten, die ganz geendigten und abgethanen aber unter den abgethanen Sachen an ihrem besondern Ort in guter Verwahrung aufzubehalten, auch sonsten alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem getreuen, fleissigen und sorgfältigen Curatelschreiber eignet und gebühret, worinnen ihn dann unserer Stadtreformation siebenter Theil, unter dem Titel von Vormundschaften, insonderheit aber dessen Tit. IV. und XI. und der dabey einschlagende dritte Theil besagter Reformation des mehkeren unterweisen wird.

§. 5.

§. 5.

Und weilen vorgedachte Reformation, Part. I. Tit. IV. §. 19. verordnet, daß unser Gerichtsschreiber (mithin auch dessen derzeitiger Adjunctus) schuldig seyn solle, einen besondern Auszug darüber, was alle Wochen für Vormündere, wem und wann sie verordnet, und deren Namen, mit Benennung der Zeit ihrer Beeidigung und Confirmation, zu machen, und sothanen Auszug alle Vierteljahre unsern Verordneten zu denen Vormundschaften zuzustellen; hat der Vormundschaftsschreiber bestens mit Sorge zu tragen, daß solches fleissig beobachtet, und dieser Verordnung nachgelebet, somit gemeldeter Auszug der neuverordneten Vormünder, nach oberzählten Erfordernissen, dem Curatelamt richtig zugestellet werde, nach dessen Einlieferung aber sofort die neuverordneten Vormünder so, wie die denenselben je zuweilen zugegebene Theilungsbeystände, mit Benennung deren Qualität, Profession und Handthierung, auch ob dieselbe schlechthin, oder wegen der Mutter anderweiten Verheirathung ihnen surrogiret, bestellt worden, einzutragen, und in ein absonderliches Vormünderregister gebührend, ob sie die erstere Vormündere, oder ob in die Stelle anderer, etwa verstorbenen oder dimittirten, sie angenommen, daselbsten mit ebenmässiger Benennung des Vaters der Pflegbefohlenen, dessen Qualität, Profession und Handthierung, die Anzahl der Pflegbefohlenen und der Ehe, ob solche aus erster, zweyter, und so weiter, zu notiren, anbey über sothanes Verzeichniß der Vormundschaften ein doppeltes alphabetisches Namenregister, sowol der Curandorum, als auch damit man sogleich ausfindig machen könne, ob etwa ein Vormunder mehr als eine Vormundschaft zu verwalten habe, der Vormündere und Curatoren zu führen.

§. 6.

Da auch ferner unserm Gerichtsschreiber obliegt, einen besondern Auszug derer Vormündern, denen liegende Güther zu verkaufen, im Schöffenrath erlaubt, und das Geld zu hinterlegen auferlegt worden, zu fertigen, und unsern Verordneten

zu

zu den Vormundschaften alle Vierteljahr und respective wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufsvergünstigungen in selber Woche begeben, zuzustellen, damit dieselbe Aufsehens haben, und Vorsehung thun lassen mögen, daß das Geld befohlenermassen hinterlegt werde, und sie sich in Abhörung der Rechnungen und sonstigen Fällen darnach benehmen können; hat der Curatelschreiber genau darauf zu sehen, daß nicht allein die von unserm Schöffenrath, über den Verkauf liegender Güther sowol als fahrender Haabe, ertheilte Vergünstigungen, sondern auch überhaupt die, bey Gelegenheit derer mit vormundschaftlichen Sachen geflogener Untersuchungsverhandlungen ergehende, etwas Entscheidendes enthaltende Verfügungen, von der Gerichtskanzley jederzeit richtig an das Curatelamt eingeliefert werden, und solche sodann ad acta, zu deren Compelirung, zu registriren. Wie ihm dann auch überhaupt obliegt, die vorkommende von unserm Schöffenrath an das Curatelamt ergehende Verfügungen, es betreffen nun dieselbe Untersuchungen derer gebetenen Vergünstigungen, zu Veräuser- oder Verpfändungen derer Güther, so denen Pupillen oder Wittiben, die ad secunda vel ulteriora vota geschritten, aus vorhergehender Ehe aber minderjährige Kinder haben, und unter dem Pflegamt stehen, gehörig, oder andere, in die vormundschaftliche Geschäfte und Verwaltung einschlagende Vorfallenheiten, so wie sie eingeliefert, besonders welchen Vormundern liegende Güther zu verkaufen erlaubt und das Geld zu hinterlegen auferlegt worden, denen Herren Deputirten wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufs-Vergünstigungen in selber Woche begeben, um die Hinterlegung befördern zu können, sofort vorzulegen, deren Anordnung deswegen zu gewärtigen, auch die über die gepflogene Untersuchungen und sonstige Vorfallenheiten zu führende Protocolla in guter richtiger Ordnung und Gewahr zu halten und sofort ad acta der Vormundschaft, worüber sie geführt worden, zu legen, und zu quadranguliren, damit benöthigten Falls man alles bey Handen haben, und zu erforderlicher Bedürfniß sogleich finden könne.

§. 7.

§. 7.

So viel aber insbesondere die von ihm Curatelschreiber zu führende Protocolla betrifft, hat derselbe sich dabey aller Weitschweifigkeit gänzlich zu enthalten, vielmehr sämtliche Protokollarverhandlungen, zwar deutlich und ohne Auslassung nöthiger Umstände, jedoch so viel möglich kurz und nervous zu fassen, anbey in Ansehung der Anlagen und sonstigen ad acta zu nehmenden Urkunden, als Vormundsurtheile, Inventarien, Revisionen derselben, Testamenten, Theilungs-Recessen, Particular-Theilungsnotelen, Vergleichen, Verganthungsregistern, Kaufbriefen, Insätzen, Dekreten und anderer Documenten, sie haben Namen, wie sie wollen, fleissig dahin zu sehen, daß solche nicht mehr als einmal abschriftlich ad acta genommen werden, und zu dem Ende, wenn gleich die Partheyen dergleichen schon vorgekommene Stücke über kurz oder lang aufs neue produciren sollten oder müsten, solche nur remissivè zu bemerken, übrigens aber die ihme zugestellte ad acta zu nehmende Original-Stücke in guter Verwahrung zu halten, und solche, nach genommener ordnungsmässiger Abschrift, denenjenigen, so sie exhibiret, getreulich, allenfalls auch gegen Quitung, oder mittelst einer Nota zum Protokoll, zu retradiren.

Wie dann auch der Curatelschreiber hiermit ernstlich erinnert und demselben anbefohlen wird, nicht nur bey den Anlagen derer unsern Schöffenrath einzureichenden Amtsprotokollen, die zwey- oder mehrmalige Anfügung, zumalen überflüssiger und keineswegs sachdienlicher Stücken, gänzlich zu vermeiden, vielmehr unter durchgängiger Beobachtung ordnungsmässiger Abschrift, nur dasjenige, was zur Sache selbst und deren Erläuterung gehörig, und zwar, so viel möglich, nur auszugsweise beyzulegen, sondern auch, wann die Partheyen die Copias Protocollorum für sich bekommen und die darinnen angeführte Beylagen nicht ausdrücklich in Abschrift verlangen, ihnen solche, nach deutlicher Vorschrift des bey Schöffenrath, den 3ten April 1773, ergangenen Decreti, keineswegs aufzudringen.

§. 8.

§. 8.

Wann Vormundsrechnungen eingereicht werden, hat er, nebst denen Anlagen und Belegen darzu, von einer jeden Curatel allezeit ein doppeltes Exemplar der Rechnung von denen Vormündern zu begehren, damit eines auf dem Amt zur Nachricht verwahret und beybehalten, das andere aber, nach richtigem Befund, unterschrieben denen Vormündern zurückgegeben werde, hiernächst aber das Præsentatum darauf zu notiren, und über die geschehene Einreichung ein kurzes Protokoll zu führen, sofort die über die Vormundschaft etwa schon verhandelte Akten aufzusuchen, und solche, nebst der zu revidirenden Rechnung und deren Belegen, denen Herren Deputirten vorzulegen.

§. 9.

Bey Revision der Rechnungen hat derselbe denen Herren Deputirten jederzeit auf deren Befehl zur Hand zu seyn, und dahero auch seines Orts mit darauf sehen, und wohl zu bemerken,

1) und überhaupt, ob die übergebene Rechnungen nach Vorschrift unserer Stadtreformation und derer verschiedentlich im Druck publicirten Instruktionspunkten derer Vormünder, welche er sich wohl bekannt zu machen hat, eingerichtet seyn; sodann aber

2) insonderheit, ob dieselbe durch die von denen Vormündern beyzulegende Inventarien, Verganthungsregister, Theilungsrecesse u. d. m. behörig docirt und justificirt, oder durch eine schon vorher abgelegte, richtig befundene Rechnung, begründet worden, als zu welchem Ende diese Stücke wohl damit zu kollationiren und konferiren.

3) Ob die Vormündere die von dem Curatelamt, oder auch unserem Schöffenrath, ihnen ertheilte Vorschriften, in so ferne solche in das Rechnungswesen einschlagen, gehörig befolget.

4) Ob und wie fern bey etwaigen Cessionen, Transportirungen und Abtragen der Capitalien, sonderlich derer Rest-Kaufschillingen, unsere unterm 3ten Decemb. 1776 im Druck publicirte Verordnung beobachtet worden.

5)

5) Ob in Einnahme und Ausgab die Münzfüsse gehörig bemerket, und falls deren verschiedene vorkommen, ob dieselbe, auf einem gleichförmig beyzubehaltenden, richtig reducirt worden.

6) Ob bey Verganthungen für arme Pupillen die geschworne Ausrüfer ihre Taxe, in Ansehung der Diäten und des Unterkaufs, befolget.

7) Ob keine unmoderirte deservirten Conti von einigem Belang in Ausgab gebracht worden.

8) Ob richtig aufsummirt, übertragen, und sonsten keine Rechnungsfehler begangen worden.

9) Ob die Vormünder anzuweisen, den etwa sich zeigenden, zum Unterhalt der Pflegbefohlnen ganz oder zum Theil unnöthigen Cassavorrath sicher und instruktionsmäßig an- und bis zu guter Gelegenheit zu hinterlegen.

10) Ob die Vormunder die in Ausgabe eingeführte Posten allerseits mit den Originalbeylagen richtig dargethan, und insbesondere, ob sie der Verordnung, nach welcher bey geringen Vormundschaften, wenn sich nämlich das Vermögen der Pupillen nicht über 500 fl. erstrecket, mehr nicht als 30 kr. und bey grössern Vormundschaften mehr nicht als 1 fl. ohnbescheiniget passirt werden soll, getreulich nachgekommen. Und endlich

11) Ob alles dasjenige wahrgenommen worden, was zu Rectificir- und Justificirung einer Rechnung nothwendig und erforderlich ist.

Sollten sich Ausstellungen bey einer Rechnung finden, hat er dieselben besonders auch wohl ad Protocollum zu bemerken, damit die Vormünder darüber vernommen, auch solche denen Minderjährigen selbsten, wenn sie die Discretionsjahre erlanget, und gegenwärtig, oder deren nächst gesippten Freunden, zu mehrerer Præcaution und Begegnung aller Argliſt pflichtvergessener Vormünder kommuniciret, somit in allem derer armen Pupillen und Minorennen sowol, als derer Reichen Nutzen

und

und Beste ohne Unterschied wahrhaftig beobachtet und befördert werden.

§. 10.

Denen revidirten, entweder an sich oder nach Erledigung derer gemachten Erinnerungen, richtig befundenen Rechnungen, hat derselbe sofort die gewöhnliche Amtsquittung respective schlechthin, oder, bewandten Umständen nach, unter Beziehung auf die geführte Protocolla; auch die von dem Schöffenrath oder dem Amt ertheilte Bescheide, oder mit Einrückung derer vor die Zukunft nöthig erachteten Weisungen und Befehle an die Vormündere, anzufügen.

§. 11.

Die solchergestalt berichtigten Rechnungen hat er demnächst in das sogenannte Avisationsbuch des Schatzungsamtes gewöhnlichermassen einzutragen, und wenn dieses wegen der Revisionsgebühren quittiret, solche denen Herren Deputirten zu deren Namensunterschrift vorzulegen, mit dem Amtssiegel zu bekräftigen, in das Vormünderregister, mit Bemerkung der Zahl, ob es die erste, zweyte u. s. f. sey, und des Termini à quo & ad quem zu notiren, und dann endlichen dem Amtsdiener, nebst denen darzu gehörigen Belegen, zuzustellen, um sie denen Vormündern und Curatoren gegen ihre Quittung hinauszugeben.

§. 12.

Weilen auch der Gerichtsschreiber wenigstens alle Vierteljahr dem Curatelamt ein Verzeichniß derer unter der Curatel wirklich gestandenen Minderjährigen, welchen unser Schöffenrath die Großjährigkeit ertheilet, einreichen soll; hat der Curatelschreiber ebenfalls ad acta zu bemerken, bey welchen Minderjährigen die Curatel solchergestalt ihre Endschaft erreichet.

§. 13.

Und dieweilen letztlichen er der Curatelschreiber bey diesem Amt durch die übergebene Curatelberechnungen eine Erfahrniß der Pupillen, sowol Burger- als Beysassen Vermögen erlanget, so soll und will er, kraft seiner zu leistenden Pflichten, weder hiervon, noch was er sonsten von dergleichen Amtssachen, und

der Stadt Angelegenheiten, hören oder erfahren wird, niemanden, dem es nicht gebühret, das mindeste offenbaren, sondern alles in schuldig höchster Geheimniß halten und verschweigen, noch weniger einige Bücher, Extrakten, oder andere geheime Amtsscripturen, ohne derer Herren Deputirten Vorwissen und Bewilligung, aus dem Römer an andere kommuniciren, eröffnen oder einsehen lassen.

§. 14.

Für diesen seinen Dienst, Amt und Verrichtung nun verspricht Ein Hochedler Rath demselben zur Besoldung zu geben, die in den kaiserlichen Resolutionen von 1732 ausgeworfene Besoldung von Dreyhundert Gulden, und zwar im 22 fl. Münzfuß, ausser welcher und denen ihme zugestandenen Sporteln (in Ansehung deren er an die Taxrolle derer zu beeden Burgermeisterlichen Audienzien bestellten Protokollisten verwiesen, und ihme für die Unterschreib- und Besiegelung der Vormunds- und Curatelrechnungen, es seyen dieselbe von einzeln oder mehreren Jahren zusammen genommen, welche er bey geringen Vormundschaften bis auf 500 fl. Kapital gratis zu verrichten, einige Ergetzlichkeit, und zwar von denen Rechnungen, wenn die Curandi zwischen 500 und 1000 fl. verschätzen, 30 kr; von denen aber, welche über 1000 fl, das Vermögen sey so stark, als es immer wolle, in Schatzung stehen, 1 fl. zu beziehen verstattet wird) er aber weiter nichts zu geniessen haben soll.

Falls auch ein Hochedler Rath nöthig finden würde, gegenwärtige Instruktion zu ändern, zu mehren und zu mindern, oder demselben nicht eben fallen sollte, ihn, den Curatelschreiber, ferner in seinen Diensten beyzubehalten, so verspricht derselbe, denen Befehlen eines Hochedlen Rathes, so wie dieser Instruktion, in allem gehorsamlich nachzukommen, und sich seiner allenfallsigen Entlassung, gegen vierteljährige Loskündigung seines Dienstes, und Ausbezahlung einer dreymonatlichen Bestallung, ohne einige Widerrde, zu fügen.

II.

II.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Dorfgemeinden.

35) Instruction für einen Rechnungs-Fürer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den hiesigen Dorfschaften. (vom Jahr 1783.)

Nachdem die bisher, bald von diesen bald von jenen Rechnungsfürern, verfertigte Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf hiesiger Stadt angehörigen Dorfschaften, der mehrfältig erlassenen Amts-Befehlen und Erinnerungen bey Abhörung der Rechnungen, wie die dabey geführte Protocolla des mehrern besagen, ungeachtet, durch Unwissenheit und Nachläßigkeit der Rechnungsfürer, Gelderheber und derer, welche sich der Verwaltung der Gemeinen Angelegenheiten unterzogen haben, so unordentlich geführet worden, auch so viele unleidliche Mißbräuche dabey eingeschlichen sind; daß es, um den grösten Schaden und Nachtheil sämtlicher Ortschaften, auch selbst der Burgermeister und Kirchen-Vorsteher, vorzubeugen, erforderlich seyn will, damit eine andere Einrichtung zu treffen: so hat man der Sache am angemeßensten erachtet, einen eigends dazu beeidigten tüchtigen Rechnungsführer anzunehmen, und selbigem nachstehende Instruction zu ertheilen, nach welcher sich derselbe sowohl, als auch die Orts-Schultheißen, Gerichtsleute, Burgermeister, Kirchenbaumeister, und wer sich sonsten damit abzugeben hat, zu achten und zu richten haben sollen.

Es soll aber derselbe

1.) genau darauf sehen, daß die Einkünfte der Gemeinden treulich verwaltet werden; wo deren Vermehrung zu bewirken stehet, bey Schultheiß und Gericht die Anzeige thun; und, wenn dieses nichts helfen will, das Land-Amt davon benachrichtigen; zu Verminderung der Ausgaben und mehrerer Sparsamkeit, die erforderliche Mittel vorschlagen helfen; besonders aber darauf sehen, daß, so viel möglich, die alten Recesse von den Burgermei-

germeistern eingetrieben, und die davon eingegangene Gelder, nebst dem Ertrag der Alimenten, wie auch demjenigen, was allenfalls, auf Befehl des Land-Amts, noch ferner dazu erhoben werden wird, nach Abzug der erforderlichen Ausgaben jedes Orts, alleinig zu Tilgung der Schulden angewendet, überhaupt aber, mit Abtragung derselben, mehr Ernst, als bisher geschehen, bezeigt werde.

2.) Wenn er in Erfahrung brächte, daß die der Gemeinde zustehende Gebäude, und sonstiges Eigenthum, nicht gehörig unterhalten würden; solches ebenfalls behörig anzeigen.

3.) Hat derselbe sich genau zu erkundigen, ob die Feld-Frevler zu gebührender Strafe gezogen; ob die Wege und Strassen, Brükken und Abzugsgräben, Flösser und Wasserleitungen, wohl unterhalten werden; und, wenn derselbe, zu deren Verbesserung, sowohl, als auch überhaupt, bey der ganzen Landwirthschaft, etwas nützliches vorzuschlagen hätte, sich desfalls mit Schultheiß und Gericht zu berathen.

4.) Wegen der Gemeinde Waldungen, wo derselben vorhanden, zu erforschen, ob solche forstmäßig behandelt, dem jungen Anwachs aufgeholfen, behörig gehöget, die Holzdiebe ordentlich angezeiget und bestraft, wie nicht weniger, ob an denen Stellen wo Weidenhaue und anderes Schneidholz angeleget ist, oder angelegt werden kann, die nöthige Unterhaltung und Anpflanzung besorgt werde.

5.) Hat derselbe sich alle Güther-schätzungen und Besichtigungen, welche eine Beziehung auf die Einkünfte der Gemeinde und deren Bestes haben, bekannt zu machen:

6.) Alle Geld- und Natural-Gefälle, sie haben Namen wie sie wollen, getreulich und fleißig, jede unter ihre gebürende Rubric, mit Bemerkung Jahrs und Tags wenn solche eingegangen, in Einnahm zu bringen, nach allen gemeinen Einkünften fleisig zu forschen, und, falls einige davon abgegangen oder verringert seyn solten, solches, damit sie wieder in ergiebigen Stand gebracht werden könne, erstlich des Orts Schultheißen, und, erforderlichen Falls, auch dem Land-Amt anzuzeigen.

7.)

7.) Hat er genau darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, bey Eintreibung der fälligen Gelder, niemand gestatten, wegen einiger, an die Gemeinde vorgeblich zu fordern habender Diäten, oder sonstigen Gebühren, etwas in Aufrechnung statt der Bezahlung zu bringen, noch die Herrschaftliche oder Gemeinde Schuldigkeiten diesfalls zurückzuhalten, sondern dieselbe anzuweisen, was sie, von Rechts oder Gewohnheit halben, an die Gemeinde zu fordern haben, gebührend zu berechnen, und sodann, wenn es ständige Abgaben sind, gegen Quittung zu erheben, wenn es aber keine ständige Abgaben wären, sich dieserwegen auf dem Amt zu melden, und um Verfügung zu bitten, wornach denselben alsbald, aus der Gemeinde Casse, zu dem ihnen von Amtswegen gebilligten geholfen, und dem Rechnungsfürer, solche in die Ausgabe zu bringen, aufgegeben werden soll.

Ferner und

8.) Hat derselbe darauf zu sehen, daß bey Eintreibung eben gedachter Gelder keine Nachsicht gebraucht werde: sollte aber der Debent sich mit Zahlungs Unvermögenheit derzeit entschuldigen, so ist derselbe anzuweisen sich dieserwegen an das Land-Amt zu verwenden, von welchem denn, auf summarische Untersuchung, die Zeit der Nachsicht bestimmt, und was nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich seyn mögte, verordnet werden wird. Fänden sich auch solche Debenten, welche ihren Rückstand zu bezalen, und etwas zu verdienen außer Stand wären; so sind dieselbe gleichergestalten auf dem Land-Amt anzugeben, und kan mit denselben so gut als möglich liquidirt, ihnen auch etwa der Rückstand erlassen, und dadurch die Nachtragung inexigibler Schulden vermindert werden.

9.) Soll er sorgfältig wachen, daß die Burgermeister keine Neben- und geheime Rechnungen künftig führen, sondern daß alles, was der Gemeinde, sowohl an Geld als Naturalien, ständigen und unständigen Einnahmen, zukommt, nichts davon ausgenommen, gehörig von ihnen erhoben werde.

10.) Hat derselbe nach seinen Pflichten alle entdeckte Män-

gel und Gebrechen, es sey bey welchem Geschäft es wolle, ohne Ansehen der Person, dem Land-Amt auf das forderſamſte anzuzeigen:

11.) Wenn insonderheit neue Geldaufnamen von Schultheiß und Gericht, auch allenfalls mit Zuziehung der Gemeinde, gemacht werden wollten; so ist dieſes vorher dem Land-Amt gebührend anzuzeigen, welches sodann nach summariſcher Unterſuchung der Nothwendigkeit einer ſolchen Verwendung, das nötige verfügen wird. Wie nun alle, ohne vorherige Verwilligung des Land-Amts, geſchehene Aufnamen, die Gemeinde, als ſolche, nicht binden mögen, ſondern nur von denen Entlehnern, aus eigenen ihren Privat-Vermögen, dem Creditori wieder zurück zu bezalen, auch dieſelbe, wegen Mißbrauch des Namens der Gemeinde, straffällig ſind; ſo hat derſelbe, in Anſehung der, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Land Amts, geſchehenen Aufnamen, fleißig Sorge zu tragen und ſich genau zu erkundigen, das die erhobene Gelder, von den Erhebern, nicht in ihren eigenen Nuzzen verwendet werden, auch überhaupt

12) wenn er bemerkt, daß die Burgermeiſter ſtarke Receſſe zu liefern, oder einen anſehnlichen Geld-Vorrath, von 100. fl. und darüber, in Handen haben, ſolches dem Land-Amt ſogleich anzuzeigen, damit, im erſten Fall, unvorzüglich remedirt, im andern aber die Depoſition auf das Amt verfügt, und zum Vorteil der Gemeinde, das nötige verordnet werden könne. Und damit

13) dieſe zwey Gegenſtände, welche keinen Verzug erleiden, auf das eheſte berichtiget werden können, ſo ſollen ihm, von dem Land-Amt, die lezten Abhörungs-Protocolle jeden Orts ad inſpiciendum & retradendum, ſogleich nach geleiſteten Pflichten, mitgeteilet werden; und hat er, nach eingenommener Erkundigung, wie er die Sache befunden, einzuberichten:

14.) dahin zu ſehen, daß hinfüro die Monat-Gelder nach den anliegenden Formularen der Hebregiſter alle Monat, und die andere, nur einmal des Jahrs zu erhebende Gelder, im Spatjahr, wo der Landmann dazu am beſten geſchickt iſt, erhoben werden.

15.)

15.) Müssen die Rechnungen alle nach einerley Form und Ordnung, auch mit Beibehaltung einerley Benennung jeder Sache, gemacht werden, und wird demselben aufgegeben, nach genommener Einsicht der ältern Rechnungen, auf geschehene Erkundigung, ein allgemeines Formulare zu dergleichen Rechnungen zu entwerfen, und solches dem Land-Amt vorzulegen, welches sodenn dasselbe, allenfalls cum Monitis, ad Senatum gelangen lassen wird.

Nun sollte zwar

16.) der jedesmalige Status activus und passivus den Rechnungen vorgesetzt, mithin die Alimenta, als zu dem Statu activo gehörig, specifice mit angeführet werden. Da aber die Alimenta und ständigen Gefälle, in Ansehung des Daseyns und Benennung, keiner Veränderung unterworfen seyn können und sollen; mithin durch das jedesmalige Wiederanführen derselben unnöthige Weitläuftigkeiten verursacht werden würden: so hat derselbe ein besonderes ständiges Gefälle- und Alimenten-Buch, über alle Gemeinde- Dorf- und Kirchen-Gefälle, wie auch Inventarium über die Kirchen Güther und Geräthschaften zu verfertigen, und von Schultheiß und Gericht, auch, was das Inventarium über die Kirchengüther betrift, von dem Ehrenpfarrer jedes Orts und den zeitigen Kirchen-Vorstehern, unterschrieben, auf das Amt zu liefern, um solches bey der Revision einsehen zu können. Was aber die Restanten betrift, solche, wie unten N. 23 folgen wird, dem Statui activo der folgenden Rechnungen einzuverleiben.

17.) Den Statum passivum belangend, so muß solcher jedesmal genau in einerley Folge und Ordnung, Benennung der Creditorum, der causæ debendi, des Münz-Fußes, der zu zahlenden Procenten, und des Termini a quo & ad quem angeführet werden.

18.) Bey der Einnahm sodann, sind alle Heb-Register, Versteigerungs-Protocolla, sie betreffen, was sie wollen, mit Buchstaben bezeichnet, und von dem Schultheiß und Gericht, auch respective den jedesmaligen Kirchenvorstehern unterschrie-

ben, beyzulegen, und die ständige Gefälle, nach einerley Ordnung, Benennung und Folge, zu sezen. Ein gleiches hat derselbe auch

19.) bey der Ausgabe zu beobachten, wo zum ersten die Herrschaftliche Abgaben, sodann die Salaria, ferner die Vorspann-Gelder und Baukosten, nachher die andere gewöhnliche Ausgaben in der Gemeinde, als z. E. Collecten- und Almosen-Steuern, ohne sich an eine chronologische Ordnung zu binden, jedoch mit Bemerkung des Jars und Tags einzutragen, und alle Posten, die ständige durchgehends, die zufällige aber, welche über 30 kr. tragen, mit Quittungen, in der Größe eines Viertelbogens mit Ziefern numerirt, und von des Orts Schultheißen, statt einer Anweisung, mit dessen Namens Unterschrift bekräftiget, weniger nicht mit beygesezter Summa, womit sie bezahlt worden, zu belegen.

20.) In Ansehung der Tag-Gelder und Gänge hat der Rechner hauptsächlich dahin zu sehen, daß solche ordentlich, mit Bemerkung des Geschäfts und des Tags, benamet, und keine alte Diäten oder Tag-Gelder, die entweder in vorigen Jahren gestrichen, oder sonst verworfen worden, in die neue Verzeichnisse eingeführt werden; wie dann überhaupt keine Diäten, Advocaten- und Schreibgebühren u. s. w. anders zu zahlen sind, als bis die eingereichte Forderungen von Schultheiß und Gericht beschienen, und von dem Land-Amt, oder demjenigen Gericht, wo die Sache anhängig gewesen, nach erfolgter Ermäßigung, zur Zahlung angewiesen worden.

21.) Sollen keine, auf Rechnung der Gemeinde, unter allerhand Vorwand, hin- und wieder vorgenommene Zechereyen, in specie bey Ausbietungen und Accorden, ohne Vorwissen und Bestimmung des Land-Amts in Ausgab gebracht werden.

22.) Sollen die Executions-Gebühren der Gemeinde-Casse schlechterdings nicht zur Last fallen, und solglich auch nicht weiter in der Burgermeister-Rechnung verausgabt werden; sondern solche sind von den einzeln Schuldnern, und denjenigen, an welchen der Verzug haftet, zu tragen, oder auf die Köpfe zu vertheilen.

23.)

23.) Und alle nach den Heb Registern und sonsten zu zahlende Gelder in der Einnahm vollständig angeführt werden müssen; so sind die nach allen angewandten Zwangs-Mitteln am Ende des Jars sich etwa noch ergebende Ausstände nach Masgabe des noch zu ertheilenden Formulars eines Restanten-Registers zu specificiren und die Total-Summa am Schluß der Rechnung zu bemerken, und in der darauf folgenden dem Statui activo einzuverleiben.

Es sollen auch

24.) Ohne Noth keine Baukosten verursacht noch Ausbesserungen vorgenommen, die nothwendige unter 10. fl. betragende Kosten aber von Schultheiß und Gericht, in deren Beyseyn, ordentlich und aufs genaueste veraccordirt werden. Wenn aber dergleichen Kosten über 10. fl. sich belaufen sollten, oder gar ein gemeiner neuer Bau aufgeführet werden müßte: so ist davon dem Land-Amt die ohngesäumte Anzeige zu thun, damit solches erforderlichen Falls von unpartheyischen Werkverständigen Ueberschläge oder auch Riße verfertigen lassen, und das Bau-Wesen, mit Zuziehung Schultheiß, Gerichts und Burgermeister verdingen oder das Werk versteigern, und an den Wenigstnehmenden überlassen könne. Endlich und

25.) Hat derselbe mit Anfang jeden Jars und zwar längstens bis den 1ten Merz die Rechnungen über das verflossene zu fertigen, und also jedesmal die Rechnung vom 1ten Jänner bis letzten December des vorhergen Jars, auf dem Land-Amt mit vollständigen Original-Belegen erstere in duplo, von ihm selbst unterschrieben, einzureichen, und wird zugleich angewiesen, bey der Ueberlieferung derselben, einen kurzen Bericht darüber, wie sich der Status passivus und die alten Restanten vermindert, und was sonsten nüzliches vorgebracht werden kan, dem Amt zu überreichen.

Vor diese seine Bemühung bekommt nun derselbe jährlich sechzig, oder, wenn das Regierungs-Jar zu Niederrad an dem Hohen deutschen Orden stehet, fünf und funfzig Gulden, und hat daß er obigem sowol getreulich nachkommen, als daß er dasje-

nige was er von der Ortschaften Gerecht- und Heimlichkeiten erfahren solte, niemanden als dem Land-Amte offenbaren wolle, mittelst eines leiblichen Eydes zu Gott dem Allmächtigen zu bestärken.

III.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Künstler und Handwerker-Gesellschaften.

36) Ordnung gegen üble Oeconomie der Künstler und Handwerker; vom 21. Apr. 1789.

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt mehrmalen misfällig wahrgenommen, in welchen grossen Schaden die hiesigen Künstler-Gesellschaften und Handwerker durch üble Oeconomie, und durch Proceßsucht ihrer Vorsteher und Geschwornen versezt worden, diesem zu so offenbarem Nachtheil der Künstler-Gesellschaften und Handwerker gereichendem Unwesen aber fernerhin nicht nachgesehen werden kan; als finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen.

1) Soll bey jeder Künstler- und anderer Gesellschaft, auch bey jedem Handwerk über die gesamte Einnahme und Ausgabe von den Vorstehern und Geschwornen ordentlich Buch gehalten, auch am Ende jeden Jahrs den versammelten Gesellschafts- oder Handwerks-Gliedern förmliche und genaue Rechnung, worinn jede Art der Einnahme, so wie jede Art der Ausgabe unter besondere Rubriken zu bringen, nicht aber wie bisher geschehen, die Posten durch einander zu werfen sind, ab- und solche hiernächst mit den allenfallsigen Erinnerungen der Gesellschaft oder des Handwerks oder einzelner Glieder derselben, den Herren Deputirten zur Revision vorgelegt werden.

2) Sollen die Vorsteher und Geschwornen ersagter Gesellschaften und Handwerker ohne Vorwissen ihrer Herren

Depu-

Deputirten und ausdrückliche Einwilligung wenigstens zweyer Drittheile der Gesellschafts- oder Handwerks-Glieder, von welchen sie in solchem Falle mittelst Ausfertigung eines förmlichen ihrer Klage oder Vernehmlassung beyzufügenden Syndicats sich gehörig bevollmächtigen zu lassen haben, weder vor hiesigen Stellen Processe, die Gesellschaft oder das Handwerk sey klagender oder beklagter Theil, anfangen, noch

3) gegen hiesige Raths- oder Schöffen-Raths-Erkänntnisse und Verfügungen, Appellationen oder Revisionen einlegen, auch

4) ihre Advocaten, Procuratoren, Notarien und Copisten nicht geradehin nach dem Ansaz bezahlen, sondern sich von denselben über jede Sache ohne Unterschied, sie betreffe einen Proceß oder andere Angelegenheit, und die Bemühung sey groß oder gering, eine besondere Rechnung ausziehen lassen, und diese Rechnung derjenigen Stelle, welche in der Sache decretirt hat, vor allen Dingen und zwar zu Ersparung der Kosten ohne ein besonderes Begleitungs-Memorial vorlegen, und Bescheid erwarten.

Nicht weniger wird

5) den Vorstehern der Gesellschaften und den Geschwornen der Handwerker auf das gemessenste anbefohlen, sich aller misbräuchlichen Schmausereyen auf Kosten der gemeinen Lade, sowol bey Störungen von Pfuschern, als auch sonsten zu enthalten. In Fällen hingegen, wo sie ausser den ihnen bereits durch die Artickel oder sonstige Raths-Ordnungen verstatteten Gebühren, für ihre Bemühungen einige weitere Vergeltung fordern zu können glauben, haben dieselben, ihr desfallsiges Gesuch bey ihren Herren Deputirten, oder nach Wichtigkeit der Sache, bey Uns, dem Rath, anzubringen, und Entscheidung zu erwarten, ansonsten und bey unterlassener Beobachtung dieser Vorschriften aber sich es selbsten beyzumessen, wenn in den unter No. 2. 3. und 5. bemerkten Fällen die aufgegangene Kosten

sten gänzlich, in dem Fall sub No. 4. hingegen das Uebermaas, in den gemeinen Rechnungen gestrichen, und sie Vorsteher oder Geschwornen zum Ersaz des zuviel bezahlten, so wie in dem Fall unter No. 1. zur allenfalsigen Entschädigung des Handwerks ohnfehlbar angehalten, und überdies noch in eine Geldstrafe genommen werden.

Auch soll

6) den Vorstehern oder Geschwornen in dem Falle, wenn eine litigirende Gesellschaft oder Handwerk dem Gegentheil die aufgewandten Proceß-Kosten oder erlittene Schäden zu erstatten, fällig ertheilt wird, solche aus der gemeinen Casse zu nehmen nicht verstattet, sondern es sollen alsdann nur diejenigen Gesellschafts- oder Handwerks-Glieder, welche das Syndicat mit unterschrieben, und dergestalt an dem Rechtstreit Theil genommen haben, selbige aus ihren eignen Mitteln zusammen zu bringen, angehalten werden.

Uebrigens wird

7) den Herren Deputirten der Gesellschaften und Handwerker aufgetragen für die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Sorgfalt zu tragen, und insonderheit über die Oeconomie und das Rechnungswesen der ihnen untergebenen Gesellschaften und Handwerker strenge Aufsicht zu führen, denselben bey vorhabenden Processen gütliche und sachgemässe Vorstellungen zu thun, sie über die so oft miskannten Grenzen ihrer Gesellschafts- und Handwerks-Gerechtsamen, so wie über ihren wahren ebenfalls nicht selten misverstandenen Vortheil zu belehren, die wahrgenommenen Mängel und Gesez-Contraventionen, welchen sie nicht selbst abzuhelfen vermögen, ohne Nachsicht bey Uns, dem Rath, anzuzeigen und dadurch das Beste der ihnen anvertrauten Gesellschaften und Handwerker zu befördern.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 21. April 1789.

37) Die Handwerksgesellen sollen keine Umzüge und Schmäuße halten; vom 3. Febr. 1789.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt vorgetragen worden, daß vor kurzem bey Verlegung einer Handwerksherberge, und dem dabey angestellten Schmaus, ein Geselle unvorsichtiger Weise und wahrscheinlich im Rausche, sich selbst entleibet habe, überhaupt aber dergleichen lärmende Ergötzlichkeiten, und wenn auch ausserordentliche Excesse, wie der erwähnte dabey nicht vorfallen, dennoch leicht zu andern Unordnungen Anlaß geben können, und überdies noch die Gesellschaften gewöhnlich mit schweren Schulden beladen; So finden wir Uns bewogen, für die Zukunft alle und jede Gesellen-Umzüge und Schmäuse, bey welcher Gelegenheit solche auch angestellet werden wollten, ernstlich und mit der Bedrohung zu untersagen, daß diejenigen, welche diesem Verbote in Einem oder dem Andern entgegen zu handeln sich unterfangen würden, sogleich durch die Wachen eingezogen, und mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gebieten auch hiernächst den Geschwornen der Handwerker, ingleichen den Herbergsvätern und zwar sowohl denjenigen, aus deren Häusern, als auch denen, in deren Häuser Gesellen-Herbergen verlegt werden sollen, dergleichen gefährliche Lustbarkeiten nicht nur ihres Orts in keine Weise zu gestatten, sondern auch von den vorseyenden Herbergs-Veränderungen, oder wenn gar wider Erwarten zu solchen Umzügen und Schmäusen Anstalten gemacht werden wollten, dem jedesmal regierenden jüngern Herrn Burgermeister bey Zeiten, und um so gewisser eine Anzeige zu machen, als sonsten auch gegen sie mit der verdienten Ahndung vorgeschritten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
den 3ten Februar 1789.

38) Die Wirthe sollen den ausgetrettenen Handwerksgesellen kein Essen und Trinken auf Borg geben; vom 29. Apr. 1756.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn seit einiger Zeit mit gröstem Mißvergnügen erfahren müssen, wie nehmlichen es bey denen hier in Arbeit stehenden Handswerks-Gesellen fast zu einer höchststrafbaren Gewohnheit werden will, daß sie zum öftern, ohne zu Recht bestehende Ursachen, denen Meistern aus der Arbeit gehen, ihre Werckstätte verlassen, und dardurch mancherley Unruhe erregen, insbesondere aber bey solcher Gelegenheit auf ihren Herbergen durch Essen und Trincken, und andern ohnnöthigen Aufwand, viele Schulden machen, auch durch die von denen Herbergs-Vättern, und anderen Wirthen, ihnen beschehene Aufborgung in ihrer Bosheit nur mehr gestärcket werden, diesem bisherigen Unwesen herentgegen nicht wohl länger nachzusehen, sondern vielmehr auf eine dauerhafte Ruhe unter denen Handwercks-Gesellen der billige Bedacht zu nehmen ist:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß, wann künftighin unter denen Gesellen, von was vor einem Handwerck es immer seye, sich ein Aufstand erregen solte, und sie ihren Meistern aus der Werckstätte gehen, die sogenannte Vätter auf denen Herbergen, und auch andere Wirthe, denen ausgetretenen Gesellen weder Essen noch Trincken auf Borg dahin geben, sondern vielmehr dieselbe zur Ruhe und Frieden anmahnen sollen; würden aber die Herbergs-Vättere, und andere Wirthe, denen Gesellen in solchen Vorfallenheiten, dessen ohngeachtet, Essen und Trincken auf Credit darreichen, so sollen alsdann ihre Anforderungen nicht nur vor verlustig erkläret, sondern sie noch darzu mit ernsthafter Obrigkeitlicher Strafe angesehen werden.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 29sten Aprilis, 1756.

39)

IV.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Leichen- und Wittwen-Cassen.

39) Leichencassen-Ordnung; vom 12. Mart. 1793.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, finden Uns durch mehrere über die Wirkungen der seit geraumen Jahren schon dahier errichteten sogenannten Leichen-Cassen gemachte Erfahrungen und Bemerkungen, wie auch durch die Bittschriften einiger derselben veranlaßt, folgende Verordnungen, Erklärungen und Warnungen ergehen zu lassen:

1.) Setzen Wir voraus, der Zweck dieser Leichen-Cassen, oder Gesellschaften, besteht theils darin, den Mitgliedern derselben die Kosten eines ehrbaren Leichenbegängnisses und Begräbnisses zu sichern, theils ihren Hinterlassenen, insbesondere hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen eine Unterstützung für den ersten Zeitpunkt, in welchem sie sich ihres bisherigen Ernährers beraubt, und gleichwohl wegen mancherley Bedürfnissen in Verlegenheit sehen, zu verschaffen.

An diesem an sich unschuldigen und löblichen Zweck können Wir zwar nun nicht anders als ein billiges Wohlgefallen tragen, und genehmigen daher

2.) nicht nur die Gesellschaften und ihre Statuten oder Verabredungen, in so ferne, als sie gedachtem Zweck nicht widersprechen, zu keines Dritten Nachtheil gereichen, und den obrigkeitlichen Rechten nicht vor- oder eingreifen, jedoch

3.) mit dem Vorbehalt, von der Einrichtung der Gesellschaften sowohl, als auch der Befolgung derselben, benöthigten Falls nähre Einsicht zu nehmen, Aufsicht anzuordnen, und Unsers obrigkeitlichen Amtes Uns dabey zu gebrauchen; Sondern wir wollen auch

4.) die von einigen dieser Gesellschaften gebetene Befreyung

der

der Sterbgelder, oder derjenigen Summen, welche nach den Statuten jeder Gesellschaft bei dem Tode eines Mitgliedes, aus der Casse an das Sterbhauß zu bezahlen sind, von Arresten und Verboten in folgender Maaß hierdurch ertheilt haben:

a) Soll bei Leben eines Mitgliedes auf das bei seinem Tode zu bezahlende Sterbgeld kein Arrest oder Verbot auf jemands Ansuchen gelegt werden, es hätte dann ein solches Mitglied selbst, gegen einen ihm gethanen Vorschuß eine Anweisung oder Ceßion darauf ertheilt, in welchem einzigen Fall von dem Glaubiger bey dem jüngern Herrn Bürgermeister, als welchem, wie nachher verordnet ist, die Anzeige einer solchen Ceßion oder Anweisung geschehen muß, um ein Verbot an die Vorsteher der Casse nachgesucht werden könnte, diese auch solches anzunehmen, in ihren Büchern zu notiren, und gebührend in Acht zu nehmen schuldig seyn sollen.

b) Gleichwohl soll auch eine solche Anweisung, Ceßion und Verbot nicht auf die ganze Summe des Sterbgelds, sondern nur auf die Hälfte, wenn die ganze Summe 50 fl. nicht übersteigt, auf zwey Drittheile aber, wenn sie mehr als 50 fl. beträgt, wirksam seyn, die andere Hälfte oder das übrige Drittheil aber zu Bestreitung der Leichen- und Begräbnißkosten frey bleiben.

c) Wenn aber zwischen der Zeit der Abtretung, Anweisung oder des Verbots und der Zeit des Todes des Mitglieds, dieses Mitglied oder der Ceßionar oder Glaubiger mit den schuldigen Beiträgen im Rückstande bleiben sollte so bleibt die Casse gleichwohl befugt, diese Rückstände von jener zweiten Hälfte, welche unverkümmert ist, oder dem einen Drittheil abzuziehen;

d) Auch der Ceßionar oder Glaubiger, welcher zu Erhaltung des Rechts, etwa einige Beiträge an die Casse geleistet hat, ist befugt, so ferne er zuvor schon den ganzen Betrag der Ersten Hälfte, oder der Zwei Drittheile vorgeschossen hat, jene Beiträge von der Andern Hälfte oder dem übrigen Einen Drittheil zu beziehen, desfalls also, in so fern er sich durch die Cassen-

zettel

zettel legitimiren kann, ein neues Verbot zu erbitten, welches, wie das erste, gebührend in Acht genommen werden soll.

e) Versteht es sich von selbst, daß die Cassen von jedem Dritten, der für ein etwa unvermögend gewordenes Mitglied die Beiträge entrichten will, solche anzunehmen und die Zettel an denselben abzugeben schuldig sind.

f) Wenn aber nach dem Tode eines Mitglieds auf dessen Sterbgeld ein Befehl an die Vorsteher, dasselbe an eine der beiden Löbl. Burgermeisterl. Audienzen zu liefern, nachgesucht, und von einem der Herrn Burgermeister ertheilt wird, so haben dieselbe diesen Befehl ohne Einrede so fort zu befolgen, jedoch, wenn ihnen zuvor ein Verbot auf dieses Geld angelegt wäre, es dabey anzuzeigen; hingegen mögen sie die der Casse noch ausstehende Beyträge abziehen und einbehalten.

g) Auch in diesem Fall soll jedoch nach obigem Unterschied die Hälfte oder ein Drittheil des eingelieferten Geldes oder eigentlich der Ueberschuß über die Hälfte, oder zwey Drittheile des ganzen statutenmäßigen Sterbgelds dem Arrest nicht unterworfen seyn, sondern dem Sterbhauß zur Bestreitung der Leichen- und Begräbnißkosten aus den Löbl. Audienzen verabfolgt werden.

h) Da Wir zu diesen Verordnungen durch die Betrachtung bewogen worden, daß manchmal unvermögende Mitglieder in Krankheiten kein anderes Mittel haben, sich etwas zu ihrer Erquickung zu verschaffen, als die Verpfändung oder Veräusserung ihrer Sterbgelder: so verordnen Wir hingegen, um der leichtsinnigen Verschwendung und Hingebung derselben, auch besorglichen Wucher vorzubeugen, daß die Anweisungen und Cessionen der Sterbgelder anders nicht gültig seyn sollen, als wenn sie zuvor bey dem Jüngern Herrn Burgermeister von dem Schuldner selbst oder mit dessen Einwilligung von dem Glaubigern zu Protocoll angezeigt worden seyn werden.

Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß viele Personen die Leichen-Cassen nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt ange-

sehen, sondern als Quellen betrachtet haben, aus welchen sie ihren Erben ein ansehnliches Capital verschaffen könnten, wenn sie sich nemlich nicht begnügten, zu Einer oder Zweyen sich zu halten, sondern in Drey, Vier, Fünf und mehrere sich aufnehmen ließen, obschon ihre Nahrung und Erwerb zur Bestreitung so vielfacher Beiträge nicht hinreichte, wodurch denn erfolgt ist, daß in der Folge entweder die meisten Cassen mit Zurücklassung ihrer bereits entrichteten Beiträge aufgeben müssen, oder wohl gar so sehr verarmt sind, daß sie ihre Zuflucht zu den milden Stiftungen zu nehmen sich genöthiget sahen;

So wollen Wir

5) nicht nur jedermann vor dieser Unbesonnenheit, sich in mehrere Leichenkassen einzulassen, als jeder nach Verhältniß seines Vermögens und bleibenden Erwerbs, ohne sich an den Nothwendigkeiten des Lebens Abbruch, oder allzuwehe zu thun, zu bestreiten im Stande ist, wohlmeynend gewarnt haben, sondern auch nicht verhalten, daß für die Zukunft die Löbl. milde Stiftungen bey denjenigen, die sich bei ihnen um Unterstützung melden, eine vorgängige Untersuchung, ob ihr Wohlstand nicht eben aus besagter Unbesonnenheit herrühre, anstellen, und dafern sich solches befinden sollte, dergleichen Personen andern nachsetzen, auch allen denjenigen, welche aus gedachten milden Stiftungen Unterstützungen genießen, die Verwendung derselben an mehrere Leichenkassen nicht verstatten, sandern dieser Verschwendung Einhalt zu thun, wissen werden.

Nachdem auch ferner vorgekommen, daß die meisten Leichenkassen auf dreimalige Unterlassung der Beiträge nach vorgängiger Mahnung oder wohl auch ohne dieselbe den Verlust des Rechts an die Kasse gesetzt haben, gleichwohl manche Personen nicht aus Muthwillen, sondern aus wahrer Unvermögenheit mit ihren Beiträgen zurückbleiben, und nicht ohne Härte allzugeschwind bey den Kassen ausgestrichen, und ihres Rechts an die Kasse, oft sogar, wenn sie durch successive Beiträge schon so viel und mehr, als das ganze Sterbgeld beträgt, entrichtet hatten, verlustig erklärt worden seien; dieses Verfahren

Uns

Uns aber allzuhart, und dem Zweck der Gesellschaften, welche nicht auf Gewinn, sondern, auf brüderliche Unterstützung hauptsächlich der Unvermögenden und unglücklichen Mitglieder ihr Augenmerk richten sollen, nicht entsprechend geschienen: So wollen wir hierdurch

6) ohne Zweifel mit völliger Beistimmung des grössern und edel denkenden Theils der Interessenten folgende Bestimmung, wie es mit Verlustig-Erklärung eines säumigen Mitglieds gehalten werden solle, gesetzlich vorgeschrieben haben, wodurch dem gerechten Interesse der Kasse nicht zu nahe getreten, jedoch Härte und Unbilligkeit vermieden wird.

a) Wenn ein Mitglied einer Leichenkasse mit Drei oder Vier Beiträgen, je nachdem es die Statuten der Gesellschaft mit sich bringen, im Rückstand verblieben ist, soll es vor allen Dingen vor der nächsten viertel- oder halbjährigen Zusammenkunft der Gesellschaft von den Vorstehern durch die Ansager an seine Schuldigkeit gemahnt werden; wenn aber dieses nichts fruchtete, und die unterlassene Bezahlung der Beitrage vermuthlich aus Unvermögenheit herrührte, so soll

b) bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellschaft solches angezeigt und umgefragt werden, ob nicht jemand in Rücksicht auf das brüderliche Band der Gesellschaft sich des unvermögenden Mitglieds annehmen, die rückständigen Beiträge für dasselbe vorstrecken, und dadurch sein Recht an die Kasse aufrecht erhalten wolle. Ein solcher Vorschuß soll seiner Zeit, wenn es verlangt wird, von dem Sterbegeld oder dem unverkümmerten Theil desselben abgezogen und dem Geber erstattet werden. In Ermangelung eines solchen Freundes soll

c) von den Vorstehern dem Jüngern Herrn Burgermeister ein Verzeichniß der säumigen Mitglieder eingereicht werden, welcher denn entweder die Beitreibung der schuldigen Rückstände binnen einer kurzen Frist bewirken, oder dieselbe allenfalls den Säumigen bei Verlust ihres Rechts aufzulegen, bedacht seyn wird, ohne daß die Vorsteher der Leichenkassen nöthig haben sollen, einen weitern Prozeß gegen die säumigen Mitglieder zu führen,

oder Kosten aufzuwenden, sondern lediglich 4 Wochen nach Einreichung des Verzeichnisses die Resolution abzuholen haben, ob und welche säumige Mitglieder sie in ihren Büchern auszustreichen befugt seien?

Insbesondere aber sollen

d) diejenigen Mitglieder, welche durch successive Beiträge bereits so viel, als das ganze Sterbgeld beträgt, in die Kasse erlegt oder beigetragen haben, wenn sie zu ferneren Beiträgen unvermögend geworden seyn sollten, um ihrer Rückstände willen, nicht mehr ausgeschlossen, und ihrer Portion für verlustig erklärt werden, sondern nur den Kassen nachgelassen seyn, diese Rückstände seiner Zeit an der Summe des Sterbgeldes abzukürzen und einzubehalten.

e) Gegen vermögliche Mitglieder aber, welche sich eine muthwillige Saumseligkeit in Bezahlung ihrer Beiträge zu Schulden kommen lassen, mögen die Leichenkassen nach dem Inhalt ihrer Statuten verfahren, nur, sobald ein Mitglied auf seine Unvermögenheit sich beruft, oder das Gegentheil davon nicht notorisch wäre, die vorhin sub Lit. a. b. c. und d. gegebenen Vorschriften beobachten.

Endlich und

7) Versehen Wir Uns zu dem vernünftig denkenden Theil der Leichenkassen-Mitglieder, daß sie je länger je mehr geneigt seyn werden, den Begriff eines ehrbaren Leichenbegängnisses nicht in einem prächtigen Aufzug und grossen Aufwand, oder in einer kostbaren Trauer zu suchen, und nicht zu glauben, als ob die Leichenkassengelder gerade dabei aufgehen, oder wohl noch gar mehr aufgewendet werden müste, daß sie vielmehr lieber sich dahin verabreden werden, ein Beyspiel von Verminderung unnöthigen Aufwands bei den Leichenbegängnissen und Traueranstalten, und von möglichster Vereinfachung derselben geben, und dadurch den Gedanken verbreiten werden, daß die Sterbgelder noch viel besser verwendet seien, wenn sie zu wesentlicherer und einen lebendern Nutzen dringender Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen eines Mitglieds, als wenn sie ohne Noth

auf

auf dessen Leiche und Betraurung verwendet oder vielmehr verschwendet werden. Daher Wir denn auch Unsers obrigkeitlichen Amts zu seyn erachten, auf die Fälle, wenn ein verstorbenes Mitglied einer Leichenkasse keinen Ehegatten, aber unmündige Kinder ohne grosjährige oder neben grosjährigen verlassen hat, welche dann meistens noch nicht bevormundet sind, zu verordnen, daß in solchen Fällen die Vorsteher der Leichenkassen das Sterbgeld an den Jüngern Herrn Bürgermeister einliefern sollen, welcher, durch Wen und Wie dieselbe auf die Leiche und Trauer verwendet werden sollen? dem Sterbhaus die nöthige Weisung zugehen lassen wird

Geschlossen bey Rath,
den 12. Mär 1793.

40) Einrichtung der Wittwen-Casse, So das Ministerium zu Franckfurth am Mayn 1714 auffgerichtet Und Ein Hochedler und Hochweiser Rath daselbst 1716 bestätiget hat.

GOtt ist der Wittwen Trost, der Vater aller Wayfen:
Wer ihnen Gutes thut, der legt sein Gut wohl an.
Kan auch ein Liebes-Werck den Thäter höher preisen?
Denn was GOtt selbsten thut, das hat er auch gethan.

Io. Ghorgivs Pritivs, D.
des Ministerii Senior.

Franckfurth den 21
Octobr. 1718.

Mit GOtt,
der seinen Seegen und Gnade gebe!

Den 16 Januarii im Jahr 1714 auffgesetzt.

Die erste Abtheilung, handelnd von Anrichtung der Wittwen-Casse.

I Es sollen alle Membra des Convents zu erst zusammen legen zwey Rthlr. Species, oder vier Gülden.

II. Und dieses ist bereits geschehen den 17 Jan. 1714, Mittwochs nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphanias. Es ist auch hierzu noch ein Legatum von 25 fl, so dazumahl gefällig war, beygeleget worden.

Die andere Abtheilung, handelnd von Vermehrung und Erhaltung der Wittwen-Casse.

I Jährlich soll ein jedwedes Membrum des Ministerii, es mag dasselbe gleich im ledigen Stande stehen, und ein Junggeselle oder Wittwer seyn; oder er mag sich verehlichet haben, bey Anlegung der Rechnung, Mittwochs nach dem II Sonntag nach dem Fest Epiphanias, zu Erhaltung der Casse 4 fl. an zwey Species Thalern beytragen. Sollte sich aber einer in seinem Beytrag säumig finden lassen, so soll ihm derselbe von dem ersten, als etwa dem Frauensteinischen Legato abgezogen werden. Es hat aber auch ein jedweder Collega alsobald bey seinem ersten Eintritt in den Convent sich hierzu zu unterschreiben.

II Wenn ein neues Membrum antritt, so soll dasselbe das erste Jahr den Antheil von den Legatis pro accessu der Casse anheim geben.

III Wenn auch ein Candidatus allhier examiniret wird; ingleichen, wenn ein frembder Candidatus Ministerii sich hier ordiniren läßt, so soll er angehalten werden, nach Gefallen etwas in die Wittwen-Casse zu geben.

IV Wenn nun ein Capital beysammen ist, so soll dasselbe auf Interesse ausgethan werden, doch nicht auf bloße Obligation; sondern daß man entweder ein Pfand dafür an einem Juwel oder sonst an etwas tüchtiges, das seinen Preiß hat, in die Hände bekömmt, oder auch daß das Capital auf ein Hauß, Wiese, Acker, oder Weingarten ausgeliehen werde, und zwar, daß allezeit die Casse die erste Hypotheck darauff habe.

V Man soll zusehen, ob nicht durch milde Geschencke, oder Vermächtnüß-weise, sonderlich aber auch von wohlhabenden Pfarr Wittwen selbst, und dero Kindern der Casse ein Zuwachs geschehen könne.

Die

Die dritte Abtheilung, handelnd von Anwendung oder Austheilung der Wittwen-Casse.

I Es soll diese Casse allein vor die nachgelassenen Wittwen und Kinder der Prediger in dem Stadt-Ministero allhier gewittmet seyn; wiewohl wenn es sich zutragen sollte, daß ein Membrum Ministerii anderswohin beruffen würde, so sollen dennoch die Seinigen sich dieses beneficii eben sowohl zu getrösten haben, als wenn dasselbe noch in dieser Stadt wäre, nur daß ein solches Membrum seinen Beytrag zu rechter Zeit richtig abtrage; darüber auch allemal eine Quittung muß ausgestellet werden. Und zwar soll jährlich

II Allen Wittwen, welche nach Aurichtung dieses Wittwen-Kastens in diesen Stand kommen, daraus etwas gewisses gereichet werden, nachdem derselbe zulangt; und zwar ietzo anfänglich, da 52 Gülden zusammen kommen, wenn nur eine Wittwe da ist, 18 Gülden; wenn ihrer zwey werden, einer iedweden 12 Gülden. Werden ihrer dreye, 9 Gülden: Werden ihrer mehr, so viel, daß 15 Gülden allezeit von den 52 zusammen gelegten Gülden in Casse verbleiben. Sollte aber der Hoffnung nach hinfüro die Casse wachsen, so soll diese auszutheilende Summe auch wachsen; aber doch nur dazu die Interesse angewendet werden, welche von den ausgeliehenen Capitalien einkommen.

III Ferner, wenn ein Mann ohne Weib verstirbet, es hat aber derselbe Kinder, so soll das Kind oder die Kinder als eine Wittwe angesehen, und eines solchen Antheils theilhaftig gemachet werden. Doch soll dieses nur so lange währen, biß sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreichet. Studieret aber einer, so soll er des beneficii auch noch fünff Jahr lang genießen, nachdem er seine Academische Studia angefangen. Sind ihrer aber mehr, so dem Studieren obliegen, so haben sie sich in die Summe zu theilen.

IV Der Terminus der Auszahlung soll seyn die erste Mittwoche, so auf den II Sonntag nach dem Fest Epiphanias folget. Den Wittwen soll ihr Theil durch den Kirchen-Diener gebracht

werden; die Waisen aber sollen es bey dem Herrn Administratore der Casse selbst abhohlen: Allezeit aber muß sich derselbe wegen geschehener Auszahlung in einem Büchlein quittiren lassen.

V Inzwischen aber wird das erste Mahl die Auszahlung des Antheils gerechnet nach der Zeit, wenn der Abgelebte verstorben ist. Stirbt er in dem ersten Viertheil-Jahr des Jahrs, so wird es gantz gereichet; stirbt er in dem andern Viertheil, so gehet ein Viertheil vom Quanto ab, und so ferner: Doch sollen drey oder vier Wochen in favorem fruentium hierbey in keine Betrachtung gezogen werden.

VI Begehet aber eine Wittwe, oder die Wäysen eine Ubelthat, die vor den Richter kommt, so höret dieses beneficium zwar bey der verbrechenden Person auff, doch daß die unschuldigen Kinder, Brüder oder Schwestern dessen nicht entgelten müssen, sondern die völlige Gutthat zugenießen haben. Es sollen aber die Vormünder dem Convent Rechenschafft geben, wie das Geld sey angewendet worden.

VII Endlich aber kan dieses Geldes keines weges wegen Schulden entweder des Verstorbenen, oder der Wittwen oder der Kinder arrestiret oder eingezogen werden.

Die vierdte Abtheilung, handelnd von Verwaltung der Wittwen-Casse.

I Diese Verwaltung hat ein Membrum des Convents über sich zu nehmen. Es gehet aber damit nach der Ordnung, und währet sie ein Jahr; doch wird der Senior damit verschonet; es sey denn, daß er dieselbe willigst auf sich nehmen wollte.

II Die Verrichtung aber eines Administratoris soll darinnen bestehen, daß er

1 Das Geld einnehme;
2 Darüber quittire;
3 Es richtig in ein Buch eintrage;
4 Es auffhebe;
5 Wie auch die Pfänder in Verwahrung nehme;
6 Das Geld hat er, doch mit Vorwissen des gantzen Collegii,

gii, auff Interesse zu geben, und sich darüber eine genugsame Versicherung und Verschreibung ausstellen zu lassen. Er hat das Geld auszuzahlen, und sich darüber quittiren zu lassen. Endlich

7 Muß er mit der Rechnung iederzeit Mittwochs nach dem II Sontage nach dem Fest Epiphanias parat seyn. Wie denn der folgende Herr Collega nicht gehalten ist, die Rechnung zu übernehmen, wenn sie sich nicht richtig befindet, abgeleget, auch von Seniore nomine Conuentus unterschrieben ist. Auff dem Fall aber, daß der Administrator mit seiner Rechnung nicht bestünde, so sind ihm seine Gefälle an den Legatis einzuhalten, biß er dem Conuentui satisfaction gethan; oder wenn dieselbe nicht zureichen sollten, ist er durch Obrigkeitliche Gewalt, anderwerts dieselbe zu leisten, anzuhalten.

III Damit aber um so viel weniger in diesem Stücke ein Unfall zu besorgen sey, so sollen die eingekommenen Pfänder mit dem Gelde, das vorhanden ist, in einen Kasten geleget, und in dem Convent verwahret; ohne Mitwissen aber der andern Collegen Nichts herausgenommen werden. Wie dann auch drey Schlüssel darzu zu machen, davon einen der Administrator, den andern der Senior, den dritten der Successor des Administratoris beständig bey sich hat. Und so soll auch dem Administratori auff keine Weise frey stehen, weder ein Capital noch dessen Interesse selbsten nach seinem Willen und zu seinem eigenen Nutzen zu gebrauchen.

IV Die Rechnung wird geführet in Gülden, Batzen und Creutzern.

V Sie soll in gewisse Capitel eingetheilet werden, und handelt

Das I von dem Bestande;

Das II von der Einnahme: Und zwar

1) An ordinairen Beytrag,
2) Pro accessu noui membri,
3) Von Examinatis,

4) Von Ordinatis, die anders wohin beruffen werden,
5) An einkommenden Interesse,
6) An Geschencken,
7) An Vermächtnüssen,
8) An stehenden Capitalien.

Das III von der Ausgabe, als

1) An Wittwen,
2 An Wäysen,
3) Vor andere Nothwendigkeiten, zur Casse gehörig.

IV Endlich aber soll die Rechnung allezeit die Mittwoche nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphanias, oder der in der Zeit einfällt, abgelegen werden. Das soll geschehen in Beyseyn des gantzen Convents, und zwar, wo nur möglich, noch Vormittags; wo nicht; nach Mittage: Auch sollen dabey gewisse Acta gehalten werden, welche der Herr Administrator zu führen, und die vorkommenden Sachen in ein gewisses Buch genau und fleissig einzutragen hat.

Io. Georgius Pritius, D. Ministerii Senior.
Johannes Balthasar Ritter, Teutsch und Frantzösischer Prediger, der ältere.
Johannes Martinus Michael.
Johannes Philippus Willemer.
Johannes Wilhelmus Claudi.
Johannes Philippus Schild.
M. Johannes Balthasar Starck.
Ludwig Heinrich Schlosser.
M. Johannes Grunelius.
Io. Balthasar Ritter.
Io. Iacobus Seelig.
Johannes Philippus Lotichius.
M. Johannes Michael Geiß.

Hierzu ist noch kommen
Johannes Fridericus Starck, der jüngere.

41) Anordnung Der Wittwen-Casse, So von Denen Herren Collegis des Gymnasii zu Franckfurth am Mayn den 14. Octobr. 1722. In dem Namen GOttes, Der ein Vatter der Wittwen und Wayßen, ist beliebet und auffgerichtet, Den 18. Februarii 1723. aber Vom Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat daselbst Hochgeneigt confirmiret worden.

So segne GOtt das Werck, Wozu Er uns gelencket,
Sein weiser Rath wird auch mit unsern Wittwen seyn:
Was hier wird eingelegt, das wird GOtt selbst geschencket,
Der bringt diß Liebes-Werck mit reichem Seegen ein.

Joann. Thomas Klumpf,
Gymnasii Rector.

Franckfurt am Mayn,
den 20. Febr. 1723.

Im Namen GOttes!

Bey Anrichtung der Wittwen-Casse, vor die Wittwen derer Collegen am Cymnasio allhier, ist folgende Verordnung gemacht, und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser Stadt hochgeneigt confirmiret worden, welche von dem Collegio Scholastico, so an dieser Wittwen Casse Theil nimmt, beständig observiret werden soll. Als nehmlich:

I. HAt ein jeder derer Collegen sich verbunden, 10. Rthlr. als ein Fundament zu dieser Wittwen-Casse pro arrha, dem Herrn Rectori einzuhändigen; welches auch allbereit den 1. Januar. 1723. geschehen, zu welcher Summa noch gutthätige Hertzen, und die Herren Collegen selbst beygetragen, daß 200. fl. zusammen gebracht, und allbereit auff Interessen ausgelehnet worden.

II. Ein jeder, der an das Gymnasium kommt, soll, wann er

er Theil nehmen will an dieser Wittwen-Casse, 20. Rthlr. pro arrha zu derselben alsobald zu erlegen schuldig seyn.

III. Soll auch der neuangehende Collega, so von dieser Wittwen-Casse participiren will, gehalten seyn, so viel zu contribuiren, als ein jeder derer Collegen à fundatione dieser Wittwen-Casse zusammen getragen, biß eine Summa von 1000 Rthlr. zusammen gebracht worden, und soll ihm das Collegium deßwegen billiche Terminen setzen. Nachmahls soll er weiter nichts zu erlegen schuldig seyn, als worzu sich die Herren Collegen verbunden. Dieses letztere aber soll angehen à die receptionis suæ in Gymnasium.

IV. Soll ein jeder derer Herrn Collegen, bey Erhebung des Schuld-geldes 3. fl zu dieser Wittwen-Cassa zu erlegen verbunden seyn, um diese Summa desto ansehnlicher zu machen.

V. Ingleichem soll auch dasjenige Geld, welches jedesmahl in der Messe vor die Progression zur Mahlzeit bestimmet ist, darzu gezogen werden. Wolte aber jemand zu dieser Wittwen-Casse nicht tretten, so soll ihm das Geld und der Wein pro rata zugestellet werden.

VI. Wie nicht weniger soll auch der Reichs-Thaler, welchen ein jeder derer Collegen von denen Juden alle Jahr zum Neuen Jahr bekommet, zu dieser Wittwen-Cassa geleget werden.

VII. So offt einer von denen Collegen dieser Wittwen-Cassæ in eine andere Claß hinauff rücket, so offt soll derselbe gehalten seyn, die Wittwen-Cassa mit 10. Rthlr. zu augmentiren.

VIII. Solte jemand derer Collegen wegziehen, und doch noch ferner an dieser Wittwen-Cassa participiren wolte, so soll er gehalten seyn, alle Jahr noch zu dieser Wittwen-Casse das Seinige beyzutragen, wann er anderst im Collegio Ecclesiastico oder Scholastico bleibt, und kein Politisches Ambt betritt.

IX. Weiter verbinden sich die Collegen, noch alle Vierthel Jahr ein jeder einen Gülden zu Augmentirung dieser Wittwen-Casse in perpetuum zuzuschiessen.

X. Wann nun ein ansehnliches Capital von 1000. Rthlr. zusammen gebracht worden, so soll diese Collecte unter denen

Colle-

Collegen so lang auffhören, biß sie wieder nöthig zu seyn erachtet wird.

XI. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa, soll entweder auff Güther, Häuser, doch auf den ersten Insatz, oder auff sichere Unterpfänder, mit Vorwissen und Consens des gantzen Collegii ausgelehnet werden, da dann die Majora gelten, und in dem Collegio protocolliret werden sollen.

XII. Es soll aber auch kein Capital auffgekündiget werden, es sey dann dem gesammten Collegio zuvor Nachricht davon gegeben, und dessen Consens eingehohlet worden, der Absens aber kan sein Votum einem andern auffragen.

XIII. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa soll beständig bleiben, und niemahl angegriffen werden, sondern allein die einkommenden Interessen davon sollen die Wittwen zu geniessen haben.

XIV. Die Interessen von dieser Wittwen-Cassa sollen unsern Wittwen ohne Unterscheid, und ob sie bemittelt oder nicht, ohne einige Contradiction und Verweigerung ausgezahlet werden.

XV. So lang aber keine Wittwe da ist, so lang sollen die Interessen wieder zum Capital geschlagen werden.

XVI. Solte es sich zutragen, daß eine Wittwe von denen Collegen, welche die Interessen von dieser Wittwen Cassa genossen, sich wieder verheurathete, so soll sie dieses Beneficium weiter nicht zu geniessen haben, die Kinder aber von dieser Wittwen sollen davon nicht ausgeschlossen seyn, sondern es soll ihnen das Geld von dem Collegio, bis sie erwachsen, aufgehoben werden, biß sie nehmlich das achtzehende Jahr inclusivè erreichet.

XVII. Wann ein Collega ohne Weib mit Todt abgienge, und Kinder hinterliesse, so sollen die Kinder dieses Beneficii theilhafftig, und vor eine Wittwe angesehen werden, und dieses sollen sie geniessen biß in das achtzehende Jahr ihres Alters inclusivè.

XVIII. Solte aber jemand von denen Kindern studiren, so

soll

soll er dieses Beneficium noch drey Jahr länger zu genieſſen haben, nachdem er seine Studia angefangen hat, und sich wohl hält, doch sollen die unmündigen Geschwister auch davon participiren.

XIX. Solte ein Collega dieses Jahr sterben, da diese Collection zu dieser Wittwen-Cassa geschehen, so soll die Wittwe gleich die Intereſſen vom ersten Jahr genieſſen, und wie das Capital steiget, so soll auch dieselbe von denen einkommenden Intereſſen participiren, so lang sie lebet und unverheurathet bleibet.

XX. Solte aber nach dem tödlichen Hintritt eines Membri dieses Collegii, noch keine erkleckliche Summa nehmlich von 1000. Rthlr. vorhanden seyn, so soll dieselbe dasjenige Geld, so die Collegen vor sich zu dieser Wittwen-Casse alle Vierthel Jahr in perpetuum zu erlegen sich verbunden, auff das Neue Jahr auff einmahl bekommen, womit dann auch beſtändig soll continuiret werden, die Intereſſen aber von dem Haupt-Capital à die emortuali an.

XXI. Wann etwan eine Wittwe sich übel verhielte, und ein ärgerliches Leben führete, so soll ihr, doch auff dijudication des gesammten Collegii, dieses Beneficium entzogen werden, die unschuldige Kinder aber sollen es fortgenieſſen, doch soll solches Geld, die Mutter nicht in ihre Hände bekommen, sondern mit Vorwissen des Collegii von denen Herren Administratoribus nach Nothdurfft denen Kindern gereichet werden.

XXII. Trüge es sich zu, daß zwey oder drey Wittwen zugleich von dieser Wittwen-Cassa zu participiren hätten, so soll ein jeder von denen Collegen gehalten seyn, von neuem beyzutragen, Quartaliter 1. fl. noch über den Gülden, welchen er sonst zu erlegen hat.

XXIII. Die Administration nun dieser Wittwen-Cassa anbelangend, so soll der Rector Gymnasii perpetuus Administrator seyn, doch dergestalt, daß ihm zwey aus dem Collegio adjungiret werden, nach der Ordnung, welche die Rechnung führen und mit ihm ablegen.

XXIV.

XXIV. Solte es sich aber zutragen, daß künfftighin ein neuer Rector gemacht würde, so soll ihm das Collegium die Administration dieser Wittwen-Cassæ aufftragen, wie es solches dem jetzigen Herrn Rectori auch gethan hat, doch daß er vorhero auff Gutachten des Collegii præstanda præstire, und zwar so viel gehe, als à fundatione biß zu Complirung der 1000. Rthlr. von einem jeden ist zusammen gebracht worden. 20. Rthlr. aber soll er alsobald pro accessu erlegen, wann er von dieser Wittwen-Cassa participiren will.

XXV. Die dem Rectori adjungirte Collegæ sollen die Rechnung führen, die Capitalia einschreiben, die Interessen, doch allemahl in præsens des Rectoris einnehmen, einschreiben, und alsobald gegen Interims-Schein dem Rectori zur Verwahrung in die verschlossene Küste einhändigen, auch alle Jahr dem Collegio davon Rechnung thun.

XXVI. Keinem Administratori soll erlaubt seyn, weder das Capital noch die Interessen von dieser Wittwen-Cassa privato ausu zu seinem Nutzen zu verwenden.

XXVII. So etwan der Verstorbene Schulden hinterlassen, oder auch die Wittwen, oder Kinder, so soll dieses Geld keines weges können eingezogen, oder verarrestiret werden.

XXVIII. Ein jeder derer Collegen soll auch noch ferner ein halb Achtel Korn jährlich zum Unterhalt der Wittwen, so deren vorhanden, hergeben, welches Beneficium sie geniessen sollen, so lang sie leben, und sich nicht wieder verheurathen.

XXIX. Ingleichem soll die Wittwe jährlich ein Simmern Saltz von dem Collegio zu geniessen haben, sind aber mehr Wittwen da, so will das Collegium auch vor sie sorgen.

XXX. Solte ein Emeritus sich in dem Collegio befinden, der zu dieser Wittwen-Casse gehörete, so sollen die Collegen gehalten seyn, an statt, daß sonsten 1. fl. ein jeder alle Vierthel Jahr zu dieser Wittwen-Casse contribuiret, alsdann jedes Vierthel Jahr 2. fl. zusammen zu legen, davon der Emeritus des Jahrs die Helffte so lang er lebet, die andere Helffte aber, sammt denen einkommenden Interessen die Wittwen geniessen sollen: der

Emeri-

Emeritus aber soll nicht weiter gehalten seyn, zu dieser Wittwen-Casse etwas zu contribuiren.

XXXI. Solte jemand, den GOtt an zeitlichen Güthern reichlich gesegnet, seines Nahmens Gedächtnüß bey hiesigem Gymnasio stifften wollen, und etwas ansehnliches zu dieser Wittwen-Casse contribuiren, so soll demselben zu Ehren in præsens des gantzen Collegii Scholastici alle Jahr privatim eine Oration gehalten werden, und derselbe in gutem Andencken bleiben, so lang das Gymnasium stehet.

XXXII. Der Terminus der Auszahlung soll jederzeit seyn, entweder gleich nach der Collocation, nach dem Frühlings Examine, oder den Tag hernach, und soll denen Wittwen ihr Antheil gegen Quittung überschicket werden. Der erste Terminus fällt auf benahmten Tag 1724. an welchem auch die Rechnung soll abgeleget werden.

XXXIII. Wann das Collegium auff oben bestimmten Tag zusammen kommen wird, sollen die Nahmen derer jenigen abgelesen, und ihrer mit Ruhm gedacht werden, welche sich diese Cassam zu vermehren haben belieben lassen. Dieses alles soll unverbrüchlich und treulich gehalten werden.

Joann, Thomas Klumpf, Gymnasii Rector.
Daniel Schleich, Gymnas. Con-Rector.
Johann. Christianus Heuson, secund. class. Colleg.
Johann. Caspar Fröbel, tert. class. Colleg.
Petrus Reinhard, quart. class. Colleg.
Johann. Georg. Keck, quint. class. Colleg.
Jocob. Roth, sext. class. Colleg.
Johann. Georg. Mappes, sept. class. Colleg.

42) Einrichtung Der Wittwen-Cassä, Welche Von denen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern Allhier Zu Franckfurt am Mayn, Bey dem so genannten Bartholomæi-Quartal Den 20. August. 1728. vorge-

vorgeschlagen, Und Darauf den 10. Febr. 1729. Von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat Hochgeneigt verwilliget, Wie auch Von Einem Hoch-Löblichen Consistorio In Ordnung und Gesetze gebracht, Und endlich Von Hochgedachtem Amplissimo Senatu den 10. Märtz a. c. Großgünstig approbiret und confirmiret worden.

Wie schweres Elend muß nicht eine Wittib tragen?
Sie ist ein Trauer-Ziel, wornach Noth, Mangel, Plagen,
Ja, jede Creutzes-Art gespitzte Pfeile schickt,
Und welche nirgends Trost als nur an GOTT erblickt.
Wer sie nun hier erfreut bey trüben Unglücks-Fällen,
Den wird der Heyland dort zu seiner Rechten stellen.

Als die dermahlige Vorsteher der allhiesigen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistere, umb die in dem Protocollo benahmte wenige Dissentirende dahin anzuweisen, daß sie sich den Schluß der meisten Stimmen gefallen lassen solten, oder doch wenigstens ihnen als dem gröstẽ Theil die Anrichtung einer Wittwen-Cassa auf die von ihnen entworffene Weise Großgünstig zu indulgiren, und Einem Hochlöbl. Consistorio dessen Handhabung zu committiren gehorsamst suppliciret.

Solle man in Anrichtung dieser Wittwen-Cassa willfahren, und derselben Einrichtung einem Hoch-Löbl. Consistorio überlassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 10. Febr. 1729.

Ordnung und Gesetze

Die mit Hoch-Obrigkeitlicher Bewilligung von denen hiesigen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern angefangene Wittwen-Cassa betreffend, wie solche von Hoch-Löbl. Consistorio den 8. Martii 1729. eingerichtet, und von Ei-

nem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath am 10. ejusdem approbiret worden.

I.

SOll zu einem beständigen Fond dienen, der gewöhnliche Quartal-Albus, so aus zwantzig Kreutzer vor jede Person bestehet, und von allen Collegen, sie mögen sonsten an dieser Cassa Theil nehmen wollen oder nicht, erleget werden muß. vid. §. 10. Legum.

II.

Das Neu Jahr-Geschenck der Judenschafft an ein jedes Mitglied à 45. Kr.

III.

Die Träger-Gebühr einer Leiche so ausser dem Collegio zu tragen vorfällt, wie es vom Sterb-Hauß gereichet wird, wobey das Collegium des zuversichtlichen Vertrauens lebet, GOTT werde dessen Vorhaben segnen, und vor Wittwen und Wayfen gutthätige Hertzen erwecken, welche ihre Verstorbene, durch desselben Mitglieder zu ihrer Ruhestätt bringen lassen werden.

Pro Nota. Wenn einige aus dem Collegio an dieser Wittwen-Cassa keinen Theil nehmen wollen, so soll ihnen ihre Portion an denen in vorstehendem §. § 2. & 3. gemelten Neu-Jahrs und Leichen-Geldern von denen Vorstehern verabfolget werden.

IV.

Die Unkosten so ein neuer Schul Meister bey seinem Examine zu einer Mahlzeit, welche sich seithero wohl auf 20. biß 30. ja bey manchen noch mehr Gulden beloffen, anwenden muß, da vor jetzo nur zehen Gulden bezahlt werden sollen.

V.

Das Einkomm- und zum Pocal gewidmete Geld eines Neu angehenden Schul Meisters à 4. fl. 20. kr. besage §. pt. 1. Legum, wobey denen Votis majoribus des Collegii frey gestellet wird, dessen silberne und vergüldete Trinck-Gefäßer zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld dieser Wittwen-Cassa zu zuwenden.

VI.

Digitized by Google

VI.

Das Inscriptions-Geld eines Neuen Schul-Meisters in den Catalogum à 1. fl.

VII.

Die Unkosten eines Collegen so sich a parte in Arithmeticis examiniren läst à 5. fl.

VIII.

Alle Einstände, wie solche bißhero von jedem mit zwey Maaß Wein oder 48. kr. abgetragen worden.

IX.

Die Außstände wie selbige gleichfals mit 48. kr. seithero bezahlet werden müssen.

X.

Alle einkommende Buß- und Straff-Gelder.

XI.

Soll ein jeder, so in denen nechstkünfftigen fünff Jahren Theil an dieser Wittwen-Cassa nehmen will, so viel, als jeder der andern Collegen von Anfang dazu contribuiret hat, nach zu tragen, derjenige aber so nach fünff Jahren erst eintretten wolte, fünffzehen Gulden zu erlegen verbunden seyn.

XII.

So viel nun die Administration der auf obbemeldte Weise in die Cassa eingehenden Gelder anbetrifft, so sollen nebst denen jedesmahligen Vorstehern Jährlich noch zween Collegen erwehlet werden, welche besagte zum Fond gewiedmete Gelder, wie auch die von denen auß zu leihenden Capitalien verfallende Interesse einfordern, darüber und alle Einnahm nicht besonders sondern sämmtlich quittiren, auch zusammen und nicht eintzele die Insätze in Löbl. Stadt-Cantzeley prolongiren und cassiren lassen, richtig Buch halten, über Einnahm und Außgaben solcher Cassa alle Jahr vor Löbl. Consistorio bey einem Quartal ordentlich Rechnung thun, und die Pfänder oder Innsätz-Scheine, ingleichem die vorhandene Baarschafft in eine a parte Kiste, welche der eine im Hauß, die drey andere aber den Haupt-Schlüssel, wie auch die Schlüssel zu denen zwey Mahl-Schlössern, damit kei-

ner ohne den andern darüber kommen könne, haben, in Verwahrung nehmen, auch bey begebenden Gelegenheiten die Cassam durch erbettene Vermächtnüsse gutthätiger Hertzen sich angelegen seyn lassen sollen.

XIII.

Wenn nun ein Capital beysammen und auszuleihen ist, so soll es mit Contens sämmtlicher an dieser Cassa Theil nehmenden Collegen, oder doch der meisten Stimmen auf sichere Unterpfänder oder liegende Güter gegeben, und in sämmtlicher vier Administratoren Beyseyn auf den ersten Innsatz in Löbl. Stadt-Cantzley pro Stylo eingeschrieben werden.

XIV.

So einer von denen sich hiezu vorstehenden Collegen versterben würde, sollen aus der zu solchem Ende jeder Zeit bereit zu haltenden wenigen Baarschafft der hinterlassenen Wittib alsobald zu Bestreitung der Leichen Kosten Zwantzig Gulden gereichet, solche aber bey denen nechstfolgenden Quartalen aus denen alsdann vermöge obigen §phi 1. von jedem Collegen zu entrichtenden 20. kr. wieder zugeleget werden.

XV.

Die Interesse von denen angelegten Capitalien, sollen alle Jahr unter die an dieser CassaTheilhabende Wittiben, wie auch deren verstorbenen Wittiber oder Wittwen Kinder, so lange biß diese das 18te Jahr zurück legen, dergestalten, daß die sämmtliche Kinder eines verschiedenen verwittibten Collegen oder einer Wittib vor eine Wittwe gerechnet werden, in gleiche Theile distribuiret werden, womit in einem Jahr nach Confirmation dieser Cassa anzufangen, und folgends fortzufahren ist.

XVI.

Wenn ein Collega mit Feuer, langwühriger Kranckheit und anderem schwerem Hauß-Creutz von GOTT heimgesuchet würde, so soll diese Cassa ihm auch nach Vermögen zu Hülffe kommen.

XVII.

Wenn eine Wittwe ihre Schul einem andern cediret, so macht sie sich billig dadurch dieses Beneficii verlustig.

Digitized by Google

XIIX.

Solte auch eine Wittib ein solches Verbrechen begehen, daß sie von Einer Hohen Obrigkeit deswegen mit Schimpff beleget würde, alsdann cessiret dieses Beneficium gleichermassen, doch sollen ihre unschuldige Kinder an ihre Stelle zu tretten Macht haben.

XIX.

Dörffen diese Gelder, als ad pias causas gewidmet, weder eines verstorbenen Collegen noch einer Wittwen oder ihrer Kinder Schulden halben mit Arrest beleget werden.

XX.

Wann das Collegium auf Petri-Quartal, Jährlich zusammen kommt, sollen die Namen derjenigen so sich die Cassam aus gutthätigem Hertzen zu vermehren gefallen lassen, nicht allein mit Ruhm offentlich angezeiget, sondern auch protocolliret werden. GOTT aber als ein reicher Vergelter alles Guten, seye dafür ihr grosser Lohn in Zeit und Ewigkeit.

Als die wegen der von denen hiesigen Teutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistern angefangenen hernachgehends aber von Einem Hochlöblichen Consistorio den 8. Martii anni currentis eingerichtet und approbirte Wittwen-Cassa gemachte Verordnung und Gesetze verlesen worden:

Beruhet solche auf sich und ist hiemit approbiret worden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 10. Martii 1729.

Namen derer Collegen so an dieser Wittwen-Cassa Theil genommen, und nach folgender Ordnung in das Neu Cassa-Buch eingetragen worden sind.

Johann Hartmann Werner. Sen.
Johann Henrich Kern, p. t. Rechenen-Schreiber.
Johann David Jacobi.
Johann Martin Bletz.
Johann Philipp Henrici.
Conrad Mann, p. t. Aeltester Vorsteher.

Johann Friedrich Lipp.
Johann Henrich Best.
Johannes Lucas.
Johann Wilhelm Messerschmied.
Johann Georg Luttringshaussen.
Johann Jacob Sturmm.
Johann Heinrich Holtzapffel.
Johann Martin Pfeiffer, p. t. Præcept. Sept. Classis.
Johann Christian Appelmann.
Hermann Werner, Jun. p. t. Jüngerer Vorsteher.
Nicolaus Geißler.
Johann Conrad Zimmer.
Albertus Otto Lißmann.
Johann Henrich Lang.
Johann Philipp Bischoff.
Johann Heinrich Knapp.
Johann Christian Schneider.
Johann Christoph Lindengrün.

Anhang Zu der In Anno 1728. vorgeschlagenen, Und Den 10. Febr. 1729. darauf Obrigkeitlich verwilligten Wittwen-Cass Derer Teutschen Schul- Schreib- und Rechnen-Meistere Allhier zu Franckfurt am Mayn, Wie solcher Vermöge Raths-Conclusi Den 19. Junii 1732. Ebenfalls großgünstig approbiret und confirmirt worden.

XXI.

SO einem von diesen Cassæ Collegen seine Frau mit Tod abgehen würde, sollen nach Verordnung des §. 14. ebenfalls zur Erben-Bestättigung 20. fl. alsbalden von denen Administratoribus gereichet werden.

XXII.

Wenn eine Wittwe, deren Mann an dieser Cassa Theil genommen, und mit Tod abgangen, auch das Seinige ad Cassam contribuiret hat, sich wiederum an einen andern Collegam verheyrathen würde, soll dieser keinen fernern Nachtrag von Anfang

lang zu thun schuldig und gehalten seyn, ausser einen Reichsthaler Inscriptions-Geld, wovon jedoch die Onera, so jeder Schul Meister tragen muß, nach Ordnung des 4. 5. 6. 7. 8. und 9ten Puncts, nicht ausgeschlossen werden.

XXIII.

So ein leibliches Kind eines an dieser Cass gestandenen Schul Meisters über kurtz oder lange Jahren, es seye ein Sohn oder Tochter, mit in diese Cassam als ein Colleg eintretten würde, soll der und dieselbe ebenfalls, nach vorhergehendem 22. §. gehalten werden, und bleibt also ein jeder gantz Frembder eintrettender Schul-Meister nach dem 11. §. in seinem vorgeschriebenen Gesetz.

XXIV.

Wenn von Einem Hoch-Edlen Rath einer zum Schul-Meister angenommen wird, soll er der Wittwen-Cass beyzutretten, und wenn er gantz frembd, die in der Ordnung §. 11. vermeldte 10. Reichsthaler und übrige Jura zu erlegen, falls er aber eines Schul-Meisters Sohn oder Tochter wäre, oder wenn er eine Wittib heyrathete, deren respective Eltern oder Mann an der Wittwen-Cassa participiret, der oder dieselbe an statt ermeldten zehen Reichsthaler nur einen Thaler zu geben schuldig seyn.

XXV.

Nachdeme Anno 1736. den 17. November das gesamte Collegium (wie auch die ehedessen gewesene Dissidenten) mit ad Cassam getretten, mithin wir samt und sonders uns dahin steiff, fest, und ohnbeweglich verabredet, daß die unter Einem Hoch-Edel- und Hochweisen Magistrat, in Anno 1728. und 29. grosgünstig beliebte angerichte Wittwen-Cassa, Ordnung und Gesetzen, in allen und jeden sich darinnen befindenden Puncten, steiff und ohnverbrüchlich sollen gehalten werden. Mithin aber wegen der von unsern Geldern von Tag zu Tag mehr und mehr anwachsenden Zufluß, der 14. und der im Anhang unterm 19. Junii 1732. befindende 21. §. an statt 20. fl. fürterhin 45. fl. zur Begräbniß sollen gereichet werden, welches mit unserm ge-

samtlichen Consens und eigenhändiger Unterschrifft unserer Nahmen hiermit attestiren. So geschehen in Franckfurt am Mayn den 1. Decembris 1736.

Johann Hartmann Werner, Senior. angenom. 1679. 22. May.
Johann Henrich Kern, p. t. Recheneyſ. — 1689. 11. April.
Johann Anton Fayſt. — 1692. 23. Febr.
Johann David Jacobi. — 1696. 3. Juny.
Johann Dieterich Geiler. — 1696. 20. Octobr.
Christian Collenberg. — 1697. 3. Aug.
† Johann Martin Bletz. — 1700. 25. May.
† Johann Philipp Henrici. — 1703. 31. May.
Paulus Stupplin. — 1708. 20. Märtz.
Conrad Mann, 1728. bey Anrichtung älterer Vorsteher. — 1712. 7. April.
† Johann Friederich Lipp. — 1712. 28. dito.
Johann Heinrich Best. — 1713. 2. Febr.
Johannes Lucas. — 1714. 31. Jan.
† Johann Wilhelm Messerschmied. — 1715. 19. Märtz.
Johann Georg Luttringshausen, p. t. ältester Administrator. — 1716. 20. Octob.
Johann Jacob Sturm. — 1718. 4. Febr.
† Johann Henrich Holtzappel. — 1718. 10. Nov.
J. Mart. Pfeiffer p. t. Præc. Sep. Claſſ. — 1718. 29. Nov.
Johann Christian Appelmann. — 1721. 30. Jan.
Hermann Werner, Jun. Jünger bey Anrichtung p. t. ält. Vorsteher. — 1722. 7. May.
Nicolaus Geißler. — 1723. 18. Aug.
Conrad Valentin Stamm — 1723. 14. Octob.
Johann Conrad Zimmer. — 1724. 7. Febr.
Albertus Otto Lißmann. — 1724. 29. Aug.
Johann Henrich Lang. — 1725. 15. Octob.
Johann Philipp Bischoff. — 1726. 13. Aug.
Johann Henrich Caspar Knapp. p. t. Jüngerer Administrator-Cassæ. — 1726. 15. Nov.
Johann Christian Schneider. — 1727. 15. Sept.

Johann

Johann Christian Lindengrün.	angenom.	1728. 19. Febr.
Johann Adam Dielmann.	—	1729. 5. Nov.
p. t. Jüngerer Vorsteher.		
Andreas Christ.	—	1730. 5. Jul.
Johann Christoph Burckhard.	—	1731. 25. May
Johann Matthäus Heil.	—	1733. 10. Jul.
Johonn Georg Liengenfelder.	—	1735. 26. Nov.
Caspar Collenberg Junior.	—	1736. 26. Octob.
Johann Balthasar Pfeiffer.	—	1736. 16. Nov.

V.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Stadtbrunnen.

43) Ordnung, Wie es mit den Brunnen zu Franckfurth Und zu Sachsenhausen soll gehalten werden.

Gedruckt im Jahr MDCLVIII.
Und renovirt im Jahr MDCCVIII.
Ferner renovirt MDCCXXXX.

Ordnung, wie es mit den Brunnen hie zu Franckfurt und in Sachsenhausen soll gehalten werden.

WJewohl der Brunnen halben alte Ordnungen vor Zeiten auffgericht vorhanden, so seynd doch dieselben in etlichen Puncten ungleich verstanden worden, daraus Unordnung und Irrthum gefolgt. Damit aber solcher ungleicher Verstand hingenommen, und ein jeder weß er sich darinn zu halten schuldig, klar erkennen möge; So hat Ein Hoch-Edler Rath dieselben alten Brunnen-Ordnungen besichtiget, erkläret, und gebessert, auch von neuem gesetzt und geordnet nun hinfort zu halten, wie hernach beschrieben folgt, mit Vorbehaltung, die jederzeit zu ändern, zu mehren oder mindern, wie solches die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird.

I.

Von Brunnen, so gantz auf der Gemein stehen, wann die von neuem erbauet, oder Grund-Bäu daran beschehen.

Wo ein gemeiner Brunn von neuem gantz auf die Gemein gebaut, oder an einem solchen vor-erbauten Brunnen Grund-Bäu oder andere merckliche Bäu, oder auch Pompen-Werck fürgenommen und gemacht werden, da gehührt von einem jeden Hauß, Garten, Scheuer oder Stall und leeren Plätzen, welche entweder verfallen, oder ungebauet liegen, das zu selben Brunnen gehörig und verordnet ist, so ferne es kein eignen Brunnen oder Pompen hat, seinen gebührenden Antheil, und so es ein eignen oder mit andern Nachbauern gemeinen Brunnen oder Pompen, halb als viel zu Verrichtung solches Bau-Geldes nach gleichmäßiger Austheilung zu geben.

Und damit hinführo der Mißverstand, wer das zu geben schuldig, ausgeschlossen sey, so ist erklärt, daß solches zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen diejenigen, denen der Eigenthum solcher Häuser zusteht, oder denen sie vererbet oder auch usufructuariè zugefallen wären, und nicht die, so um Zinß oder sonst in Häusern wohnen, die nicht ihre seyn. Solte sich aber zutragen, daß in einem Hauß wo keine Brunnen oder Pompen gewesen, ein Brunnen gegraben, oder eine Pompe mit einem Brunnen gemacht würde; so hat alsdann der Eigener sothanen Hauses und Brunnen nur die Helfft des obigen Brunnen-Geldes zu entrichten, im Gegentheil hingegen haben diejenige so ihre eigene Brunnen entweder eingehen, oder zuwerffen lassen, in diesem Fall das gantze Brunnen-Geld zu entrichten.

II.

Wenn an solchen Brunnen neu Geschirr gemacht oder gebessert wird.

So man aber zu solchen Brunnen oder Pompe neue Aymer machet, oder daran Scheiben, Ketten, Schwengel, Aymer oder dergleichen Zugehörd, stopfft, flickt oder bessert, welches Hauß dann einen eigenen Brunnen hat, oder die so einen

Brun-

Brunnen mit einander gemein haben, sollen an solchem allen nichts zu bezahlen schuldig seyn, wie auch wann ein Brunnen aus einem Hauß nicht gebraucht, es sey darzu gehörig und verordnet oder nicht, ingleichem hieran nichts zu bezahlen schuldig seyn soll. Würde sich auch zutragen, daß in einem Hauß so einen eigenen Brunnen hat, derselbige müste ausgebessert, und binnen dieser Zeit von solchen der gemeine Brunnen gebrauchet werden; So soll sothanem Hauß der Gebrauch ungehindert verstattet, und solches auch bey schadhafften gemeinen Brunnen in diesem Fall auf den Gebrauch der nechst gelegenen Brunnen verstanden werden, zu welchem Ende die Verschliessung der gemeinen Brunnen und Pumpen hiermit verbotten, und solche zu der Taglöhner und anderer Arbeiter Erquickung und Nothdurfft offen zu lassen anbefohlen wird.

III.

Vom Fegen der Brunnen, und was die so darzu gehörig, daran zu geben schuldig.

Wann man dann Jahrs zu gewöhnlicher Zeit solche Brunnen feget, oder dieselben in ohnversehenen Nothfällen mehrmalen gefeget werden müsten. Daran sollen diejenigen so eigene Brunnen haben, das halb Feggeld zu geben schuldig seyn.

IV.

Von halben Brunnen.

Als auch etliche Brunnen oder Pompen halb auf der Gemein- und halb auf etlicher Bürger und sonderer Personen Eigenthum stehen, oder noch gemacht werden möchten, so ist geordnet, wann ein solcher Brunn oder Pompe von neuem erbaut, oder andere merckliche Bäu und Verbesserung mit beyder Theilen Bewilligung, oder wann sie sich darüber nicht vergleichen könnten, auf Obrigkeitliche Erkänntnuß daran beschehen, oder dazu neu Geschirr und Gereitschafft, deren man sich aus dem Eigenthum darauff der Brunnen zum halben Theil stünd, mit gebraucht, gemacht wird, solch Bau-Geld zum halben Theil giebt der Herr des Eigenthums, oder dem das Gut, darauf der Brunnen zum halben Theil steht, vererbt wäre, und das übrig halb Theil die

andern

andern so zu solchem Brunnen gehörig, inmassen oben unterscheiden ist; So man aber einen solchen Brunnen fegt, daran, oder an dem gemeinen Geschirr und Gereitschafft stopfft, flickt und bessert, daran gibt ein jeder der sich des Brunnens und Geschirrs täglich gebraucht, sein Antheil, wie von andern gemeinen Brunnen oben gesetzt ist.

Hätt aber der Herr oder Besitzer des Gutes, darauf der Brunn zum halben Theil stehet, entweder einen eigenen Brunnen in seinem eigenen Hauß, oder zu dem gemeinschafftlichen Brunnen sein eigen Geschirr, also daß er das gemein nicht gebrauchte, so wäre er das gemein Geschirr weder von neuem zu bestellen, noch unterhalten und bessern zu helffen schuldig.

V.

Ob Häuser zusammen gebrochen, oder getheilt wären oder würden.

Nachdem etwan zwey oder mehr Häuser zusammen gebrochen und daraus ein Hauß wird, solches soll für ein Hauß gerechnet, auch nicht mehr dann ein Bau- oder Feg-Geld zu geben schuldig seyn. Hierwieder so ein Hauß getheilt, und daraus zwey oder mehr Häuser werden, da soll jedes insonderheit sein gebührlich Bau- und Feg-Geld geben, wie obsteht, immassen davon hieoben gesetzt und unterschieden ist.

VI.

Und damit die Brunnen und der darzu gehörige Bezirck sauber und rein gehalten, und gantz frey gelassen werde. So ist hiermit gesetzet und verordnet, daß Niemand die Brunnen mit Fässer und dergleichen Dingen, wodurch an dem Gebrauch Hinderung geschiehet, belegen, oder bestellen, vielweniger übelriechende Sachen, Kersel, Mist und Unflath daran schütten, noch auch auf dem Brunnen-Gestell Getüch waschen, oder unreine Eymer in den Brunnen hängen, ingleichem andere Dinge, wodurch der Brunnen verunreiniget und beschädiget wird, dabey thun oder verrichten solle, und dieses bey Straff 30. Kreutzer, welche so offt jemand, er sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, darwider handelt, zum Bau verfallen, so gleich und

ohn-

ohnabläßig solle bezahlt, in mehrerem Ubertrettungs-Fall aber die Straff auch wol verdoppelt werden.

VII.

Von Brunnen-Meistern.

Und damit auch die Brunnen und Pompen desto stattlicher in Wesen, auch sonst allenthalben hierin gute Ordnung und Gleichheit gehalten werde, so hat Ein Hoch-Edler Rath verordnet, die alten Brunnen-Rollen, wann solche von denen Nachbarschafften eingerichtet, und darinnen die Häuser und Nachbarn nach der jetzigen Zeit aufgezeichnet seyn werden, und kein Nachbar etwas erhebliches dargegen einzuwenden hat, von dem Recheney-Ambt unterschreiben und confirmiren zu lassen. Und sollen die Nachbauern, die sich eines Brunnens täglich gebrauchen, aus ihnen, doch ausserhalb der Raths Gliedern und andern bishero befreyten Personen, deren Ein Hoch-Edler Rath hiemit in Ansehen anderer Beschwerden, damit sie beladen, will verschonen, zween Brunnen-Meister will erwehlen, die Befehl und Macht haben zu versehen, daß die Brunnen, auch Gereitschafft darzu gehörig, in Wesen und Besserung gehalten werden, doch daß sie ohne sondere Nothdurfft, auch Vorwissen und Bewilligung derjenigen, die zu dem Brunnen verordnet seynd, keinen mercklichen Grund oder andern Bau fürnehmen. Dieselben Brunnen-Meister sollen auch das Bau- und Feg Geld, und was von Bussen gefallen wird, einfordern, ihres Einnehmens und Ausgebens jedes Jahrs in Beyseyn der Nachbauern, oder etlicher aus ihnen darzu verordnet, gute Rechnung thun, und wann die Rechnung beschehen, ihr eine abgehen, und an desselben statt ein anderer alsbald gewehlet werden, also, daß jedes Jahrs ein neuer Brunnen-Meister bey einem Alten an, und die Ordnung zugleich umgehe.

44) Ablegung der Brunnen-Rechnung; vom 8. April 1788.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen

Reichs

Reichs Stadt Frankfurt mißfällig zu vernehmen gewesen, daß diejenigen Gelder, welche von den Nachbarn, so laut der Brunnenrollen, zu den Brunnen in der Stadt gehören, jährlich erhoben werden, weder ordentlich verrechnet, noch weniger zweckmäßig verwendet, vielmehr großen Theils verschmauset, folglich ganz gegen die Absicht angewendet würden, und dadurch die Brunnen nicht allein nach und nach verfallen, sondern auch, wann es einer ansehnlichen Verbesserung derselben bedarf, hierzu kein Geld vorhanden, und die Brunnenreparatur alsdann dem gemeinen Stadtärario zur Last fället, diesem gemein schädlichen Unfug aber nicht länger nachgesehen werden kann; als finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf die vorhandene, im Jahr 1658. erlassene und in den Jahren 1708. und 1740. erneuerte Ordnung, wie es mit den Brunnen zu Frankfurt und Sachsenhausen soll gehalten werden, annoch folgendes zu verordnen: 1.) Soll von nun an, das einkommende Brunnen- Bau- und Feggeld, nebst sonstigen Beiträgen und Bußen, zu nichts anders als zu Erbau- und Unterhaltung der Brunnen, und deren Geräthschaften verwendet, und davon führohin durchaus nichts verschmauset, gegenfalls die Brunnenmeister, so oft sie dagegen handeln, nicht nur mit einer Strafe von Zehen Reichsthaler beleget, sondern auch zum Ersatz des so zweckwidrig verwendeten, aus eigenen Mitteln, unnachsichtlich angehalten werden. 2.) Sollen die zeitigen Brunnenmeister in Gemäsheit jener bestehenden Verordnung in Beiseyn der Nachbarn, oder etlicher aus denselben, so dazu erwählet worden, über ihre sämtliche Einnahme und Ausgabe alljährlich klare und specifike Rechnung ablegen, und auf deren Richtigbefinden, solche nicht nur selbsten unterschreiben, sondern auch von den anwesenden Nachbarn, und dem neuangehenden Brunnenmeister mit unterschreiben lassen, sofort den bleibenden Ueberschuß an die lezteren zum Uebertrag, in die nächstkünftige Rechnung abliefern, auch 3.) sobalden ein unterschriebenes Exemplar dieser also abgelegten Rechnung samt deren Belegen, und der Brunnenrolle, zur Attestation und Bestättigung, auf Kosten der

Brun-

Brunnenkasse, bei Löbl. Rechneiamt übergeben, und jedesmal, welcher von den Brunnenmeister die vorräthigen Gelder in Händen habe, dabei bemerken. 4.) Ertheilen Wir Unserm Bauamt den Auftrag, nicht allein auf die Beobachtung dieser Verordnung das genaueste Augenmerk zu haben, sondern auch jährlich eine Untersuchung sämtlicher Brunnen in Frankfurt und Sachsenhausen vorzunehmen, um dadurch ausfindig zu machen, ob die Brunnen und deren Geräthschaften in gutem Stand erhalten werden, und wo sich ein Maugel findet, so hat dasselbe sogleich die Verfügung zu treffen, daß solchem aus den vorräthigen Brunnengeldern alsbalden abgeholfen werde. Uebrigens erneuern Wir 5.) die vorhingedachte Brunnenordnung von 1658. und wollen, das in vorkommenden Fällen allerdings darnach zu Werk gegangen werde.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 8. April 1788.

45) Erläuterung vorstehender Ordnung; vom 29. Dec. 1787.

Nachdeme sich aus den in Gemäsheit des hochvererlichen Rats-Conclusi vom 8ten April 1788 bei dem Rechenei-Amt eingereichten Brunnen-Rechnungen ergeben, daß der Innhalt belobten, zum allgemeinen Besten löblicher Burgerschaft offenbar abzweckenden Verordnung, so klar und deutlich auch dieselbe gefaßt ist, dennoch mißverstanden worden; indeme einige Brunnenmeister ihre Haupt-Brunnenbücher, die wenigsten ihre Rollen und Belege eingereichet, bei den meisten die Unterschriften der Nachbarn abgegangen, und gar viele dem Verhältnis nach große, unnötige und zu der Brunnen Vorteil nicht gereichende Ausgaben mit einfließen lassen: so hat man von unterzogenen Amtswegen sich gemüßiget gesehen, folgendes bekannt zu machen:

Erstens, soll künftighin kein Brunnenbuch mer angenommen werden; sondern es haben die Brunnenmeister solches zu behalten, und nur jedesmal die Rechnung daraus abzuschreiben,

diese

diese Abschrift aber, wenn sie von den Brunnenschulzen, Brunnenmeistern, (wovon alle Jare, oder längstens alle zwei Jare der alte abgehet und ein neuer erwält werden soll) und einigen bei deren Abhörung zugegen gewesenen Mitglidern der Brunnenrolle unterschrieben worden, zu übergeben.

Zweitens, da diese Abschriften auf dem Rechenei-Amt verbleiben, und von Zeit zu Zeit, bequemerer Nachsicht halben, und selbst zum Vorteil der Rechnungssteller eingebunden aufbewart werden sollen; so haben die sämtliche Brunnenmeister die Rechnungen auf ganze, nicht quer gebogene und dadurch nur vergrößerte, Bögen ordinären Schreibpapier, und zwar in folio, nicht, wie einige getan, in 4to oder gar 8vo zu schreiben;

Drittens, da die Grundlage der künftigen Rechnung aus der Angabe des Kassen-Rests der vorherigen bestehet; so ist solcher jedesmal zuerst in Einnahme zu bringen;

Viertens, ist die Einname entweder mit Benennung der Personen einzeln anzufüren; oder wenn solche überhaupt angeführt werden wolte, eine Beilage, woraus man alle Kontribuenten ersehen kann, mit zu übergeben.

Fünftens, sind die Restanten namentlich anzugeben, und die Summen, mit welchen sie im Rest sind, zu bemerken, auch für derer Beitreibung zu sorgen.

Sechstens, wenn die ganze Einname geschlossen, ist solche zu summiren, und damit die Seite zu beschließen.

Siebentens, was die Ausgaben anbelangt, so kann, wie bei allen kleinen Administrationen allhir onehin gesezmäßig ist, keine, die über 30 Kreuzer gehet, one Belege, welche numerirt mit herbeizugeben, angenommen werden; und sollen diejenigen Brunnenmeister, welche dergleichen Ausgaben one Belege einbringen, deren Wert der Brunnen-Rolle zu ersezzen schuldig seyn.

Achtens, ist bei einer jeden Einname, wie bei einer jeden Ausgabe, der Tag richtig beizuschreiben;

Neuntens, nach geschlossener Ausgabe ist auch dieselbe zu summiren, und die Seite damit zu schließen.

Zehen-

Digitized by Google

Zehendens, soll eine Schluß-Rechnung gemacht, die Summe der Einname vor- die Summe der Ausgabe darunter gesezt, und beede von einander abgezogen werden, damit man sehen könne, ob etwas? und wie viel übrig geblieben? oder ob der Brunnen noch etwas? und wie viel? schuldig sey. Endlich .

Eilftens, soll zu Abhörung dieser Rechnung der ganzen zur Brunnen-Rolle gehörige Nachbarschaft angesagt, solche den erscheinenden vorgelesen, und wenn sie richtig erfunden worden, von den Brunnenmeistern sowol, als den gegenwärtigen Nachbarn, oder wenigstens einem Theil derselben, unterschriben werden.

Zwölftens, soll am Schluß noch angemerket werden, welcher Brunnenmeister das Geld oder die Documenten in Händen habe, und derselbe solches nochmalen bescheinigen.

Dreyzehendens, unter den Ausgaben soll künftighin bei Brunnen, welche noch Schulden haben, gar keine Ausgabe, welche nicht unmittelbar auf das Beste des Brunnens gehen, sie bestehe, worinn sie wolle, in den Rechnungen gutgeheißen werden: mithin bei diesen auch die Ausgabe für Kränzchen, Wein, Gläser, Brezzeln oder Brod für Kinder u. s. w. so lange gestrichen werden, bis die Brunnen-Schuld sämtlich getilget seyn wird.

Bei ganz Schuldenfreien Brunnen aber, sollen höchstens drei Gulden zu solchen, als herkömmlich zu duldenden Kosten verwendet werden dürfen; was aber drüber ginge, ausgestrichen, und von den Brunnenmeistern der Kasse ersezt werden.

Vierzehendens, werden alle Brunnenschulzen und Meister erinnert, die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit zu veranstalten, damit auch ihre Kassen, nach dem löblichen Beispiel der Nicolai Brunnenmeister (welche auch ihre Rechnung am förmlichsten beigebracht, und denen daher das obrigkeitliche Wolgefallen vorzüglich zu erkennen gegeben wird) sich ein Kapital ersparen möge, das zu künftigem Gebrauch verzinnslich angelegt werden könne.

Fünfzehendens, was die Brunnen-Rollen betrift, so sollen

dieselbe nach den Nummern der Häuser eingerichtet übergeben, und darinn welches Haus das ganze, welches das halbe Brunnengeld zu geben habe, angemerkt werden.

Sechszehendes, mehrerer Deutlichkeit halben soll für dieses mahl dem Brunnenmeister eines jeden Brunnens ein Muster, wie die Rechnungen und Rollen einzurichten sind, zu besserer Belerung zugestellt werden.

Siebenzehendens, werden diejenige Brunnenmeister, welche dem obbelobten Ratschluß vom 8. April dieses Jars, und der an sie von Rechenei-Amtswegen, unter dem 19. Nov. d. J. ergangenen Verwarnung ongeachtet ihre Rechnungen bis dato noch nicht eingereichet haben, in die ihnen angedrohete Strafe von 5 Rthlr. fällig erklärt. Schließlich und

Achtzehendens, können nunmero diejenige Brunnenmeister, welche ihre Bücher, Belege u. s. w. übergeben, solche wie sie da liegen, wieder abholen, und soll es dabei für dieses Jar noch sein Bewenden haben, dagegen dieselbe in dem folgenden 1789sten Jar ihre Rechnungen in vorgeschriebener Form onfelbar einzureichen haben.

Publicatum Frankfurt den 29. Decembr. 1788.

Rechenei-Amt.

VI.

Verwaltungsgesetze in Absicht milder und geistlicher Stiftungen.

46) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Collecten erhoben werden; vom 23. Septbr. 1766.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mißfällig vorgekommen, wasmassen in hiesiger Stadt allerhand fremde Collectanten ohne vorgängig darzu habende Erlaubnis her-

herumzugehen und unter allerhand Vorwand Geld einzusammlen sich beigehen lassen; als wird das Publicum vor allen dergleichen Leuthen nicht nur hiermit verwarnet, sondern auch zugleich erinnert, an niemand derselben, sie seyen denn mit besonderen glaubhaften in der Canzley ausgefertigten Erlaubnis-Scheinen versehen, das mindeste zu verabreichen, vielmehr ihre vorzeigende Sammlungs-Patenten und Collectanten-Bücher inne zu behalten und, zu Verordnung der Gebühr gegen solche, davon einem derer wohlregierenden Herrn Burgermeisteren Nachricht zu ertheilen. Signatum Franckfurt den 13. Sept. 1766.

Stadt-Canzley.
allda.

47) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Kostkinder von Privatis angenommen werden; vom 19. Aug. 1755.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn bishero zum öftern höchstmißfälligst vernehmen und erfahren müssen, wie ohngeachtet des in Anno 1737. den 24. Sept. verfaßten und durch offentlichen Druck bekannt gemachten Raths-Conclusi, daß niemand ohne Vorwissen des Consistorii uneheliche Kinder als Köstlinge aufnehmen solle, und ohnangesehen der darauf gesetzten Strafe, dennoch beständig, theils unter erdachten Ausflüchten, hierwider gehandelt, und somit verursachet werde, daß nicht nur viele Laster und Sünden gäntzlich verdecket blieben, sondern auch verschiedentlich, und noch neuerlich, sich höchst-bedenkliche Umstände, wegen Abhandkommung derley Kinder, geäussert; folglich Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath solchem je mehr und mehr einreissenden Ubel ferner nicht mehr nachzusehen, sondern vielmehr selbigem alles Ernstes zu steuren und zu wehren festiglich gemeinet ist:

Als werden durch dieses nicht nur zu offenem Druck gebrach-

te und offentlich angeschlagene, sondern auch von denen Canzlen zu verlesende, und durch den Trommelschlag bekannt zu machende Edict, alle und jede hiesige Einwohner, sie seyen Burger, Beysassen, oder Soldaten, weniger nicht alle Unterthanen auf denen, hiesiger Stadt zugehörigen Dorffschafften, mit gäntzlicher Beziehung auf obbemeldetes in Druck ausgegangenes Edict vom 24. Sept. Anno 1737. und bey Vermeydung der darinn enthaltener Strafen, ernstlich erinnert:

Keine Kinder, von wem es immer seye, sie würden für ehelich oder unehelich erzeuget, angegeben, ohne vorhero bey Unserem Consistorio gebührende Anzeige gethan, und Erlaubniß-Schein, unter dem Consistorial-Innsiegel, erhalten, auch genügliche Sicherheit wegen des Kost-Geldes empfangen zu haben, zu sich in die Verpflegung zu nehmen; oder zu gewärtigen, daß, wenn sie diesem Edicto zuwider handlen, sie ohnfehlbar mit scharffer Straffe angesehen, die Beysassen und Soldaten aber, über dieses, sobald ihres Schutzes und Dienstes verlustig seyn, weniger nicht ihnen solche etwa von ihren Eltern indessen verlassene Kinder gäntzlich zu beständigem Unterhalt und Versorgung zuerkannt, und durchaus in keine derer Löblichen milden Stiffungen aufgenommen werden, auch die Ubertrettere dieser hierdurch nochmahls erneuert- und bestättigten Verordnung, bey sich äusserenden, sie gravirenden Umständen, oder wahrscheinlichem Verdacht und Uberführung gefährlicher Veranlassung und schändlicher Kuppeley, mit Landes-Verweisung, und anderer in Rechten gesetzter schwerer Leibes-Strafe, ohnausbleiblich angesehen und beleget werden sollen.

Zu welchem Ende, und desto mehrerer Festhaltung, allen und jeden, die bey Unserm Consistorio glaubhaffte Anzeige von einem solchen dem Consistorio ohnbekannten Kind thun werden, drey Gulden zur Belohnung gereichet, und ihre Name verschwiegen: dargegen aber der oder die Ubertretter dieses Edicts, über die ihnen von mehrgedachtem Unserm Consistorio anzusetzende

Stra-

Strafe, annoch zu Ersetzung dieses Præmii werden angehalten werden.

Und weilen, wie die tägliche Erfahrung zeiget, dermahlen eine grosse Menge solcher Kost- und Pflege-Kinder bey Burgern und Beysässen, besonders aber denen Soldaten, auch auf denen Dorfschafften, sich befinden, von welchen allen nicht die mindeste Anzeige geschehen: Als werden alle und jede, welche solche Kinder bey sich haben, es seyen selbige, ihrer Meynung nach, eheliche oder uneheliche, ebenfalls erinnert, innerhalb vierzehen Tagen solche Kinder bey dem Consistorio, ihrer Schuldigkeit nach, gebührend aufschreiben zu lassen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sie angegeben und überführet worden, sie in die oben erwehnte Strafe nach Beschaffenheit derer Umstände, ohnfehlbar condemniret werden sollen.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schimpf, Schaden und Strafe, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 19ten Augusti, 1755.

48) Aufforderung an die Gastwirthe ihre Gäste um Almosen für die Armen zu bitten; vom 2. Jul. 1753.

Nachdeme das sehr heylsame ohnlängst publicirte Edict Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der äusserst beschwerlich bißher gewesenen Gassen-Bettler, sowohl in Ansehung hiesig gesammter Löblichen Burgerschafft, als auch allhier täglich, absonderlich in Meßzeiten, sich einfindenden Fremden, so hohen als niederen Standes, seine erwünschte Würckung bißhero gehabt, und aber das Löbl. Armen-Wayssen- und Arbeits-Hauß, welchem die nöthige Verpflegung aller Armen Einheimischer und Fremden ohne Unterschied der Religion, solchergestalt übertragen ist, unsäglich viele Ausgaben hat, mithin kräfftigst durch milde Beysteuer zur beständigen Fortsetzung guter Ordnung zu unterstützen ist; Als werden alle und jede verburgerte Gast-

Wirthe und deren Haußgesinde hiermit aufs freundlichste ersuchet, alle bey ihnen einkehrende fremde Personen beym Anzug und Abschied jedesmahlen höflichst zu bitten, in die ihme zu dem Ende anvertraute Büchse einige beliebige Allmosen für die nothleidende Armuth einzulegen, und ihnen dafür den gewiß zu gewarten habenden Seegen GOttes mit gebührender Danckſagung anzuwünschen.

Armen- Wayſen- und Arbeits-Hauß.
Montags den 2ten Julii 1753.

49) Anordnung eines Thorsperrgeldes zum Besten der Armuth; vom 24. August. 1724.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats in Frankfurt am Mayn Verordnung, wie es mit dem Ein- und Auslaß gehalten werden soll.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen: Nachdeme die zu dem hiesigen Allmosen-Casten-Amt verordnete Pfleger Uns verschiedentlich zu vernehmen gegeben, wasmassen, bey gegenwärtigen täglich mehr einreissenden Nahrungs-losen Zeiten, die Anzahl der armen Burger, Wittwen und Wäysen, dergestalten zunehme und sich vermehre, daß die bisherige, zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gewidmete Einkünfte bey weitem nicht zureichend, und dahero ohnumgänglich nöthig wäre, auf ausserordentliche Mittel bedacht zu seyn, wie dem Allmosen-Casten-Amt mit einem erklecklichen Zuschuß geholfen werden möge; daß Wir dannenhero, um hierzu ohne neue Beschwerung der Burgerschaft zu gelangen, vor dienlich erachtet, nach dem Exempel anderer ansehnlicher Städten, eine Sperr-Ordnung einzuführen, und die davon eingehende Gelder, nach Abzug der zu Unterhaltung des Werks erforderenden Kosten, zum Behülf des oberwehnten Armen- und Allmosen-Castens, auch Ersetzung des sich bey demselben geäuſſerten Mangels, fürnehmlich mit anzuwenden, auch wie es damit

mit soll gehalten werden, zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen zu lassen. Und zwar

1stlich) Sind die beyde Stadt-Thoren, namentlich in Frankfurt das Eschenheimer- und zu Sachsenhausen das Affen-Thor, hierzu bestimmet und eingerichtet worden.

2tens) Sollen diese beyde Thore im Monat Januario geschlossen werden

Vom 1. bis den 12. Abends um halb 5. Uhr.

Vom 13. bis den 12. dito drey Viertel auf 5. Uhr.

Vom 23. bis den letzten Januarii um 5. Uhr.

Die Sperr, oder Ein- und Auslaß aber bis auf Nachts 10. Uhr dauren.

3tens) Im Monat Februario nimmt die Sperr oder Einlaß ihren Anfang

Vom 1. bis auf den 10. ein Viertel auf 6. Uhr.

Vom 11. bis den 19. um halb 6. Uhr.

Vom 20. bis den letzten Februarii drey Viertel auf 6. Uhr, und continuirt der Einlaß bis Nachts 10. Uhr.

4tens) Im Martio geschiehet die Sperr oder Einlaß

Vom 1. bis den 8. um 6. Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 7. Uhr.

Vom 17. bis auf den 24. um halb 7. Uhr.

Vom 25. bis den letzten Merz drey Viertel auf 7. Uhr, und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

5tens) Im Monat April gehet die Sperr oder Ein- und Außlaß an

Vom 1. bis den 8. April um 7 Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 8. Uhr.

Vom 17. bis den 23. dito halb 8. Uhr.

Vom 24. bis den letzten dito drey Viertel auf 8. Uhr, und dauret der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

6tens) Im Monat Majo fängt die Sperr an

Vom 1. bis den 15. um 8. Uhr.

Vom 16. bis den letzten May ein Viertel nach 8. Uhr, und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.

7tens) Im Monat Junio gehet die Sperr oder Einlaß an
Von 1. bis den 10. um halb 9. Uhr.
Vom 11ten bis den letzten Junii drey Viertel auf 9. Uhr.
Der Einlaß bis des Nachts um 12 Uhr.

8tens) Im Julio fängt er an
Vom 1. bis den 15. um halb 9. Uhr.
Vom 16. bis den letzten Julii ein Viertel nach 8. Uhr, und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.

9tens) Im Monat Augusto wird
Vom 1. bis den 10. um 8. Uhr gesperret.
Vom 11. bis den 20. ein Viertel vor 8. Uhr.
Vom 21. bis den letzten Augusti um halb 8. Uhr, und werden um 12. Uhr die Einlaß-Thore zugeschlossen.

10tens) Im Monat September soll
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 7. Uhr gesperret werden.
Vom 9. bis den 16. dito um 7. Uhr.
Vom 17. bis den 23. ejusdem ein Viertel vor 7. Uhr.
Vom 24. bis den letzten Septembris um halb 7. Uhr, und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

11tens) Im Monat October wird das Thor Abends
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 6. Uhr gesperret.
Vom 9. bis den 16. um 6. Uhr.
Vom 17. bis den 24. drey Viertel auf 6. Uhr.
Vom 25. bis den letzten October um halb 6. Uhr, und währet der Einlaß bis 10. Uhr.

12tens) Im Monat November wird das Thor gesperrt
Vom 1. bis den 10. dito ein Viertel nach 5. Uhr.
Vom 11. bis den 20. dito um 5. Uhr.
Vom 21. bis den 30. Novembris ein Viertel vor 5. Uhr, um 10. Uhr aber wird der Einlaß geschlossen.

13tens) Im Monat December sperret man
Vom 1. bis den 15. um halb 5. Uhr.

Vom

Vom 16. bis Ende Decembris ein Viertel nach 4. Uhr, und schliesset den Einlaß um 10. Uhr.

14tens) Damit nun jedermann sich hiernach zu richten wisse, so solle des Abends durch den dreymahligen Trommelschlag ein Zeichen, eine Viertel-Stunde lang vor der Sperr oder Einlaß, gegeben, und wann zuletzt der Marche ausgeschlagen ist, sogleich der Einlaß angehen.

15tens) Was den Preiß des Einlasses oder Auslasses anbelangt, gibt eine Person zu Fuß 4. kr. ein Pferd aber 8. kr. dergestalten, daß so viel Pferde ein- und ausgelassen werden, so viel 8. kr. erlegt, von denen reitenden oder fahrenden Personen aber weiter nichts genommen werden solle. Dieses Ein- und Auslasses sollen sich

16tens) Die Fuhrleute, welche mit Last- und Fracht-Wägen in die Stadt fahren wollen, nicht zu erfreuen haben, sondern schuldig seyn, die ordinaire seitherige Einsperr-Zeit zu beobachten.

17tens) Diejenige, welche sich des Auslasses bedienen wollen, werden angewiesen, zu Verhütung alles Unterschleifs, von einem derer beyden Herren Burgermeistern einen schriftlichen Schein oder gedruckten Zettel am Thor auszuliefern, sonsten sie nicht passiret werden sollen. Dieweilen auch,

18tens) Wie obgemeldet, die von dieser Sperr oder Einlaß eingehende Gelder dem Armuth zum Besten mit angewandt werden, so wird von dero Gebühr niemand befreyet. Und weilen man

19ten) und letztens) Auch einige mahl wahrgenommen, daß die den Einlaß passirende Personen sich sehr unanständig gegen die Wacht betragen haben, als wird männiglich erinnert, sich gegen die daselbst postirt stehende Officiers sowohl, als gegen die Unter-Officiers und ganze Wacht, bescheidentlich aufzuführen,

sich auch nicht beygehen zu lassen, als ob es eine erlaubte Sache seye, durch die Wachten und Thore nach Gefallen zu eilen, und solchen mit unfreundlich- auch schnöden Worten zu begegnen, sondern in Gedult zu stehen, bis es der Orten zu passiren erlaubt, auch das Sperr-Geld bezahlt ist, und die dargegen empfangende Bley-Zeichen behörig abgegeben seynd; da im widrigen Fall der- oder diejenige, welche hiergegen handlen, das ihnen wohlverdient-zufügende üble Tractament sich selbsten beyzumessen, und über dieses einig- etwa vermeyntlicher Satisfaction nicht zu getrösten haben.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 24sten Augusti, 1724.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 29sten Augusti, 1728.
Dienstags, den 26sten Octobris, 1753.
und Dienstags, den 10ten Maji, 1770.

50) Abänderung §. 1 — 13. vorstehender Verordnung; vom 11. Martii 1788.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, auf bittliches Ansuchen einiger Feld- und Garten-Begüterten, und zu besserer Bequemlichkeit aller deren, welche teils im Felde zu arbeiten haben, teils zur Abendszeit frische Luft zu geniesen gemeinet sind, beschlossen haben, die Stadt-Tore, etwas später als bishero gewönlich gewesen, verschliesen zu lassen; wobei die bisherige Ordnung, in Ansehung der Eröfnung, desgleichen des Einlasses nach verschlossenen Toren, nicht verändert werden soll; als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, daß es hinfüro, und vom 1ten April dieses Jares an, bis auf weitere Verordnung, also gehalten werden soll:

Im

Im Jänner. Torschluß.
Vom 1ten bis 12ten um 4 Uhr 45 Min.
— 13ten — 22ten um 5 Uhr — Min.
— 23ten — 31ten um 5 Uhr 15 Min.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im Februar. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
— 11ten — 19ten um 5 Uhr 45 Min.
— 20ten — 29ten um 6 Uhr.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im März. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 15 Min.
— 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
— 17ten — 24ten um 6 Uhr 45 Min.
— 25ten — 31ten um 7 Uhr.
Einlaß bis 12. Uhr.

Im April. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 15 Min.
— 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
— 17ten — 23ten um 7 Uhr 45 Min.
— 24ten — 30ten um 8 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im May. Torschluß.
Vom 1ten bis 15ten um 8 Uhr 30 Min.
— 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Junius. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 9 Uhr.
— 11ten — 30ten um 9 Uhr 15 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Julius. Torschluß.
Vom 1ten bis 15ten um 9 Uhr.
— 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Digitized by Google

Im August. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 8 Uhr 30 Min.
— 11ten — 20ten um 8 Uhr 15 Min.
— 21ten — 31ten um 8 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im September. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 45 Min.
— 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
— 17ten — 23ten um 7 Uhr 15 Min.
— 24ten — 30ten um 7 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Oktober. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 45 Min.
— 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
— 17ten — 24ten um 6 Uhr.
— 25ten — 31ten um 5 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im November. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
— 11ten — 20ten um 5 Uhr 15 Min.
— 21ten — 30ten um 5 Uhr.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im December. Torschluß.
Vom 1ten — 15ten um 4 Uhr 45 Min.
— 16 — 31ten um 4 Uhr 30 Min.
Einlaß bis 10 Uhr.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 11ten März 1788.

51) Der Probstey und dem Stift St. Bartholomäi soll der Weinzehende gebührend entrichtet werden; vom 21. Sept. 1728.

Nachdemalen Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, von allhiesiger Probstey und dem Stifft

Stifft St. Bartholomäi beschwerend fürgebracht worden, welchergestalt derer 1700. 1705. und 1711. angeschlagenen offentlichen Edicten ohnerachtet, in letztverwichenen Jahren dennoch bey Entrichtung des Wein-Zehendens allerley Gefährde gebrauchet worden, indeme etliche zu frühzeitig, und vor dem angesetzten Termin die Weinlese vorzunehmen sich unterfangen, andere an statt vollkommener guter Trauben, nur allein die fast trockene Trester dargereichet, oder auch den Zehenden insgesammt, nicht wie er von Orten zu Orten fället, abgestattet, sondern bis zu denen schlimsten Plätzen und Pflegen damit eingehalten, oder den Abend, wann die bestellte Zehend-Einnehmer sich wieder nach Hauß begeben, abgewartet, und auf diese und andere Weise denselben unterzuschlagen und zu vertuschen getrachtet, öffters auch durch unbegründeten und spöttischen Wiederspruch, oder mit Ungestümm und Scheltworten, unter Bedrohung unternehmender Thätlichkeit, der gebührenden völligen Liefferung, oder wohl mittelst neuerlicher ohnfundirter Vorschützung erlangter Freyheit, deroselben gäntzlich und eigenmächtig sich entziehen wollen; mit deme an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir ihnen hierunter gegen sothane unbefugte Widersetzlichkeit Obrigkeitliche Hand bieten, und sie bey ihren hergebrachten Berechtsamen manuteniren möchten. Und dann Wir, aus tragendem Richterlichen Amt, jedem zu seinem Recht zu verhelffen willig und geneigt sind;

Also gebieten und befehlen Wir hiemit sämtlich Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen und allen andern, welche von ihren in hiesiger Stadt Bottmäßigkeit gelegenen Güthern, den Zehenden zu reichen schuldig sind, ernstlich, daß sie der eigenmächtigen Vorlese sich allerdings enthalten, hingegen besagten Zehenden ohne vortheilhafftige Schmählerung und unziemlichen Unterschleiff in aufrichtigem Guth, wie solches der gütige GOtt jährlich wachsen lässet, durchgehends von denen Lagen, wo solcher Zehende fället, gütlich und mit Bescheidenheit, entweder an denen Feld Thoren und andern gewöhnlichen Orten, allwo die Zehend-Bütten stehen, oder an eines jeden Wein-Garten denen

nen Zehendern zu rechter Zeit, vollkömmlich abstatten, daben eben sich alles heimlichen Wegbringens, böslicher Unterschlagung, Gebrauchs verbottener Nebenwegen, und verdächtiger ungeeichter Laidfässer, Bütten und Geschirr, so dann unbegründeten Vorgebens einer Zehend-Freyheit, und widerrechtlicher Verweigerung desselben, insonderheit auch alles Gespötts, Gezänckes, Scheltworten und Hefftigkeit, (dessen man sich ebenfalls zu denen Zehend-Einnehmern und Bedienten versichet) gäntzlich enthalten sollen, damit Wir nicht bey hernach befindendem Ungrund der vorgewendeten Zehend-Befreyung, sowohl wegen des Nachtrags und Ersetzung, zur Obrigkeitlichen Verordnung, als auch sonst bezeugten Ungehorsams, und verübter Excessen halben, zu gebührender Bestraffung veranlasset werden mögen. Darnach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 21. Sept. 1728.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 10. Octobris 1741.

52) Bestättigung voriger Verordnung; vom 3. Octbr. 1743.

Ohngeachtet Wir, der Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf beschwerendes Anbringen der allhiesigen Probstey und des Stiffts S. Bartholomäi, wegen Entrichtung des Wein-Zehenden, durch eine unterm 21. Septembr. 1728. in offentlichem Druck publicirte Verordnung, welche nachher in Ao. 1741. und 1742. renoviret, und zu jedermanns Wissenschafft an alle Thore angeschlagen worden, allen deßfalls geführten Beschwerden abzuhelffen gesucht, und daher in solcher, alles Ernstes befohlen haben, aller ungeeichter Laid-Fässer, Bütten und Geschirr sich gäntzlich zu enthalten, sothane nachdrückliche Verordnung aber so wenig gefruchtet haben soll, daß wohlgedachte Probstey sich von neuem beklaget, weilen

len die Zehend-Debenten ungeeichte Lait-Fässer, Bütten und Geschirr gebrauchten, daß hieraus allerhand Zehend-Verkürtzungen unvermeidlich folgen müsten, mit dem an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir hierunter gegen sothane unbefugte Wiedersetzlichkeit die Obrigkeitliche Hand bieten, und Sie bey Ihren hergebrachten Gerechtsamen handhaben mögten: Wir auch nicht allein einem jeden zu seinem Recht zu verhelffen willig und geneigt sind, sondern auch das Verlangen Wohllöbl. gedachter Propstey um so mehr billig finden, als dieselbe die gewöhnliche Zehend-Eymer nicht nur eichen, sondern über dieses auch, um allen ungleichen Verdacht einiger Übermaaß zu verhüten, mit Unserm Stadt-Wappen zeichnen läst, auch an die Feld-Thore, Schützen-Hütten, und andere gewöhnliche Oerter Zehend-Bütten hinzustellen, auch sich, des, einige Zeithero zum Mißbrauch eingeführt werden wollenden eigenmächtigen Auszehendes des Mosts aus denen Lait-Fässern, mit Zurücklassung der Dröster zu enthalten, vielmehr an denen Orten, wo es herkommlich ist, an denen Gärten und Weinbergen, das Ihre, an Most so wohl, als getrettenen Trauben zu empfangen, auch die, der Sachen bißhero nicht kundig gewesene Zehend-Bediente, von welchen solcher auf Seiten der Zehend-Gebere auch mehrmahls geklagte Mißbrauch herrühret, deßfalls an das Herkommen zu verweisen, mithin in alle Wege das billigmäßige Reciprocum zu beobachten erbötig ist: So wollen Wir hierdurch alle und jede in vorgedachter Verordnung vom 21. Septembr. 1728. enthaltene und hiebey nochmahl affigirte Verfügungen ernstlich wiederholet haben, und gebieten zugleich hiemit, allen Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen und allen andern, welche von Ihren in hiesiger Stadt Bothmäßigkeit gelegenen Gütern den Zehenden zu reichen schuldig sind, ihre Lait-Fässer, Butten und Geschirr, deren sie sich bey Einsammlung der Wein-Trauben gebrauchen, noch vor dem Herbst so gewiß auf Unserer Stadt-Eich eichen zu lassen, als in dessen Entstehung, auf geschehene Anzeige der Zehender, dergleichen ungeeichte Geschirre in denen Stadt-Thoren keinesweges passiret, und

die

die Contravenienten ihrer Wiedersetzlichkeit halber von Unserem Acker-Gericht mit willkühriger nahmhaffter Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 3. Octobris 1743.
Renovatum in Senatu,
Freytags den 5. Octobr. 1759.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 7. Octobris 1766.

VII.

Verwaltungsgesetze in Absicht des Aerarii.

53) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 14. Aug. 1684.

WIr der Rath deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden Unsern Burgern Einwohnern, Christen und Juden, zu wissen, demnach Wir eine Zeithero mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, was massen bey Ein- und Außführung der Güter, sonderlich mit ab- und zugehenden Kutschen und Caletschen, verschiedene dergleichen Mißbräuche eingerissen, dardurch allhiesiges gemeines Stadtwesen an Zoll- und Niederlag-Gebühr nicht wenig vernachtheilet, und gefährdet werde: Daß Wir eine hohe Nothdurfft erachtet, solchem einreissenden Unwesen in Zeiten Obrigkeitlich zu begegnen. Ordnen demnach, befehlen und wollen hiemit, daß alle Unsere Bürgere und Einwohnere, Christen und Juden, von nun an und künfftighin, das jenige Gut, so sie auff Caletschen oder Kutschen, entweder empfahen, oder versenden, jedesmal in der Wagen und am Zoll ordentlich anzeigen, und die gewöhnliche Gebühr davon entrichten, und Zeichen darüber lösen lassen, sonderlich aber bey Lad- und Abführung der Güter, jedermännig-

lich

lich denen allhiesigen Ordnungen gemäß sich verhalten solle, bey Verlust der Güter und anderer Straff. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu, Jovis den 14. Auguſti. 1684.

54) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Aug. 1717.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernommen, daß sowohlen Frembde als Einheimische, welche bey Ein- und Ausführung der Waaren, Veracciſung der Conſumptibilien, und sonsten, die Gebühr auff ein oder anderm dieser Stadt Aempter oder Zöllen zu entrichten haben, vielerley Unterschleiff gebrauchen, und dem Ærario das Seinige straffbahrer Weise vorenthalten und entziehen, auch wohl gar so vermessen sind, an denen Thoren, wo sie herein kommen, mit Unwahrheit fürzugeben, daß sie nur durchfahren und nicht abladen würden; daß Wir dannenhero zu Verhütung dergleichen fernern Unterschleiffs hiemit jedermänniglichen ernstlich erinnert haben wollen, daß wer von Waaren, Conſumptibilien, oder sonsten, es mag Nahmen haben wie es wolle, etwas auff denen Aemptern oder an denen Zöllen allhier zu bezahlen oder abzulösen hat, derselbe die Gebühr dafür an gehörigen Orthen treulich und richtig erlegen und abführen oder aber im Gegentheil gewärtig seyn solle, daß auf Betretten, (worauf eine zulänglich und genaue Beobachtung bereits veranstaltet und vorgekehret ist) diejenige, so einigen Unterschleiff begehen, oder dem Ærario das Seinige nicht gehörig abstatten, mit empfindlicher Ahndung und Straffe ohnnachläſſig dafür werden angesehen werden. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird,

Concluſum in Senatu, Dienstags den 31. Aug. 1717.

55) Die Abgagen sollen gehörig entrichtet werden; vom 2. Mart. 1730.

OEmnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, daß an denen Zöllen einige Zeithero sehr grosser Unterschleiff vorgegangen, die Fuhrleute und andere Personen, so Güther und zollbahre Waaren anhero bringen oder bringen lassen, nicht alles, so, wie es die Ordnung und hiesige observantz erfordert, an denen Thoren angegeben; mithin durch solch höchst straffbahres Verschweigen, und daraus erfolgte Zoll defraudirung, hiesiges Stadt Ærarium um ein merckliches verkürtzet worden: Solchem Ubel aber länger also nach zusehen keineswegs gemeinet sind. Als hat man zu dessen künfftigen Verhütung einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, hiermit durch diesen offentlichen Anschlag, damit sich ja niemand, es seye auch wer es wolle, frembde, oder einheimische, mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen und zu verfügen: Daß von nun an und inskünfftige alle Fuhrleuthe und andere, sowohl einheimisch als ausländische Personen, so Zoll- Renthbar- oder in andere Aembter einschlagende Waaren, entweder selbsten oder durch andere anhero bringen, oder von hier weg führen lassen wollen, solches alles an denen hier bestellten Zollstätten und Aembtern bey Straff der Confiscation ordentlich angeben und verzollen mögen; würde sich aber dannoch jemand, so an dem Zoll zu defraudirung des Ærarii etwas zu verschweigen, und vorsetzlicher Weise zu hinterhalten, oder auf eine andere unerlaubte Weise einen Unterschleiff zu begehen, unterfangen, so solle dessen Guth, wie jetz gedacht, gestalten Umständen nach, nicht nur confisciret, sondern auch denenjenigen, so dergleichen Betrug entdecken und angeben würden, der dritte Theil von dem confiscirten Guth zur Belohnung gereichet, und deren Nahmen verschwiegen werden. Wornach

sich

sich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 2. Martii 1730.

56) Vorigen Inhalts; vom 7. April 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden hiesigen Burgern und Einwohnern, so Christen als Juden, nochmals zu wissen:

Demnach Wir eine Zeither mit größtem Mißfallen erfahren müssen, daß bey Ein- und Ausführung der Güther auch anderer Effecten, insonderheit mit denen ab- und zugehenden Kutschen, Caleschen, Post- und andern Wägen verschiedene beschwehrliche Mißbräuche einzureissen beginnen wollen, wodurch allhiesiges gemeines Stadt-Wesen an seinen Zoll- und Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag- und anderen Gebühren nicht wenig benachtheiliget und gefährdet werden könnte, daß Wir derowegen eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet, in Zeiten solchen sich äussern wollenden Unwesen, Defraudationen und Verkürzungen des hiesigen Stadt-Aerarii Obrigkeitlich zu begegnen und zu steuren.

Ordnen solchemnach, befehlen und wollen hiermit, daß ersagte hiesige Burgere und Einwohnere, dasjenige Guth, Waaren oder andere Effecten, so sie auf Kutschen, Caleschen, Post- oder andern Wagen und Fuhren, oder auf andere Art, es möge Namen haben, wie es wolle, entweder empfangen, oder aus hiesiger Stadt versenden und wegbringen lassen, jedesmal bey denen hiesigen Stadt-Aemtern, wohin es nach denen hiesigen in offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft ausgegangenen Tax-Rollen gehöret, ordentlich anzeigen, die gewöhnliche Zoll- Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag und übrige Gebühren davon richtig abstatten, und die Zeichen oder Scheine darüber lösen lassen, auch, damit allem Unterschleif um

so gewisser vorgebogen werde, die hiesigen Gastwirthe oder sonstige Einwohnere, bey welchen dergleichen befrachtete Kutschen, Wagen oder Fuhren einkehren, von deren Ankunft dem Bestätter-Amt jedesmalen die unverlängte Anzeige thun, überhaupt aber jedermann bey Ein- und Ausführung der Gäther, Waaren und andern Effecten denen allhiesigen Ordnungen, und insonderheit vorgedachten Tax-Rollen gemäß, sich so gewiß verhalten soll, als in dem unverhofften Unterbleibungs-Fall nicht nur die bey denen hiesigen Stadt-Aemtern oder Thoren nicht behörig angegebenen oder verschwiegenen Güthern, Waaren und andere Effecten wohl verdientermassen confiscirt, sondern auch die Uebertrettere dieses Unsers Obrigkeitlichen Edicts dem Befinden nach mit weiterer Obrigkeitlicher Strafe und Ahndung angesehen werden, diejenige hingegen, welche dergleichen Unterschleif in Erfahrung bringen, und vermöge ihrer obhabenden Bürgerlichen- oder Beysassen-Pflichten, wodurch sie den Schaden hiesigen Stadt-Aerarii mögligstermassen abzuwenden verbunden sind, gehöriger Orten anzeigen werden, den dritten Theil von denen zu confiscirenden Güthern, oder anzusetzenden Geld-Stafen zu genießen haben sollen.

Wornach sich jedermann zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

(L.S.

Geschlossen bey Rath,
den 7ten April 1774.

57) Tax- und Zoll-Rollen sollen nicht überschritten werden; vom 1. Aug. 1750.

Avertissement.

Nachdeme ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat hieselbst mißfällig vernehmen müssen, daß ausserhalb hiesiger Stadt, das Gerücht erschollen, als ob der Zoll von denen Brettern, und Holtzwaaren erhöhet worden seye. Alß wird nicht nur allein diesem Gerücht, als vollkommen ungegründet hiermit wieder-

spro-

sprochen, sondern auch die offentliche Versicherung gegeben, daß allen an hiesigen Wasser- und Landthoren befindlichen Zöllnern, ernstlich eingebunden seye, in Verzollung derer ein- und ausgehenden Waaren, es bestehen solche, worinn sie wollen, Niemanden gegen das alte herkommen und die gedruckte, und offentlich ausgehängte Tax- und Zoll-Rollen im geringsten zu beschweren, mit angehängter Contestation, daß, wann jemand von Einheimischen oder Frembden, gegen einen oder den andern Zöllner, desfalls gegründete Klage führen kann und wird, Ein löbliches Recheney-Amt seiner aufhabenden Instruction zu folge, nach befinden schleunig zu remediren, den übertrettenden Zoll-Bedienten ernstlich zu bestraffen, und dem klagenden Theil alle billige Satisfaction zu verschaffen ohnermangeln werde.

Publicatum Franckfurt den 1 Aug. 1750.

58) Verfahren gegen die Restantiarios auf den Aemtern; vom 16. Febr. 1730.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen MAGISTRATS werden hiermit alle diejenige, welche wegen ihrer Restanten auff hiesige Schatzung und andern Stadt ämbtern durch die Execution einige Effecten und Mobilien hinweggenommen und in Verwahrung gebracht worden, erinnert, daß sie sothane ihre gepfändete Sachen innerhalb 4. Wochen einlösen und Richtigkeit machen, oder in dessen Entstehung nach Verfliessung dieser Zeit ohnfehlbar gewärtig seyn, daß solche hinweg genommene Effecten durch die Geschworne Außruffer ausgebothen und dem Meistbiethenden überlassen und auch vors künfftige in der gleichen vorkommenden Fällen es ebenfals also gehalten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

Gehörige Entrichtung der Schatzung.

59) Neuer Schatzungs-Eyd.

Ein jeder, so nach geschwornem Burger-Eyd auf Löblicher Schatzung sein Vermögen anzugeben hat, soll zuforderst handtreulich angeloben, und hernach einen Leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und befinde sich in der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, oder ausserhalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonsten schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch von einem jeden hundert Gulden jährlichen 20. Kreutzer, nebst dem gewöhnlichen Herd-Schilling, und dem von Kayserl. Majestät auf die Helfte allergnädigst moderirten Wacht-Geld, richtig bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich- als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und ausstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schatzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Behörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehens-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülten, Baarschaft, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

60) Neuer Vermögens-Eyd der Beysassen.

Ein jeder, so nach geschwornem Schutz-Eyd auf Löblichem Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Amt sein Vermögen anzugeben hat, soll zuforderst handtreulich angeloben, und hernach einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen

tigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und befinde sich in der Stadt Franckfurt und deren Gebiet, oder ausserhalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonsten schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch von einem jeden hundert Gulden jährlichen 4. Kreutzer bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und ausstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schatzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Behörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehens-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülten, Baarschaf, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

61) Schatzungsordnung; vom 11. Decbr. 1732.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt fügen hiermit allen und jeden hiesigen Burgern und Beysassen auch gemeiner Judenschafft allhier zu wissen:

Demnach auf unserm Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Ambt viele nicht allein ihre respective Schatzung- und Schreib-Geld gegen die vorhin publicirte Edicta vom 29. Januar. 1726. und 15. April 1727. wie auch den 16. Novemb. 1728. mithin die darinnen beschehene so nachdrückliche Erinner- und Verwarnung von einem Jahr zum andern muthwillig aufwachsen lassen, ja wohl gar einige, wann sie dieserthalben beschickt werden, ungehorsamlich ausbleiben, sondern

auch, wie Unsere Deputirte bey besagtem Schatzungs-Amt aus denen Amts-Büchern wahrgenommen, ihr Vermögen allen wahrscheinlichen Umständen nach, ihrem geleisteten Schatzungs-Eyd und Pflichten schnurstracks zuwider, bey weitem nicht, wie sie sollten, und kaum so viele hundert, als tausend sie besitzen, angeben verschätzen; wie nicht weniger viele wegen des Uns der Obrigkeit von denen aus hiesiger Stadt wegziehenden, gebührenden 10. Pfennigs in Zeiten keine Anzeige thun, auch ganz frembde Leuth und Familien ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Schatzungs-Amts aufzunehmen und zu beherbergen sich unterstehen, und solches alles Uns von unsern Deputirten jetztgedachten Amts zur Einsicht und Remedur pflicht-schuldig des mehrern angezeiget worden, Uns auch Krafft Unseres Obrigkeitlichen Amts alles in gute und löbliche Ordnung zu setzen, umb so mehr oblieget, als besonders die Eintreib- und Liquidirung derer Restanten und Aufrechthaltung gemeiner Stadt-Einkünfften von Kayserl. Majest. allerhöchst uns anbefohlen worden, daß hinführo.

(1.) Denen saumseligen Zahlern zu Abführung ihres resp. Schatzung- und Schreib- oder Schutz-Geldes in Conformität der verbesserten Visitations-Ordnung Tit. 25. nach Verlauff eines schuldigen Jahrs keine längere Zeit als ein halb Jahr gestattet, und nach dessen Verfliessung mit der Execution ohne Unterscheid der Personen ohnfehlbahr verfahren, nach der Execution aber sofort die gepfändete Effecten in entstehender Außlöß- und Abführung des schuldigen Quanti nach Verlauff 4. Wochen von Dato der Execution angerechnet, durch die geschwohrne Ausrüffer ohnverweilt verkauffet, und solchergestallten von denen Morosis dem Ærario zu dem Seinigen verholffen werden solle, mit diesem Unterschied jedoch, daß so viel die erweißlich-arme und unvermögende anbelangt, wenn selbige in Zeiten nemlichen innerhalb gedachter Halb-Jahrs-Frist auf unserm Schatzungs-Ambt, wo alltäglich Session ist, erscheinen und die Ursachen, warum sie entweder nicht so gleich- oder gar nichts bezahlen können, anzeigen, glaubhafft darthun, und also der

Execu-

Execution vorkommen, mit denenselben es nach dem Edict vom 15ten April 1727. gehalten und liquidiret werden solle.

(2.) Daß alle und jede so nach resp. abgelegtem Schätzungs-Eyd und Beysassen-Pflichten ihr Vermögen entweder anfänglich nicht aufrichtig angegeben und zu gering verschätzet, oder hernach den etwanigen Anwachs desselben dem Schatzungs-Amt verschwiegen haben, innerhalb acht Wochen, von publicirung dieses anzurechnen, den dermahligen gewissenhafften Befund ihres wahren Vermögens zu richtiger Einschreib- und Verschätzung desselben Pflichtmäßig so gewiß anzuzeigen, auch in Zukunfft also damit zu continuiren haben sollen, als solchenfalls aus Obrigkeitlicher Milde ihnen das verschwiegene ratione præteriti erlassen, und sie desfalls mit einiger Straffe nicht angesehen, sonsten in dessen Entstehung aber nach Inhalt derer allerhöchsten Kayserl. Resolutionen das zu wenig verschätzte ohnfehlbarlichen confiscirt werden solle, worunter dann auch die Vormündere und Curatores dergestalten mit gemeinet sind, daß wann selbige ihrer respectivè unschuldigen Pupillen oder Curandorum Vermögen wißentlich zu gering angegeben haben, oder künfftig unrecht angeben und verschätzen, und sie dessen rechtlichen überführet werden können, sie nach Verfliessung der jetzt gedachten acht Wochen-Zeit in eine nach proportion des verhehlt- oder verschwiegenen anzusetzende Geld-Straff ohnausbleiblich ex propriis verfallen seyn sollen. Zu welchem End Wir dann eine neue Schatzungs Aydts-Formul. zu deutlicher Begreiffung aller und jeden Schatzungs-Pflichten drucken lassen, und daß sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge, die Verfügung gethan, daß einem jeden neu angehenden Burger sofort bey Leistung des Eydes ein Exemplar davon zugestellet werde; Damit auch

(3.) Uns der Obrigkeit von denen wegziehenwollenden Burgern (welche um Beybehaltung des Burger-Rechts sich geziemend nicht gemeldet, oder, welchen zwar mit Unserm Wissen und Willen, selbiges beybehalten worden, die diesertwegen, ratione der zu entrichten-habenden Schatzung, und allenfalls

zehenden Pfennings gewöhnliche Cautions-Leistung aber, in denen Vermög Unsers Raths-Concluſi vom heutigem Dato bey Verluſt des Burger Rechts angesetzten vier Wochen hernach unterlassen haben) wie nicht weniger von denen Beysassen und Juden der zehende Pfenning behörig entrichtet und abgeführet, und also auch hierinnen kein Betrug oder Argliſt zum Schaden des Ærarii gebrauchet werde, verordnen und wollen wir, daß jederzeit die Hauß- oder Hoff Leuthe bey welchen die von hier wegziehende und anderwärts sich häußlich niederzulassen gesonnene Person oder Familie wohnet, oder falls sie ein Hauß allein im Bestand hat, der Eigenthümer selbige wissentlich nicht fortziehen lassen, sondern vorhero in Zeiten bey ohnausbleiblicher Straff, unserm Schatzungs-Amt zu nöthiger Verfügung anzeigen solle.

Und gleichwie

(4.) Mehrmahlen durch offentliche Anschläge, besonders letzthin durch den vom 5ten Novemb. 1726. allen hiesigen Burgern, Beysassen und Juden bey Straff verbotten worden, niemand Frembdes es seye Manns- oder Weibs-Leuthe, weder in ein gantzes Hauß, noch in eintzele Zimmer, ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Amts zu beherbergen und aufzunehmen, solchem aber öffters zuwider gehandelt worden; daß auch dieß unser Verbott hiermit nochmahls erneuert und von unserm Schatzungs-Amt darauf sowohl, als auf die übrige vorstehende Unsere Verordnnng, hinfort genau gehalten, mithin die Ubertretter ohne eintziges Ansehen der Persohn, ohnausbleiblich, wie obstehet, gestraffet werden sollen. Wornach sich ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Donnerstags, den 11. Decembr. 1732.

62)

62) Strafen der Schatzungs-Rückständigen; vom 11. Decbr. 1760.

EJn Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt hat zu besserer Beytreibung der Schatzung-Restanten beschlossen, und thut allen Burgern und Beysassen hier mit kund, daß niemanden vor beschehener und erweißlich darzuthuender Bezahlung seiner schuldigen Schatzung,

1.) einige Bestallung, Interesse oder Arbeits-Lohn auf der Recheney gereichet oder bezahlet werden solle.

2.) Soll niemanden zu einiger Militar- oder Civil-Bedienung gelangen.

3.) Wann aus Versehen ein solcher Schatzungs-Restantiarius eine Bedienung erlanget, so soll derselbe nicht eher in Pflichten genommen werden, bis er dargethan, daß er auf der Schatzung nichts schuldig seye, auch soll

4.) die Bestallung erst angehen oder gerechnet werden, wann er dieser Verordnung ein würckliches Genüge geleistet.

5.) Soll einem solchen kein Innsatz eingeschrieben, prolongirt oder etwas zu- oder abgeschrieben werden, weder in der Stadt-Cantzley noch auf dem Land-Amt.

6.) Soll ihme keine Vergünstigung zu einer Kram-Gerechtigkeit oder sonsten gestattet werden.

7.) Er soll auch in keine Erbschafft immittiret oder ihre Legata bezahlt werden, noch auch

8.) eine Wehrschafft eingeschrieben werden.

9.) Bey dem Acker-Gericht sollen ihm auch keine Güter zu- oder abgeschrieben werden.

10.) Soll bey denen Handweckern keiner zum Geschwornen-Amt gelassen, auch keinem Meister, ein Lehr-Jung ein- oder ausgeschrieben werden.

11.) Das Consistorium soll auch, bisherigem Gebrauch nach, einem Restantiario keinen Proclamations- oder Copulations-Schein ertheilen.

12.) Die Herren Burgermeistere werden auch bey Executio-

der

der Schulden Sorge tragen, daß von dem einzutreibenden Geld-Quanto die Schatzung bezahlet werde.

13.) Die Löbliche milde Stifftungen werden auch denjenigen weiter nichts zahlen, welche nicht jedesmalen bey Antritt eines neuen Jahres ihr Schatzungs-Büchlein, und daß sie bezahlet, produciren können.

Uebrigens hat es wegen Ausschaffung der Beysassen, welche ihre Schatzung zu behöriger Zeit nicht entrichten, bey dem Raths-Concluso de 14. Sept. 1758. sein unveränderliches Verbleiben.

Daß aber niemanden gehalten seye, sein Schatzungs-Büchlein überall vorzuzeigen, und was er verschätzt, an vielen Orten bekandt zu machen, so wird das Schatzungs-Amt ein Attestatum drucken lassen, worinnen das Quantum oder wie viel einer verschätzet, nicht gemeldet ist, und diese Bescheinigung soll auf dem Amt ohnentgeltlich auf Begehren sofort gegeben werden.

Es werden demnach jede Aemter hierdurch angewiesen, über dieser Ordnung vest und unverbrüchlich zu halten, und ermahnet, auch ihres Orts dem Schatzungs-Amt in Beytreibung der Restanten besten Fleißes an Handen zu gehen.

Concluſum in Senatu,
Donnerstags den 11. Decembr. 1760.
Renovatum den 13. Maji 1777.

63) Vorigen Innhalts; vom 26. Martii 1705.

DEmnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, was massen, der bißhero so offt wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schatzungs- und Beytrags-Restanten, zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil der Gebühr nach, nicht abgeführet worden; So hat man einer Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormals hierunter ergangene Edict und Raths-Concluſa (deren Innhalt anhero nochmahlen wiederholt wird)

nach

nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinfüro niemanden weder Raths-Præsenzen oder andere Bestallungen gereichet werden sollen, er habe dann auff der Schatzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Burger oder Beysaß, er seye was Würden und Standes er wolle, zu eininiger so wol civil- als militar-Bedienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Ambt und dergleichen, es habe das Amt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innsatz in der Stadt-Cantzley, noch sonsten irgend eine Vergünstigung verstattet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schatzung und Beytrag gebührend abgetragen, und deßfalls einen Schein von dem Schatzungs-Ambt vorzulegen habe; wie dann denen sämmtlichen Aembtern, ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten, hiemit nachtrücklichen committiret und auffgetragen wird.

Beschlossen bey Rath,
Donerstags den 26. Martii 1705.

64) Vorigen Innhalts; vom 23. Junii 1735.

DEmnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, wasmassen, der bißhero so offt wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schatzungs- auch jetztmahlige Kriegs-Steuer-Restanten zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil, der Gebühr nach, nicht abgeführet worden; So hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormahls hierunter ergangene Edicta und Raths-Conclusa, absonderlich vom 26. Martii 1705. (deren Innhalt anhero uochmahlen wiederholet wird) nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinführo niemanden, Bestallungen, Interesse-Gelder, oder Arbeits-Lohn auf der Recheney gereichet werden sollen, er habe dann auf der Schatzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Burger oder Beysaß, er seye was Würden und Standes er wolle,

zu

zu einiger, sowohl Civil- als Militar-Bedienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Ambt und dergleichen, es habe das Ambt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innsatz in der Stadt-Cantzley, noch sonsten irgend eine Vergünstigung verstattet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schatzung und Kriegs-Steuer gebührend abgetragen und sich deßfalls legitimiren kan, wie dann gedachtem Recheney-Ambt ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten hiemit nachtrücklichen committiret und aufgetragen wird, weniger nicht, gegen die Restantiarios sowohl Christen als Juden, nachdeme wegen der Schatzung hiebevor so viele wohlgemeynte Obrigkeitliche Verwarnungen vergeblich ergangen auch zu richtiger Abführung der Kriegs-Steuer der anberaumbte dreywöchige Termin würcklich verloffen ist, ohne Ansehung der Person executivè verfahren werden soll.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 23. Junii 1735.

65) Schatzungs-Rückständige sollen nicht zu Geschwornen vorgeschlagen werden; vom 20. Jun. 1726.

ES wird hiermit allen Handwerckern angefüget, daß sie keinen zum neuen Geschwornen vorschlagen mögen, der nicht seine Schatzungs-Gebühren, und was ein oder anderer auch auf andern Aembtern schuldig, entrichtet, dann keiner, so auf der Schatzung oder andern Aembtern schuldig, zum Geschwornen angenommen werden wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 20. Junii 1726.

66) Die Beysassen sollen ihr Schutz- oder Schreibgeld jährlich vorausbezahlen; vom 14. Septbr. 1758.

Gleichwie Ein Hoch-Edel- und Hochweiser Rath dieser Kayserli-

Digitized by Google

ferlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt den Entschluß gefasset, und denen Herrn Deputatis Löblichen Schatzungs-Amts aufs nachdrücklichste aufgetragen, darauf zu sehen, damit die allhiesige Beysassen, wie es ohne das die Beschaffenheit des ihnen ertheilten Schutzes, mithin ihre Schuldigkeit und mehrmahlige Verordnungen, inderheit vom 15ten April. 1727. und 3ten Octobr. 1741. mit sich bringen, alle Jahr ihr Schutz- oder Schreib-Geld voraus bezahlen, oder wenn sie anderhalb Jahr an Schatzungs-Gebühren aufwachsen lassen, sie, vermög des Raths-Concluſi vom 24ten Aug. a. c. des allhiesigen Schutzes sogleich, und ohne alle Widerrede, verlustig seyn, und nebst Weib und Kinder aus dieser Stadt fortgeschaffet werden sollen; also wird solches zu aller und jeder hiesigen Beysassen Nachachtung durch einen besondern Druck, welcher, zu besserer Erinnerung, denen Schreib- und Schutz Gelds-Büchlein ins künftige einverleibt werden soll, offentlich bekandt gemacht.

Concluſum in Senatu,
Donnerstags, den 14ten Septembr. 1758.

67) Zehenden Pfennings-Ordnung; vom 19. Decbr. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiermit denen hiesigen Burgern, Beysassen, und Einwohnern zu wissen, daß wir für nöthig erachtet haben, wegen Eintreibung des, sowohl vermög des unsern Vorfahren und uns verliehenen Kayserlichen allermildesten privilegii, als auch der von etlichen Seculis her üblichen Observantz, von denen aus der hiesigen Schatzung oder aus hiesiger Stadt gehenden, oder ausserhalb auf Erkauffung liegender Güter verwendeten Geldern, uns zustehenden zehenden Pfennings, eine beständige Ordnung wie es damit künfftighin weiter gehalten werden solle, zu machen.

Ordnen, setzen, und befehlen solchemnach, daß wann entweder einige Burger oder Beysassen von hier wegziehen, und erste-

erstere nicht mit unserer Bewilligung das Burgerrecht und ihre Güter præstitis præstandis beybehalten, oder selbige Söhne oder Töchter hinterlassen, welche das Burgerrecht oder Beysassenschutz nicht fortsetzen wollen oder können; oder Auswärtige, worunter auch die hiesige fremde Dienstboten begriffen; entweder als Anverwandte oder nächste Erben ab intestato, oder als Testaments-Erben, oder als Legatarii und Fideicommissarii, etwas allhier ererben, oder vermacht oder inter vivos, vel mortis causa geschenckt bekommen, der zehende Pfenning entrichtet, und

Zweytens zu dem Ende nach Anleitung des Extracts-weiß angefügten allergnädigsten Kayserlichen Rescripti vom 3. Novembr. 1756. eine gewissenhaffte Verzeichnüs des gesammten Vermögens, es bestehe in baarem Geld, in liegender oder fahrender Haab, Activ-Schulden, Juwelen, Gold, Silber, Haußrath, Meublen, Kleider, Leinengezeug, Wein, Büchern ꝛc. nichts ausgenommen, (wobey jedoch die Passiva eben sowohl specifice angezeiget werden müssen) übergeben, und wann sich darbey ein Verdacht äussert, eidlich bestärcket werden solle.

Drittens sind unter dem Vermögen, wovon der zehende Pfenning entrichtet werden muß, auch die ausserhalb liegende freye oder in dem rtterschafftlichen oder adelichen Stock stehende, oder mit burgerlichem und unserm Schatzungs-Amt vorhero afficirt gewesenen Vermögen, von dem letztern Besitzer, oder dessen in der Burgerschafft gestandenen Erblasser erkauffte und meliorirte beschwerte oder steuerbare Güter mitbegriffen; hingegen diejenige Güter oder Häuser, welche der wegziehende oder verstorbene Burger, oder seine Eltern, oder Groß-Eltern und übrige Ascendenten, ehe sie die hiesige Burgerschafft oder den Beysassenschutz erlanget, ausser hiesigem Territorio besessen haben, oder währender Burgerschafft oder Schutzes auswärts ererbet, oder vermacht, oder geschenckt bekommen, von der Decimation frey, und soll

Viertens, wann ein allhier wohnen bleibender Burger oder Beysaß ein Guth auswärts kauffet, und durch Bezahlung des Kauff-Schillings das burgerliche, wenigstens bey der Kriegs-

steuer

steuer oder Collectis extraordinariis unserm Schatzungs-Amt afficirte Geld aus der Stadt bringet, der Unterscheid gemacht werden: Ob dergleichen Käuffer noch nicht die volle Schatzung bezahlet hat; oder nach bezahltem Kauf-Schilling sein Schatzungs-Capital herunter setzen wolte; oder ob er doch die volle Schatzung fort entrichten könnte? Ersteren Falls hat der Käufer so wohl vor die bisherige jährliche Schatzung, welche solchenfalls nicht verändert wird, und übrige Schatzungs-Præstanda und den Kauf-Schilling selbsten, wann sich ein Decimations-Fall über kurtz oder lang ereignen sollte, tüchtige Caution zu leisten. Hingegen letztern Falls, wann die volle Schatzung continuiret wird, der Käuffer nur wegen der etwaigen künfftigen Kriegs- oder andern extraordinairen Steuer, annehmliche Sicherheit zu leisten.

Fünfftens, sind in solchem Fall die Activ-Schulden nach dem Unterscheid, ob sie gut, mittelmäßig, oder bös sind, gewissenhafft und also, wie man sie wegzugeben gemeynet wäre, anzuschlagen, damit wir allenfalls solche um die Tax anzunehmen die Wahl haben; und

Sechstens die gute Kaufmanns-Waaren nach dem Ankaufpreiß, und die schlecht gewordene nach ihrem gegenwärtigen Werth, hingegen die vorräthige Weine nicht nach dem Ankauf, sondern was sie, mit eingerechnet des Auffüll-Weins und übrigen Aufwands, oder wie sie gegenwärtig verkaufft werden können, anzuschlagen. Wornach sich männiglich zu achten

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 19. Dec. 1758.

EXTRACT

Des in Sachen v. R. contra den Magistrat zu Franckfurt appellationis unterm 3. Novembris 1756. bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs Hof Rath ergangenen Concluſi &c. &c.

Wobey jedoch Kayserliche Majestät, in Ansehung dessen, so wegen Aufhebung des a Magistratu angelegten Arrests in besag-

tem Rescript provisorie, und bis zur rechtlichen Entscheidung der Frage: Ob auch der v. R. von seinem sämtlichen in- und ausländischen Vermögen dem Magistrat den zehenden Pfenning denen Privilegiis und dem Herkommen gemäß, zu entrichten gehalten seye? verordnet worden, auf sein des Magistrats gethane Vorstellung Dero allerhöchste Verordnung dahin abgeändert haben wolle, daß Er v. R. nunmehro dem Herkommen und Observanz gemäs eine Specificationem juratam seiner sämtlichen in und auffer der Stadt Territorio gelegener Güter und Haabschafften, auch anliegender Capitalien dem Magistrat übergeben solle, woraus derselbe das Quantum des zehenden Pfennings von dem gesamten Vermögen (jedoch des obgedachten annoch ohnentschiedenen Processs so wohl, als der bey Kayserl. Majestät in puncto der Beybehaltung des Burgerrechts introducirten Appellation ohnbeschadet) dergestalten zu determiniren habe, daß der v. R. zuvorderst von seinem Statu seine sämtliche Passiva abzuziehen befugt seye, dabey auch auf die unsichere Capitalien von Magistratu ein billiger Bedacht, wie es bey derley Vorfallenheiten gewöhnlich, dahin genommen werden solle, daß der v. R. keine gegründete Ursach sich zu beschweren erhalte. Wann nun auf diese Art à Magistratu der wahre Betrag des Vermögens und des daraus fliesenden zehenden Pfennings bestimmet seyn würde, So habe der v. R. auf die ausfallende Summe dem Magistrat in Securitatem futuri judicati eine hinlängliche Caution durch annehmliche Bürgen oder Pfand zu bestellen, so dann Magistratus den auf seine Güter gelegten Arrest dem obigen Kayserl. Rescript zu Folge, sofort wieder aufheben, und denselben an freyer Administration, veräusserung oder Verpachtung seiner beweglich- und unbeweglichen Güter-Erhebung oder Cession seiner bey dem Rechney-Amt oder sonsten auffen stehen habenden Capitalien und Transportirung seiner Effecten und Weine im mindesten nicht hinderen, auch davon in denen öffentlichen Blättern, worinnen der Obrigkeitl. Beschlag ehedem publiciret worden, die gebührende Anzeige thun, und wie allergehorsamst befolget worden Kayſ. Maj. in dieser keinen Verzug

lei-

leidenden Sache längstens in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige thun solle. ꝛc. ꝛc.

68) Ohne Leistung hinlänglicher Caution oder ohne Entrichtung des zehenden Pfennings soll kein Burger wegziehen; vom 22. Mart. 1740.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene Personen, ohne um Beybehaltung des Burger-Rechts bey Uns gebührend nachzusuchen und deswegen behörige Caution zu leisten, oder allenfalls den Zehenden Pfenning von ihrem Vermögen zu entrichten, von hier weggezogen, dadurch aber nicht allein Unser Schatzungs-Ambt mit vielen Restanten überhäuffet, sondern auch mit Ubertragung dererselben in viele beschwehrliche Mühe gesetzet worden; Diesen Unordnungen aber länger also nachzusehen Wir nicht gemeinet, vielmehr denenselben mit allem Ernst zu steuren vest entschlossen sind: Als haben wir der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermeßen, durch gegenwärtiges Edict männiglichen bekannt zu machen, daß wer von obbenannten Personen, welche ohne Beybehaltung des Burger-Rechts und Bestellung der erforderlichen Bürgschafft, oder Entrichtung des zehenden Pfennigs von hier weggezogen, von dato innerhalb einer Vierthel-Jahres-Frist auf Unserm Schatzungs-Ambt sich nicht melden und behörige Richtigkeit pflegen würde, der oder dieselbe ihres Burger-Rechts vor verlustig erkläret und in denen Schatzungs-Büchern ausgestrichen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Martii 1740.

69) Zehenden-Pfennigs-Ordnung in Absicht der Juden; vom 4. Octobr. 1770.

Nachdem in anmaslichen Appellations-Sachen der hiesigen Judenschaft, den zehenden Pfennig Abzugs-Gelder betreffend, die Kayserliche Allerhöchste provisional-Verordnung unterm 27. Octobr. 1735. 20sten Nov. 1737. und 4ten Aug. 1738. dahin allergnädigst ergangen, daß sowohl in dem Fall, wenn die anderwärts sich verheurathende Juden-Kinder nur auf eine Zeitlang von hier weg- und an andere Orte sich zu begeben, inzwischen aber die jährliche Gaben und Anlagen, wie andere Juden, immer fortzureichen gemeynet, als auch in dem Fall, wenn dergleichen hiesige Juden-Kinder schlechterdings von hier abzuziehen, mithin die gewöhnlichen Gaben und Anlagen, wie andere Juden, nicht fortzureichen gesonnen sind, tüchtige Sicherheit desfalls geleistet werden sollte, und daß dahero hiesiges Ærarium, im Fall das Urthel vor dasselbige ausfallen würde, nicht gefährdet bleibe, die jüdische Eltern, welche ihre Kinder anderwärts verheurathen, wie auch das anderwärts hin heurathende Juden-Kind indessen das wahre Quantum des mitgegebenen Heurath-Guts eidlich anzuzeigen, und hinlängliche Caution zu stellen hätten, daß, im Fall der Abzug des zehenden Pfennigs zur Zeit der Verheurathung, und also noch vor angetrettener Erbschaft, dem Stadt-Ærario in Summo Judicio appellatorio zuerkannt und das Urthel rechtskräftig worden, sie auch denselben zugleich nach ergangenem Urthel, samt Interessen, ohne Aufschub entrichten wollten, und eben eine Zeit hero sothane Kayserliche Allerhöchste Vorschrift ab Seiten verschiedener jüdischer Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Pflegbefohlene anderwärts hin verheurathet, in Betracht der ihnen obliegenden Anzeige, und darauf zu præstirender Caution, behörig nicht befolget, sondern solche auf eine höchst-strafwürdige Weise ausser Augen gelassen worden; diesem Unfug hingegen in keine Wege nachgesehen werden kan:

So werden hiermit nicht allein sämtliche hiesige Schutz-Juden, welche Kinder und Pflegbefohlene künftighin anderwärts

zu

zu verheurathen gedencken, ingleichem diese Juden-Kinder und Pflegbefohlene selbst, obermeldten Kayserlichen allertiefst zu verehrenden Provisional-Verordnungen das schuldigste allerunterthänigste Gnügen jedesmahlen, zeitlich und noch vor dem Weg ziehen derer Kindern und Pflegbefohlenen, zu leisten, nachdrücklich erinnert und angewiesen; sondern es wird auch denjenigen jüdischen Eltern und Vormündern, welche Kinder und Pflegbefohlene bis daher allbereits anderwärts würcklich verheurathet, und gleichwohlen davon die Anzeige zu thun und Caution zu leisten unterlassen haben, alles Ernstes anbefohlen und auferleget, in Zeit von sechs Wochen, bey Verlust ihrer Stättigkeit, anzuzeigen, was sie denenselben an Vermögen mitgegeben, und selbige von hier mit sich genommen, wobey nun eine solche zuverlässige und richtige Erklärung gewärtiget, welche mit einem theuren Eid vor der grossen Thora beschworen werden kan.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten Octobr. 1770.

70) Der Zoll von den zu Wasser ankommenden Gütern soll gehörig entrichtet werden; vom 17. Mart. 1617.

NAchdem Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt nachmaln verspüren, daß durch das vortheilhafftige Uberschlagen der Waaren aus einem Schiff in das ander, und andere Practicken, so in Verkauffung und Lieferung der Waaren, die seyen naß oder trucken, sonderlich in Meß-Zeiten fürzugehen pflegen, auch sonsten in viel Weg Wir an unserm Mayn-Zoll mercklichen vernachtheiliget werden, Als sind Wir dahero nicht unbillich bewogen worden, alle und jede Kauff- und Handels-Leut, deren Factoren, wie nicht weniger alle Schiffleut, hiemit unserer hiebevor zum offtermahln publicirten Edicten und Anschlägen nachmaln zu erinnern, und dieselbe zu verneuern, dergestalt, daß alle und iede Kauff- und Handels-Leut, dern Factorn, Schiffleut, und die Ihrigen keine Waaren, die seyen nas oder trucken, und wie sie genennet werden mögen, aus einem Schiff in das ander überschlagen, noch auch sonsten einladen und ab

führen sollen, ehe und zuvor, an unserer Obern Zollstatt an der Fahrpforten, der gebührliche Zoll davon richtig gemacht oder angezeigt, und darauff solche Waaren besichtiget worden.

Ingleichem sollen sich die jenige Kauff- und Handelsleut, auch deren Factorn, welche des Zolls halben gefreyet, keine Waaren, so sie allbereit verkaufft oder auch versprochen, als ob sie ihnen noch zuständig wären, angeben, und durchbringen, sondern sich dessen zumal enthalten.

Da auch einige Waaren, naß oder trucken, auff dem Weinmarckt, oder sonst am Staden, oder auch in Schiffen verkaufft würden, soll der Kauffer und Verkauffer sich derwegen bey unserm Zoll, wie obgemeldt, anzeigen, und entweder den gebührenden Zoll entrichten, oder da der Kauffer dessen gefreyet, deßwegen gewöhnlichen Frey-Zettul bey unsern Deputirten abholen, und am Zoll fürlegen, insonderheit aber soll keine nasse Waar, es seye Trinckwein, Essig, Brandenwein, Bier, oder anders zu Schiff geladen werden, es seye dann zuvor solches auff unserer Renten und am Obern Zoll angezeigt, die Gebühr entrichtet, und darauff die Faß besiegelt worden.

Wofern dann Schiffleut Waaren anhero bringen, und dieselbe unverkaufft oder unausgeladen wiederum hinweg führen wolten, oder würden, darvon sollen sie den gebührenden Zoll vor ihrem Abfahren zu erstatten schuldig seyn, auch ehe und zuvor solches geschehen oder angezeigt, nicht abfahren.

Es soll auch jedermänniglichen, ohne Unterscheid der Personen, Frembde und Einheimische, alle die Waaren, so sie in die Stadt bringen, so wol in- als ausser den Messen, an der Zollstatt anzeigen, und sich des herein schleiffens an den ungewöhnlichen kleinen Pforten dißseits, wie auch zu Sachsenhausen, gäntzlich enthalten.

Würde denn nun einiger Kauff- und Handelsmann, deren Factorn, wie auch die Schiffleut, durch sich selbsten oder die Ihrigen, vorgesetzten Puncten einem oder dem andern zuwider handlen, die sollen dardurch der Waaren oder Schiffs

respe-

respective verlustigt, und dieselbe confiscirt und verfallen seyn.

Endlich aber sollen keine Schiffleut mit ihren Schiffen oder Nachen, die seyen ledig oder geladen, ab- oder vorüberfahren, ehe und zuvor sie sich bey dem Zoll angeben, und daselbsten Erlaubniß bekommen, auch ihr Cran-Geld, Zoll und anderst verrichtet. Deßwegen dann zumahl kein Schiffmann vor den andern Urlaub machen, sondern ein jeder selbsten seinen Namen anmelden soll, alles bey Verlust der Schiff oder Nachen. Darnach sich dann männiglichen zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu
Jovis den 27. Martii, Anno 1617.
(und hernach häufig erneuert.)

71) Anhang zu vorstehendem Edict, die Zollbefreyung betreffend; vom 11. Julii 1782.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt, fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen allschon durch ein unterm 27ten Mart. 1617. im Druck publicirtes- und den 21ten April 1768. erneuertes Raths-Edict, unter andern auch dieses gemessen verordnet worden:

„Daß diejenige Kauf- und Handelsleute, auch deren „Factoren, welche des Zolls halber gefreyet, keine Waa„ren, so sie allbereits verkauft, oder auch versprochen, „als ob sie Ihnen noch zuständig wären, angeben, und „durchbringen, sondern sich dessen zumahl enthalten „sollen.

Ob nun wohl diese Verordnung an sich ganz klar und allgemein abgefaßt ist, und darinnen, unter denen Fällen, ob die verkaufte oder versprochene Waaren, auf Gefahr und Kosten des Verkäufers oder Käufers, verschicket werden, gar keinen Unterschied macht, mithin einen wie den andern, dieser Fällen,

unter die bereits verkaufte oder versprochene Waaren, mit begreiffet; Immassen ohnehin, denen kundbahren Rechten nach, Verkäufere und Käufere, durch ihre Privat-Nebengedinge und pacta, dem iuri & Interesse publico, und dem Obrigkeitlichen Rechte der Zoll-Erhebung, nichts præjudiciren können: So hat man dennoch, um in einer so wichtigen Sache, wo es auf eine zu leistende gewissenhafte Versicherung auf Eid und Pflichten ankommt, allem Mißverstand, irrigem Wahn, und eigenmächtiger ungegründeter Auslegung jener Obrigkeitlichen Verordnung vom 27ten Martii 1617. vorzubeugen, hiemit zum Ueberfluß erklären und verfügen wollen, daß diejenige Zollbefreyte, welche bereits verkaufte oder auch versprochene Waaren versenden, solche, ob sie gleich mit dem Käufer dahin übereingekommen wären, die Lieferung auf ihre Kosten und Gefahr an einem andern Orte zu thun, keinesweges vor ihr eigenes ohnverkauftes oder ohnversprochenes Guth ausgeben, noch ein Frey-Zeichen darüber verlangen, sondern sich dessen, bey Verlust und Confiscation derer Waaren, allerdings enthalten sollen. Wie dann auch die Stadt-Kanzley und sämtliche Zöllner an denen Thoren, darüber, daß in solchen Fällen keine Frey-Zeichen ausgefertigt, noch die Waaren darauf zollfrey passiret werden, genaue Obacht zu nehmen, und, bey sich äusserendem gegründeten Verdacht einer Contravention, die Anzeige davon bey Löblichem Recheney-Amt unverzüglich zu thun haben.

Wornach sich männiglich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 11. Julii 1782.

72) Die Freyzeichen betreffend; vom 6. Aug. 1790.

In Gemäßheit verehrlichen Raths-Concluſi de 3. currentis, wird hiermit, in Betreff der in unterzogener Stadt-Canzley sowohl von hiesigen — als anderer befreyten Städten Bürgern einzulösender Freyzeichen, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1)

1) Daß, der Freyzeichen Ordnung und bisherigen Observanz gemäß, ein Freyzeichen nicht anderst, als entweder auf persönliches Erscheinen eines hiesigen- oder fremden-erforderlich eingeschriebenen-Burgers, und dessen mündliche Versicherung auf bürgerliche Pflichten, oder aber gegen vorzuzeigende-schriftliche- auf die aufhabende burgerliche Eides-Pflichten des gefreyten Burgers selbsten, oder dessen verburgerten hiesigen Spediteurs ausgestellte Bescheinigungen:

„was maßen das versendende Gut einer befreyten Person „angehörig, unverkauft, auch an eine unbefreyte Person „nicht versprochen, und mit andern die Freyheit nicht ge„nießenden Gütern unvermengt seye"

ausgefertiget - hiernächst

2) die Freyzeichen selbst nicht in Vorrath, und auf künftig erst eintretende Fälle ausgegeben -

3) In jenen seltenern Fällen aber, wo die von einem Befreyten oder Burger ausgelöste Freyzeichen auf mehrere Stücke ertheilt worden sind, welche etwa nicht zu gleicher Zeit, oder welche von verschiedenen Fuhrleuten oder Schiffern an den Zoll gebracht werden, und in welchen Fällen dergleichen Freyzeichen-Ertheilung in Vorrath und auf künftig eintretenden Versendungsfall, der Canzley connivendo ferners nachgelassen ist, von den hiesigen Zöllnern, welchen desfalls durch Löbl. Recheney-Amt die gehörige Weisung bereits geschehen, dahin genaue Obsicht getragen werden solle, daß die, nach producirtem Freyzeichen, successive von hier abgehende Güter niemals anderst, als gegen ein dem Zöllner einzuhändigendes - auf burgerliche Pflichten gleichfalls ausgestelltes - die Qualität des zu versendenden Guts enthaltendes - Beyzeichen, des ohngefehren wesentlichen Innhalts:

„was gestalten solche Güter zu der auf dem schon vorge„zeigten Freyzeichen ausgedruckten Anzahl Güter gehörig „seyen."

zu paßiren - deme vorgängig aber auf das Freyzeichen selbst die Zahl und Qualität der darauf frey hinauspaßirten Stücken,

mittelst ihrer Namens-Unterschrift, zu attestiren seyen. Wie denn auch

4) hiermit benachrichtiget wird: daß die gedruckte Formularia dieser in den obenbemerkten Fällen auszustellenden Beyscheinen in der Stadt-Canzley Bogenweis à 2 Kr. zu haben sind.

Wornach sich also allerseits genauest zu richten.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 6. August 1790.

Stadt-Canzley.

73) Die Schiffer sollen bey ihrer Ankunft ihre Frachtbriefe dem Wasser-Güter-Bestätter einhändigen; vom 2. Nov. 1772.

Demnach man der schon öffters ergangenen Erinnerungen ohngeachtet abermal äußerst mißfällig vernehmen müßen, wie die Güther anhero fahrende Schiffleute unter allerhand Vorwand, die Fracht-Briefe über dieselbe, dem hiesig obrigkeitlich-bestellten Wasser-Güther-Bestätter Richter vorzuzeigen und einzuhändigen sich weigern, hierdurch aber allerhand Unterschleife zum Nachtheil hiesigen Stadt-Ærarii getrieben werden könnten; Als werden hiermit alle und jede, Güther anhero bringende Schiffleute ernstlich und bey zugewarten habender Strafe im Darwiderhandlungsfall erinnert, die Fracht-Briefe über ihre geladene Güther dem Bestätter zu Handen zustellen, den Schrötern, Dreyknechten und Schiebkärchern aber anbefohlen keine Güther von denen nicht die Fracht-Briefe dem Bestätter vorgezeigt worden, ebenfalls bey schwehrer Ahndung auszuladen und wegzuschaffen, wornach sich also ein jeder den es angehet zurichten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publ. Frankfurt den 2. Novemb. 1772.

Recheney-Amt.

74)

Digitized by Google

74) Gehörige Entrichtung des Stadtweggelds; vom 22. August. 1616.

DEmnach Wir der Rath dieser Statt Franckfurt glaubwürdig berichtet werden, welcher gestalt der mehrer theil, sowol frembder Kauff- vnd Handelsleutte, als auch vnserer Bürger, jhre Wahren, so sie in vnnd außerhalb den Messen allhero zu feilem kauff bringen vnd verhandeln, nicht in unserer Stattwagen, wie von Alters gebreuchlich gewesen, sondern in jhren eigenen Heussern, Losamenten, vnd Gewölben, mit vielen Centnern auß zu wiegen, vnd also dardurch jhren eigenen Nutzen vnd Vortheil, zu mercklichem Abbruch vnd Nachtheil gemeiner dieser Statt Nutzen, zu suchen sich gelusten lassen: Vnd aber ein solches der Alten wolherbrachten Gewohnheit, vnd deßwegen von vnsern Vorfahren vor vndencklichen Jahren wolhedächtlich gemachten Verordtnung vnd Wagen Roll, auch deß Wagengelts halben habenden Priuilegien schnurstracks zu widerlaufft: Als haben Wir solchem eigennutzigen Beginnen zubegegnen, vnnd angeregte gemeiner Statt zu gutem angesehene, auch an jhme selbsten löbliche vnd nohtwendige Ordnung in vorigen Brauch zubringen eine hohe nohtturfft erachtet. Ordnen vnd setzen demnach hiemit, ernstlich gebietendte, das sowol alle vnd jede Kauff- vnd Handelsleute, so vnsere Messen gebrauchen, vnd mit denen in die Stattwagen gehörenden Wahren handtthieren, als auch vnsere Bürger, keine Wahren, so vber einen halben Centner schwer, in jhren Häußern, Läden, oder Gewölben, auffziehen vnd außwiegen, sondern was sie vber einen halben Centner verhandlen, vnd verkauffen, solches wie von Alters hero breuchlich, in unsere Statt wagen lieffern, vnd daselbst wiegen lassen sollen: Mit der angehefften Verwahrnung, da einer oder der ander ins künfftig hierwider handeln, darüber betretten, vnd angegeben würde, das gegen dem oder dieselben vnnachläßige, vnd nach befündung ernstliche Straffen vorgenommen werden sollen. Darnach

nach sich menniglich zu richten, und vor Schaden zuhüten wissen wirdt.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 22. Augusti, Anno 1616.

75) Das Stadt-Waagengeld soll gehörig entrichten werden; vom 30. Aug. 1640.

WIr der Rath dieser deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Fügen hiermit Männiglichen, sonderlich aber allen Kauff- und Handelsleuten, sowol Unseren Bürgern und Beysassen, als auch Frembden und Außländischen, welche ihre Waaren mit dem Gewicht zu verkauffen und zu liefern pflegen, hiermit zu wissen: Demnach Mir bißhero im Werck vielfältig verspüret, daß dem uralten Herkommen, auch habenden Privilegien zuwider, und Unserer hiebevor zu unterschiedlichen mahlen publicirter Edicten unerachtet, von ihnen Handelsleuten die verkauffte Waaren nicht in Unserer Stadt Wagen, sondern in ihren Häusern, Läden und Gewölbern, mit vielen Centnern außgewogen, dardurch ihr eigener Vortheil gesucht, hingegen gemeine Stadt an dem von Verkauffern und Kauffern gebührenden Waggelt mercklich vernachtheilt wird: Daß Wir dahero, solchem vortheilhafftigen Beginnen zu begegnen, höchlich verursacht, und nachfolgende Ordnung zu machen, gemüssiget worden: Daß nemlich alle und jede Kauff- und Handelsleut, welche, wie gemelt, mit Waaren zur Wage gehörig, zu handlen pflegen, alle solche Waaren, es seye Specerey, Metall, Hanff, Flachs, Allaun, Salpeter, oder wie die ingemein Namen haben mögen, wann sie solche mit gantzen Stücken, Fassen oder Ballen verkauffen, in Unsere Stadt Wage bringen, und daselbsten, und nirgend anderstwo, wiegen und liefern lassen sollen.

Was aber die Waaren anbelangt, so sie in- oder ausserhalb Meß-Zeiten, nicht mit gantzen Stücken, Fassen oder Ballen, sondern zertheilt und angebrochen verkauffen, und in ihren Häu-

sern,

Digitized by Google

sern, Läden und Gewölbern außwiegen und liefern, deßwegen sollen sie jederzeit, die erste Wochen nach der Meß, und vor ihrem Abräisen, bey Unsern Verordneten in der StadtWage erscheinen, solche verkaufte und außgewogene Waaren treulich anzeigen, und darauff von jedem Centner das völlige Waggelt zu entrichten schuldig und verbunden seyn. Würde nun einer oder der ander betretten, welcher solcher Verordnung zuwider handlen würde, der soll jedesmals mit fünffzig Thaler, und nach Befindung mit mehrer Straff und Ernst, belegt und angesehen werden. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
den 30. Auguſti Anno 1640.
Renovatum in Senatu,
Jovis den 7. Auguſti Anno 1684.

76) Die jährliche Abrechnung auf der Stadtwaage soll vom Anfang des Jahrs bis zu dessen Ende gehen; vom 17. Decbr. 1726.

DEmnach vermög Käyserl. Allerhöchsten Verordnung die Recheney und andere hiesiger Stadt-Aembter Bücher und Rechnungen den 1. Jan. angefangen, und ultimo Decembris geschlossen werden sollen; und dannenhero die jährlich bey der Stadt-Waag vorgehende Kauffmanus-Abrechnung auff solchen Fuß gleichfalls einzurichten ist: Als hat ein Löbl. Recheney-Ambt denen HHrn. Kauffleuthen und andern, welche sonsten bey der, kurtz nach dem Neu-Jahr vorzunehmenden Abrechnung bey der Stadt-Waag zu verrichten und abzurechnen haben, zu behöriger Nachricht, umb dero Calculum darnach reguliren zu können, kund zu thun für gut befunden; Daß für dieses mahl mehr gedacht Abrechnung auff 14. Monath, und zwar vom 1. Novembris 1725. bis ultimo Decembris 1726. geschehen werde, und also hinführo die jährliche Rechnung vom 1. Januarii biß ultimo

Decem-

Decembris lauffen, und eingerichtet werden soll. Publicirt Franckfurt den 17 Decembris 1726.

Rechenen.

77) Eisen-Waag-Gebühr; vom 11. Septbr. 1599.

Demnach ein Erbar Rath dieser Stadt wargenommen, daß durch unachtsame Nithaltung seiner in der Eissen-Waagen von Alters wohlverfaster Verordnung allerhand Unordnungen und Mißbräuche sich ereignet, alß hat Er ein Nothdurfft seyn erachtet, solchem der Gebühr zu begegnen, und so viel an Ihme die Anstellung zu thun, daß die alte Ordnung wieder in Richtigkeit gebracht, und deren allerdings nachgesezt werde, Ordnet darauf und will, daß hinfürters alles Eissen in- und zwischen der Meß es komme zu Wasser oder zu Landt in die darzu angerichtete Eissen Waag geführet, in eines jedwederen Standt gestellt, fürters daraus verkauft, und davon das gebührliche Standt- und Waag-Geld demselben Waagen Meister so bald gegeben werden soll bey Straff zween Gulden die so wohl der Frembde, als auch derjenige, so das Eissen ausserhalb berührter Waagen empfängt, verwürcket haben soll; Mit denjenigen Bürgern aber, so für und für mit Eissen handeln, will Ein Erbar Rath, daß alles Eissen, so denselben zu Wagen oder Karrn zu kombt, gleichfalls und zuvorderst vor die Eissen Waag geführet, durch den Waagen Meister abgezahlt, und die Gebühr davon eingefordert und gegeben werden soll, nach Verrichtung dieses mögen sie solches Eisen in ihre Häuser von der Waagen abführen, bey Straf zween Gulden, die ein jeder, so offt er hierwieder handelt verfallen seyn soll. Nachdem auch vielfältig Klag vorkommen, ob solten der Frembden und außländischen Factor alle wieder altes Herkommen, und den Burgern zum Nachtheil, allerhand Eisen-Waar einzelig zu verkauffen sich unterstandten. So soll ihnen hinfürter solches nicht mehr gestattet, sondern hiemit gänzlich verbotten seyn, desgleichen sollen alle und jede Juden sich des Eissen Handels, unter was Schein es auch geschehen

hen möge, allerdings müßigen und äußern, und obs sichs zuweilen zutrüge, daß sie uff neu Eisen Geld geliehen hätten, selbiges aber hernach zu rechter Zeit nicht wiederumb gelöst, sondern sich verstehen würde, alßdenn sollen Sie zuvorderst bey Schöffen-Rath um Vergünstigung solches zu verkauffen anhalten, und uff erlangte Vergünstigung all solch Eissen in die Eissen Waagen führen, daselbsten und nirgend anderstwo offentlich verkauffen, und die Gebühr davon entrichten lassen, Alß auch öffters in den Radt- oder Schien-Nagel Fassen großer Betrug, in deme daß oben des Faßes schöne große, in der Mitten aber kaum halb so große Nägel eingepackt sich befunden, darüber dann der Käuffer mercklich vervortheilt und betrogen worden, solchen Betrug nun auch zu steuern, so ist hiemit Eines Erb: Raths ernster Befehl und Will, daß hinfürter diejenige Rad oder Schien Nagel Faß, so zu fällen Kauf anhero gebracht werden, und ein jeder besonder und einerley Gattung und ohne vermischt einiges falsches gepackt und verkaufft werden sollen, alles bey Straf zehen Gulden, die derjenige hinder welchen dieser Betrug gefunden wird, unnachläßig erlegen solle. Und damit über dieser Ordnung desto steifer und vester gehalten werde, so soll von obgesagten Straffen einem Erb: Rath zween Drittheil und dem Anbringer ein Drittheil gegeben werden, darnach man sich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu
Mart. den 11. 7bris Anno 1599.

78) Die Eisen-Waag-Gebühr soll gehörig entrichtet werden; vom 27. Novbr. 1755.

Wir Burgermeistere nnd Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns beschwerend vorgekommen, Erstens, daß in denen Wirthshäusern, besonders auf der Friedberger-Gasse, und in anderen Privat- und Handwercks-Häusern, beständig allerley Eisen-Waaren zu verkauffen, welche die Schmiedte, Schloß-

[illegible]

fer, Bender ꝛc. allda abholten, wie sie solche brauchten, auch, Zweytens, täglich Fuhrleute ankämen, so allerley Sorten Eisen-Waar vor ihre Rechnung anhero brächten, und solche von Werckstatt zu Werckstatt hausiren führten, und verkaufften, da doch alles, was nicht beschrieben seye, und in Fracht anhero gebracht werde, sogleich in die Eisen-Waag gehöre, und Niederlag und Stand-Geld zu zahlen schuldig seye, desgleichen, Drittens, die benachbarte Nagel-Schmiedte alle Wochen fleißig in der Stadt herum giengen, und sich erkundigten, wo gebauet werde, und liefferten die benöthigte Nägel, welche sie unter dem Heu, Mehl, Schifferſteinen ꝛc. ꝛc. hereinpracticirten, wodurch nicht allein der Eisen-Handlung und Feuer-Arbeitern grosser Schaden und Abbruch geschehe, sondern auch die Zölle und Eisen-Waag häuffig betrogen werde, mit Bitte, der unumgänglichen Nothwendigkeit nach, dem Eisen-Waagmeister den gemessenen Befehl zu ertheilen, daß er auf dergleichen Unfug wachsamer seye, und dergleichen Clancularios Uns, der Obrigkeit, nach Befinden, zu gebührender Straffe, und Confiscation ihrer Waaren, anzeige, daß Wir solchemnach es anforderſt bey dem klaren Einhalt der Visitations-Ordnung Tit. 23. bewenden lassen. Und da Wir über dieses bereits in einem den 14ten Octobr. 1684. publicirten und gedruckten Edict, welches sowohl den 20ten Aug. 1691. als 29ten Aug. 1730. renoviret worden, alle und jede, sowohl Christen als Juden, alles Ernstes erinnert, und bey Vermeydung empfindlicher Straffe befohlen haben, hinführo die Fuhrleute, weder Eisen, Stahl, noch Oefen, so selbige anhero bringen, abladen zu lassen, es haben dann solche Fuhrleute vorhero einen Schein aus der Eisen-Waag aufzuweisen, daß das gebührende Waag-Geld entrichtet seye: So wird sothane Verordnung nicht allein hiermit erneuert und nochmahlen bestättiget, sondern es ergehet auch dahin, sowohl an die an denen Thoren die Wacht habende Ober- und Unter-Officiers, wie auch an die Zöllner und Thor-Schreiber, der Obrigkeitliche Befehl, bey der Einfuhr sowohl auf die obgeklagte Unterschleiffe Achtung zu geben, und da sie deren einige gewahr wür-

den

den, Unserem Recheney-Amt, zu Vorkehrung des Nöthigen, sogleich anzuzeigen, sondern auch bey der Hinausfuhr, ohne die Ordnungs-mäßige Vorzeigung der respective Liefferungs- oder Eisen-Waag-Niederlags-Scheine, diejenige Fuhrleute, so Eisen Waar anhero gebracht haben, nicht hinauspassiren zu lassen; Ueber dieses wird auch dem Eisen-Waag-Admodiatori ernstlich anbefohlen, sowohl vor sich selbst, als durch andere Leute, wohl und genau zu invigiliren, und wann er einige Contravention gewahr würde, solches Unserem Rechney-Amt zu denunciiren, welches sodann mit der Confiscation, und nach Befinden anderer Straffe, gegen die Uebertrettere zu verfahren, und dem Denuncianten, hievon, nebst Verschweigung seines Nahmens, das dritte Theil zu reichen hätte. Und wie Wir nun gegenwärtiges Edict an gewöhnlichen Orten, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in offenem Druck anschlagen lassen; Also haben Wir auch die Verfügung gethan, daß solches in alle und jede Wirthshäuser, wo dergleichen Fuhren einzukehren pflegen, gegeben werde, und wird also schließlich jedermann hierdurch erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, deme also nachzukommen, und sich vor der Confiscation, Schaden und Straffe, zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27ten Novembris, 1715.

79) Ordnung die Gebühren des Renthen-Amts betreffend; vom 9. Octobr. 1721.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth fügen hiemit zu wissen: Demnach zu dieser Stadt Ærarii höchstem Schaden und Nachtheil nicht allein noch viele alte Restanten bey hiesigem Renthen-Ambt hafften, sondern auch wieder all-Unsere deßfalls vorgekehrte Verordnungen deren von neuem noch mehrere angehäuffet werden wollen, und Wir dahero solchem unleidlichen Unweesen auff alle Weise zu steuren, und die Obrigkeitliche Vorsorge vorzukehren, damit

die alte Restanten gehörig eingetrieben, keine neue aber mehr gemacht werden mögen, einer ohnumbgänglichen Nothdurfft befunden: Daß Wir dannenhero und zwar

Erstlich, so viel die Bierbräuer anbetrifft, Unsern Deputirten zum Renthen-Ambt committiret und auffgetragen, selbige zur Abrechnung ihrer Restanten, und daß mit dem Neuen allemahl eine gewisse Summ von dem Alten nach advenant des restirenden Quanti abgetragen werden möge, anzuhalten, denenjenigen aber, die solches difficultiren, keine Maltz-Zettel auf die Mühlen geben zu lassen, und sollen die 20. Kr. Bier-Geld, so die Burgere von jeder Ohm zu bezahlen haben, von nun an und allezeit gleich auff der Renthen entrichtet, und nicht mehr denen Bierbräuern bey Zahlung des Biers gegeben werden.

Zweytens, soll denen Beckern und Meelhändlern, welche noch schuldig sind, keine Zettul mehr auf die Mühlen gegeben werden, sie bezahlen dann allemahl das neue Ablöß-Geld, und damit zugleich auch etwas erkleckliches am alten; dahero auch hiemit denen Meelwiegern alles Ernstes, und bey unausbleiblicher scharffer Ahndung, anbefohlen wird, keinem Becker und Meehlhändler oder sonsten andern, so etwas auff dem Renthen-Ambt schuldig und Meel von denen frembden Mühlen herein bringen lassen wollen, einen Waag-Zettul zu geben, sondern in entstehender alsbaldiger Zahlung das Meel auff der Waage einstellen zu lassen, biß die würckliche Zahlung erfolget. Und dann

Drittens, die Weinleuthe auff dem Weinmarck anbelangend, so solle ihnen ihre in Schiffen anhero bringende Weine auszuladen keines weges gestattet werden, sie haben dann zuvorhero ihre ruckständige Gebühr völlig abbezahlet; und damit auch keine Restanten mehr von ihnen Weinleuthen gemacht werden können, so solle der Mayn-Bender bey seinen Ayd und Pflichten und bey Vermeidung schwerer Verantwortung gehalten seyn, treulich anzuzeigen, wann ein Weinhändler seinen Wein biß auf ein oder etliche wenige Fässer verkaufft, um sich bey entstehender Zahlung

daran

daran erhohlen zu können. Und damit diesem allen gehörig nachgelebet werden möge sich auch niemand deßfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht und dienſamer Orthen öffentlich angeschlagen werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 9. Octobr. 1721.

80) Auf dem Renten-Amt soll niemand über acht Tage in Rückstand verbleiben; vom 15. Julii 1727.

Demnach Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt vorgebracht worden, daß sowohl hiesige Bürger als Frembde auf dem Renthen-Amt ihre dahin schuldige Zahlung offtermahlen in die 5 biß 6 Wochen anstehen lassen, solches aber der alten Ordnung, kraft deren alle acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet werden müssen, gantz zu wieder ist; Als wird hiemit jedermännigliche, so auf dem Renthen-Amt zahlung zu thun hat, erinnert und ermahnet, alle acht Tage gehörige Richtigkeit zu machen, und die Renthen Zettul an gehörige Thor und Orthe einzuschicken, oder in Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß die Saumselige darum mit einer Straff respective nach verflieſſung acht Tage von 2 fl. nach 14 Tage aber 4 fl. werden angesehen werden. Wofür sich ein jeder zu hüten, und nach dieser hiemit erneuerten Verordnung zu richten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 15 Julii 1727.
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 13. October 1750.

81) Abgaben von Früchten sollen gehörig geleistet werden; vom 4. Jul. 1616.

Demnach E. E. Rath dieser Stadt Franckfurt Bericht und Klag vorgekommen, daß etliche ausgesetzene Becker und Müller,

welche Brod und Mehl anhero zu feylen Kauf bringen das Mahlgeld und was sie davor zu entrichten schuldig, nicht allein vortheilhafterweiß hinterhalten, und auf etliche Wochen anstehen lassen, also unbezahlt wieder nach Haus wandern, und sich bey den verordneten Rathspersonen auf der Rentkisten zuvor nicht anmelden, sondern nur, wenn hernach der Ausstandt an ihnen gefordert wird, denselbigen wol gar zu läugnen, und als ob sie denselben entrichtet hätten, zu bestreiten unterstehen. Solchem vorzukommen so hat Ehrengedachtl. E. E. Rath geordnet, und befilcht hiemit, allen solchen ausgesessenen Beckern und Müllern, daß sie sich hinferter, wann sie Brod oder Mehl anhero bringen zuforderst bey den Soldaten und an den Thoren, wie auch bey dem Zoller daselbsten anmelden, von denselben einen Zetteil über dasjenige so sie zu verkaufen bringen, fordern, solchen hernach auf die Rentkisten, wie vor Alters bräuchlich, liefern und die Gebühr, sie haben gleich verkauft oder nicht, sobald entrichten, auch eher und zuvor solches geschehen, nicht nacher Haus sich begeben sollen oder mögen, bey Straf 2. fl. so ein jeder, welcher diesem nicht nachkommen werde, so offt er betretten, zu erlegen schuldig, auch nach Gestalt der Sachen, einer mehreren Straf gewärtig seyn soll. Darnach sich ein jeder ausgesessener Becker und Müller zu richten vor Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Jovis 4. Jul. 1616.

82) Die Abgaben von Früchten sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Martii 1763.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Hell. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn die mißfällige Anzeige geschehen, wasmassen bey Hinausfahren derer Früchten, so theils hiesigen, theils auch fremden Beckern, Müllern und Mehl-Händlern gehörig, ein höchst strafbarer Unter-

terschleiff und Verkürtzung des Ærarii, von einigen Fuhrknechten und Sack-Trägern, unternommen werden wolle, indeme von solchen, in denen, hiesigen Beckern gehörigen gantz bekannten leeren Säcken, Korn und Weitzen dahier eingekauffet, und vor obig gedachte fremde Becker, Müller und Mehl-Händler, ohne die schuldige Abgaben auf Löblichem Renten-Amte, und den gebührenden Zoll zu entrichten, hinaus practiciret werden sollen: Diesem frevelhafft und betrüglichen Unternehmen aber vorzukommen, das Obrigkeitliche Amt erfordert; Als hat wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath durch diesen offentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschafft bekandt machen, und anbey zugleich anbefehlen wollen, daß von nun an und ins künftige kein Müller, Fuhrknecht, Sack-Träger, noch sonsten jemand, einige dahier gekauffte und gefaßte Früchte, als Korn, Weitzen ꝛc. weder in der Stadt oder am Mayn, dem Thor hinaus fahren, noch solche daselbst passiret werden sollen, er habe dann von denen Beckern oder Burgern einen auf bürgerlichen Eyd und Pflichten gestellten eigenhändigen unterschriebenen Schein, worinnen sowohl die Anzahl derer Säcke, nebst dem Tag und Ort, wann und wo solche gefasset worden, und daß es ihr eigenes Korn und Weitz seye, empfangen, als welchen Schein er jedesmalen beym Hinausfahren an der Zoll-Stube abzugeben hat. Wobey aber allen fremden Müllern, Beckern und Mehl-Händlern der Einkauff und Ausfuhr derer Früchte, (wann solche schuldiger massen auf der Rente abgelöset worden) unverwehret bleibet. Die Uebertretter und Nichtbeobachter dieses Befehls, haben sich also, wann solche nicht passiret werden, nicht nur den Aufenthalt selbst zuzuschreiben; sondern es sollen auch alle und jede Wagen sogleich visitiret, und die ohne Renten-Zettel darauf befindliche Säcke, abgestellet, confiscirt, die Person, Wagen und Geschirr arrestiret, und ein solcher Contravenient derer Obrigkeitlichen Gebotte, nach Befindung derer Umstände, mit noch andern Straffen, ohne Ansehen, beleget werden. Wornach ein jeder sich zu

richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
den 31. Mertz 1763.

83) Das Molter-Pfundmehl soll in guter Qualität und sowohl vom Mahlgast als vom Müller entrichtet werden; vom 4. Decbr. 1722.

ES wird von Löblichen Korn-Ambts wegen, denen Sämptlichen Mehl-Wiegeren mit Nachdruck bedeutet, bey Liefferung das Molter-Pfunden Mehls, in die dazu verordnete Mehl-Kästen, besser als bisher geschehen, acht zu haben, damit gut und tüchtig Mehl, von denen Müllern in das künfftige dazu möge entrichtet werden. Inmassen zu jedermanns Nachricht hiemit bekandt gemacht wird, daß diese, von jedem Achtel zu vermahlen gegebener Fracht, hergebrachte vier Pfund Molter-Pfunden Mehl, der Müller nicht vor sich allein liefere, sondern es würden zwey Pfund vom Mahl Gast, und zwey Pfund vom Müller gefallen, auff jedes Achtel berechnet, wornach man sich zu achten.

Franckfurt den 4ten Decembris, 1722.

Korn Ambt.

84) EJnes Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt errichtete Ordnung, Wie es zu Bornheimb auf der Mehl-Waag, auch sonsten mit dem Mehl und Brod gehalten werden solle; vom 19. Febr. 1722.

	kr.
1. Wird von einem jeden Achtel Wieg-Geld dem Meelwieger bezahlet — — —	1
2. Ein jeder Einwohner und Nachbar, so Brod backen lassen	

kr.

lassen will, soll gehalten seyn bey denen gemeinen Beckern zu backen, muß aber vor allen dingen bey dem Schuldheissen einen Zettel, über so viel er backen lassen will, ablangen, und dafür von jedem Simmern dem Schuldheissen, wie bißhero vor das Korn-Ambt gegen die mit einem Adler bedruckte vom Rechney-Ambt empfangende und zu verrechnen habende Zettel zahlen — — — 5
trägt also das Achtel — — 20

3. So viel nun die Nachbarn zu ihrer Haußhaltung und eigenem Gebrauch Meel wollen mahlen lassen, sollen sie bey denen 20. kr. gelassen werden: daferne aber jemand mit dem Meel handlen, und solches an Burgere aus der Stadt oder andere, wohin es seye, verkaufen will, der soll von dem Achtel geben wie ein Burger in der Stadt, nehmlich — — 30

4. Gleicher gestalt soll auch der fremde, es seye ein Müller oder sonst jemand, so Meel nacher Bornheim bringt, von dem Malter bezahlen — 30

5. Alles Brod und Weck, so die Becker in die Stadt zu feilen Kauff bringen wollen, soll an dem Thor bey dem Auffseher und Schreiber angegeben, und von diesem, wie viel Simmern er habe, einen Zettel empfangen, und auf der Renthen jedes Simmern ablösen mit — — — 6
thut also das Achtel — — 24

Und weil man

6. wahrgenommen, daß durch Nebenweege Meel in geringer und mehrer quantitæt nach der Stadt gebracht, und in der Vorwacht abgestellet, nachgehends daselbsten von Nachbarn auf den Dorffschafften und Hofleuthen der und die Stadt herumb gelegenen Höfen abgeholet, und dardurch die Renth- und Meelwaag

umb die Gebühr gebracht und hintergangen wird, als wird der Wacht an denen Thoren hiemit ernstlich und bey ohnausbleiblicher Straffe anbefohlen, daß sie dergleichen Unterschleiff keines weeges gestatten sollen.

Obwohlen auch

7. vormahls in der Stadt von einer Fuhr oder 18. Mallter Korn ohngefähr ein und ein halb biß 2. Malter nachgelassen, nachgehends aber nur ein halbes Mallter beliebet worden, auf solchen Fuß auch in der Stadt gerechnet wird; als hat der Meelwieger zu Bornheimb sich gleichfalls darnach zu richten, und denen Einwohnern eben dergleichen Nachlaß angedeyhen zu lassen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 19. Febr. 1722.

85) Verkauff der auf der Achse ankommenden Weinen; vom 4. Jul. 1719.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß einige Zeither die aus der Pfaltz und Berg-Straße zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nicht mehr, wie sonsten Herkommens und gebräuchlich, auf dem Römer-Berg feil gehalten, sondern theils im Nürnberger Hof, theils an andern Orthen und in Wirthshäusern, niedergeleget worden, und manchmahlen etliche Wochen unverkaufft liegen blieben, da doch der hiesigen Observantz und Gewohnheit nach dergleichen Weine innerhalb 3. Tagen verkaufft, oder nach deren Verlauff und davon auf dem Renthen-Ampt beschehener Anzeig, Aufnehmung der Weine, und deren Notirung, eingekellert, oder aber auf den Wein-Marckt hinaus geleget; und die Niederlag davon bezahlt werden solte, durch obige Confusion aber nicht allein, sondern auch dadurch, daß der Verkäuffer das Ablößgeld entrichtet, vielerley Unterschleiff begangen, und das Ærarium verkürtzet wird; Daß Wir dannenhero zu dessen Verhütung

haltung hiemit und Krafft dieses zu ordnen und zu verfügen gemüssiget worden: Daß alle aus der Pfaltz und Berg Strasse, oder sonsten auf der Art zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nun und hinfüro allezeit wiederum wie vormahls auf den Römer-Berg gebracht, und allda, sonsten aber nirgend anderswo in der Stadt, es seye wo es wolle, und zwar auch länger nicht, als die herkommliche 3. Tage, Marckrecht halten und feil liegen, nach Verfliessung solcher 3. Tage aber auf dem Rönthen-Ampt angezeiget, ordentlich aufgenommen, und entweder eingekellert oder auf den Wein-Marckt geleget, mithin die Niederlage davon entrichtet, so dann das Ablößgeld allemahl vom Käuffer, und nicht mehr vom Verkäuffer, welche dahero ihren Handel mit einander darnach einrichten können, bezahlet werden solle; alles bey Vermeidung ohnnachläßiger Straffe, gegen diejenigen, so in ein- oder anderm dieser zu jedermanns Nachricht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, all-gewöhnlicher Orthen offentlich angeschlagenen Verordnung zuwider handlen werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 4. Jul. 1719.

80) Die Weinbegüterten sollen ihren Wein gehörig angeben; vom 28. Oct. 1772.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme man mit Mißfallen vernommen, daß verschiedene Weinbegütherten, ihren Pflichten zuwider, bishero bey Aufnehmung des Weines zu dereinstiger Entrichtung derer Weinsteuer-Gefällen weit weniger, als sie würklich eingethan, angegeben, und das Ærarium auf solche Art ohngewissenhaft vervortheilet haben; so wird hiermit sämtlichen Weinbegütherten ernstlichst und bey der per Venerandum Senatus Concl. vom gestrigen Dato darauf gesetzten Strafe von 10 Reichsthalern aufgege-

gegeben, den Ertrag ihres gemachten Weines richtig und der Wahrheit gemäß anzuzeigen, anbey denenselben bekannt gemacht, daß man zu Entdeckung des hiebey vorgehenden Unterschleifes und Ueberführung derer, welche hierunter betrüglich handeln, denen Acker-Geschwornen aufgegeben, und sie autorisiret habe, den abzulösenden Wein in denen Kellern aufzunehmen, und auf solche Art die Richtigkeit des angegebenen Betrages zu untersuchen; wogegen sich also, bey schwerer Strafe, niemand zu widersetzen, sondern denen gedachten Acker-Geschwornen die Keller ohnweigerlich zu dem Ende zu öfnen, im widrigen Fall hingegen zu gewärtigen hat, daß man sie, nebst der angedrohten empfindlichen Ahndung, mit Mannschaft zu alsbaldiger Eröfnung derer Keller anhalten werde.

Publicatum Frankfurt den 28. Octobr. 1772.

Acker-Gericht.

87) Die Juden sollen ihre Weine, die sie außer ihrer Gasse einkellern, auf dem Rentamt anzeigen; vom 3. Januar 1764.

WIr Burgermeistere und Rath dieser Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen: Demnach Ihro Römisch-Kayserliche Maj stät, unser allergnädigster Kayser und Herr, durch ein unterm 30. Julii, abgewichenen Jahres, anhero erlassenes, und den 9. October uns zugekommenes, allergnädigstes Kayserliches Rescriptum, allerhuldreichst zu verordnen geruhet, daß wir der hiesigen Judenschaft die hergebrachte Einkellerung derer Weine in Burgerhäuser, in soferne durch die Stättigkeit §. 48. und §. 78. ihnen deren Niederlage nachgelassen worden, fernerhin verstatten solten, jedoch also und dergestalt, daß ein jeder Jude, welcher dergleichen Weine ausserhalb der Judengasse niederlegen will, solches vorhero der Rentbey gebührend anzeige, damit, zu Vermeidung alles Mißbrauchs und Unterschleifs, das nöthige beobachtet werden könne: So finden wir zu dessen al-

ler-

lerunterthänigster schuldigster Befolgung vor nöthig, nicht nur die hiesige gesammte Judenschaft hierdurch ernstlich zu erinnern, demjenigen, so ihr in vorgedachter allerhöchsten Kayserlichen Verordnung wegen jedesmahlig vorgängiger Anzeige derer ausser der Judengasse einzukellerenden Weine, bey unserem Renthen-Amt anbefohlen und aufgegeben worden, von nun an, bey ansonsten zu gewarten habender scharffer Strafe, die genaueste allerschuldigste Folge zu leisten; sondern es ergehet auch zugleich an sämmtliche Burger und Einwohner dahier der gemessene und geschärfte Befehl, bey gleichmäßig unausbleiblicher Bestrafung, innerhalb vier Wochen, à dato dieses, bey unserem Renthen-Amt sowohl alle an die Juden würcklich vermiethete Keller anzuzeigen, als auch künftig, ohne gedachten Amts Vorwissen, keinen Keller an Juden zu verlehnen. Wornach sich jedermann, den solches angehet, zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 3. Januarii 1764.

88) Die Juden sollen ihre erkauften Weine gehörig anzeigen; vom 14. Octbr. 1765.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme man von Seiten des Renten-Amts wahrnehmen müssen, daß einige Schutz Juden, welche binnen hiesiger Stadt-Landwehre und Gebiet gewachsene neue Weine zur Herbst-Zeit erkauffet, die Anzeige davon unter dem Behelf nicht beobachtet, daß der Verkäuffer die Koscher und übrige Renten-Gebühr zu tragen übernommen, und sich darzu mündlich oder schrifftlich verbunden habe: So wird hierdurch zu Abstellung dieses Unfugs öffentlich bekandt gemacht, wie sich das Renten-Amt in dem beschriebenen Vorfall jedesmahl an den Jüdischen Käufer solcher gekoscherten Weine, als welchem die Anzeige und Berichtigung der Abgaben vorhin aufliget, ohne einige Ausflüchte gelten zu lassen, lediglich halten, mithin denselben zu Abstattung

tung der Gebühren nicht nur anstrengen, sondern auch mit nahmhaffter Straffe unausbleiblich belegen werde, unter dem fernern Anfügen, daß der Verkäuffer des neuen Weins, und zwar noch vor dessen Auslieferung an den Jüdischen Käuffer, zur gleichmäßigen Anzeige der Ohmenzahl auf dem Renten-Amte verpflichtet seyn, und wo drigenfalls gegen ihn den Verkäuffer mit verdienter Ahndung ebenwohl verfahren, dem Anbringer eines begangenen Unterschleifs aber, das Drittheil der Straffen, unter Verschweigung seines Namens gereichet werden solle.

Publicatum Franckfurt den 14ten October 1765.

Renten-Amt.

89) Das Umgeld soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Decbr. 1773.

Obwolen Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, Uns zuversichtlich versehen, es würde der unterm 10ten Januarii 1693. ergangenen im Jahr 1763. renovirten und durch den Druck publicirten Verordnung, wegen der Baumwirthen oder Weinschenken, in allen Stücken nachgelebet werden: So hat sich doch, zu Unserem gerechtesten Mißfallen, in verschiedenen Puncten, das Gegentheil, und insonderheit in Ansehung des Umgelds, so viel geäussert, daß einige Schild- und Baumwirthe mit dem ihnen, anstatt der achten Maas, von Löblichem Recheney-Amt, der Billigkeit gemäß, angesetzten Quanto keinesweges zufrieden gewesen, sondern vielmehr dagegen allerley ohnerhebliche Einwendungen gemacht haben.

Damit nun aber eines Theils diesen ungegründeten Beschwerden abgeholfen, andern Theils aber auch dieser, gegen andere Zeiten, um ein Beträchtliches verringerte Theil hiesiger Stadt-Gefällen nicht in noch stärkere Abnahme gerathen möge; Als ordnen und setzen Wir, daß alle und jede Schild- und Baumwirthe, welche sich mit Löblichem Recheney-Amt nicht abgefunden haben, noch allenfalls in Zeit von vierzehen Tagen sich annoch

noch nicht abfinden werden, fortan durch Löbliches Renthen-Amt zu Entrichtung der achten Maas-Gebühr anzuhalten seyen. Zu welchem Ende sothane Schild- und Baumwirthe auf nurgedachtem Renthen-Amt auf ihre obhabende burgerliche Pflichten anzugeloben haben, keinen Wein, es seye in grosen oder kleinen Fässern, zu verzapfen, bevor sothane Fässer durch die Visirer, der Ordnung gemäß, visiret, und aufgenommen worden, wo sie demnächst von dem daraus verzapften, nach Abzug des Füll- und zu ihrer eigenen Consumtion erforderlichen Weins, die achte Maas ohnweigerlich zu entrichten haben, und ergehet zugleich, zu Verhütung alles Unterschleifs, an sämtliche Bender, Schröder, Einzler, Schiebkärchere, und alle andere mit dergleichen Verrichtungen umgehende Personen, die ernstliche Verwarnung, bey willkührlicher nachdrücklicher Strafe, wie es ohnehin die Ordnung mit sich bringet, keine Fässer mit Wein, sie seyen gros oder klein, in oder aus einem Keller zu thun, oder von einem Ort an den anderen zu führen, es seye dann zuvor auf Löblichem Renthen-Amt davon die Ordnungs-mäsige Anzeige geschehen, und der dazu erforderliche Erlaubniß-Schein ausgefertiget worden.

Wornach sich jeder, den es angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
den 16ten Decembris 1773.

90) Gast- und Baumwirthe sollen nicht über 14. Tage in Rückstand verbleiben; vom 23. Octbr. 1714.

VOn wegen Eines HochEdlen und Hoch-Weisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth werden die hiesige Gast- und Baum-Wirthe hiemit ein vor allemahl erinnert, daß ein jeder seine Restanten bey Löblichem Recheney-Ampt in Zeit von vierzehn Tagen gehörig entrichten oder in längerer Entstehung dessen gewärtig seyn möge, daß er durch die würckliche Execution dazu angehalten, auch nach befinden ihm die Gast oder

Baum-

Baum-Wirthschaffts-Gerechtigkeit gar entzogen werde, inmassen eines und anderes bedürffenden Falls also zu bewürcken, Löbl. gedachtem Recheney-Ampt hiemit committiret und auffgetragen ist.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 23. Octob. 1714.

91) Vom Aepfelwein eigenen Gewächses soll die Gebühr entrichtet werden; vom 6. Novbr. 1732.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn; fügen hiermit zu wissen, demnach uns vom Löblichem Renthen-Ambt die gantz ohnvermuthete Anzeige geschehen, wasgestalten verschiedene Gärtner und andere Leuthe, sich den gantz irrigen Wahn beygehen lassen, ob wären sie von demjenigen Aepffel-Wein eigenes Gewächs, so selbige verzapffen, dem Ærario etwas zu entrichten nicht verbunden, und wann sie von Ambts-wegen darzu angewiesen worden, sich wohl gar mit ohnbescheidenen Reden verloffen: Nachdeme aber solches gantz ohnbegründet, vielmehr von Auszapffung all dergleichen Getränck auff gedachtem Renthen-Ambt der Ordnung gemäß die Gebühr allerdings abzutragen ist, als werden alle diejenige, so dergleichen auszuschencken gemeynt seynd, oder damit den würcklichen Anfang gemacht haben, bey ohnausbleiblicher Straffe, (worvon dem Anbringer das Drittel gereichet und darbeneben dessen Nahmen verschwiegen bleiben soll) erinnert und nachdrücklich angewiesen, in conformität verschiedener desfalls vorhandener, und insbesondere des Raths-Decreti vom 15. Octobris, 1715. den Aepffel- gleich anderem Wein ordentlich und ohne die geringste Wiederrede Aufnehmen zu lassen, und auf besagter Renthe die Gebühr darvon behörig zu entrichten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 6ten Novembr. 1732.

92)

92) Wie es mit Entrichtung der Obstweingebühr zu halten; vom 8. Octobr. 1733.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach man mißfällig wahrnehmen müssen, was massen bey und wegen Verzapffung des Obst-Weins, zu besonderem Nachtheil des hiesigen Stadt-Ærarii viele Unterschleiffe biß anhero vorgegangen, daß Wir solchemnach, um diesem Unfug vorzubeugen, nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, vor nöthig erachtet:

(I.) Sollen alle diejenige von der Burgerschafft, (indem diese Nahrung niemand anderst gebühret) die Obst-Wein zu verzapffen gedencken, schuldig seyn, jedesmahlen auf der Renthe Handgelöbnüß an Eydes statt, auf ihre allschon aufhabende Bürgerliche Pflichten, abzulegen, daß sie nicht mehr, auch nichts anders verzapffen wollen, als was sie würcklich abgelöset und angezeiget haben. Und damit, so viel möglich, allem Betrug und Unterschleiff vorgebeuget werde, wird hiermit

(II.) denen Magistratischen und Bürgerlichen Visirern befohlen, den Aepffel-Wein, (gleichwie bey denen Hecken-Wirthen ohnehin schon gebräuchlich ist) getreulich aufzunehmen. Zu welchem Ende denn

(III.) die Verfügung geschehen, und denen Raths-Deputirten zum Renthen-Ambt von der dritten Banck bereits committiret worden, bey Aufnehmung der Weine, mit denen Visirern, der alten Ordnung gemäß, in die Keller zu gehen, um zu sehen, daß alles fein ordentlich hergehe. Dieweilen aber geklagt worden, daß der gemeine Mann manchmahlen bey dergleichen Fällen sich unhöfflich aufgeführet: So wird

(IV.) gedachten Deputirten der dritten Banck freygestellet, bedörffenden Falls einige Mannschafft von der Guarnison mitzunehmen, und gegen dergleichen unartige Leuthe, zu

Bey-

Beybehaltung Obrigkeitlicher Autorität, allenfalls die benöthigte Zwangs-Mittel bey Handen zu haben: Damit aber (V.) diese zu des Ærarii Besten abzweckende Obrigkeitliche Verordnung mit desto besserem Nachdruck aufrecht erhalten und dagegen nicht gehandelt werde, so soll der, oder diejenige, so selbiger zuwider leben, und das Ærarium vervortheilen wollen, im Betrettungs-Fall, nebst Erlegung des schuldigen Ablöß-Geldes noch dreyfach so hoch gestraffet werden, als nächstgedachte Gebühr betragen hätte; Könte aber deren eigentliches Quantum nicht ausfindig gemacht werden, so wird die Bestraffung unseren Deputirten zum Renthen-Ambt überlassen, und soll solche ohnverzüglich exequiret, und dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Nahmens, in Conformität unsers zum offenen Druck gekommenen Rathschlusses vom 6ten Novembris 1732. von sothaner verwürckten Straffe das Drittel gereichet werden, gegen diejenige Uebertretter aber, bey denen durch Execution nichts zuerlangen stünde, soll nach Befinden eine andere ohnausbleibliche scharffe Obrigkeitliche Ahndung ohnfehlbar vorgekehret werden. Und nachdem (VI.) in nächstgedachtem gedrucktem Concluso der gantz irrige Wahn derer jenigen, so sich beygehen lassen, ob wären sie vom Obst-Wein eigenen Gewächses, so sie verzapffen, dem Ærario das gewöhnliche Ungeld zu entrichten, nicht verbunden, bereits genüglich benommen ist, so wollen Wir den Einhalt sothanen Impressi so wohl, als auch anderer desfalls ergangener Verordnungen, ins besondere auch des Raths-Concluss vom 15. Octobris 1715. hiermit anhero nochmahls ausdrücklich wiederhohlet haben. Wornach sich also alle und jede unsere Bürgere, so wohl zu Franckfurt als zu Sachsenhaussen, zu achten, und im Ubertrettungs-Fall die ohnausbleiblich zugewarten habende Straffe, Schimpff und Schaden sich selbsten beyzumessen haben.

Concluſum in Senatu,

Donnerstags den 8. Octobris 1733.

93) Anhang zu vorstehender Ordnung; vom 14. Octbr. 1749.

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier von Löblichem Renthen-Amt nicht allein die Anzeige geschehen, sondern auch sonsten, zu äusserstem Mißfallen, verschiedentlich vorgekommen, daß das Ærarium bey Verzapffung des Obst- besonders des Aepffel-Weins, vielfältig hintergangen, und auf gemeldtem Löblichen Renthen-Amt die Tax-mäßige Gebühr nicht entrichtet, mithin die deßfalls vorhandene verschiedene Raths-Schlüsse und Edicta, besonders vom 15. Octobr. 1715. auch 6. Nov. 1732. und 8. Octobr. 1733. Gewissen-loser Weise ausser Acht gelassen würden: Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, seinen aufhabende theuren Pflichten gemäß, sothane Edicta hiermit provisionaliter nochmahls erneuern, und all diejenige Bürger, welche dergleichen Obst- oder Aepffel-Wein zu verzapffen Vorhabens seynd, sowohl hierüben, als zu Sachsenhausen, wiederholt- ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Straffe, wohlmeynend erinnern und anmahnen wollen, das zu verzapffende Quantum Pflicht-mäßig und auf Erfordern eydlich anzuzeigen, auch sich solches ohne die mindeste Hinderung oder Widerrede, (worzu allenfalls die nöthige Zwangs-Mittel zu Handen genommen werden sollen) nach breiterem Einhalt ersagter Edicten, von denen durch Löbliches Renthen-Amt darzu Verordneten aufnehmen zu lassen, und ohne Unterscheid, ob denen Verzapffenden das Obst selbst gewachsen ist, oder ob sie solches erkaufft haben, (jedoch in ersterem Fall so viel ein Haus-Vater zu sein und der Seinigen eigenem Gebrauch vonnöthen hat, ausgenommen) die Gebühr davon zu entrichten: Und damit aller Unterschleiff um so mehr vermieden werde, so sollen der- oder diejenige, welche gedachter massen Obst-Wein zu verzapffen gemeynt, verbunden seyn, bey Straff von zehen Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall, die gewöhnliche Kräntze, wie bey denen sogenannten Höcken-Wirthen geschiehet, mittelst Beyfügung eines Apffels, auszuhencken, al-

tem Gebrauch nach, verbunden seyn, und wann solches überfahren, auch dem Löblichen Renthen-Amt angezeiget wird, dem Denuncianten, wann es Grund hat, das Drittel der Straffe gereichet und darbeneben dessen Namen verschwiegen werden: Auch wird die Verzapffung des Aepffel-Weins, und dergleichen Obst-Weins, wie auch allen anderen Getränckes, auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warthen, vermöge Raths-Concluſi vom 17. Maji 1742. hiermit wiederholt verbotten, und dem Löblichen Land-Amt und Acker-Gericht darüber ernſtlich zu halten, und genau darauf invigiliren zu laſſen, hiermit aufgetragen. Wornach ſich alſo männiglich, den dieſes angehet, zu richten, und vor Schimpff und Straffe zu hüten hat.

Geſchloſſen bey Rath,
Dienſtags, den 14. Octobris, 1749.
Renovatum & extenſum in Senatu,
Donnerſtags, den 20. Auguſti, 1750.

94) Fernere Verordnung, wie es mit Entrichtung der Gebühren vom Obſtwein zu halten; vom 9. Octbr. 1764.

Nachdeme Uns Burgermeiſteren und Rath dieſer des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen gegeben worden, wasgeſtalten zeithero verſchiedene Mißbräuche und Unordnungen bey Verzapfung des Obſt-Weins, zu beſonderem Nachtheil des hieſigen Stadt-Ærarii, eingeſchlichen, und die dagegen allſchon vormals publicirte Edicta die gewünſchte Würckung nicht allerdings gehabt haben; dieſen gewiſſenloſen Hintergehungen der offentlichen Stadt-Einnahme aber, von Obrigkeitlichen Amts wegen nicht fernerhin nachzuſehen ſtehet, ſondern auf das nachdrücklichſte abgeholffen werden muß:

Als haben Wir, zu gäntzlicher Abſtellung dieſes, das gemeine Stadtweſen ſo ſtarck betreffenden Unfugs, nachfolgende ernſt-

ernstliche Verordnung, Unsern obhabenden Pflichten gemäß ergehen zu lassen vor nöthig erachtet. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß

1.) Alle diejenige von hiesiger Burgerschaft, welche Obst Wein zu verzapfen gedencken, das darzu gewidmete Obst, es mag nun solches eigen Gewächs oder sonsten erkauftes Obst seyn, sogleich bey dem Hereinbringen in die Stadt auf hiesigem Renthen-Amt, nach Inhalt der Tax-Ordnung, abzulösen und den darüber erhaltenen Renthen-Zettul an den Thoren vorzuzeigen und abzugeben angehalten, ausserdeme aber dergleichen ohnabgelöstes zum Wein bestimmtes Obst nicht hereingelassen werden solle. Dafern aber alsdann Unser Renthen-Amt noch nicht eröffnet, oder bereits geschlossen wäre; so sollen zwar die Obst-Fuhren nicht aufgehalten werden, jedoch in solchem Fall

2.) Der Eigenthümer oder Fuhrmann des Obsts, gegen einen darüber zu empfangenden Schein, vor jeden Sack 5. Batzen, bis zu würcklicher Ablösung, zu hinterlegen schuldig seyn. Und damit sich keiner Unserer Burger gegen diese blos auf die Erhaltung der längst festgesetzten Abgabe des Obst-Weins und zu desto sicherer Ueberkommung derselben abzweckende Einrichtung beschweren könne; so sollen

3.) Jedesmal vier Malter Aepffel oder Birn vor eine Ohm Obst-Wein gerechnet, und davon die Renthen-Gebühr mit einem Gulden entrichtet werden. Wie dann, zu Vermeidung alles Unterschleifs, hiedurch

4.) Die nachdrückliche Verordnung geschiehet, all sothanes zum Keltern und Verzapfen bestimmte Obst nicht anderst als in Säcken, deren jeder nur ein Malter hält, denen Thoren herein zu bringen; widrigenfalls aber derjenige, so es entweder ohne Säck in die Stadt bringen lässet, oder sonsten in Ansehung derselben einige Gefährde brauchet, sich selbsten zuzuschreiben hat, daß man alsdann sothanes Obst auf seine Kosten durch die dazu besonders bestellte Auffehere wird messen lassen. Sodann ist die fernere Veranstaltung getroffen worden, daß

5.) All dasjenige Obst, so auf Wägen, Karren und Schiffen anhero kommt, und zu Wein gekeltert wird, nur dem Bockenheimer- Friedberger- Allerheiligen- Affen- und Fahr-Thoren, sonst aber an keinem andern eingelassen, dahingegen was in Mahnen, Trag- und andern Körben hereingebracht, und demnächst nicht verzapfet wird, an denen Neben-Thoren passiret werden solle. Zu solchem Ende sind

6.) Die Thor-Zöllner und bestellte Aufsehere hierdurch alles Ernstes angewiesen, alle acht Tage ein genaues Verzeichnuß des hereingebrachten Obsts auf Unser Renthen-Amt einzuliefern, damit durch Collationirung desselben mit den ausgegebenen Renthen-Zettuln erhellen möge, ob in allem die gehörige Ordnung beobachtet worden. Wie aber unter der bisanhero bemeldten Renthen- und Ablös-Gebühr alles und jedes zu Wein bestimmten Obsts, die eigene Consumtion, oder so viel ein Hausvatter zu sein und der Seinigen Gebrauch von dem ihm selbst gewachsenen Obst vonnöthen hat, nicht mit begriffen ist; so bleibet zwar

7.) Sothaner eigene Gebrauch des ihnen selbst gewachsenen Obsts, nach Inhalt der gedruckten Raths-Schlüssen vom 14. Octobr. 1749. und 20. Aug. 1750. demjenigen, so keinen Obst-Wein verzapfet, und gedachte eigene Erfordernuß mittelst einer auf die obhabende burgerliche Pflichten auszustellenden, und, im Fall des mindesten Verdachts, zu beschwörenden Bescheinigung allerdings frey: Dahingen

8.) Derjenige, so dergleichen eigenes Gewächse hereinbringen lässet, und nicht selbsten in seiner Haushaltung consumiret, sondern daraus Wein keltern lässet, oder zu diesem Gebrauch an andere verkaufft, nach wie vorhin schuldig und gehalten verbleibet, von solchem die Renthen-Gebühr bey dem Eingehen in die Stadt sogleich, unter der Verwarnung, zu entrichten, daß im Unterbleibungs-Fall solches Obst eben wie das anderwärts erkauffte nicht hereinpassiret werden solle. Um aber auch hierunter der sträflichen Hintergehung des Ærarii möglichster maßen zu steuren, so hat

9.)

9.) Ein jeder, so das hereingebrachte Obst vor sein eigen Gewächs angibt, ein glaubwürdiges Attestat darüber auszustellen, falls solches binnen der Landwehr gewachsen ist; hätte er aber solches ausser derselben wachsen, so muß diese angegebene Qualität des eigenen Gewächses durch ein schriftliches ohnverdächtiges Zeugnuß desjenigen Schultheissen oder Gerichts, in dessen Gemarckung es gewachsen ist, behörig dargethan werden. Uebrigens bleibt es, zu desto besserer Befolgung dieser lediglich des Ærarii Bestes und die Erhaltung der gemeinen Stadt-Einnahme zum Grund habenden Obrigkeitlichen Verordnung,

10.) Bey der auf das Verschwiegene oder sonstige zu entdeckende Hintergehungen mehrmalen gesetzten Strafe der Confiscation, wovon dem Angeber, mit Verschweigung seines Nahmens, das Drittel gereichet werden solle. Gleichergestalt hat es

11.) Bey dem allschon in dem gedruckten Raths-Edict de 17. Maji 1742. und 20. Aug. 1750. enthaltenen Verbott, daß kein Aepfel- und dergleichen Obst-Wein oder sonstiges Getränck auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warten verzapfet werden solle, sein ohnabgeändertes Verbleiben, und wird Löbliches Land-Amt und Acker-Gericht darüber ernstlich zu halten von selbsten bedacht seyn. Endlich wird

12.) Allen denen, welche, gedachtermaßen, Obst-Wein zu verzapfen Willens sind, nochmalen bey nahmhafter Strafe anbefohlen, die gewöhnliche Kräntze mittelst Beyfügung eines Apfels ohnfehlbar auszuhängen.

Damit auch Niemand mit einiger Unwissenheit dieser Unserer höchstnöthig ermessenen Verordnung sich entschuldigen möge: So haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht offentlich drucken- und gehöriger Orten publiciren lassen. Wornach sich also alle und jede Unserer Burger, sowohl zu Franckfurt als Sachsenhausen, zu achten, und die im

Uebertretungs-Fall ohnausbleibliche Strafe, Schimpf und Schaden, sich selbsten beyzumessen haben.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 9ten Octobris, 1764.

95) Bier-Accise; vom 29. Jul. 1727.

DEmnach von Einer Hohen Kayserl. Commission' verordnet worden, daß die Bier-Brauer so wohlen, als Burgere, vor dieses laufende Jahr, und in Zukunft biß zu anderer Verordnung zu Zahlung des Bier-Accises respective ad 40. & 20. Kr. gehalten seyn - ratione præteriti aber die Bier;Accis-Restanten gründlich untersuchet werden sollen; Als wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekanndt gemacht, damit ein jeder obigen BierAccis, nehmlich der Bier-Brauer mit 40. Kr. ein anderer Burger aber mit 20. Kr. vor dieses lauffende Jahr auff dem Renthen Ambt gebührend entrichten — und damit biß auff weitere Verfügung continuiren — so dann ratione præteriti des fernern Erfolgs gewärtig seyn möge.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 29. Julii 1727.

96) Ben-Eyd des Müllers auf der Mühle zum hohen Rad. (1778)

Des Hohen Teutschen-Ordens Müller soll in guten Treuen geloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören:

1) Daß er alle ihm zugehörige Früchte oder Mehle so er aus- oder einführet, treulich verumgelten, und die Herrn Deputirte auf der Rhente nicht vervortheilen, sondern Eines HochEdlen Raths-Pförtner besehen lassen wolle, als andere Müller auch thun, und des Herkommens ist;

2) Daß alle auf der Mühle zum hohen Rad Faßweiß verkauft werdende Brandewein jederzeit in der Stadt ordentlich abgerenthet, und deswegen von ihme, Müller, das-

dasjenige, was außerhalb der Stadt verkauft wird, dem Zöllner am Affenthor, zu Erhebung der Gebühr, zeitlich, und noch vor der Verabfolgung des Brandenweins, angezeigt, ingleichen

3) Daß von ihme, über dasjenige, was er von Mehl an die Unterthanen auf denen Stadt Frankfurtischen Dorfschaften verkaufet, mit Benennung deren Käufern und des verkauften Quanti, allmonathlich eine richtige Specification bey Löbl. Land-Amt, um die Gebühr davon erheben zu können, übergeben, und ferner

4) Von ihme, wegen dessen, so er an Mehl oder Früchten an Fremdherrische Unterthanen verkauft, in so ferne es ein ganzes Malter, oder darüber beträgt, die Anzeige jedesmahlen, zeitlich, und noch vor Verabfolgung des Mehls oder Früchten, dem Thor-Schreiber am Affen-Thor zu Sachsenhausen, damit dieser die Gebühr von dem Käufer erheben könne, gethan werden solle und wolle;

Alles getreulich und sonder gefährde.

(Den 9. April 1778.)

97) Visirer-Eyd. (1764)

Die Visirer oder Weinsticher sollen in guten Treuen angelobet, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß sie ihrem Amt, darzu sie bestellt und angenommen worden, zu rechter Zeit, Vor- und Nachmittags, auf dem Renthen-Amt sich einstellen, und was ihres Amts ist, und ihnen anbefohlen wird verrichten wollen; Sonderlich aber sollen sie allen und jeden Käufern und Verkäufern, es seyen Burgere oder andere, nach ihrem besten Wissen und Gewissen recht visiren, und einem jeden die rechte Eiche, was jegliches Faß hält, sagen, und daran mit Kreiden zeichnen, auch zu allen Zeiten getreulich auf das Visiren warten, und denenjenigen, die des Visirens bedürfen, und das an sie gesinnen, ohnverzüglich helfen und visiren.

Wenn auch Wein in Schiffen zum Verkauf anlangt, sollen

die Visirer solchen aufnehmen, und den Gehalt in das Lager-Buch eintragen, und nach endlicher Verkaufung einem jeden Winhändler seine Rechnung machen, damit die Gebühr an Lager- Stich- Visir- und andern Geldern in allem und ohne Abgang davon entrichtet werde.

Die Visirer oder Weinstücher sollen auch zeitlich auf dem Weinmarckt sich finden lassen, und gute Aufsicht haben, damit gegen die bisherige Observanz keine Unordnung einreisse, auch daß Faß und Wein mit einander und anderst nicht, denn auf Franckfurter Visir- oder Eiche verkauft werde, und wenn die Weinhändler über vier Wochen feil haben, solches auf dem Rentheu-Amt anzeigen.

Endlich sollen die Visirer keinen Weinhandel auf dem Weinmarckt treiben, und sonsten in allem gemeiner Stadt, und der Rath, Nutzen und Frommen befördern, und Schaden verwarnen und verhüten.

Insonderheitlich soll ein Visirer oder Weinstücher sich auch verpflichten, Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchste Erkändtnüsse, und die erneuerte Visitations-Ordnung, soviel sie, die Visirer oder Weinstücher, angehet, wie ingleichem auch, was in ihrer Instruction heilsamlich verordnet worden, redlich und ohnverbrüchlich vest zu halten, und soll ein Visirer oder Weinstücher eins für alles jährlich 350. fl. dem Kisten-Schreiber aber für seine Particular-Mühe, wegen Führung der Bücher und Rechnung, 50. fl. mehr gezahlet, und dabey an Accidentien passiret werden, die Faß Gelder, der Visirer-Lohn von jeder Zulast, oder Faß 4 Kreutzer, von jedem Stück 3. Batzen, wohl verstanden, wenn sie solches visiren, wo aber dieses nicht ist, ihnen diese Gebühr auch nicht zu bezahlen, worunter auch das Extravisiren mit begriffen wird, die übrigen Accidentia fallen dem Ærario, und was etwa Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät der Visirer oder Weinstücher halber ferner allergnädigst verordnen mögten, deme soll er allergehorsamst nachleben.

Alles getreulich, und ohne Gefährde!

(Vom Jahr 1764.)

98) Unterkauf- und Schreibgebühr von Ochsen- und Schweinen soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Octbr. 1679.

DEmnach E. Wohl-Edlen und Hochweisen Rahts dieser Stadt Franckfurt Löbl. Recheney Ampt klagend vorkommen, wie daß durch die anhero kommende frembde Ochßen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Viehschreibern allhier, ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verordnete Unterkauff entzogen werde:

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo Niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, Fremde Viehändler, hiesige und frembde Juden, weder vor erkauffte Ochßen noch Schweine einig Geld dem Verkauffer zahlen solle, es seye dann, daß es der Vieschreiber selbsten empfange, oder doch dem Verkauffer einen gnugsamen Schein von dem Viehschreiber, der jedesmahl dem Verkauffer das Vieh geschrieben, ihr Geld selbsten zu erheben, denen Käuffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochß von Galli biß auf Martini, nirgends anderswo, als auf offenem Marckt, als den Montag, Mittwoch und Freytag: Und kein Schwein von Martini biß Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit außtrücklicher Vergünstigung der Herren Deputirten auf der Recheney) als denen gewöhnlichen Marckt-Tägen, nemlich Freytag und Sambstag verkaufft, auch kein Viehe weggeführet werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernachgemeldten Straff, damit jedermänniglich ohngefährdet bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Bey Straff 6. Gulden so offt und viel darwider gehandelt wird.

Decretum auff der Recheney,
1679. 16. Octob.
Renovatum 1692. 10. Octob.

99) Vorstehenden, jedoch ausgedehnteren Innhals; vom ebendemselben Tag.

Demnach Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Löblichen Recheney-Ampt zu verschiedenen mahlen klagend vorkommen, wie daß auff dem Ochsen- und Schweinen-Marckt, allerhand Unordnungen und Mißbräuch eingerissen, sonderlich durch die anhero kommende frembde Ochsen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Vieh-Schreibern ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verordnete Unterkauff entzogen werde;

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, frembde Vieh-Händler, hiesige und frembde Juden, weder vor erkauffte Ochsen noch Schweine, einig Geld dem Verkauffer zahlen solle, es seye dann, daß es der Vieh-Schreiber selbsten empfange, oder doch dem Verkauffer einen gnugsamen Schein von dem Vieh-Schreiber, der jedesmahl dem Verkauffer das Viehe geschrieben, ihr Geld selbsten zu erheben, denen Kauffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochß von Galli biß auf Martini, nirgends anderstwo, als auff offenen Marckt, als den Montag, Mittwoch und Freytag: Und kein Schwein von Martini biß Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit ausdrücklicher Vergünstigung der Herrn Deputirten auff der Recheney) als denen gemöhnlichen Marck-Tägen, nemlich Freytag und Sambstag verkaufft, auch kein Viehe weggeführet werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernach gemeldten Straff, damit Jedermänniglich ohngefehrt bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Zweytens sollen die allhiesige Metzger, wann sie zu Marckt gehen, keine Hunde auff den Ochsen-Marckt mit sich nachführen, sondern selbige, so viel möglich, zu Hauß lassen. Drittens sollen die Säu-Beseher kein Schwein mehr am Donnerstag Abend, sondern Freytag Morgens nach der Predigt zu St. Catharinen allererst besehen, und

zugleich

zugleich die Marckt-Fahn ausstecken. Endlich und zum vierdten soll denen Frembden, sie seyen gleich Metzger oder Vieh-Händler zu kauffen nicht erlaubet seyn, es seye dann Samb-stag Vormittags, wann die Glock zehen geschlagen hat, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Alles bey Straff sechs Gülden, so offt und viel hierwieder gehandelt wird. Auch soll bey obiger Straff nach dem Gewicht weder Ochs noch Schwein verkauffet werden.

Decretum auff der Recheney,
1679. 16. Octobris.
Renovatum 1712, 17. Octobris.

100) Vom 17. Juni 1738.

DEmnach Unß Burgermeistern und Rath der Stadt Franckfurth klagend vorgekommen, welchergestallten Unseren hievorigen Verordnungen zuwider das anhero bringende Viehe nicht alsofort in den Vieh-Hof getrieben, sondern entweder in denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dörffern und Höfen, oder auch allhier in Wirths- und andern Privat-Häussern eingestallet, und heimlich verkauffet werde, wodurch dann dem Besitzer deß Vieh-Hofes und dermahligen Admodiatori des Unterkauff-Geldes vom lebendigen Viehe dieses nebst dem gebührenden Stall-Geld entgehe:

Als befehlen Wir hiermit nochmahls alles Ernstes, daß von dato an niemand, so unserer Bottmäßigkeit unterworffen, es seye in oder auisser der Stadt, sich weiters unterfangen solle, das hieher zu feilem Kauff kommende Viehe als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hämmel u. d. g. weder auf denen hier um die Stadt liegenden Höfen, und allhiesigen Dörffern, noch auch in der Stadt selbsten in die Ställe einzunehmen, und bey sich heimlich verkauffen zu lassen, sondern die Vieh-Händler damit schlechter Dinges in den hiesigen Vieh-Hof zu verweisen, bey Straff 10. 20. und mehr Reichsthaler, nach Erkanntnuß Unseres Recheney-Ambts so offt hiergegen gehandelt würde; Gestalten nicht

weni-

weniger Unsere Thor-Schreiber solches Viehe jederzeit nirgend anderstwohin als in mehrgemeldten Vieh Hof zu schreiben, und sich allenfals bey Vermerckung einiger Gefehrde, wegen Befolgung der Schuldigkeiten Pfand einsetzen zu lassen, mithin auch hierinnen ihren Eydes-Pflichten fleißig nachzukommen, nachdrücklich andurch erinnert werden. Deßgleichen sollen die Metzger bey vorgesetzter Poen weder binnen der sogenannten Bann Meile, noch hieselbsten in der Stadt ausser dem Vieh-Hof frembdes anhero zu bringendes Viehe fernerhin kauffen, oder im Fall sie Vieh auf das Gewicht anhero bringen lassen, solches in dem Vieh Hof so fort anzeigen, und den frembden anweisen das Stall-Geld richtig zu machen, auch im übrigen allen Unsern vorigen dißfalßigen Verordnungen, welche Wir hierdurch erneuert haben wollen, sich jederzeit in allen Stücken gemäß verhalten.

Und weilen Unsere Deputirte zum Recheney-Ambt nicht täglich Session haben, gleichwohlen aber in vorkommenden Contraventions-Fällen eine schleunige Hülffe öffters nöthig seyn möchte; So committiren Wir anbey denen zeitigen Herren Burgermeisteren dem Vieh-Hofer auf seine vorbringende in gegenwärtiger und andern Unsern Verordnungen gegründete Klagen mit Arrestirung der frembden Vieh-Händler und deren Viehes bewandten Umständen nach jedesmahl forderſamst an Handen zu gehen. Wornach man sich also behörig zu achten und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
17. Junii 1738.

101) Die Abgabe von den Kälbern soll nicht unterschlagen werden; vom 25 Juni 1695.

DEmnach Wir der Rath dieser deß Heyl. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn von Unsern Deputirten zu dem Fleisch-Ampt mißfälligst vernehmen müssen, daß viele der allhiesigen Bürger und Innwohnere derer hin und wieder auff dem Land haben-

habender Lehen-Kühe sich darinn zum höchsten mißbrauchten, indeme sie unter solchem Vorwand in grosser Anzahl Kälber in hiesige Stadt bringen liessen, und davon die Gebühr zu entrichten, zu nicht geringem Nachtheil und Schaden löbl. besagten Ampts, sich weigerten: Sothaner Unordnung aber und Mißbrauch länger nachzusehen Wir keines Weges gemeynt sind; Als befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß hinkünfftig jedermänniglich sothaner Einschleiffung der Kälber sich gäntzlich enthalten, hingegen von allen und jeden, so in hiesige Stadt gebracht werden, es kommen gleich solche von seinen eygenen auff seinen Güthern haltenden, oder an andere ausgelehnten Kühen, oder sonsten her, zu Unserm Fleisch Ampt die Gebühr davon gehörig erlegen, oder widrigen Falls Obrigkeitlichen Animadversion und Bestraffung gewärtig seyn solle: Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamlich nachzulebeu wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dinstags den 25. Jun. 1695.

102) Die Metzger sollen mit der Fleischaccise nicht über 14 Tage in Rückstand verbleiben; vom 14. Septbr. 1693.

ES wird von wegen eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths hiemit ernstlich befohlen, daß alle und jede allhiesige Metzgere den angesetzten Accis von dem Wochentlich schlachtenden Viehe alle acht, oder längstens vierzehen Tage, dem Löblichen Fleisch-Ampt richtig zahlen und abführen sollen, widrigen Falls, und da einige Metzgere diesem nicht nachgeleben würden, selbige dem Ampt allwege mit einem Gulden Straf würcklich verfallen seyn, auch, da sie länger als vierzehen Tage mit der Zahlung anstehen werden, ihnen so balden die Schürn zugethan, und andere schärpffere Animadversion gegen solche saumselige vorgenommen werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten, und

vor

vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum unter der Stadt Franckfurt Cantzley-Secret den 14. Septembris 1693.

(L.S.)

Renovatum in Senatu
Dienstags den 13. Septembris 1701.

103) Der Unterkauf von den Peltzwaaren soll gehörig entrichtet werden; vom 17 März. 1791.

Nachdem von dem Kürschnermeister Frantz Siegmund Dick qua Admodiatore des Unterkaufs von Peltzwerck und rauhen Waaren die beschwerende Anzeige geschehen, wie daß nicht allein von fremden sondern auch von hiesigen verburgerten Personen der Unterkauf von denen allhier verhandelten rauhen Waaren öfters nicht ehender als auf seine Erinnerung entrichtet und dessen geschehene Unterlassung mit der Unwissenheit entschuldiget werden wollen.

Als hat man, so ungültig auch diese Entschuldigung, zumalen wenn sie von hiesigen Personen vorgebracht werden sollten, angesehen werden muß, dennoch zu allem Ueberfluß nochmalen hierdurch bekannt machen wollen, daß von allen rauhen Waaren und Peltzwerck die in der darüber vorhandenen gedruckten, von dem Admodiatore jedesmahl vorgezeigt werden könnenden Tax-Rolle enthaltene Unterkaufs-Gebüren, sowohl vom Käufer als Verkäufer und zwar wie die Worte der Rolle lauten, von denen rauhen Waaren, die Stichsweise oder sonsten vertauscht, verhanthieret und verparthieret sowohl als von denen die verkauft worden, bezahlt werden müssen; Diejenige also welche solche dem Admodiatori F. S. Dick in der Borngaß Lit. L. Num. 45 wohnhaft, zu entrichten unterlassen würden, auf dessen geschehene Anzeige, als einer getriebenen Gefährde schuldig, von Amtswegen werden angesehen werden.

Publikatum Frankfurt den 17ten März 1791.

Recheney-Amt.

104)

104) E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Neu auffgerichtete Ordnung Des gestempelt- oder gesigelten Papiers; vom 2. Septbr. 1690.

WIR Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiemit allen und jeden Unsern Burgern, Beysassen und andern Angehörigen, in der Stadt und auff dem Land, Christen und Juden, absonderlich aber Unsern so wol Stadt- als Gerichts-Cantzley-Bedienten, Advocaten, Procuratoribus, Notariis Publicis, und andern dergleichen Personen, wie auch allen denen, so vor Gericht, oder sonsten etwas bey uns schrifftlich anzubringen, zu rechten, oder auff andere Art zuthun und zu handlen haben, hiemit kund und zu wissen; demnach eines jeden Orts Obrigkeit vor allen Dingen dahin zutrachten obliget, wie das gemeine Wesen, zumalen bey gegenwärtigen schweren Zeiten, durch allerhand dienliche Mittel au recht und in gutem Stand erhalten werden möge, und in solchem Absehen viele sowohl außwertige Potentaten und Republiquen, als auch Ihre Röm. Käyserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, selbsten, und nach deren allerhöchstem Exempel und Vorspiel, verschiedene des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, in ihren respective Königreichen, Chur-Fürstenthumen, Ländern und Städten, unter andern Löbl. Verordnungen, auch den nun eine geraume Zeithero hin- und wieder üblichen Gebrauch des gesiegelt- oder gestempelten Papiers einzuführen, nutz- und vorträglich befunden; daß dannenhero, auß solchen und mehr andern triftigen Ursachen, insonderheit aber zu mehrerer authentisir- und Beglaubung derer in allhiesiger Stadt, unter Frembden und einheimischen, Christen und Juden, täglich, in- und ausserhalb Gerichts, vorgehender Handlungen und Schrifften, auch Wir zu Einführung sothanen Papiers veranlasset und bewogen worden. Setzen demnach, ordnen und befehlen hiemit ernstlich:

I.

I.

Daß hinführo, von dem zehenden Octobris anzurechnen, zu den unten benannten Contracten, Handlungen und Schrifften, das mit Unsern Stempeln gezeichnete Papier soll gebrauchet, und nach folgender Verordnung bezahlt werden, bey annullation aller derjenigen Handlungen, welche nach obigem Dato auf solches Papier nicht solten geschrieben und außgefertiget seyn: hingegen sollen die jenige Scripturen, welche schon vorhin auff ungestempelt Papier geschrieben gewesen, in vigore verbleiben; Es wird aber hierbey jedermänniglich ernstlich, bey Vermeydung unnachläßlicher schwerer Bestraffung, verwarnt, die Data der Scripturen in folgenden Handlungen, zu augenscheinlichem Betrug, nicht zu anticipiren, sondern wie solche an sich selbst seynd zu exprimiren.

II.

Gleichwie aber die Scripturen und Handlungen unterschiedlich, also haben Wir auch von solchem Papier verschiedene, und zwar fünfferley Sorten verfertigen lassen, mit welcher jeden es soll gehalten werden, wie jetzo folget.

III.

Von der ersten Sorten N. 1. soll ein jeder Bogen bezahlen 3. Kr.

Darunter gehören alle Gerichtliche Producta, deren copeyliche Beylagen, Interlocuta, zu Proceſs-Sachen gehörende Instrumenta Notariorum, Procura, und alles was sonsten darunter begriffen, sie werden verhandelt bey gantzem Rath, Unseren Schöffen, oder bey denen Aemtern.

IV.

Die andere Sorte ist das Papier mit dem Stempel N. 2. gezeichnet, von dessen jedem Bogen bezahlt wird 6. Kr.

Von

Solchem Papier sollen außgefertiget werden. (1.) Alle contractus, unter fünff hundert Gulden, als Kauff, Verkauff, Verleyh, Beständnus, Vergleich, Heyraths-Brieffe, und übrige contractus, sie geschehen in hiesiger Cantzley, durch Insätze

und

und Confessen, oder sonsten auff andere manier, Item, alle Protesten über nicht zahlende Wechsel-Briefe. (2) Sollen hierunter begriffen seyn alle Inventaria und Bonorum descriptiones, status massæ, bilanzen und dergleichen ad Concursus Creditorum gehörige Schrifften.

V.

Die dritte Sorte ist zu sehen N. 3. und zahlt von jedem Bogen 15. Kr.

Hierunter gehören

(1.) Alle obgemeldte und andere contractus von fünff hundert biß zwey tausend Gulden inclusivè (2.) Alle Memorialia und Supplicationes, darinnen um die Burgerschafft, einen Dienst, oder sonsten um eine Gnad bey Uns, dem gantzen Rath, Unseren Schöffen, oder Aemtern angehalten wird.

VI.

Die Vierdte Sorte findet sich sub N. 4. und zahlt jeder Bogen 30. Kr.

Hierumter gehören

(1.) Alle obengemeldete und andere Contractus, wie auch übrige Handlungen und Scripturen, von zwey tausend biß drey tausend Gulden inclusivè.

(2.) Die Immissions-Schein und definitiv-Urtheil so unter ein tausend Thaler betragen.

(3.) Alle und jede donationes, inter vivos sive mortis causa, Legata, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe auffgerichtet seynd, Dispositiones inter Liberos, und alle andere producirende Beweißthume, wann die Erbschafften, Donationes, und dergleichen unter ein tausend Thaler außwerffen.

VII.

Die fünffte Sorte ist zu sehen N. 5. und zahlt jeder Bogen einen Gulden.

Hierunter gehören

(1.) Alle vorbemeldte Contractus, Handlungen und Scri-

pturen, und andere dergleichen, über dreytausend Gulden, sie mögen hernach steigen so hoch, als sie wollen

(2.) Alle und jede Donationes, Legata, Codicilli, Testamenta, und andere in nechst vorgehendem §. N. (3.) gemeldte Scripturen und Handlungen, wie auch die Immissions-Schein, und definitiv-Urtheil, so tausend Reichsthaler und darüber auswerffen.

IIX.

Wann nun allhier bey obschwebenden Sachen Memorialia, Instrumenta- Gewälte, Charta bianca, producten oder sonst Documenta her geschickt werden, sollen dieselbe vor der production gestempelt, und davon die Gebühr so gleich entrichtet werden.

IX.

Sollen die Schreiber und Copisten erinnert seyn, auff solches gestempeltes Papier nicht allzu eng und rein, sondern leßlich und also zu schreiben, daß solche Documenta und Producta ohne sonderbahre Mühe des Herrn Richters, oder deme solche in die Hand kommen, mögen gelesen werden, und soll demnach auff ein Seit oder paginam eines Bogens höchstens mehr nicht, als dreyssig Zeilen geschrieben werden.

X.

Werden alle und jede ernstlich erinnert, einen oder mehr dieser Stempel nicht nachzumachen, und sich derselbigen heimlich zu bedienen, dann welche solches zu thun sich gelüsten lassen würden, sollen als falsarii gestrafft, ihres ehrlichen Namens verlustiat gemacht, und sonsten nach Schärffe der Rechten gegen sie verfahren, auch! so fern pro falsariis gehalten werden, welche Wissenschafft davon haben, und dasselbe nicht anzeigen, oder sonsten dieses Papiers sich bedienen, und quovis modo daran participiren; da hingegen die jenige, so solches anzeigen werden, ob sie gleich zuvor sothanen Verbrechens sich theilhafftig gemacht hätten, eine Belohnung zu gewarten haben sollen.

XI.

Digitized by Google

XI.

Endlichen dienet allen und jeden, welche sich dieses Papiers, gegenwärtig Unserer Ordnung nach, zu gebrauchen haben, zur Nachricht, daß Wir in Unserer Stadt-Cantzley die gewisse Versehung gethan, daß einem jeden, so desselben benöthiget, auff erforderen, gegen unverzügliche Entrichtung der Gebühr an Handen gegangen werden soll.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 2. Septembris 1690.

105) Anhang zur Stempelpapierordnung; vom 14. Apr. 1770.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Ein Hoch-Edler Rath dem Recheney-Amt, aufgetragen, künftighin alles gestempelte Papier, nicht allein mit denen bishero üblich gewesenen Stempeln, sondern auch mit einer Signatur zu bezeichnen, auch dabey verordnet, daß von dem 1ten May a. c. an, keine andere als mit dergleichen Signatur versehene Bogen angenommen werden oder einige Gültigkeit haben sollen; Als wird auf Befehl wohlgedachten Eines Hoch-Edlen Raths, solches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle Sorten dergleichen gestempelten und signirten Papiers auf dem Recheney-Amt, oder allenfalls in des Amts-Dieners Orth Wohnung in der BornGasse Lit. L. Nro. 51. jederzeit, wie bishero, zu bekommen seyen. Solten aber ein oder der andere etwa eine Quantität gestempeltes Papier zum Vorrath sich angeschaffet, bis auf den 1ten May a. c., als den angesetzten Termin aber nicht die Gelegenheit gehabt haben, solches in ihren Geschäfften zu verbrauchen, so haben dieselbe sich bey dem Recheney-Amt zu melden, wo alle von ihnen eingeliefert werdende, noch unbeschriebene, saubere und unversehrte Stempelbogen, gegen signirte,

nirte, von gleicher Sorte ausgetauschet, und sie somit vollkommen hierunter Schadlos gehalten werden sollen.

Publ. Franckfurt den 14ten April 1770.

Recheney-Amt.

106) Fruchtbestallungen sollen nicht a conto erhoben werden; vom 30. Aug. 1736.

NAchdem sich bey Durchgehung und Einsicht Löblichen Korn-Ambts und der Löblichen milden Stiffter Rechnungen ergeben hat, daß eine Zeithero verschiedene Anstände daher entsprungen, weilen diejenige, so mit Frucht-Bestallungen versehen seynd, dann und wann auff Rechnung ihre Gebühr empfangen, nachmahls aber bey jedem Jahres-Schluß nicht ordentlich liquidirt und abgerechnet haben; Ein Hoch-Edler Rath aber solchem abgeholfen haben will: Als werden Krafft dieses Concluſi alle diejenige, so entweder auff Löblichem Korn-Ambt oder bey denen Löblichen milden Stifftungen Frucht-Bestallungen geniessen, hiermit erinnert und angewiesen, vor Ablauff gegenwärtigen Jahres sich nicht allein bis ultimo Decembris oder 1ten Januarii ordentlich zu berechnen, auch pro futuro ihre Frucht nicht à conto, sondern halb oder gantze Jahr Weise zu empfangen, auch also darüber zu quittiren, und bey Ablauff jeden Jahres alles richtig und in Ordnung zu stellen, damit aller Zweiffel und Anstände vermieden, jedesmahl die Jahres-Rechnungen ordentlich geschlossen und abgethan werden können, mithin Löbliches Korn-Ambt und Löbliche milde Stifftungen hieran nicht verhindert oder aufgehalten werden.

Concluſum in Senatu,

Donnerstags den 30ten Augusti 1736.

107) Grabenmeisters-Eid. (1776)

Nachdem ihr zum Grabenmeister bestellt, und euch die Aufsicht und Unterhaltung der Stadt-Landwehren aufgetragen worden:

So habt ihr anzugeloben, und zu Gott dem Allmächtigen zu schwören, euch diesem Dienste fleißig und treu zu unterziehen, und sowohl die Unterhaltung derer Landwehren, als auch die Entdeckung und Anzeige der Frevler, bestens angelegen seyn zu lassen. Zu solchem Ende sollet ihr

1) alltäglich, und in jeder Woche zum mindesten zweymahl zur Nachtzeit, auf den Landwehren ab- und zu gehen und

2) wenn ihr gewahr würdet, daß die Landwehren durch Abackern oder sonsten geschmählert, und ihre vorige Grenze verrückt werden wollte, solches ohnverzüglich bey Löbl. Ackergerichte anmelden.

3) Alle auf der That betrettene oder sonsten in Erfahrung gebrachte Holzdiebe und Frevler, ohne alles Ansehen der Person, zur Bestrafung angeben, und euch hievon durch nichts abhalten lassen,

4) auch von solchen Frevlen, derer Thäter zur Zeit noch unbekannt, zu weiterer Erkundigung die jedesmahlige unverzögerte Anzeige thun,

5) wo die Landwehr-Gräben eingefallen, oder verbottene Fußwege und Fahrten heimlich gemacht worden, jene behörig wiederum aufwerfen, und die Wege abgraben,

6) Die Anpflanzung des Holzes sorgfältig zu befördern suchen, wo sich leere Plätze finden, solche mit schicklichen Pflan-

Pflanzen bestecken und besetzen, die junge Bäume aufschneideln, und was sonsten hiezu gereichet, gebührend beobachten,

7) wann ihr aber zu dieser Arbeit einige Taglöhner benöthiget wäret, deßfalls auf Löbl. Ackergericht zuvor die schuldige Anfrage thun, und die weitere Anordnung gewärtigen,

8) sowohl über diese, als die zum Wellenmachen angestellt werdende Arbeiter, genaue Obsicht haben, keine andere als brauchbare Leute zulassen, selbige auch zur fleißigen Arbeit anstrengen, und keinen Unterschleif in den Taglohn-Zettuln, auf irgend eine Weise begehen, noch gestatten,

9) das aufgemachte Holz getreulich anzeigen, damit solches zum Besten des Aerarii verkaufet werde,

12) so wenig selbst aus der Landwehr, oder von dem aufgemachten Holz, das mindeste entwenden oder durch die eurige entwenden lassen, als denen Arbeitern die geringste Veruntreuung nachsehen,

11) noch ohne ausdrücklichen Befehl Löbl. Ackergerichts, Holz, Reisser oder Dornen, an sonsten jemand aus der Landwehr verabfolgen,

12) auch so wenig selbsten, als durch die Eurigen, des Jagens euch unterfangen,

13) wöchentlich wenigstens einmahl bey Löbl. Ackergericht erscheinen, und von dem, was inzwischen geschehen, und denen allenfalls entdeckten Frevlen, getreue Anzeige thun, Befehle erwarten, und dasjenige, was euch von denen Herren Burgermeistern und Löbl. Ackergericht wird aufgegeben werden, gehorsamst und genau befolgen,

14) überhaupt aber, was zum Besten der Landwehren, und sonsti-

sonstigen hiesiger Stadt Gerechtsamen, gereichen kann, in alle Wege befördern, jeden Schaden und Nachtheil aber sorgfältig abwenden, und deme allem, auch was sonsten in denen Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen, und Eines Hoch-Edlen Rathes Verordnungen enthalten, und euren Dienst angehet, bey dessen Entsetzung, und sonstiger Verhältniß-mäßiger schwerer Strafe, gebührend nachkommen; So wahr euch Gott helfe.

(vom Jahr 1776.)

NOV 26 1928